



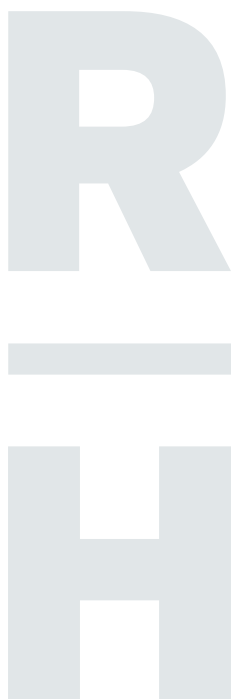
Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

# Bericht des Rechnungshofes

## Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur

Reihe BUND 2017/20



**IMPRESSUM**

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im April 2017

**AUSKÜNFTE**

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644  
Fax (+43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	8
<b>Kurzfassung</b>	12
<b>Kenndaten</b>	31
<b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b>	32
<b>Grundlagen der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur</b>	33
Bankenaufsicht bis November 2014	33
Bankenaufsicht im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus	35
Rechtliche Grundlagen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus	36
Akteure des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus	38
<b>Struktur der Bankenaufsicht im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus</b>	41
Organisation der Bankenaufsicht auf europäischer Ebene	41
Aufgabenverantwortung im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus	44
Organisation der Bankenaufsicht in Österreich	47
Veränderung der Ablaufprozesse	48
Gesamtkosten der Bankenaufsicht in Österreich	51
<b>Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute</b>	53
Überblick „bedeutende“ Kreditinstitute	53
Organisationsstruktur	53
Wesentliche Prozesse	66
Resümee Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute	77
<b>Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute</b>	78

Überblick „weniger bedeutende“ Kreditinstitute _____	78
Organisationsstruktur _____	80
Wesentliche Prozesse _____	82
Resümee Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute _____	108
<b>Personal</b> _____	110
Personaleinsatz der FMA _____	110
Personaleinsatz der OeNB _____	113
<b>Kosten der Bankenaufsicht</b> _____	117
Kosten der Bankenaufsicht bei der FMA _____	117
Kosten der Bankenaufsicht bei der OeNB _____	121
<b>Staatskommissäre</b> _____	128
Bestellung und Abberufung _____	128
Erforderliche Sachkenntnis _____	129
Aufgaben und Befugnisse _____	135
Parallele Anzeige-, Melde- und Berichtspflichten _____	139
Weiterbildung _____	140
Funktionsgebühr _____	143
Weiterentwicklung des Staatskommissärs als Aufsichtsinstrument _____	145
<b>Notwendige Strukturreform der Bankenaufsichtsarchitektur</b> _____	148
<b>Schlussempfehlungen</b> _____	157
<b>Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger</b> _____	163

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bankenaufsicht – Zuständigkeiten von FMA und OeNB _____	34
Tabelle 2:	Rechtsnormen zum Einheitlichen Aufsichtsmechanismus _____	36
Tabelle 4:	Bankenaufsicht in Österreich – eingebundene Organisationseinheiten (FMA und OeNB) _____	47
Tabelle 5:	Entwicklung der Gesamtkosten der Bankenaufsicht in Österreich _____	51
Tabelle 6:	„Bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen per 30. Dezember 2015 _____	53
Tabelle 7:	Bankenaufsicht in Österreich – wesentliche Abteilungen für die Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen (FMA und OeNB) _____	54
Tabelle 8:	Wesentliche Aufgaben der Abteilungen EGBA, EGREV und EGSA in der OeNB _____	55
Tabelle 9:	Nationale Gremien der Bankenaufsicht 2010 bis 30. November 2014 _____	61
Tabelle 10:	Nationale Gremien der Bankenaufsicht ab 1. Dezember 2014 _____	62
Tabelle 11:	Operative Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute _____	81
Tabelle 12:	Übersicht ausgewählter Prozesse mit Prüfungshandlungen _____	86
Tabelle 13:	Kommunikation im Rahmen von Vor–Ort–Prüfungen _____	92
Tabelle 14:	Prüfberichte der OeNB _____	96
Tabelle 15:	Verfolgung von Mängeln aus Vor–Ort–Prüfungen durch die FMA _____	102
Tabelle 16:	Entwicklung Personalstand und Personalaufwendungen im Bereich Bankenaufsicht der FMA _____	110
Tabelle 17:	Neue Aufgaben der FMA im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus _____	111

Tabelle 18:	Entwicklung des Ressourceneinsatzes für Vor–Ort–Prüfungen und Einzelbankanalysen der OeNB _____	114
Tabelle 19:	Rechnungskreis Bankenaufsicht der FMA _____	118
Tabelle 20:	Entwicklung der direkten Kosten aus Vor–Ort–Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse _____	123
Tabelle 21:	Entwicklung der Vollkosten aus Vor–Ort–Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse der OeNB _____	124
Tabelle 22:	Auswahlkriterien zur Bestellung von Staatskommissären _____	130
Tabelle 23:	Vergleich der fachlichen Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung und Aufsichtsratsvorsitzende mit jenen an Staatskommissäre _____	133
Tabelle 24:	Aufgaben der Staatskommissäre _____	135
Tabelle 25:	Befugnisse der Staatskommissäre _____	136
Tabelle 26:	Auszug aus Leistungserfassung der FMA zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit Staatskommissären _____	137
Tabelle 27:	Mehrfachverpflichtungen zu Gefährdungstatbeständen _____	139

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bankenaufsicht im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus __	41
Abbildung 2:	Schematische Darstellung eines JST für ein österreichisches „bedeutendes“ Kreditinstitut bzw. eine Institutsgruppe __	57
Abbildung 3:	Überblick über den gemeinsamen SREP-Rahmen _____	67

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHS	Allgemein bildende höhere Schule
AktG	Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965 i.d.g.F.
ALF	Abteilungsleiterforum
Art.	Artikel
BAKA	Abteilung für Bankenanalyse (OeNB)
BAREV	Abteilung für Bankenrevision (OeNB)
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung u. Abwicklung von Banken, BGBl. I Nr. 98/2014 i.d.g.F.
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BIRG	Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BSCEE	Group of Banking Supervisors from Central and Eastern Europe (informelle Vereinigung der Bankenaufseher aus Zentral- und Osteuropa)
bspw.	beispielsweise
BTS	Binding Technical Standards (rechtlich verbindliche technische Regulierungs- und Durchführungsstandards)
BWG	Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 i.d.g.F.
bzw.	beziehungsweise
CEBS	Committee of European Banking Supervisors (Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Bankwesen)
CRD IV	Capital Requirements Directive Number IV (4. Kapitaladäquanzrichtlinie)
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
DARWIN	Dokumentationsmanagementsystem
dgl.	dergleichen
DGS	Deposit Guarantee Scheme (Einlagensicherungssystem)
d.h.	das heißt
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
EBF-A	Einzelbankforum im Abteilungsleiterformat
EBF-M	Einzelbankforum im Managementformat
ECOFIN	Economic and Financial Affairs Council (Rat für Wirtschaft und Finanzen)
EGBA	Abteilung für Europäische Großbankenanalyse (OeNB)
eGen	eingetragene Genossenschaft
EGREV	Abteilung für Europäische Großbankenrevision (OeNB)
EGSA	Abteilung Europäische Aufsichtsgrundsätze und Strategie (OeNB)



ELAK	Elektronischer Akt
ESAEG	Einlagensicherungs– und Anlegerentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 117/2015 i.d.g.F.
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESRB	European Systemic Risk Board (Europäischer Ausschuss für Systemrisiken)
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
(f)f.	folgende Seite(n)
FINMA	Abteilung für Finanzmarktstabilität und Makroprudenzielle Aufsicht (OeNB)
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, BGBl. I Nr. 97/2001 i.d.g.F.
FSB	Financial Stability Board (Finanzstabilitätsrat)
GL	Guideline (Richtlinie)
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906 i.d.g.F.
HAK	Handelsakademie
HEG	Hauptabteilung Europäische Großbankenaufsicht (OeNB)
HFB	Hauptabteilung Finanzmarktstabilität und Bankenprüfung (OeNB)
HST	Hauptabteilung Statistik (OeNB)
ICBS	International Conference of Banking Supervisors (Internationale Konferenz der Bankenaufsicht)
IFRS	International Financial Reporting Standards (Internationale Rechnungslegungsvorschriften)
IMAS	Informationsmanagementsystem
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
JST	Joint Supervisory Team (gemeinsames Aufsichtsteam)
KOFO	Koordinationsforum
MEL	Minimum Engagement Level (Mindestmaß an Aufsichtsaktivitäten)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NAG–AL	Nationales Aufsichtsgremium auf Abteilungsleitererebene
NAG–MA	Nationales Aufsichtsgremium auf Managementebene
NBG	Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50
NCA	National Competent Authority (nationale zuständige Behörden)
NCB	National Central Bank (nationale Zentralbank)
Nr.	Nummer

N.V.	naamloze vennootschap (Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
OÖ	Oberösterreich
RAS	Risk Assessment (Risikoeinschätzung)
RASCI	Responsible, Accountable, Supportive, Consulted, Informed (Technik zur Analyse und Darstellung von Verantwortlichkeiten)
rd.	rund
REFBA	Referat für spezifische Bankenabwicklungsthemen (OeNB)
reg.Gen.m.b.H.	registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
RMP	Risk Mitigation Programme
RH	Rechnungshof
R VG	Ressort Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Statistik (OeNB)
SAMBA	Abteilung Statistik – Aufsicht Modelle und Bonitätsanalysen (OeNB)
SB	Supervisory Board
SEP	Supervisory Examination Programme (aufsichtliches Prüfprogramm)
SIDAT	Abteilung Statistik – Informationssysteme und Datenmanagement (OeNB)
S.p.A.	società per azioni (Aktiengesellschaft nach italienischem Recht)
SPOC	Single Point of Contact (Ansprechperson für beaufsichtigte Institute)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)
SRM	Single Resolution Mechanism (Einheitlicher Abwicklungsmechanismus)
SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)
SUKO	Subkoordinatoren – Jour Fixe
SUSI	Status Update Significant Institutions (Abstimmungs- und Informationsgremium von FMA und OeNB betreffend „bedeutende“ Kreditinstitute)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch, dRGLB. S 219/1897 i.d.g.F.
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VO	Verordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZLES	Zeit- und Leistungserfassungssystem

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

### Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur

Mit der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus übernahm die Europäische Zentralbank die Verantwortung für Agenden im Bereich der Bankenaufsicht. Dabei war sie für die Beaufsichtigung bedeutender Kreditinstitute direkt zuständig. Die Aufsicht über weniger bedeutende Kreditinstitute verblieb im Verantwortungsbereich der nationalen Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (**FMA**) und der Oesterreichischen Nationalbank (**OeNB**). Damit waren in Österreich drei Organisationen mit der Bankenaufsicht befasst.

Das Abstimmungserfordernis war sowohl innerstaatlich als auch in Richtung Europäischer Zentralbank hoch. Die organisatorische Trennung der Aufsichtsbereiche zwischen FMA und OeNB in Österreich (duale Aufsichtsstruktur) erforderte einen intensiven Koordinations- und Informationsprozess. Die duale Aufsichtsstruktur führte zu Mehrfachvertretungen in internationalen Gremien durch FMA und OeNB.

Zur Wahrnehmung ihrer behördlichen Kompetenzen holte die FMA die Expertise der OeNB ein. Die OeNB war dafür gesetzlich zur Vorhaltung und Bereitstellung von ausreichenden Ressourcen verpflichtet. Jede behördliche Kompetenz der FMA bewirkte in deren Schatten eine Ressourcenvorhaltung bei der OeNB. Trotz Heranziehung der Expertise der OeNB war eine gesonderte Würdigung durch die FMA erforderlich, um den von der OeNB aufgezeigten behördlichen Handlungsbedarf zu beurteilen oder den von der OeNB mitgeteilten Verdacht auf Gesetzesverletzungen behördlich festzustellen.

Die Gesamtkosten der Bankenaufsicht in Österreich waren nicht transparent. Die OeNB hatte die direkten Kosten der Bankenaufsicht zu melden, nicht jedoch die indirekten Kosten von jährlich bis zu 10 Mio. EUR. Die FMA verrechnete ihre Aufwendungen an die beaufsichtigten Kreditinstitute vollständig weiter, während jene der OeNB mit einem weiterverrechenbaren Anteil von 8 Mio. EUR begrenzt waren. Im Jahr 2015 hatte der Bund durch das verringerte Geschäftsergebnis der OeNB die verbleibenden Kosten in Höhe von 26,74 Mio. EUR zu tragen.

Die Bestellung und Abberufung von Staatskommissären oblag 14 Jahre nach Übergang der Funktion als Aufsichtsbehörde vom BMF an die FMA weiterhin dem Bundesminister für Finanzen, obwohl Staatskommissäre funktional als Organ der FMA zuzurechnen

waren. Auch kam dem Landeshauptmann bei Sparkassen ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht für Staatskommissäre zu. Die Bündelung der Behördenkompetenz bei der FMA war auch 14 Jahre nach deren Errichtung noch nicht abgeschlossen.

## Kurzfassung

### Prüfungsziel

Der RH überprüfte die Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur hinsichtlich der Grundlagen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, der Akteure der Bankenaufsicht in Österreich, der Aufsicht über „bedeutende“ und „weniger bedeutende“ Kreditinstitute sowie des Ressourceneinsatzes. **(TZ 1)**

Nicht von der Gebarungsüberprüfung umfasst war die Beurteilung der gesamten Organisationen der Finanzmarktaufsichtsbehörde (**FMA**) sowie der Oesterreichischen Nationalbank (**OeNB**), die Beurteilung des Abwicklungsmechanismus, der Einlagensicherung und der makroprudenziellen Aufsicht. Die Europäische Zentralbank (**EZB**) fiel nicht unter die Prüfungskompetenz des RH, daher nahm der RH keine Beurteilungen und Veröffentlichungen von Sachverhalten vor, die auf Kompetenzen der EZB beruhten. **(TZ 1)**

### Rechtliche Grundlagen

Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus war ein aus der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden bestehendes, einheitliches Aufsichtssystem für alle Kreditinstitute im Euroraum sowie für Kreditinstitute in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**EU**), die nicht Teil des Euroraums waren, die aber freiwillig am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnahmen. **(TZ 3)**

Die mit der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus verbundenen rechtlichen Änderungen erfolgten sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene. **(TZ 4)**

## Rechtsnormen zum Einheitlichen Aufsichtsmechanismus

Kurzbezeichnung	Rechtsnorm	in Kraft seit
Kapitaladäquanzverordnung	VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012	28. Juni 2013
Kapitaladäquanzrichtlinie	RICHTLINIE 2013/36/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG	17. Juli 2013
SSM-Verordnung	VERORDNUNG (EU) Nr. 1024/2013 DES RATES vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank	3. November 2013
SSM-Rahmenverordnung	VERORDNUNG (EU) Nr. 468/2014 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus	15. Mai 2014
BWG	Bankwesengesetz (Bundesgesetz über das Bankwesen)	1. Jänner 1994

Quellen: EU; EZB; RH

## Akteure

Gemäß SSM-Verordnung bestand der Einheitliche Aufsichtsmechanismus aus der EZB und den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities; NCA). Die nationale zuständige Behörde in Österreich war die FMA. Auch die bankaufsichtliche Rolle der OeNB im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus fand ihre Berücksichtigung in der SSM-Rahmenverordnung. Diese sah vor, dass nationale Zentralbanken (National Central Bank; NCB), die – wie die OeNB – keine NCA waren und aufgrund des jeweiligen nationalen Rechts besondere Aufsichtsaufgaben hatten, diese Aufgaben innerhalb des nach nationalem Recht und der Rahmenverordnung festgelegten Rahmenwerks zu erfüllen hatten. (TZ 5)

Laut Art. 6 der SSM-Verordnung war die EZB für die wirksame und einheitliche Funktionsweise des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus verantwortlich. Dabei unterlagen sowohl die EZB als auch die nationalen zuständigen Behörden „der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch“. (TZ 5)

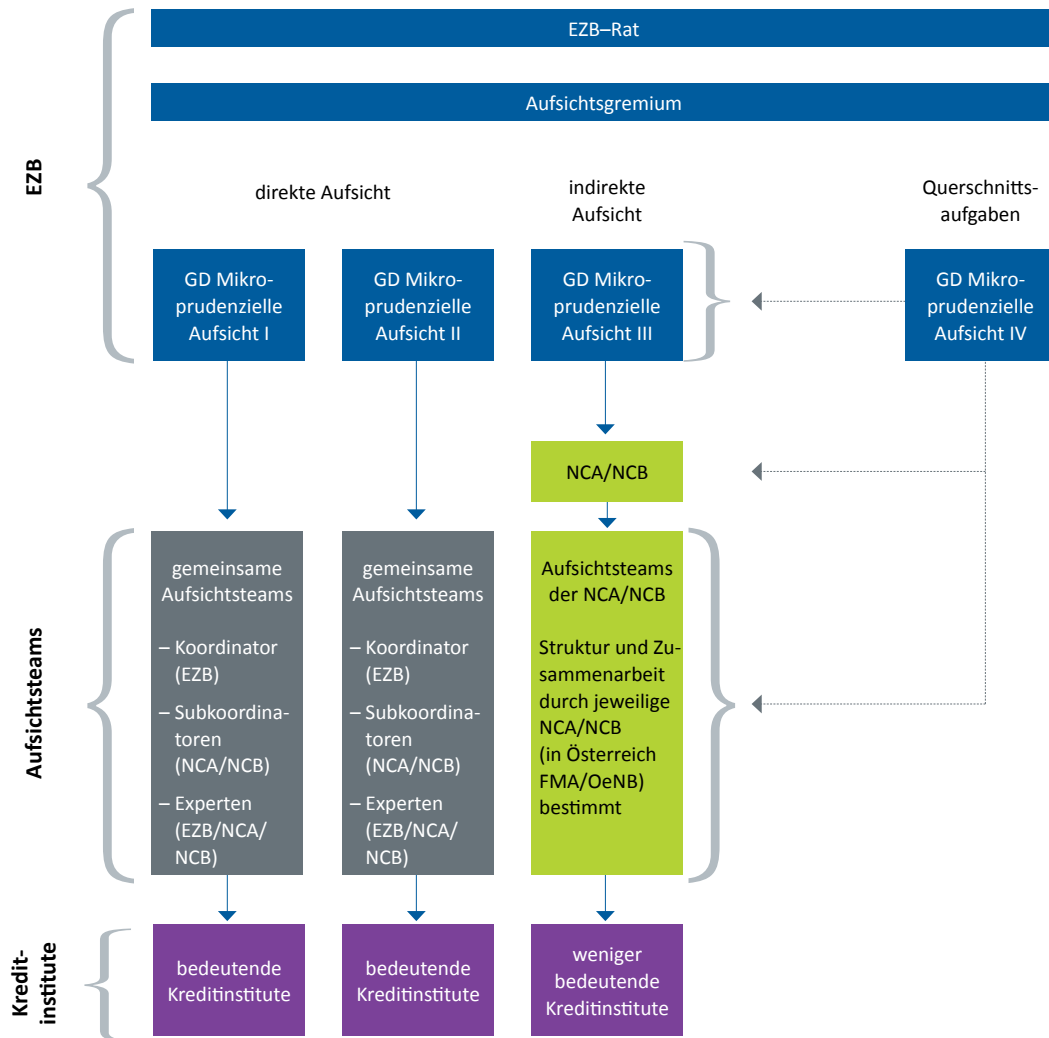
Bei einem Teil der aufsichtlichen Aufgaben war die Zuordnung der Verantwortung zur EZB oder zu den nationalen zuständigen Behörden von der Einstufung der jeweiligen Kreditinstitute als „bedeutend“ oder „weniger bedeutend“ abhängig. Die Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute oblag der EZB und die Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute oblag grundsätzlich den nationalen zuständigen Behörden. (TZ 5)

Die EZB unterlag gemäß Art. 20 der SSM-Verordnung einer Rechenschafts- und Berichterstattungspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat. Darüber hinaus waren diese Berichte den nationalen Parlamenten der teilnehmenden Mitgliedstaaten zuzuleiten. Das nationale Parlament konnte gemäß Art. 21 der SSM-Verordnung die EZB ersuchen, schriftlich auf Anfragen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu antworten oder den Vorsitz oder ein Mitglied des Aufsichtsgremiums einladen, gemeinsam mit einer Vertretung der nationalen zuständigen Behörde (in Österreich die FMA) an einem Gedankenaustausch über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten des Mitgliedstaates teilzunehmen. **(TZ 5)**

Durch den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus kam es zu einer Verlagerung von Aufsichtsaufgaben und –kompetenzen zur EZB. Dies spiegelte sich auch in der Struktur der Bankenaufsicht im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus wider. **(TZ 6)**

Innerhalb der EZB waren vier Generaldirektionen mit der Erfüllung der direkten und indirekten Aufsichtsaufgaben der EZB befasst. **(TZ 6)**

## Bankenaufsicht im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus



GD = Generaldirektion  
 NCA = nationale zuständige Behörde  
 NCB = nationale Zentralbank

Quellen: EZB; RH

Innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus orientierten sich die Zuständigkeiten der EZB und der nationalen zuständigen Behörden an der Einstufung des jeweiligen Kreditinstituts als „bedeutend“ oder „weniger bedeutend“ sowie an der Art der Aufsichtsaufgaben. (TZ 7)

## Organisation der Bankenaufsicht in Österreich

Mit Ende 2015 waren in den Prozess der Bankenaufsicht – neben der seit Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus auf europäischer Ebene notwendigen Kommunikation mit der EZB – aufgrund der Einbindung von mindestens 24 Organisationseinheiten aus zwei Aufsichtseinrichtungen (FMA, OeNB) auch auf nationaler Ebene eine Vielzahl von Informations- und Abstimmungsprozessen erforderlich. **(TZ 8)**

Die Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus bewirkte im ersten Halbjahr 2014 eine Anpassung der Aufbauorganisationen der FMA und OeNB in unterschiedlichem Ausmaß. In der FMA erfolgte eine geringfügige Anpassung dahingehend, dass die bereits bestehende für „signifikante Banken“ zuständige Abteilung nunmehr ihre Aufgaben basierend auf der von der EZB durchgeführten Einschätzung von „bedeutenden“ Kreditinstituten bzw. Institutsgruppen durchführte. In der OeNB erfolgte eine im Vergleich zur FMA umfassendere Organisationsänderung, welche die Neueinrichtung einer Hauptabteilung mit drei Abteilungen vorsah, die nunmehr für die Aufgaben der Bankenaufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus zuständig waren. **(TZ 13)**

Die Grundlagen für die Aufsichtsaktivitäten im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus waren in einem von der EZB ausgegebenen im Dezember 2015 bereits über 2.000 Seiten umfassenden Aufsichtshandbuch zusammengefasst. Das Dokument bildete dabei sowohl die inhaltliche Komplexität der aufsichtlichen Tätigkeiten als auch die organisatorische Komplexität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus ab. Die EZB passte das Aufsichtshandbuch laufend an aktuelle Veränderungen an. Die Beurteilung des Aufsichtshandbuchs der EZB fiel nicht unter die verfassungsrechtlichen Kompetenzen des RH, weil die EZB vom Prüfungsmandat des RH nicht umfasst war. **(TZ 9)**

Während die FMA unterstützende und übergreifende Prozesse in einer Abteilung bündelte und so eine einheitliche Prozessbeschreibung und –dokumentation bewirkte, lagen diese Aufgaben in der OeNB bei den mit der operativen Bankenaufsicht betrauten Abteilungen. In der OeNB lagen zwar Dokumentationen der Sollprozesse vor, diese wichen aber in Bezug auf Bezeichnung, Aufbau, Layout und Aktualität voneinander ab. **(TZ 10)**

Bei der OeNB fehlte eine einheitliche sowie durchgängige abteilungsübergreifende Dokumentation der Sollprozesse der Bankenaufsicht. Eine Abteilung aktualisierte ihr Handbuch zuletzt im August 2011, wodurch bspw. die Entwicklungen nach Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im November 2014 nicht abgebildet waren. **(TZ 10, TZ 30)**

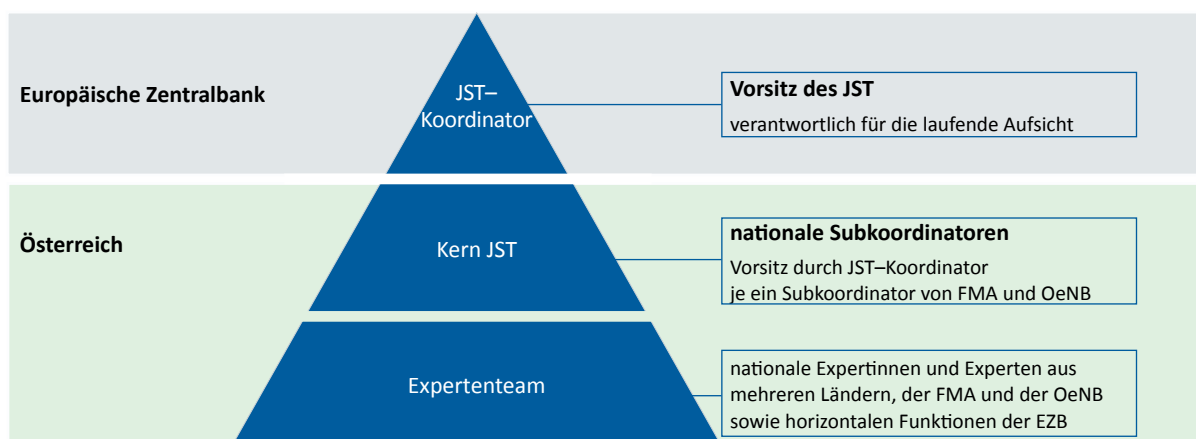


## Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute

Per 30. Dezember 2015 beaufsichtigte die EZB insgesamt 129 Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen direkt. (TZ 12)

Gemäß der SSM-Rahmenverordnung war für jedes „bedeutende“ Kreditinstitut bzw. für jede Institutsgruppe in den am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten ein gemeinsames Aufsichtsteam (Joint Supervisory Team; **JST**) einzurichten. Dieses setzte sich aus Personal der EZB und der NCA sowie gegebenenfalls aus an der Bankenaufsicht beteiligten Nationalbanken zusammen. Die Verantwortung für die Leitung und Koordination eines JST lag bei einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der EZB (JST-Koordinator). (TZ 14)

Schematische Darstellung eines JST für ein österreichisches „bedeutendes“ Kreditinstitut bzw. eine Institutsgruppe



JST: gemeinsames Aufsichtsteam (Joint Supervisory Team)

Quellen: OeNB; FMA

Aufgrund der Bankenaufsichtsarchitektur in Österreich mit der FMA als nationale kompetente Behörde und der OeNB als an der Bankenaufsicht beteiligter Nationalbank waren zwei österreichische Subkoordinatoren in den JST vertreten. Im Hinblick auf die Größe des österreichischen Finanzmarktes war diese Doppelvertretung im internationalen Vergleich als nicht wirtschaftlich anzusehen. (TZ 14)

Der JST-Koordinator war gemeinsam mit den nationalen Subkoordinatoren für die Leitung und Koordination eines JST zuständig. Gemeinsam mit dem ihm übergeordneten Management in der EZB entschied der JST-Koordinator, welche Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit im Aufsichtsgremium einzubringen waren. Darüber hinaus war er für die Vorbereitung für Entscheidungsvorschläge für das Aufsichtsgremium (bzw. EZB-Rat) verantwortlich. (TZ 15)

Gemäß Vorgaben der EZB waren die Subkoordinatoren der JST so zu bestellen, dass diese als disziplinäre Vorgesetzte in den NCA bzw. an der Aufsicht beteiligten Nationalbanken die Mitglieder der Expertenteams in ihrer Organisation hinsichtlich Arbeitsaufwand ressourcentechnisch steuern konnten. (TZ 15)

Mit der Einmeldung des für die Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute zuständigen Abteilungsleiters der FMA als Expertenteammitglied in drei JST waren die Vorgaben der EZB durchbrochen, da die Subkoordinatoren der FMA in diesen drei JST somit nicht die disziplinären Vorgesetzten der Mitglieder der Expertenteams in ihrer Organisation waren. (TZ 15)

Mit der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus ging auf der Ebene der innerstaatlichen JST–Subkoordinatoren der FMA und der OeNB eine Trennung von Fach– und Disziplinarvorgesetzten einher. Während im Rahmen ihrer Tätigkeiten im JST der jeweilige JST–Kordinator Fachvorgesetzter für die Subkoordinatoren war, lag die Verantwortung zur Leistungsbeurteilung des betroffenen Personals bei dem jeweiligen nationalen Dienstgeber FMA bzw. OeNB als Disziplinarvorgesetzten. (TZ 15)

Die FMA und die OeNB veränderten in Anpassung an die Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im November 2014 ihre nationale Gremienstruktur der Bankenaufsicht. Durch die Zusammenlegung von Querschnittsthemen und Themen, die einzelne Kreditinstitute betrafen, konnten zwei der ursprünglich vier notwendigen Gremien eingespart werden. Das Hinzukommen der EZB im Bereich der Bankenaufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen führte jedoch zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf zwischen den drei involvierten Organisationen EZB, FMA und OeNB und deshalb zu einer höheren Anzahl an Schnittstellen als in der Zeit vor dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus. Hiervon war insbesondere das zweiwöchentlich stattfindende Supervisory Board Briefing betroffen, für welches aufgrund der Doppelvertretung Österreichs im Supervisory Board der EZB sowohl die FMA als auch die OeNB interne Vorbereitungen und Abstimmungen treffen mussten. (TZ 15)

Ergänzend zu den nationalen Gremien war die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des BMF, der FMA und der OeNB in internationalen Gremien vorgesehen. Die duale Aufsichtsstruktur in Österreich führte zu einer Doppelvertretung in internationalen, den Bankensektor betreffenden Gremien. Die Entsendung zu den Sitzungen der Gremien koordinierten FMA und OeNB im Vorfeld. (TZ 17)

Die strategische Planung von Aufsichtsaktivitäten erfolgte im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus auf Ebene der EZB in der zuständigen Abteilung für Aufsichtsplanung. (TZ 18)

Der Prozess zur Erstellung des aufsichtlichen Prüfprogramms wurde gemäß Vorgaben der EZB einmal jährlich angestoßen und halbjährlich von der EZB evaluiert („top down“). Darüber hinaus war vorgesehen, dass laufende Erkenntnisse aus den aufsichtlichen Tätigkeiten von den JST-Teammitgliedern an die zuständigen JST-Subkoordinatoren weitergeleitet werden können („bottom-up“). (TZ 18)

Die Verantwortung für die Planungskontrolle oblag der für die Aufsichtsplanung zuständigen Abteilung der EZB. Eine diesbezügliche Überprüfung auf nationaler Ebene wäre durch die Internen Revisionen der FMA und OeNB im Rahmen der sogenannten „Joint Task Force“ möglich. (TZ 18)

Die Umsetzung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und seiner umfangreichen gesetzlichen und sonstigen Vorgaben machte ein zentrales Informationsmanagementsystem zur Unterstützung des Aufsichtsprozesses und der Umsetzung der Methodologie des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus sowohl bei der EZB als auch bei den nationalen Institutionen notwendig. Das zentrale IT-Tool, in welchem die Arbeit der gemeinsamen Aufsichtsteams im Wesentlichen abgebildet war, war das Informationsmanagementsystem IMAS. (TZ 19)

Aufgrund der Neuausrichtung der Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen waren keine Approbationswege für aufsichtliche Entscheidungen in der FMA und OeNB mehr notwendig, da diese mit Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus in den gemeinsamen Aufsichtsteams die JST-Koordinatoren bzw. das Aufsichtsgremium und der EZB-Rat treffen mussten. Im Sinne der Sicherstellung der Stabilität des österreichischen Finanzmarktes war es wichtig, Erkenntnisse aus der aufsichtlichen Tätigkeit aller JST-Mitglieder der FMA und OeNB auch zeitnah an das Management der jeweiligen Organisation zu kommunizieren. In der OeNB lagen diesbezüglich schriftlich festgelegte interne Regelungen vor, zu welchem Zeitpunkt ein Sachverhalt an welche Hierarchieebene zu kommunizieren war (z.B. Sachverhalt mit hoher Risikorelevanz unverzüglich bis auf Direktoriumsebene). In der FMA lagen keine schriftlichen Vorgaben vor, die den internen Informationsfluss für Erkenntnisse aus der laufenden aufsichtlichen Tätigkeit aller JST-Mitglieder festlegten. (TZ 20)

Der RH überprüfte stichprobenartig die Umsetzung der Vorgaben des Aufsichtshandbuchs der EZB. Bei drei risikoorientiert ausgewählten Kreditinstituten bzw. Institutsgruppen war die Erfassung von Mängeln unvollständig. (TZ 21)

Für die Mängelverfolgung bei „bedeutenden“ Kreditinstituten lagen keine detaillierten Prozessvorgaben der EZB vor, weshalb für JST-Mitglieder der OeNB die Anwendung interner Regelungen der OeNB vorgesehen war. Bei einem Kreditinstitut erfolgte die Mängelverfolgung bei einer vor Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus gestarteten Vor-Ort-Prüfung nicht mit Hilfe des von der EZB vorgesehenen Moduls. (TZ 22)

## Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute

Per 30. Dezember 2015 beinhaltete die Liste aller am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Länder rd. 3.450 als „weniger bedeutend“ eingestufte Kreditinstitute. Davon fiel die Beaufsichtigung von rd. 79 % (rd. 2.740 Kreditinstitute) in die Zuständigkeit von drei Ländern (Deutschland, Österreich, Italien); die Aufsicht über die restlichen 21 % der „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute war auf die Aufsichtseinrichtungen von 16 Ländern verteilt. (TZ 24)

Der österreichischen Bankenaufsicht oblag die direkte Aufsicht über rd. 560 Kreditinstitute. Das waren rd. 16 % und somit hinter Deutschland (rd. 1.660 „weniger bedeutende“ Kreditinstitute) die zweithöchste Anzahl der „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute aller am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Länder. Rund 86 % gehörten dezentral organisierten Sektorbanken an. (TZ 24)

Die nationalen Regelungen des Bankwesengesetzes (**BWG**) trugen aufgrund der auf das Kalenderjahr bezogenen Prüfungsplanung der Beschlusspraxis der EZB bislang nicht Rechnung. Die FMA und die OeNB mussten deshalb den Auswirkungen einer Veränderung der Kategorisierung von „weniger bedeutenden“ Kreditinstituten durch das Aufsichtsgremium der EZB nach Erstellung des Prüfprogramms mit einer Lockerung der Prüfungsstrategie entgegenwirken. (TZ 25)

Im Rahmen der Durchführung der regelmäßigen Risikoanalysen aller beaufsichtigten „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute und Institutsgruppen bestanden zahlreiche Schnittstellen zwischen der FMA und der OeNB, welche einen hohen Abstimmungsbedarf erforderten. Das Hinzukommen der EZB, die mit Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus die „indirekte Aufsicht“ über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen innehatte, führte zu einer weiteren Erhöhung der Anzahl der Schnittstellen im Prozess und zu einem zusätzlichen Abstimmungsbedarf der drei involvierten Organisationen EZB, FMA und OeNB. (TZ 27)

Da sowohl die FMA als auch die OeNB in den Prozessablauf der Erstellung des Prüfprogramms eingebunden waren, war ein sehr hoher Abstimmungsbedarf gegeben. Hinzu kam, dass mit Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus vermehrt auch Vorgaben der EZB, die ab November 2014 die indirekte Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen innehatte, im Prozessablauf zu berücksichtigen waren. (TZ 28)

Der RH wählte zwei „weniger bedeutende“ Kreditinstitute zur stichprobenhaften Überprüfung einzelner Prozesse der Bankenaufsicht aus. Die Auswahl erfolgte risikobasiert und fiel auf zwei der acht von der EZB für 2015 als „high-priority“ eingestuften, „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute. (TZ 29)

Die OeNB erstellte die vom RH überprüften Detailanalysen basierend auf den Jahresabschlüssen 2014 unter Berücksichtigung der laufenden Entwicklungen erst im ersten Quartal 2016. Somit führte die OeNB für die ausgewählten Kreditinstitute im Jahr 2015 nur von der FMA beauftragte ad-hoc- bzw. Sonderanalysen zu ausgewählten Themen sowie Sanierungsplananalysen, aber keine umfassenden wirtschaftlichen Detailanalysen durch, obwohl die OeNB-internen Vorgaben eine jährliche Erstellung von Detailanalysen vorsahen. (TZ 31)

Die OeNB erfasste die Analyseergebnisse erst nach der internen Qualitätssicherung und Genehmigung in Papierform elektronisch. Dadurch waren die im Approbationsweg durchgeführten Änderungen im elektronischen Akt der OeNB nicht abgebildet, wodurch die Transparenz des Qualitätssicherungs- und Genehmigungsprozesses fehlte. Weiters erfolgte die Genehmigung im elektronischen Akt und somit auch die anschließende Übermittlung an die FMA erst bis zu 21 Tage nach der Genehmigung in Papierform. (TZ 31)

Die folgende Tabelle stellt die von der FMA und der OeNB zur Ankündigung von Vor-Ort-Prüfungen versandten Mitteilungen bzw. Prüfungsaufträge und die Empfänger der Prüfberichte bzw. von Informationen über die Übermittlung von Prüfberichten dar: (TZ 32)

#### Kommunikation im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen

Kreditinstitut A und C <sup>1</sup>	vor Durchführung Vor-Ort-Prüfung		nach Durchführung Vor-Ort-Prüfung	
	von FMA	von OeNB	von FMA	von OeNB
an OeNB	Prüfungsauftrag	–	–	–
an FMA	–	–	–	Prüfbericht
an Kreditinstitut	Mitteilung	Mitteilung	–	Prüfbericht
an Bankprüfer	Mitteilung	–	–	Information
an Einlagensicherungseinrichtung	Mitteilung	–	–	Information
an Staatskommissär und Stellvertretung	Mitteilung	–	Prüfbericht <sup>2</sup>	–
Prüfungsteam	–	Prüfungsauftrag	–	–

<sup>1</sup> Kreditinstitut C war eine Tochtergesellschaft von Kreditinstitut B.

<sup>2</sup> ab März 2016; davor Information durch FMA

Quellen: FMA; OeNB; RH

Informationen über die Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung bzw. über die Zustellung eines Prüfberichts an den Aufsichtsrat des Kreditinstituts waren nicht vorgesehen. Dadurch war es dem Aufsichtsrat nicht möglich, die gemäß Aktiengesetz eingeräumten Auskunfts- und Einsichtsrechte aktiv von der Geschäftsleitung einzufordern. (TZ 32)

Die OeNB war für die Übermittlung von Prüfberichten an das Kreditinstitut bzw. von Informationen über die Übermittlung von Prüfberichten an den Bankprüfer und die zuständige Einlagensicherungseinrichtung zuständig. Einzig die Information des Staatskommissärs und dessen Stellvertretung bzw. die ab März 2016 vorgesehene Übermittlung der Prüfberichte an den zuständigen Staatskommissär und dessen Stellvertretung war Aufgabe der FMA. (TZ 32)

Die Arbeitsanweisung der OeNB zur Aufsichtsdatenbank sah eine Erfassung der Prüfberichte und Repliken im elektronischen Akt erst nach einem Genehmigungsweg in Papierform vor. Dadurch waren die im Genehmigungsweg durchgeführten Änderungen nicht im elektronischen Akt abgebildet und es fehlte die Transparenz des Qualitätssicherungsprozesses. (TZ 33)

Die OeNB legte für die Übermittlung eines Prüfberichts und einer Replik an die FMA einen weiteren elektronischen Akt an, dessen Genehmigung durch einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter erfolgte. Es lagen somit für jeden Prüfbericht und für jede Replik – zusätzlich zur Genehmigung in Papierform – jeweils ein OeNB–interner elektronischer Akt und ein elektronischer Akt für die Übermittlung an die FMA vor, deren Genehmigungswege differierten. Die Übermittlung der Prüfberichte und Repliken an die FMA und an das geprüfte Kreditinstitut erfolgte zwar nach der Genehmigung in Papierform und nach Genehmigung des elektronischen Akts für die FMA, aber vor der formal gültigen Genehmigung des Prüfberichts durch den Vizegouverneur bzw. die Hauptabteilungsleitung im elektronischen Akt. (TZ 33)

Konkrete FMA–interne Prozessvorgaben bezüglich der Verfolgung von Mängeln aus Einzelbankanalysen – bspw. zeitliche Vorgaben für die Einholung und Bearbeitung von Stellungnahmen oder Vorgaben zur Kommunikation mit den Kreditinstituten – lagen nicht vor. (TZ 34)

Die FMA ging dem von der OeNB bei der Erstellung von Analysen aufgezeigten behördlichen Handlungsbedarf bei allen vom RH im Rahmen seiner Stichprobe ausgewählten Fällen nach. Die Abstände zwischen den einzelnen dokumentierten Aktivitäten der FMA mit bis zu eineinhalb Jahren waren sehr lang. Beispielsweise forderte die FMA zu einer im Mai 2014 von der OeNB übermittelten Analyse erst im September 2014 eine Stellungnahme des Kreditinstituts an bzw. erfolgte die behördliche Würdigung einer Anfang November 2014 eingebrachten Stellungnahme erst Mitte März 2016. Weiters forderte die FMA zu einer im August 2015 übermittelten Stellungnahme eines Kreditinstituts erst im April 2016 eine weitere Stellungnahme an. (TZ 34)

Die FMA setzte eine Reihe von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verfolgung von Mängeln aus Vor–Ort–Prüfungen. Der FMA–interne Prozess der Mängelverfolgung war jedoch nicht umfassend und strukturiert geregelt. Beispielsweise fehlten Vorgaben, in welchen Intervallen die FMA Stellungnahmen über die Mängelbehebung vom Kreditinstitut einzufordern hatte oder welche weiteren Maßnahmen zu setzen waren, wenn die FMA die Stellungnahmen des Kreditinstituts mehrmals als nicht ausreichend gewürdigt hatte, sowie Vorgaben zur Kommunikation zwischen der FMA und den Kreditinstituten. (TZ 35)

Bei einem vom RH ausgewählten Kreditinstitut waren Mängel aus einer im Jahr 2009 durchgeführten Vor–Ort–Prüfung bis März 2016 noch nicht vollständig behoben. Weiters zeigte die stichprobenhafte Überprüfung, dass die FMA in drei Fällen – u.a. mangels interner Vorgaben – erst nach fast zwei Jahren auf die Übermittlung von Stellungnahmen reagierte, indem sie den aktuellen Stand der Umsetzung erneut abfragte. Eine Dokumentation über die Kommunikation der FMA mit den Kreditinstituten bezüglich der behördlichen Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen fehlte. Diese Vorgehensweise schwächte aufgrund der mangelnden Kommunikation zwischen der FMA und den Kreditinstituten, den langen Zeitspannen zwischen den einzelnen diesbezüglichen Aktivitäten der FMA und der daraus resultierenden langen Dauer bis zur vollständigen Behebung der Mängel aus Vor–Ort–Prüfungen, die Effektivität der Bankenaufsicht. (TZ 35)

Resümee Aufsicht über „bedeutende“ und „weniger bedeutende“ Kreditinstitute		
Duale Aufsichtsstruktur – hoher Abstimmungsbedarf und Mehrfachvertretungen		
„bedeutende“ Kreditinstitute	Die Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus erforderte Anpassungen der nationalen Gesetze sowie der Organisationsstruktur der FMA und OeNB.	TZ 4, TZ 13
	Aufgrund der Bankenaufsichtsarchitektur in Österreich mit der FMA als NCA und der OeNB als an der Bankenaufsicht beteiligter Nationalbank waren zwei österreichische Subkoordinatoren in den gemeinsamen Aufsichtsteams (JST) vertreten. Diese Doppelvertretung war nicht wirtschaftlich.	TZ 14
	Die FMA und die OeNB veränderten in Anpassung an den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus ihre nationale Gremienstruktur; das Hinzukommen der EZB im Bereich der Bankenaufsicht führte zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf und deshalb zu einer höheren Anzahl an Schnittstellen. Zwar konnten zwei der ursprünglichen Gremien reduziert werden, jedoch kam es zu einer Überkompensation durch die erforderliche Einführung dreier neuer nationaler Gremien, in denen sowohl die FMA als auch die OeNB vertreten waren; damit erhöhte sich der Abstimmungsbedarf.	TZ 16
	In 47 von 101 internationalen den Bankensektor betreffenden Gremien waren sowohl mindestens eine Vertretung der FMA als auch mindestens eine der OeNB zur Teilnahme gemeldet.	TZ 17
„weniger bedeutende“ Kreditinstitute	Im Rahmen der Durchführung der regelmäßigen Risikoanalysen aller beaufsichtigten „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute und Institutsgruppen bestanden zahlreiche Schnittstellen zwischen der FMA und der OeNB, welche einen hohen Abstimmungsbedarf erforderten. Das Hinzukommen der EZB führte zu einer weiteren Erhöhung der Anzahl der Schnittstellen im Prozess und zu einem zusätzlichen Abstimmungsbedarf der drei involvierten Organisationen EZB, FMA und OeNB.	TZ 27
	Da sowohl die FMA als auch die OeNB in den Prozessablauf der Erstellung des Prüfprogramms eingebunden waren, war ein sehr hoher Abstimmungsbedarf gegeben.	TZ 28
System- und Prozessmängel		
„bedeutende“ Kreditinstitute	Die Vorgaben der EZB waren durch die Einmeldung einer Abteilungsleitung der FMA als Expertenteammitglied in drei gemeinsamen Aufsichtsteams (JST) durchbrochen.	TZ 15
	Die Einführung der JST führte zu einem Auseinanderfallen von Fach- und Disziplinarvorgesetzten, insbesondere bei den JST-Subkoordinatoren.	TZ 15
	Die Sicherstellung des Informationstransfers aus der Tätigkeit der JST-Mitglieder an das Management war nur in der OeNB, nicht jedoch in der FMA geregelt.	TZ 20
	Die Erfassung von Mängeln aus einer Vor-Ort-Prüfung, die 2014 vor Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus begonnen hatte, im Informationsmanagementsystem IMAS war unvollständig.	TZ 21
„weniger bedeutende“ Kreditinstitute	Die nationalen Regelungen des BWG trugen aufgrund der auf das Kalenderjahr bezogenen Prüfungsplanung der Beschlusspraxis der EZB bislang nicht Rechnung, weshalb die FMA und die OeNB den Auswirkungen einer Veränderung der Kategorisierung von „weniger bedeutenden“ Kreditinstituten durch das Aufsichtsgremium der EZB nach Erstellung des Prüfprogramms mit einer Lockerung der Prüfungsstrategie entgegenwirken mussten.	TZ 25
	Die letzte Aktualisierung des Analysehandbuchs der Abteilung BAKA lag bereits über vier Jahre zurück und entsprach u.a. durch die Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.	TZ 30
	Die OeNB erstellte für die vom RH im Rahmen seiner stichprobenhaften Überprüfung ausgewählten Kreditinstitute die Detailanalysen basierend auf den Jahresabschlüssen 2014 unter Berücksichtigung der laufenden Entwicklungen erst im ersten Quartal 2016.	TZ 31
	Die OeNB erfasste die Analyseergebnisse, Prüfberichte und Repliken erst nach der internen Qualitätssicherung und Genehmigung in Papierform im elektronischen Akt. Dadurch waren die im Approbationsweg durchgeführten Änderungen im elektronischen Akt der OeNB nicht abgebildet, wodurch die Transparenz des Qualitätssicherungs- und Genehmigungsprozesses fehlte.	TZ 31, TZ 33
	Eine Benachrichtigung des Aufsichtsrats eines Kreditinstituts über die Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung sowie über die Übermittlung eines Prüfberichts war nicht vorgesehen.	TZ 32
	Es lagen für jeden Prüfbericht der OeNB und für jede Replik – zusätzlich zur Genehmigung in Papierform – jeweils ein OeNB-interner elektronischer Akt und ein elektronischer Akt für die Übermittlung an die FMA vor, deren Genehmigungswege differierten.	TZ 33
	Im Rahmen der stichprobenhaften Überprüfung durch den RH zeigte sich, dass bei der Verfolgung von Mängeln aus Einzelbankanalysen die Abstände zwischen den einzelnen Aktivitäten der FMA mit bis zu eineinhalb Jahren sehr lang waren.	TZ 34
	Seitens der FMA lagen keine konkreten Prozessvorgaben bezüglich der Verfolgung von Mängeln aus Einzelbankanalysen und Vor-Ort-Prüfungen – bspw. zeitliche Vorgaben für die Einholung und Bearbeitung von Stellungnahmen oder Vorgaben zur Kommunikation mit den Kreditinstituten – vor.	TZ 34, TZ 35
Die stichprobenhafte Überprüfung des RH zeigte, dass bei einem der ausgewählten Kreditinstitute Mängel aus einer im Jahr 2009 durchgeführten Vor-Ort-Prüfung bis März 2016 noch nicht vollständig behoben waren.	TZ 35	

Quelle: RH



## Personal und Kosten

Der in der FMA, der OeNB und im BMF angefallene Gesamtaufwand der Bankenaufsicht setzt sich wie folgt zusammen: (TZ 39, TZ 40)

### Entwicklung der Gesamtkosten der Bankenaufsicht in Österreich

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderungen 2010/2015
	in Mio. EUR						in %
Weiterverrechnung an beaufsichtigte Kreditinstitute	13,50	19,81	21,04	22,82	22,37	28,83	113,6
nicht weiterverrechnete Kosten aus Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse der OeNB	16,03	16,76	20,80	26,33	27,88	26,74	66,8
Funktionsgebühren für Staatskommissäre	1,33	1,33	1,33	1,33	1,33	1,33	0,0
Gesamtkosten der Bankenaufsicht in Österreich <sup>1</sup>	30,86	37,90	43,17	50,48	51,58	56,90	84,4
	in %						
Anteil Kreditinstitute an Gesamtkosten	48,1	55,8	51,8	47,8	45,9	53,0	

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> nach Abzug der Erträge der FMA inkl. des Bundesbeitrags

Quellen: FMA; OeNB; BMF

Die der FMA von den beaufsichtigten Kreditinstituten zu ersetzenden Kosten stiegen in den Jahren 2010 bis 2015 von 13,50 Mio. EUR um 113,6 % auf 28,83 Mio. EUR an. Dem BMF waren die Gesamtkosten der Bankenaufsicht nicht bekannt; zwar erstellte die OeNB gemäß BWG eine Aufstellung der ihr erwachsenden direkten Kosten aus Vor-Ort-Prüfungen und Einzelbankanalyse, die jedoch seit dem Jahr 2013 um jährlich rd. 10 Mio. EUR (indirekte Kosten) unter den von der OeNB errechneten Vollkosten lagen. Die Refundierung von der FMA an die OeNB für direkte Kosten aus Vor-Ort-Prüfungen und Einzelbankanalyse war bis zum Jahr 2010 mit 4 Mio. EUR und danach mit 8 Mio. EUR begrenzt. Im Jahr 2015 deckte diese nur 31,9 % der direkten Kosten der OeNB. Die restlichen 68,1 % der direkten Kosten in der Höhe von 17,08 Mio. EUR sowie die indirekten Kosten in Höhe von 9,66 Mio. EUR – somit rd. 26,74 Mio. EUR – hatte der Bund im Wege der Verringerung des OeNB-Ergebnisses zu tragen. (TZ 39, TZ 40)

Die OeNB zog für die gemäß BWG vorgesehene Ermittlung der direkten Kosten trotz der Ressourcenerfassung nach internationalen Standards im Bereich der Nationalbanken des Eurosystems (Kostenabrechnung nach organisatorischer Zuordnung) jene Kosten von Personal aus anderen Abteilungen, die auch mit Tätigkeiten der Bankenaufsicht befasst waren, nicht in die Kostenabrechnung mit ein. (TZ 40)

Die FMA forderte im Zuge der Übernahme neuer Aufgaben im Bereich der Bankenaufsicht wiederholt die Genehmigung zusätzlicher Planstellen und erhöhte somit ihren Personalstand im überprüften Zeitraum von 53,5 VZÄ um 38,5 % auf insgesamt 74,1 VZÄ und die Personalaufwendungen von 10,40 Mio. EUR um 50,7 % auf 15,67 Mio. EUR bis zum Jahr 2015. (TZ 37)

Die OeNB berücksichtigte nur fünf von insgesamt 13 in die Prozesse der Bankenaufsicht eingebundenen Abteilungen bei der Ermittlung der Anzahl der mit Aufgaben der Vor-Ort-Prüfungen und der Einzelbankanalysen beschäftigten Bediensteten, obwohl sie auch die für die Bankenaufsicht angefallenen Ressourcen der restlichen acht Abteilungen erfasst hatte. Dementsprechend spiegelte die an das BMF und die FMA kommunizierte Anzahl der mit Aufgaben der Vor-Ort-Prüfungen und der Einzelbankanalysen beschäftigten Bediensteten nicht den tatsächlichen Ressourceneinsatz der OeNB für die Bankenaufsicht wider. (TZ 38)

Die OeNB zog bei den fünf berücksichtigten Abteilungen trotz der Zeiterfassung nach internationalen Standards im Eurosystem die organisatorische Zuordnung des Personals zum Monatsletzten heran und berücksichtigte somit jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ressourcenermittlung nicht, die während des Monats die Abteilung verließen. (TZ 38)

Das BMF hatte aufgrund dieser unvollständigen Ressourcenermittlung der OeNB und der unterschiedlichen Methoden der Ressourcenerfassung bei der OeNB und der FMA keine Übersicht über die für die Bankenaufsicht tatsächlich aufgewendeten Ressourcen. (TZ 38)

## Staatskommissäre

Die Funktion der Staatskommissäre (und deren Stellvertretung) stellte einen – nicht durch gemeinschaftsrechtliche Vorgaben determinierten – Teilbereich der österreichischen Bankenaufsicht dar.

Obwohl im Jahr 2002 – nach Einrichtung der FMA – die Funktion der Aufsichtsbehörde vom BMF an die FMA übertragen wurde und die Staatskommissäre funktional als Organ der FMA zuzurechnen waren, oblag deren Bestellung und Abberufung weiterhin dem Bundesminister für Finanzen. Der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Sparkasse ihren Sitz hatte, kam ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht zu, obgleich die Landeshauptleute seit Etablierung der FMA im April 2002 keine Kompetenz im Rahmen der Bankenaufsicht (mehr) hatten. (TZ 41)

Die FMA musste sich Handeln von Organen zurechnen lassen, deren Auswahl, Bestellung und Abberufung nicht in ihre Zuständigkeit fielen. Die Bündelung der Be-

hördenkompetenz bei der FMA war in dieser Hinsicht nach 14 Jahren noch nicht abgeschlossen. (TZ 41)

Die Nominierung von Staatskommissären erfolgte durch Stellen im BMF und den Ländern, denen seit 2002 keine Kompetenz zur Aufsicht von Kreditinstituten mehr zukam. Nach Wegfall der Länderkompetenz im Bereich der Sparkassenaufsicht und nach Etablierung des Europäischen Aufsichtsmechanismus war eine ungeprüfte Übernahme der Ländervorschläge durch das BMF nicht vertretbar. Dies insbesondere deshalb, weil 14 Jahre nach Wegfall der Aufsichtskompetenz und grundlegenden Änderungen des Aufsichtssystems von einer Expertise der Landeshauptleute im Bereich der Bankenaufsicht nicht mehr auszugehen war. (TZ 42)

Im Rahmen der Bestellung von Staatskommissären bestanden im BMF keine einheitlichen Regelungen. So wendeten die Sektionsleitungen im BMF einen Beobachtungs- und Beurteilungsbogen für die Persönlichkeitsmerkmale und Kompetenzen an, das Vorliegen der erforderlichen Sachkenntnisse (fachliche Auswahlkriterien) bestätigten sie hingegen formlos. (TZ 42)

Die qualitativen Anforderungen für die Tätigkeit als Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglied bei Kreditinstituten stiegen. Die Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten durch die FMA als Aufsichtsbehörde war grundsätzlich geeignet, einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu ermöglichen. Die Weiterentwicklungen im Bereich der Europäischen Bankenaufsicht fanden in das BWG ebenso Eingang wie die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Das Institut des Staatskommissärs blieb seit dem Kreditwesengesetz 1979 nahezu unverändert. (TZ 43)

Die erforderliche Sachkenntnis laut Richtlinie des BMF für die Auswahl der Staatskommissäre war in Bezug auf die fachlichen Anforderungen nicht den Entwicklungen der Europäischen Bankenaufsicht angepasst. So stammte die Richtlinie aus dem Jahr 2007 und spiegelte die fachlichen Anforderungen der Europäischen Bankenaufsichtsentwicklungen nicht wider. Staatskommissäre waren Teil der Aufsicht über ein Gremium (Aufsichtsrat), das erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung nicht nur zu dokumentieren hatte, sondern auch diesbezüglich seitens der FMA als Aufsichtsbehörde einem Hearing (Fit & Proper-Test) als Nachweis unterzogen wurde. (TZ 43)

Die Kreditinstitute hatten den Staatskommissär zu (u.a.) Hauptversammlungen, Aufsichtsratssitzungen, Sitzungen des Prüfungsausschusses (des Aufsichtsrats) sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrats rechtzeitig einzuladen. Der Staatskommissär hatte gegen Beschlüsse dieser Organe, durch die er gesetzliche Vorschriften (Aufsichtsgesetze im Sinne des § 69 BWG, CRR) oder sonstige Vorschriften (z.B. Satzungen des Kreditinstituts) oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen bzw. der FMA für verletzt erachtete, unverzüglich Einspruch zu erheben. (TZ 44)

Dem Staatskommissär oblag eine Informationspflicht an die FMA über ihm bekannt gewordene Tatsachen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts nicht mehr gewährleistet war. Die Staatskommissäre hatten einen jährlichen Tätigkeitsbericht anhand des geprüften Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts sowie Quartalsberichte über ihre Tätigkeit zu erstellen und der FMA zu übermitteln. Der erfasste Verwaltungsaufwand der FMA im Zusammenhang mit Staatskommissären lag im Zeitraum 2010 bis 2014 bei durchschnittlich 2.000 Stunden pro Jahr. (TZ 44)

Seit November 2005 erhob kein Staatskommissär Einsprüche gegen Organbeschlüsse (gemäß § 76 Abs. 5 BWG). Ein Mehrwert der Staatskommissäre im Hinblick auf die gesetzlichen Aufgaben der Einspruchserhebung in Organsitzungen oder ad-hoc-Berichterstattung war nicht erkennbar. (TZ 44)

Bei der Gefährdung der Erfüllbarkeit von Verpflichtungen eines Kreditinstituts war die FMA mehrfach einzubinden. So hatten Kreditinstitute unverzüglich ab Erkennbarkeit der gefährdenden Umstände eine Anzeige bei der FMA zu erstatten und Bankprüfer ebenso unverzüglich und unabhängig von ihrer Redepflicht gemäß UGB an die FMA zu berichten. Der Bericht des Bankprüfers war auch gleichzeitig dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Sowohl die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter als auch der Bankprüfer leiteten qualitative Informationen direkt aus der Unternehmenssphäre des Kreditinstituts ab. Der Kenntnisstand des Staatskommissärs setzte sich aus – gegenüber den Anzeigen und Berichten der Kreditinstitute und Bankprüfer an die FMA – zeitlich verzögerten Informationen aus Aufsichtsratssitzungen zusammen. (TZ 45)

Die Berichterstattung der Staatskommissäre (Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts nicht mehr gewährleistet) lieferte keine weiteren Informationen für die Aufsichtstätigkeit als bereits – zeitlich vorgelagert – durch Anzeige- und Berichtspflichten der Kreditinstitute und Bankprüfer bereitzustellen waren. Durch die aufsichtsbehördliche Würdigung der jährlichen Tätigkeitsberichte der Staatskommissäre entstand ein Verwaltungsaufwand bei der FMA, dem nur ein geringer Zusatznutzen gegenüberstand. (TZ 44, TZ 45)

Die Bedeutung von Weiterbildungsmaßnahmen für Staatskommissäre war im Zusammenhang mit den beaufsichtigten Organen und damit den Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich der (gesetzlich) erforderlichen Qualifikationen zu sehen. Dementsprechend hatten die Aufsichtsratsmitglieder dauerhaft, jederzeit über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen. Damit war eine Weiterbildungspflicht für den Aufsichtsrat verankert und gemäß BWG auch eine Verpflichtung des Kreditinstituts zum Angebot von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen festgelegt. (TZ 46)

Bisher lagen keine verbindlichen Vorgaben für die Weiterbildung von Staatskommissären vor. Dies war nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass die Tätigkeit von Staatskommissären der FMA nur funktional zuzurechnen war, die Diensthoheit aber bspw. beim BMF oder den Ländern lag. Im Ergebnis war nicht auszuschließen, dass zwischen dem europäischen Aufsichtsgefüge (Fit & Proper-Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats) und dem nationalen, österreichischen Sonderinstitut „Staatskommissärswesen“ materielle Unterschiede hinsichtlich Weiterbildung bestanden. Ohne expliziter Weiterbildungsverpflichtung war die Aufgabenwahrnehmung der Staatskommissäre nicht dauerhaft auf hohem Niveau möglich. (TZ 46)

Die konzeptionierte Weiterentwicklung der (aus 2007 stammenden) Richtlinie des BMF sah eine Abstufung der Aus- und Weiterbildungserfordernisse der Staatskommissäre (signifikante/nicht signifikante Kreditinstitute, Sparkassen) zur Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips in der Aufsicht (angemessenes Verhältnis zwischen Aufsicht und Art (Risikogehalt, Komplexität) und Umfang des Geschäftsbetriebs) vor. Der FMA als funktional verantwortliche Aufsichtsbehörde kam keine Kompetenz zur Beurteilung des Aus- und Weiterbildungserfordernisses der Staatskommissäre zu. (TZ 46)

Es bestand kein einheitliches System für Funktionsgebühren bei Staatskommissären bei den beaufsichtigten Kreditinstituten (insbesondere im Sparkassensektor). Die vorgeschriebenen Funktionsgebühren lagen mit bis zu 20.800 EUR im Sparkassensektor über dem Betrag für „bedeutende“ Kreditinstitute (rd. 16.000 EUR). Der im Zusammenhang mit der Staatskommissärstätigkeit bei den Kreditinstituten entstandene Verwaltungsaufwand von rd. 1,33 Mio. EUR jährlich stand in keinem Verhältnis zum erzielten aufsichtlichen Nutzen. (TZ 47)

Innerhalb der Regelungen zur Europäischen Bankenaufsicht war ein Gestaltungsraum von nationalen Aufsichtsmaßnahmen gegeben. Das Institut des Staatskommissärs konnte einerseits nicht durch die FMA bestimmt und bestellt werden; andererseits war die Bestellung eines Staatskommissärs an ein Bilanzsummenkriterium gebunden. Das Bilanzsummenkriterium gab nur in geringem Maße Aufschluss über das erforderliche Ausmaß an Aufsichtsintensität, da die Bilanzsummengrenze (1 Mrd. EUR) allein keinen beurteilbaren Informationsgehalt hatte. Ein Bilanzsummenkriterium hatte keinen Konnex zu Verfahren und Methoden der Europäischen Aufsicht. (TZ 48)

## Notwendige Strukturreform der Bankenaufsicht

Die Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht infolge einer dualen Struktur (FMA und OeNB) hatte als negative Folge, dass

- eine Vielzahl der eingebundenen Einheiten aus zwei Aufsichtseinrichtungen in einer Vielzahl von Informations- und Abstimmungsprozessen resultierte;
- es zu einer Doppelvertretung in internationalen, den Bankensektor betreffenden Gremien kam;
- der im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus erforderliche Kontakt zur EZB zu einer Erhöhung der bereits komplexen und hohen Anzahl der Schnittstellen im Prozess und zu einem zusätzlichen Abstimmungsbedarf führte;
- trotz Heranziehung der Expertise der OeNB eine gesonderte Würdigung durch die FMA erforderlich war, um den von der OeNB aufgezeigten behördlichen Handlungsbedarf zu beurteilen oder den seitens der OeNB mitgeteilten Verdacht auf Gesetzesverletzungen behördlich festzustellen; daher war die Vorhaltung und Bereitstellung von ausreichenden Ressourcen bei der OeNB insofern notwendig, als die behördlichen Kompetenzen der FMA durch die Einholung der Expertise der OeNB zu unterstützen waren. Die personellen Ressourcen zur Wahrnehmung der behördlichen Kompetenz erreichten ein Verhältnis zur Prüf- und Analysetätigkeit von 1:2;
- die duale Struktur zu einem gesteigerten „overhead“ beitrug und so die Aufsichtskosten für die beaufsichtigten Kreditinstitute steigerte;
- unterschiedliche Informationsflüsse an das FMA- und OeNB-Management bestanden und damit keine einheitliche Aufsichtsmeinung sichergestellt war;
- die beaufsichtigten Kreditinstitute Kontakt zu zwei Aufsichtsorganisationen hatten und die Kommunikation komplexer und damit schwieriger war. (TZ 49)

## Kenndaten

Bankenaufsicht in der FMA							
<b>Rechtsform</b>	Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit						
<b>Aufgaben im Rahmen der Bankenaufsicht</b>	Durchführung behördlicher Aufsichtsverfahren						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderungen 2010/2015
	in Mio. EUR						in %
Kosten der Bankenaufsicht <sup>1</sup>	18,25	24,33	26,09	27,75	26,84	31,12	70,5
<i>davon</i>							
<i>Personalkosten</i>	10,40	12,05	13,31	14,76	13,89	15,67	50,7
<i>OeNB-Kostensersatz<sup>2</sup></i>	4,00	8,00	8,00	8,00	8,00	9,00	125,0
Erträge	4,75	4,52	5,05	4,93	4,47	2,29	-51,8
<i>davon</i>							
<i>Bundesbeitrag</i>	1,67	1,91	1,91	1,91	1,67	1,78	6,6
Kostenerstattung durch beaufsichtigte Kreditinstitute	13,50	19,81	21,04	22,82	22,37	28,83	113,6
	in VZÄ						in %
Mitarbeiterstand (jeweils zum 31. Dezember)	53,5	61,5	62,6	64,7	72,7	74,1	38,5
Bankenaufsicht in der OeNB							
<b>Rechtsform</b>	Aktiengesellschaft						
<b>Aufgaben im Rahmen der Bankenaufsicht</b>	Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen und Einzelbankanalysen						
	in Mio. EUR						in %
Kosten aus Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse der OeNB	20,03	24,76	28,80	34,33	35,88	34,74	73,4
<i>davon</i>							
<i>indirekte Kosten</i>	4,80	5,57	7,61	9,84	10,56	9,66	101,3
<i>direkte Kosten</i>	15,23	19,19	21,19	24,49	25,32	25,08	64,7
<i>Personalaufwendungen</i>	13,75	15,20	16,36	19,53	18,95	20,53	49,3
Weiterverrechnung an Kreditinstitute	4,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	100,0
	in VZÄ						in %
Mitarbeiterstand (jeweils zum 31. Dezember)	114,0	126,9	133,8	150,4	160,9	154,1	35,2
Gesamtkosten der Bankenaufsicht in Österreich							
	in Mio. EUR						in %
Gesamtkosten der Bankenaufsicht <sup>3</sup>	30,86	37,90	43,17	50,48	51,58	56,90	84,4
<i>davon</i>							
<i>weiterverrechnet an beaufsichtigte Kreditinstitute</i>	13,50	19,81	21,04	22,82	22,37	28,83	113,6
<i>nicht weiterverrechnete Vollkosten der OeNB</i>	16,03	16,76	20,80	26,33	27,88	26,74	66,8
<i>von Kreditinstituten getragene Funktionsgebühren für Staatskommissäre</i>	1,33	1,33	1,33	1,33	1,33	1,33	0,0

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> im Jahr 2015 inkl. Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG in der Höhe von 4,91 Mio. EUR sowie inkl. Kosten gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG in der Höhe von 0,16 Mio. EUR

<sup>2</sup> im Jahr 2015 inkl. 1 Mio. EUR Kostensersatz gemäß § 19 Abs. 5c FMAABG für Tätigkeiten der OeNB im Bereich der Sanierung und Abwicklung von Unternehmen gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG

<sup>3</sup> nach Abzug der Erträge der FMA inkl. Bundesbeitrag

Quellen: FMA; OeNB; BMF

## Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Oktober 2015 bis Jänner 2016 die Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur hinsichtlich der Grundlagen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, der Akteure der Bankenaufsicht in Österreich, der Aufsicht über „bedeutende“ und „weniger bedeutende“ Kreditinstitute sowie des Ressourceneinsatzes.

Nicht von der Gebarungsüberprüfung umfasst war die Beurteilung der gesamten Organisationen der Finanzmarktaufsichtsbehörde (**FMA**) sowie der Oesterreichischen Nationalbank (**OeNB**), die Beurteilung des Abwicklungsmechanismus, der Einlagensicherung und der makroprudenziellen Aufsicht<sup>1</sup>. Die Europäische Zentralbank (**EZB**) fiel nicht unter die Prüfungskompetenz des RH. Daher beurteilte und veröffentlichte der RH keine Sachverhalte, die auf Kompetenzen der EZB beruhten.

Die Prüfung fand im BMF, bei der FMA und der OeNB statt. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2011 bis 2015.

Zu dem im Oktober 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die FMA und die OeNB im November 2016 und das BMF im Dezember 2016 Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im April 2017.

(2) Der RH ist Mitglied einer internationalen Taskforce zum Thema Europäische Bankenunion. In diesem Zusammenhang nimmt er seit dem Jahr 2016 – gemeinsam mit den Obersten Rechnungskontrollbehörden der Niederlande, von Deutschland, Finnland und Zypern – an einer parallelen Prüfung zum Thema „Aufsicht über weniger bedeutende Kreditinstitute“ teil. Ziel dieser Prüfung, die im Jahr 2017 abgeschlossen sein wird, ist die Identifizierung möglicher Prüfungslücken, die durch die Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus bei der Aufsicht über weniger bedeutende Kreditinstitute entstanden sein könnten.

---

<sup>1</sup> Ziel der makroprudenziellen Aufsicht ist es, Risiken für die Stabilität des gesamten österreichischen Finanzsystems vorausschauend zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern.



## Grundlagen der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur

### Bankenaufsicht bis November 2014

#### 2.1

(1) Mit dem am 8. August 2001 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz; **FMABG**) richtete der Gesetzgeber die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde als Anstalt des öffentlichen Rechts zur Durchführung der Banken-, Versicherungs-, Wertpapier- und Pensionskassenaufsicht ein und statete sie mit eigener Rechtspersönlichkeit aus. Die FMA vereinigte die zuvor im BMF und in der Bundes-Wertpapieraufsicht zersplitterte Aufsicht über Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, den gesamten Wertpapierdienstleistungsbereich sowie die Wiener Börse. Die FMA nahm am 1. April 2002 den operativen Betrieb als weisungsfreie Allfinanzaufsichtsbehörde auf.

Die vor der Errichtung der FMA als Allfinanzaufsichtsbehörde bestehenden sowie im Bankwesengesetz (**BWG**) umschriebenen Aufgaben und Mitwirkungsrechte der OeNB im Bereich der Bankenaufsicht (z.B. Vor-Ort-Prüfungen zur Überprüfung der Begrenzung von Markt- und Kreditrisiken sowie das Meldewesen) blieben bestehen bzw. wurden erweitert.

(2) Wie der RH in seinem Bericht „Finanzmarktaufsichtsbehörde und Aufsichtsagenden der Oesterreichischen Nationalbank und des BMF“ (Reihe Bund 2007/10) festhielt, waren in den folgenden Jahren trotz der „intensiven Abstimmungsprozesse“ zwischen der FMA und der OeNB sowohl bei der Analyse als auch bei den Vor-Ort-Prüfungen Schwachstellen und Mängel aufgetreten (z.B. Abstimmungsbedarf wegen jeweils eigener Analysensysteme sowie verschiedene Prüfstandards und -tools).

Der RH hatte in seinem Bericht (Reihe Bund 2007/10) die nicht zufriedenstellende Kooperation zwischen der FMA und der OeNB in Kernbereichen des Aufsichtsprozesses beanstandet. Er hatte dem BMF im Sinne der bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht empfohlen, auf eine Regelung im BWG zur organisatorischen Zusammenführung der Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB hinzuwirken. Insbesondere sollten die Zuständigkeiten für Vor-Ort-Prüfungen zusammengelegt werden. Der FMA und der OeNB hatte der RH empfohlen, dass nur eine Institution bankaufsichtliche Analysen durchführen sollte, um durch die Bündelung des spezifischen Know-hows Synergien zu erzielen.

(3) Im Rahmen der am 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Finanzmarktaufsichtsreform passte der Gesetzgeber das BWG dahingehend an, dass ausschließlich die OeNB für die Vor-Ort-Prüfungen und die Einzelbankanalyse („Fact findings“) zu-

ständig war, während die behördlichen Entscheidungen („Decision taking“) bei der FMA verblieben.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Aufteilung der bankaufsichtlichen Aufgaben bzw. Zuständigkeiten zwischen der FMA und der OeNB vor und nach der Finanzmarktaufsichtsreform.

**Tabelle 1: Bankenaufsicht – Zuständigkeiten von FMA und OeNB**

	vor der Finanzmarktaufsichtsreform		nach der Finanzmarktaufsichtsreform	
Behördenfunktion	FMA		FMA	
Vor-Ort-Prüfungen	FMA	OeNB		OeNB
Einzelbankanalysen	FMA	OeNB		OeNB
Meldewesen		OeNB		OeNB

Quellen: FMA; OeNB; RH

Zu einer organisatorischen Zusammenlegung der Bankenaufsicht kam es nicht. In seinem Bericht „Finanzmarktaufsicht; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2011/4) hielt der RH daher seine Empfehlung an das BMF aufrecht, im Sinne der bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht auf eine Regelung im BWG hinzuwirken, wonach die beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB zur Gänze organisatorisch zusammengeführt werden sollten.

## 2.2

Der RH wies das BMF, die FMA und die OeNB kritisch darauf hin, dass es trotz der von ihm wiederholt aufgezeigten Schwachstellen und Mängel der gemeinsamen Bankenaufsicht von FMA und OeNB zu keiner Umsetzung der von ihm in mehreren Berichten (Reihe Bund 2007/10 und Reihe Bund 2011/4) abgegebenen Empfehlung zur organisatorischen Zusammenlegung der Bankenaufsicht gekommen war.

Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht und verwies im Hinblick auf die durch den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus veränderten Rahmenbedingungen der Bankenaufsicht in Österreich auf seine Ausführungen in der **TZ 49**.

## Bankenaufsicht im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus

**3** In einer Sondersitzung des ECOFIN<sup>2</sup>-Rates am 12. und 13. Dezember 2012 einigten sich die Finanzminister der Mitgliedstaaten der EU auf die Schaffung einer gemeinsamen Bankenaufsicht für den Euroraum.

Am 15. Oktober 2013 erließ der Rat der EU die als SSM-Verordnung bezeichnete „Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank“ (**TZ 4**). Die am 3. November 2013 in Kraft getretene SSM-Verordnung bildete die rechtliche Grundlage für den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism; **SSM**). Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus war ein aus der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden bestehendes, einheitliches Aufsichtssystem für alle Kreditinstitute im Euroraum sowie für Kreditinstitute in Mitgliedstaaten der EU, die nicht Teil des Euroraums waren, die aber freiwillig am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnahmen.

Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus bildete zusammen mit dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism; **SRM**)<sup>3</sup> und dem Harmonisierten Einlagensicherungssystem (Deposit Guarantee Scheme; **DGS**)<sup>4</sup> die drei Säulen der in Entstehung befindlichen Europäischen Bankenunion.

Die drei Hauptziele des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus waren

- die Gewährleistung der Sicherheit und Solidität des europäischen Bankensystems,
- die Verbesserung der finanziellen Integration und Stabilität sowie
- die Gewährleistung einer konsistenten Aufsicht.

<sup>2</sup> ECOFIN steht für Economic and Financial Affairs Council bzw. für den Rat für Wirtschaft und Finanzen, der sich aus den Wirtschafts- und Finanzministern aller EU-Mitgliedstaaten zusammensetzt und für die EU-Politik in den Bereichen Wirtschaftspolitik, Steuerfragen und Regulierung von Finanzdienstleistungen zuständig ist.

<sup>3</sup> Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus sah ein einheitliches Verfahren für die geordnete Abwicklung von Banken vor, die vom Einheitlichen Aufsichtsmechanismus erfasst waren. Er beruhte auf der „VERORDNUNG (EU) Nr. 806/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010“, die – vorbehaltlich der im Art. 99 Abs. 3 bis 5 genannten und bereits früher geltenden Bestimmungen – ab 1. Jänner 2016 galt.

<sup>4</sup> Am 2. Juli 2014 trat die „Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme“ in Kraft. Diese neue Einlagensicherungsrichtlinie musste von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 3. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt werden und war auf eine weitere Harmonisierung der Einlagensicherungssysteme der EU-Mitgliedstaaten ausgerichtet. Unter anderem verpflichteten sich alle EU-Mitgliedstaaten im Entschädigungsfall Bankeinlagen bis zu 100.000 EUR zu garantieren.

## Rechtliche Grundlagen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus

4 (1) Die mit der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus verbundenen rechtlichen Änderungen erfolgten sowohl auf der EU–Ebene als auch auf nationaler Ebene. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über Rechtsnormen, die den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus begründeten bzw. die Bankenaufsicht in den Mitgliedstaaten der EU zum Zeitpunkt der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus prägten.

**Tabelle 2: Rechtsnormen zum Einheitlichen Aufsichtsmechanismus**

Kurzbezeichnung	Rechtsnorm	in Kraft seit
Kapitaladäquanzverordnung	VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012	28. Juni 2013
Kapitaladäquanzrichtlinie	RICHTLINIE 2013/36/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG	17. Juli 2013
SSM–Verordnung	VERORDNUNG (EU) Nr. 1024/2013 DES RATES vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank	3. November 2013
SSM–Rahmenverordnung	VERORDNUNG (EU) Nr. 468/2014 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus	15. Mai 2014
BWG	Bankwesengesetz (Bundesgesetz über das Bankwesen)	1. Jänner 1994

Quellen: EU; EZB; RH

(2) Auf EU–Ebene bildeten v.a. die SSM–Verordnung und die SSM–Rahmenverordnung die rechtliche Grundlage des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus. Beide Rechtsakte waren als Verordnungen des Rates der EU bzw. der EZB in den am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU unmittelbar anwendbar und bedurften für ihre Geltung keiner Umsetzung in nationales Recht.

Die SSM–Verordnung enthielt v.a. die im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus geltenden Regelungen bezüglich der Aufgaben, Befugnisse und organisatorischen Grundsätze der EZB und der Zusammenarbeit der EZB mit den nationalen Aufsichtsbehörden. Die EZB übernahm die ihr mit der SSM–Verordnung übertragene Aufsichtstätigkeit per 4. November 2014.

Die SSM–Verordnung sah in den Art. 6 und 33 vor, dass die EZB in Abstimmung mit den nationalen zuständigen Behörden ein Rahmenwerk für die Zusammenarbeit

zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden sowie detaillierte operative Bestimmungen zur Wahrnehmung der durch die SSM-Verordnung auf die EZB übertragenen Aufgaben veröffentlicht. Dies erfolgte durch die SSM-Rahmenverordnung, die am 15. Mai 2014 in Kraft trat.

(3) Von maßgeblicher Bedeutung für die Bankenaufsicht in der EU – innerhalb und außerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus – waren auch die Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation – **CRR**) und die Kapitaladäquanzrichtlinie (Capital Requirements Directive Number IV – **CRD IV**) des Europäischen Parlaments, die der Umsetzung des „Basel III“-Regelwerks<sup>5</sup> in den Mitgliedstaaten der EU dienen.

Die CRD IV ergänzte die CRR<sup>6</sup> und enthielt v.a. Regelungen für die Zulassung von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute durch die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der EU. Im Hinblick auf die Beaufsichtigung der Kreditinstitute bezogen sich diese Regelungen u.a. auf die Aufsichtsbefugnisse und –maßnahmen der Aufsichtsbehörden, die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden sowie die Pflicht der beaufsichtigten Kreditinstitute zum Vorhalten eines dem Risiko des jeweiligen Kreditinstituts entsprechenden Kapitalerhaltungspuffers.

(4) Die auf EU-Ebene verabschiedeten Rechtsnormen führten auch auf nationaler Ebene zu Anpassungen der für die Bankenaufsicht geltenden Rechtsnormen. Bei der CRD IV war dies erforderlich, damit ihre Regelungen nationale Geltung erlangen. Bei den beschriebenen Verordnungen (SSM-Verordnung, SSM-Rahmenverordnung und CRR) erfolgten die Anpassungen der nationalen Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Widersprüchen gegenüber den direkt anwendbaren EU-rechtlichen Verordnungen.

Von wesentlicher Bedeutung für die österreichische Bankenaufsicht waren v.a. wiederholte Anpassungen des am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Bankwesengesetzes (BWG). Nach mehreren Novellierungen<sup>7</sup> berücksichtigte das BWG ab dem Jahr 2013 sowohl die in der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung geregelte Verlagerung von Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Bankenauf-

<sup>5</sup> Das „Basel III“-Regelwerk war ein vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht erstelltes Regelwerk, das den Regelwerken von „Basel I“ und „Basel II“ nachfolgte. Das „Basel III“-Regelwerk entstand als Reaktion auf die ab dem Jahr 2007 aufgetretene internationale Finanzmarktkrise und sollte die Regulierung, die Aufsicht und das Risikomanagement im Bankensektor stärken und so den Bankensektor widerstandsfähiger gegenüber Finanz- und Wirtschaftskrisen machen.

<sup>6</sup> Die Einhaltung der sich aus den Bestimmungen der CRR ergebenden Anforderungen an die Kreditinstitute (z.B. Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen) war von den Aufsichtsbehörden zu überprüfen.

<sup>7</sup> Dazu zählten v.a. die BWG-Novelle des BGBl. I Nr. 184/2013 zur Umsetzung der CRD IV und die BWG-Novelle des BGBl. I Nr. 59/2014 zur Anpassung an die SSM-Verordnung.

sicht zur EZB als auch die in der CRR und der CRD IV enthaltenen Bestimmungen für die Bankenaufsicht in der EU, die in allen Mitgliedstaaten – unabhängig von der Teilnahme am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus – anzuwenden waren.

## Akteure des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus

### 5.1

(1) Gemäß Art. 6 der SSM–Verordnung bestand der Einheitliche Aufsichtsmechanismus aus der EZB und den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities; **NCA**). Die nationale zuständige Behörde in Österreich war die FMA.

Die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden war in erster Linie durch die SSM–Verordnung und die SSM–Rahmenverordnung geregelt.

(2) Auch die bankaufsichtliche Rolle der OeNB im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus fand ihre Berücksichtigung in der SSM–Rahmenverordnung. Art. 2 der SSM–Rahmenverordnung sah vor, dass nationale Zentralbanken (National Central Bank; **NCB**), die – wie die OeNB – keine NCA waren und aufgrund des jeweiligen nationalen Rechts besondere Aufsichtsaufgaben hatten, diese Aufgaben innerhalb des nach nationalem Recht und der Rahmenverordnung festgelegten Rahmenwerks zu erfüllen hatten. Bezugnahmen auf eine NCA (in Österreich die FMA) in der SSM–Rahmenverordnung galten dementsprechend auch für die NCB (in Österreich die OeNB) für die ihr nach nationalem Recht übertragenen Aufsichtsaufgaben. Auf nationaler Ebene sah § 77d BWG vor, dass die FMA und die OeNB „zur effektiven Wahrnehmung der ihnen durch das BWG übertragenen Aufgaben und Befugnisse ... ihre Aktivitäten innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu koordinieren und sämtliche Informationen, Anbringen und Ersuchen unverzüglich wechselseitig zur Verfügung zu stellen“ hatten. Im nicht der EZB zugeordneten Teil der Bankenaufsicht blieb die vor der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus bestehende Aufgabenteilung zwischen FMA und OeNB aufrecht (**TZ 2**).

(3) Laut Art. 6 der SSM–Verordnung war die EZB für die wirksame und einheitliche Funktionsweise des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus verantwortlich. Dabei unterlagen sowohl die EZB als auch die nationalen zuständigen Behörden „der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch“.

Bei einem Teil der aufsichtlichen Aufgaben war die Zuordnung der Verantwortung zur EZB oder zu den nationalen zuständigen Behörden von der Einstufung der jeweiligen

Kreditinstitute<sup>8</sup> als „bedeutend“ oder „weniger bedeutend“ abhängig (TZ 7). Die Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute oblag der EZB und die Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute oblag grundsätzlich den nationalen zuständigen Behörden, wobei die EZB gemäß Art. 6 der SSM-Verordnung jederzeit beschließen konnte, die direkte Beaufsichtigung eines „weniger bedeutenden“ Kreditinstituts auszuüben, wenn dies für „die Sicherstellung der kohärenten Anwendung hoher Aufsichtsstandards“ erforderlich war.

Für andere aufsichtliche Aufgaben gab es ein gemeinsames Verfahren der EZB und der nationalen zuständigen Behörden, bei dem sich die beiden Aufsichtsorgane die Verantwortung teilten (TZ 7).

(4) Die EZB unterlag gemäß Art. 20 der SSM-Verordnung einer Rechenschafts- und Berichterstattungspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat. Darüber hinaus waren diese Berichte den nationalen Parlamenten der teilnehmenden Mitgliedstaaten zuzuleiten. Das nationale Parlament konnte gemäß Art. 21 der SSM-Verordnung die EZB ersuchen, schriftlich auf Anfragen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu antworten oder den Vorsitz oder ein Mitglied des Aufsichtsgremiums einladen, gemeinsam mit einer Vertretung der nationalen zuständigen Behörde (in Österreich die FMA) an einem Gedankenaustausch über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten des Mitgliedstaates teilzunehmen.

## 5.2

Der RH hob im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht der EZB hervor, dass diese innerstaatlich unmittelbar durch das nationale Parlament eingefordert werden musste. Eine Prüfkompetenz des RH bestand gegenüber der EZB nicht.

Der RH empfahl dem BMF und der FMA darauf hinzuwirken, dass die Rechenschaftspflicht der EZB durch das österreichische Parlament regelmäßig eingefordert wird, um mögliche Kontrolllücken im Bereich der Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute bestmöglich zu vermeiden.

## 5.3

(1) Das BMF stimmte dem RH zu, hielt aber fest, dass die Initiative vom Parlament selbst ausgehen und europarechtlich möglich sein müsse. Das Interesse des Parlaments an einer Rechenschaftslegung der EZB könne nicht vom BMF geweckt werden.

(2) Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ihr eine solche Aufforderungskompetenz nicht zukomme. Art. 21 der Verordnung Nr. 1024/2013 („SSM-Verordnung“) sehe vielmehr vor, dass die nationalen Parlamente die EZB im Rahmen ihrer eigenen Verfahren ersuchen, schriftlich auf ihre an die EZB gerichteten Bemerkun-

<sup>8</sup> Die Richtlinien und Verordnungen der EU und die Verordnung der EZB (SSM-Rahmenverordnung) verwenden im Zusammenhang mit der Einstufung als „bedeutend“ und „weniger bedeutend“ die Begriffe „Kreditinstitute“ und „Unternehmen“. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet der RH einheitlich den Begriff „Kreditinstitute“.

gen oder Fragen zu den Aufgaben der EZB nach dieser Verordnung zu antworten. Eine Aufforderung durch die nationalen Behörden an die nationalen Parlamente sei jedoch weder im europäischen noch im nationalen Recht vorgesehen.

Auch wäre ein solches Hinwirken nicht mit dem Prinzip der Gewaltenteilung in Einklang zu bringen: die FMA sei selbst Teil des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und wäre nach der fraglichen Empfehlung des RH verpflichtet, auf eine Kontrolle letztlich auch von sich selbst hinzuwirken. Die Aufgabe der Wahrnehmung von Kontrolle komme aber gemäß dem B-VG den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu und sei von diesen auch wahrzunehmen, ohne dass es einer Aufforderung der zu prüfenden Stelle bedürfe.

## 5.4

Der RH entgegnete dem BMF und der FMA, dass beiden Institutionen unbenommen ist, auf die mit Umsetzung der Europäischen Bankenaufsicht stattgefundenen Änderungen der Aufsichtskompetenzen, Rechenschaftspflichten und Wahrnehmung sonstiger Rechte hinzuweisen. Ein solcher Verweis auf bestehende (nationale oder europäische) Normen bedarf auch keiner gesonderten gesetzlichen Ermächtigung. Im Übrigen hob auch der RH ausdrücklich hervor, dass die Rechenschaftspflicht der EZB innerstaatlich durch das nationale Parlament eingefordert werden musste. Mittels des vorliegenden Berichts machte auch der RH die Mitglieder des Nationalrats auf dieses Recht aufmerksam.

Gegenüber der FMA wies der RH darauf hin, dass seiner Ansicht nach die Gewaltenteilung mit dem Hinweis auf das Bestehen einer Rechenschaftspflicht der EZB nicht verletzt wird.

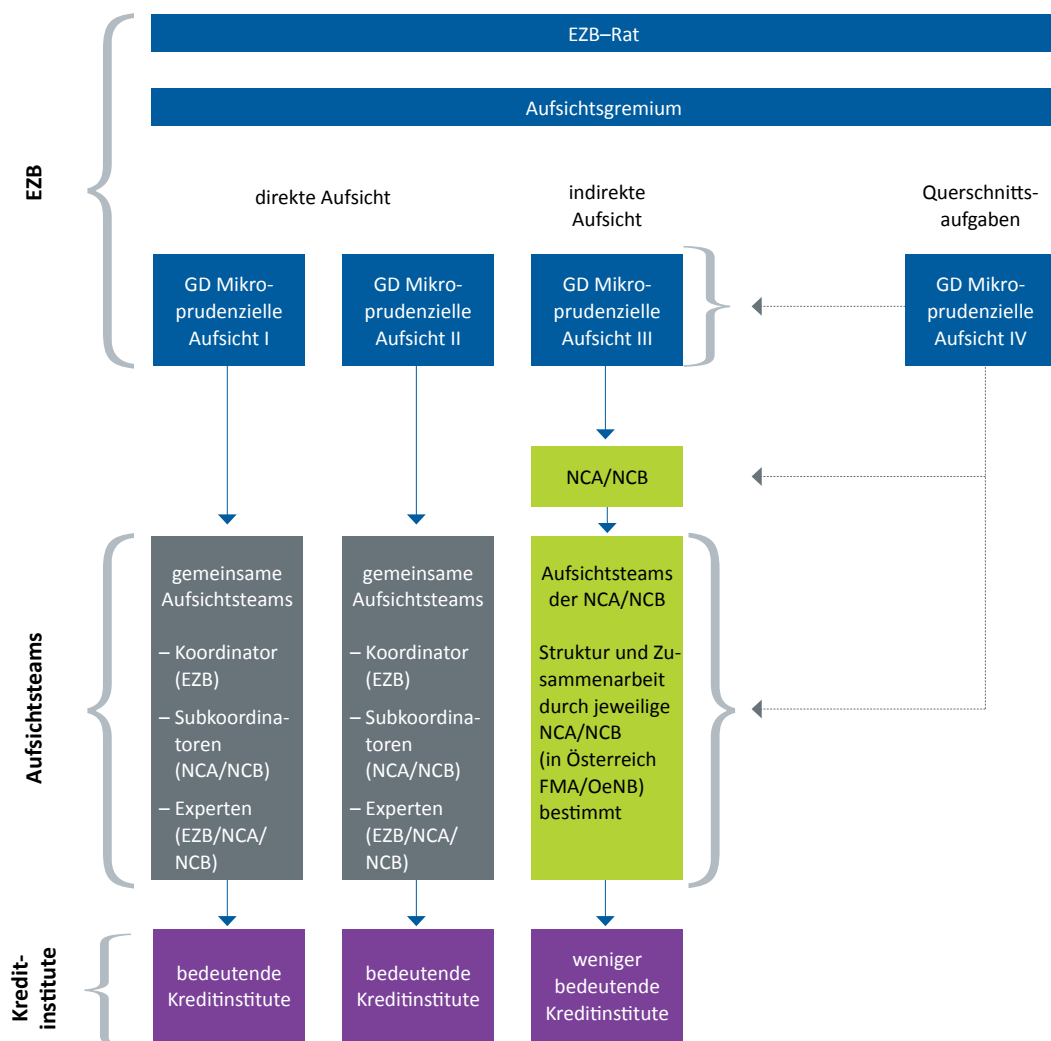


## Struktur der Bankenaufsicht im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus

### Organisation der Bankenaufsicht auf europäischer Ebene

6 (1) Die Verlagerung von Aufsichtsaufgaben und –kompetenzen zur EZB durch den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus spiegelte sich auch in der Struktur der Bankenaufsicht wider, welche in der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht wird.

Abbildung 1: Bankenaufsicht im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus



GD = Generaldirektion  
 NCA = nationale zuständige Behörde  
 NCB = nationale Zentralbank

Quellen: EZB; RH

(2) Die Beaufsichtigung der „bedeutenden“ Kreditinstitute, für welche die EZB direkt zuständig war, erfolgte durch „gemeinsame Aufsichtsteams“ (Joint Supervisory Teams; **JST**) (**TZ 14**). Ein „gemeinsames Aufsichtsteam“, das jeweils für ein „bedeu-

tendes“ Kreditinstitut zuständig war, setzte sich aus einem Koordinator aus der EZB, Subkoordinatoren aus den nationalen zuständigen Behörden und Expertinnen und Experten der EZB und/oder der nationalen zuständigen Behörden zusammen. Der Koordinator aus der EZB, der für drei bis fünf Jahre bestellt war, stand an der Spitze des „gemeinsamen Aufsichtsteams“ und war für die Umsetzung der beim jeweiligen Kreditinstitut anfallenden Aufsichtsaufgaben verantwortlich. Die Subkoordinatoren aus den nationalen zuständigen Behörden unterstützten den Koordinator und waren für abgegrenzte thematische Bereiche oder Regionen zuständig.

Die Beaufsichtigung der „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute, für welche die EZB indirekt im Rahmen ihrer Verantwortung für das wirksame und einheitliche Funktionieren des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus zuständig war, erfolgte primär durch die NCA (in Österreich die FMA) bzw. die NCB (in Österreich die OeNB). Wie vor der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus oblagen der OeNB grundsätzlich die Vor–Ort–Prüfungen sowie die Einzelbankanalysen und der FMA die darauf beruhenden behördlichen Entscheidungen (TZ 2). Gemäß den Bestimmungen des § 77d BWG hatten die FMA und die OeNB ihre Aufsichtsaktivitäten „zur effektiven Wahrnehmung der ihnen durch das Bankwesengesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse“ zu koordinieren.

(3) Innerhalb der EZB waren vier Generaldirektionen mit der Erfüllung der direkten und indirekten Aufsichtsaufgaben der EZB befasst:

- Die Generaldirektionen „Mikroprudenzielle<sup>9</sup> Aufsicht I“ und „Mikroprudenzielle Aufsicht II“ waren für die direkte Aufsicht der „bedeutenden“ Kreditinstitute zuständig.
- Der Generaldirektion „Mikroprudenzielle Aufsicht III“ oblag im Rahmen der indirekten Aufsicht die Überwachung der von den nationalen zuständigen Behörden vorgenommenen Aufsicht der „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute.
- Die Generaldirektion „Mikroprudenzielle Aufsicht IV“ erfüllte Querschnitts- und Expertenaufgaben. Ihre zehn Abteilungen (Risikoanalyse, Aufsichtliche Grundsatzfragen, Aufsichtsplanung, Zentrale Vor–Ort–Prüfungen, Interne Modelle, Durchsetzung und Sanktionen, Zulassungsverfahren, Krisenmanagement, Aufsichtliche Qualitätssicherung sowie Methodik und Entwicklung von Standards) unterstützten die Generaldirektionen I bis III, die „gemeinsamen Aufsichtsteams“ und die NCA/NCB–Aufsichtsteams bei der Planung und Durchführung der Aufsicht aller „bedeutenden“ und „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute.

<sup>9</sup> Als mikroprudenzielle Aufsicht wird die Aufsicht über einzelne Institute bezeichnet.

(4) Dem innerhalb der EZB über den Generaldirektionen angesiedelten Aufsichtsgremium oblag die Planung und Erfüllung der Aufsichtsaufgaben des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus sowie die Vorlage der Beschlussentwürfe zur Verabschiedung durch den EZB-Rat. Das Aufsichtsgremium setzte sich aus dem Vorsitz, einem stellvertretenden Vorsitz, vier Vertreterinnen und Vertretern der EZB und einer Vertretung der nationalen zuständigen Behörden aus jedem teilnehmenden Mitgliedstaat zusammen.

Wenn die nationale zuständige Behörde (NCA) nicht die nationale Zentralbank (NCB) war, konnte neben der Vertretung der NCA auch eine Vertretung der jeweiligen NCB an den Sitzungen teilnehmen. Bei Abstimmungen wurden die Vertretungen des betreffenden Mitgliedstaates als ein Mitglied behandelt. Im Falle Österreichs agierte der Vertreter der FMA (NCA) als stimmberechtigtes und der Vertreter der OeNB (NCB) als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsgremiums.

(5) Der EZB-Rat, der sich aus den sechs Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten bzw. Gouverneuren der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten des Euroraums zusammensetzte, konnte als oberstes Beschlussorgan der EZB die Beschlussentwürfe des Aufsichtsgremiums annehmen oder ablehnen, aber nicht abändern.

Wenn der EZB-Rat nicht innerhalb von maximal zehn Arbeitstagen dem Beschlussentwurf des Aufsichtsgremiums widersprach, galt der Beschluss als angenommen („Verfahren der impliziten Zustimmung“). Im Falle der Ablehnung eines Beschlussentwurfs des Aufsichtsgremiums durch den EZB-Rat konnte das Aufsichtsgremium einen neuen Beschlussentwurf vorbereiten.

## Aufgabenverantwortung im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus

7 (1) Innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus orientierten sich die Zuständigkeiten der EZB und der NCA an der Einstufung des jeweiligen Kreditinstituts als „bedeutend“ oder „weniger bedeutend“ sowie an der Art der Aufsichtsaufgaben. Dies veranschaulicht die nachfolgende Tabelle:

**Tabelle 3: Aufgabenverantwortung im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM)**

	„bedeutendes“ Kreditinstitut	„weniger bedeutendes“ Kreditinstitut	Unterpunkte
Aufsichtsaufgaben gemäß Art. 4 SSM-VO	EZB	NCA	(2), (3)
Aufsichtsaufgaben gemäß Art. 14 ff. SSM-VO	EZB und NCA	EZB und NCA	(4)
Aufsichtsaufgaben außerhalb SSM-VO	NCA	NCA	(5)

Quellen: FMA; OeNB; RH

(2) Art. 39 der SSM-Rahmenverordnung<sup>10</sup> regelte, dass die EZB mittels begründetem Beschluss ein Kreditinstitut als „bedeutend“ einstufen konnte, wenn

- der Gesamtwert der Aktiva des Kreditinstituts 30 Mrd. EUR überstieg („Größerkriterium“);
- das Verhältnis der gesamten Aktiva dieses Kreditinstituts zum BIP des teilnehmenden Mitgliedstaats des Kreditinstituts 20 % überstieg und der Gesamtwert der Aktiva des Kreditinstituts zumindest 5 Mrd. EUR betrug („Kriterium der wirtschaftlichen Relevanz“);
- der Gesamtwert der Aktiva des Kreditinstituts 5 Mrd. EUR überstieg und der Anteil seiner grenzüberschreitenden Aktiva bzw. Passiva<sup>11</sup> an seinen gesamten Aktiva bzw. Passiva mehr als 20 % betrug („Kriterium der grenzüberschreitenden Tätigkeit“);
- für das Kreditinstitut eine direkte öffentliche Unterstützung beim Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)<sup>12</sup> beantragt wurde („Kriterium der direkten öffentlichen finanziellen Unterstützung“);

<sup>10</sup> Die Kriterien waren in Art. 50 bis 66 der SSM-Rahmenverordnung näher festgelegt.

<sup>11</sup> Im Zusammenhang mit einer beaufsichtigten Institutsgruppe waren „grenzüberschreitende Aktiva“ bzw. „grenzüberschreitende Passiva“ jener Teil der gesamten Aktiva bzw. Passiva der Institutsgruppe, bei denen die Gegenpartei eine juristische oder natürliche Person war, die in einem anderen teilnehmenden Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Muttergesellschaft des Kreditinstituts ihren Hauptsitz hatte.

<sup>12</sup> Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) war eine im Jahr 2012 gegründete internationale Finanzinstitution mit Sitz in Luxemburg, die durch finanzielle Unterstützung von Mitgliedstaaten der Eurozone bzw. von in diesen Mitgliedstaaten ansässigen Kreditinstituten zur Stabilität der Eurozone beitragen sollte.

- das Kreditinstitut – nach Berücksichtigung des Gesamtwertes der jeweiligen Aktiva – eines der drei bedeutendsten Kreditinstitute in einem teilnehmenden Mitgliedstaat war.

Gemäß Art. 49 Abs. 1 der SSM–Rahmenverordnung<sup>13</sup> hatte die EZB regelmäßig eine Liste mit den Namen aller Kreditinstitute und Gruppen zu veröffentlichen, welche die EZB direkt beaufsichtigte („bedeutende beaufsichtigte Unternehmen“<sup>14</sup> und „bedeutende beaufsichtigte Gruppe“<sup>15</sup>), wobei die Grundlage für die direkte Beaufsichtigung anzugeben war.

(3) Zu den im Art. 4 der SSM–Verordnung festgehaltenen Aufsichtsaufgaben, für deren Erfüllung bei „bedeutenden“ Kreditinstituten die EZB und bei „weniger bedeutenden“ Kreditinstituten die nationalen zuständigen Behörden verantwortlich waren, zählten u.a.

- die Gewährleistung der Einhaltung der Ordnungsnormen (z.B. Eigenmittelanforderungen, Verbriefung, Beschränkungen für Großkredite, Liquidität und Verschuldungsgrad) sowie der diesbezüglichen Meldebestimmungen und Veröffentlichungspflichten;
- die Gewährleistung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten, Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung, Risikomanagementverfahren, internen Kontrollmechanismen, Vergütungspolitiken und Vergütungspraktiken, Verfahren zur Bestimmung der Angemessenheit des internen Kapitals und Modellaufsicht;
- die Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungs– und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP);
- die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben in Bezug auf Sanierungspläne und Frühintervention.

Wenn es für die Sicherstellung der kohärenten Anwendung hoher Aufsichtsstandards erforderlich war, konnte die EZB gemäß Art. 6 der SSM–Verordnung und Art. 67 der SSM–Rahmenverordnung jederzeit beschließen, die direkte Beaufsichtigung eines „weniger bedeutenden“ Kreditinstituts auszuüben. Seit Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus war kein österreichisches Kreditinstitut oder eine Institutsgruppe davon betroffen.<sup>16</sup>

<sup>13</sup> Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/17)

<sup>14</sup> Diese werden im Folgenden zusammengefasst als Kreditinstitute bezeichnet.

<sup>15</sup> Diese werden im Folgenden zusammengefasst als Institutsgruppe bezeichnet.

<sup>16</sup> Stand 30. Dezember 2015

(4) Die Unterscheidung in „bedeutende“ und „weniger bedeutende“ Kreditinstitute war nicht bei allen Aufgaben der Bankenaufsicht für die Zuordnung zur EZB oder zu den nationalen zuständigen Behörden entscheidend. Unabhängig von der „Bedeutung“ der betroffenen Kreditinstitute sahen die Art. 14 und 15 der SSM-Verordnung ein gemeinsames Verfahren der EZB und der nationalen zuständigen Behörden für nachstehende Aufsichtssachen vor:

- Zulassung von Kreditinstituten,
- Entzug der Zulassung von Kreditinstituten,
- Beurteilung der Anzeige über den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten.

(5) In der nationalen Zuständigkeit und Verantwortung verblieben die nachstehenden, nicht in der SSM-Verordnung geregelten Aufsichtsaufgaben:

- Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Bekämpfung des unerlaubten Bankbetriebs sowie Fragen des Verbraucherschutzes,
- Aufsicht über alle Kreditinstitute, die nicht CRR-Kreditinstitute waren (auch Konzessionsangelegenheiten und Eigentümerkontrolle),
- Vollzug von bankaufsichtlichen Sondergesetzen (z.B. Bausparkassengesetz, Hypothekendarlehenbankgesetz, Pfandbriefgesetz).

## Organisation der Bankenaufsicht in Österreich

**8.1** Die FMA und die OeNB veränderten die jeweilige Organisationsstruktur bereits vor Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im November 2014<sup>17</sup>. Dabei war – entsprechend der Struktur der Bankenaufsicht der EZB – eine organisatorische Trennung der Zuständigkeiten für die operative Aufsicht über „bedeutende“ und über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute das Ziel. Die folgende Übersicht zeigt die mit Ende 2015 in die Bankenaufsicht eingebundenen Organisationseinheiten der beiden Aufsichtseinrichtungen FMA und OeNB:

**Tabelle 4: Bankenaufsicht in Österreich – eingebundene Organisationseinheiten (FMA und OeNB)**

Organisation	Bezeichnung der Organisationseinheit	Abteilungskurzbezeichnung
<b>Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute</b>		
FMA	Abteilung Aufsicht über Signifikante Banken	I/2
OeNB	Hauptabteilung Europäische Großbankenaufsicht	HEG
OeNB	Abteilung für Europäische Großbankenanalyse	EGBA
OeNB	Abteilung für Europäische Großbankenrevision	EGREV
OeNB	Abteilung Europäische Aufsichtsgrundsätze und Strategie	EGSA
<b>Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute</b>		
FMA	Abteilung Aufsicht über Aktienbanken und Zahlungsinstitute	I/3
FMA	Abteilung Aufsicht über dezentral organisierte Kreditinstitute	I/4
FMA	Abteilung Aufsicht über sonstige Groß- und Regionalbanken	I/5
OeNB	Abteilung für Bankenanalyse	BAKA
OeNB	Abteilung für Bankenrevision	BAREV
<b>Abteilungen mit Querschnittsthemen<sup>1</sup></b>		
FMA	Verfahren und Recht	Stabstelle
FMA	Bereich I – Bankenaufsicht	I
FMA	Abteilung Horizontale Bankaufsichtsangelegenheiten	I/1
FMA	Internationale Angelegenheiten und Legistik	IV/2
FMA	Abteilung Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs	IV/4
FMA	Abteilung Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	IV/5
FMA	Bankenabwicklung	IV/6
OeNB	Ressort Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Statistik	R VG
OeNB	Hauptabteilung Finanzmarktstabilität und Bankenprüfung	HFB
OeNB	Abteilung für Finanzmarktstabilität und Makroprudenzielle Aufsicht	FINMA
OeNB	Hauptabteilung Statistik	HST
OeNB	Referat für spezifische Bankenabwicklungsthemen	REFBA
OeNB	Abteilung Statistik – Informationssysteme und Datenmanagement	SIDAT
OeNB	Abteilung Statistik – Aufsicht Modelle und Bonitätsanalysen	SAMBA

<sup>1</sup> Die Abteilungen erledigten teilweise auch Aufgaben außerhalb der Bankenaufsicht.

Quellen: FMA; OeNB; RH

<sup>17</sup> Die FMA führte mit 1. Oktober 2013 eine Organisationsanpassung im Bereich Bankenaufsicht durch, die OeNB änderte ihre Organisationsstruktur mit 1. Februar 2014.

Wie aus Tabelle 4 ersichtlich, waren per Ende 2015 insgesamt elf Organisationseinheiten der FMA und 13 Organisationseinheiten der OeNB in die Prozesse der Bankenaufsicht eingebunden. Davon waren im Wesentlichen vier Abteilungen (eine FMA und drei OeNB) sowie eine Hauptabteilung der OeNB ausschließlich für die Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute und fünf Abteilungen (drei FMA und zwei OeNB) ausschließlich für die Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute zuständig<sup>18</sup>. 14 Organisationseinheiten (jeweils sieben FMA und OeNB) behandelten – teilweise neben Aufgaben außerhalb der Bankenaufsicht – Querschnittsthemen, welche keine eindeutige Zuordnung zur Aufsicht über „bedeutende“ oder „weniger bedeutende“ Kreditinstitute zuließen. Darüber hinaus waren weitere Abteilungen in geringerem Ausmaß in die Bankenaufsicht eingebunden. Die Zusammenarbeit von mindestens 24 Organisationseinheiten aus zwei Aufsichtseinrichtungen erforderte – neben der seit Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im November 2014 auf europäischer Ebene notwendigen Kommunikation mit der EZB – auch auf nationaler Ebene eine Vielzahl von Informations- und Abstimmungsprozessen (TZ 16, TZ 17).

**8.2** Der RH hielt kritisch fest, dass mit Ende 2015 in den Prozess der Bankenaufsicht – neben der seit Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus auf europäischer Ebene notwendigen Kommunikation mit der EZB – aufgrund der Einbindung von mindestens 24 Organisationseinheiten aus zwei Aufsichtseinrichtungen (FMA, OeNB) auch auf nationaler Ebene eine Vielzahl von Informations- und Abstimmungsprozessen erforderlich waren. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen in TZ 49.

## Veränderung der Ablaufprozesse

### Aufsichtshandbuch der Europäischen Zentralbank

**9.1** Grundlage für die operative Durchführung der Aufsichtsaktivitäten war das „SSM Supervisory Manual“ (Aufsichtshandbuch), welches die Prozesse und Verfahren sowie die Methodik sowohl für die direkte Aufsicht über „bedeutende“ als auch für die indirekte Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen regelte. Das Aufsichtshandbuch präziserte die Aufgaben sowie Art und Umfang der Zusammenarbeit in und zwischen den gemeinsamen Aufsichtsteams (siehe TZ 14). Die inhaltliche Ausgestaltung lag ausschließlich in der Verantwortung der EZB. Als ein internes Dokument der EZB war es nur für die Verwendung innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus bestimmt und somit auch für die FMA und die OeNB.

Den rechtlichen Rahmen für das Aufsichtshandbuch bildeten sowohl die Vorgaben der CRD IV als auch der CRR. Ergänzend dazu berücksichtigte das Aufsichtshandbuch u.a. auch Leitlinien, Empfehlungen und Standards der EBA, des Basler Ausschusses für

<sup>18</sup> Der RH bezeichnete den Aufgabenbereich dieser Abteilungen als operative Bankenaufsicht.



Bankenaufsicht (BCBS), des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Bankwesen (CEBS), sowie des Financial Stability Boards (FSB). Das Aufsichtshandbuch wurde laut Angaben der EZB „auf Basis interner Beurteilungen, international anerkannter Maßstäbe und internationaler aufsichtlicher Entwicklungen“ laufend überarbeitet und weiterentwickelt und war somit ein dynamisches Dokument.

Das Aufsichtshandbuch war in neun Kapitel gegliedert und umfasste in der am 14. Dezember 2015 gültigen Version inkl. Anhänge 2.002 Seiten. Das Dokument bildete dabei sowohl die inhaltliche Komplexität der aufsichtlichen Tätigkeiten als auch die organisatorische Komplexität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus ab.

- 9.2** Der RH hielt fest, dass die Beurteilung des Aufsichtshandbuchs der EZB nicht unter seine verfassungsrechtlichen Kompetenzen fiel, weil die EZB vom Prüfungsmandat des RH nicht umfasst war.

## Aufsichtsprozesse der FMA und der OeNB

- 10.1** (1) Die Dokumentation der FMA-internen Sollprozesse der Bankenaufsicht war in der Abteilung Horizontale Bankenaufsichtsangelegenheiten (I/1) gebündelt. Die mit Unterstützung der mit der Bankenaufsicht betrauten Fachabteilungen (v.a. I/2 bis I/5) durch Prozessbeschreibungen strukturiert zusammengefassten Arbeitsabläufe enthielten sowohl verbale Erklärungen als auch grafische Darstellungen. Diese bildeten auch den Informationsaustausch mit der OeNB ab.

(2) Bei der OeNB fiel die Zuständigkeit für die Dokumentation der internen Sollprozesse in den Bereich der einzelnen Fachabteilungen; eine zentrale Steuerung war nicht vorgesehen. So dokumentierte eine Abteilung ihre Prozesse in einer Arbeitsanweisung, die weiteren Abteilungen der operativen Bankenaufsicht verfassten Handbücher. Darüber hinaus lagen ergänzend zu den Arbeitsanweisungen bzw. Handbüchern nähere Beschreibungen einzelner Prozesse sowie eine tabellarische Rollenbeschreibung eines Hauptprozesses<sup>19</sup> vor. Die vorgelegten Prozessdokumentationen waren unterschiedlich aufgebaut, wiesen ein uneinheitliches Layout auf und waren unterschiedlicher Aktualität. Beispielsweise lag in einer Abteilung ein Handbuch mit Stand August 2011 vor, das u.a. die Änderungen seit Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im November 2014 nicht abbildete. Eine einheitliche sowie durchgängige abteilungsübergreifende Dokumentation aller Kernprozesse der Bankenaufsicht konnte die OeNB dem RH nicht vorlegen.<sup>20</sup>

<sup>19</sup> in Form einer RASCI-Tabelle (responsible, accountable, supportive, consulted, informed)

<sup>20</sup> Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die Empfehlung zur Prozessdokumentation in der Hauptabteilung Treasury in seinem Bericht „Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumfonds sowie Sozialleistungen“ (Reihe Bund 2015/3; TZ 39).

(3) Seit der Finanzmarktaufsichtsreform 2008 hatte die OeNB eine gemeinsame Datenbank für bankaufsichtliche Analysen zu unterhalten und der FMA den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff zu ermöglichen<sup>21</sup>. Dies setzte die OeNB mit der Aufsichtsdatenbank um und legte die Sollprozesse inkl. dem Informationsaustausch mit der FMA in einer Arbeitsanweisung<sup>22</sup> fest. Auch die FMA definierte Sollprozesse für die Dokumentation im elektronischen Akt (ELAK) und hielt diese in einem Organisationshandbuch fest<sup>23</sup>. Beide Dokumente enthielten verbale Erläuterungen einzelner Prozesse sowie grafische Darstellungen von vordefinierten Prozessabläufen (Leitwegen).

(4) Der RH behandelte die Prozessvorgaben beider Organisationen sowie deren Einhaltung auch im Rahmen seiner stichprobenhaften Überprüfung in **TZ 29** bis **TZ 35**.

## 10.2

Während die FMA unterstützende und übergreifende Prozesse in einer Abteilung bündelte und so eine einheitliche Prozessbeschreibung und –dokumentation bewirkte, lagen diese Aufgaben in der OeNB bei den mit der operativen Bankenaufsicht betrauten Abteilungen. Der RH stellte kritisch fest, dass in der OeNB zwar Dokumentationen der Sollprozesse vorlagen, diese aber in Bezug auf Bezeichnung, Aufbau, Layout und Aktualität voneinander abwichen.

Der RH kritisierte, dass bei der OeNB eine einheitliche sowie durchgängige abteilungsübergreifende Dokumentation der Sollprozesse der Bankenaufsicht fehlte. Weiters kritisierte er, dass eine Abteilung ihr Handbuch zuletzt im August 2011 aktualisierte, wodurch bspw. die Entwicklungen nach Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im November 2014 nicht abgebildet waren. Nach Ansicht des RH trug eine einheitliche Dokumentation der Sollprozesse wesentlich zur Transparenz der Bankenaufsicht und zur Erleichterung der Aufgabenerfüllung sowie zur Fehlervermeidung bei.

Der RH empfahl der OeNB, die Dokumentation der Sollprozesse im Rahmen der Bankenaufsicht zu überarbeiten und nach einheitlichen Vorgaben (u.a. zu Bezeichnung, Aufbau und Layout) zu gestalten sowie diese laufend aktuell zu halten.

Darüber hinaus empfahl der RH der OeNB, im Zuge der Überarbeitung der Sollprozesse die Rollen und Verantwortungen aller Hauptprozesse der Bankenaufsicht abteilungsübergreifend und standardisiert – bspw. in RASCI-Tabellen – festzuhalten.

<sup>21</sup> § 79 Abs. 3 BWG

<sup>22</sup> Arbeitsanweisung – Erstellen von Akten sowie Einstellen von Unterlagen in die Aufsichtsdatenbank

<sup>23</sup> Richtlinien für die Anwendung des ELAK (Elektronischen Akts) in der FMA – Organisationshandbuch „ELAK in der FMA“

## 10.3

Die OeNB sagte in ihrer Stellungnahme zu, die Anregung des RH aufzunehmen. Die OeNB entwickle derzeit eine Leitlinie, um die Prozessbeschreibungen auf Basis einer einheitlichen Methodologie darzustellen; dies beinhalte auch formale Aspekte wie Rechtsform, Layout oder Aktualisierungszyklen. Die Organisationsabteilung der OeNB werde diese Dokumente zentral verwalten, die Verantwortung für deren Aktualität verbleibe jedoch bei den Fachabteilungen.

## Gesamtkosten der Bankenaufsicht in Österreich

### 11.1

Der in der FMA, der OeNB und im BMF angefallene Gesamtaufwand der Bankenaufsicht setzte sich wie folgt zusammen:

Tabelle 5: Entwicklung der Gesamtkosten der Bankenaufsicht in Österreich

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderungen 2010/2015
	in Mio. EUR						in %
Weiterverrechnung an beaufsichtigte Kreditinstitute	13,50	19,81	21,04	22,82	22,37	28,83	113,6
nicht weiterverrechnete Kosten aus Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse der OeNB	16,03	16,76	20,80	26,33	27,88	26,74	66,8
Funktionsgebühren für Staatskommissäre	1,33	1,33	1,33	1,33	1,33	1,33	0,0
Gesamtkosten der Bankenaufsicht in Österreich <sup>1</sup>	30,86	37,90	43,17	50,48	51,58	56,90	84,4
	in %						
Anteil Kreditinstitute an Gesamtkosten	48,1	55,8	51,8	47,8	45,9	53,0	

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> nach Abzug der Erträge der FMA inkl. des Bundesbeitrags

Quellen: FMA; OeNB; BMF

In den Jahren 2010 bis 2015 stiegen die an die beaufsichtigten Kreditinstitute weiterverrechneten Kosten der Bankenaufsicht von 13,50 Mio. EUR um 113,3 % auf 28,83 Mio. EUR. Der Anteil der von der OeNB weiterverrechenbaren Kosten aus Vor-Ort-Prüfungen und Einzelbankanalysen stieg im Jahr 2011 von 4 Mio. EUR auf 8 Mio. EUR an. Weiters war im Jahr 2015 ein Kostenersatz in der Höhe von 1 Mio. EUR gemäß § 19 Abs. 5c FMABG<sup>24</sup> für Tätigkeiten der OeNB im Bereich der

<sup>24</sup> Ab dem Jahr 2016 war gemäß § 19 Abs. 5 FMABG ein Kostenersatz in der Höhe von 2 Mio. EUR für Tätigkeiten der OeNB im Bereich der Sanierung und Abwicklung von Unternehmen gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG vorgesehen.

Sanierung und Abwicklung von Unternehmen gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG vorgesehen. Darüber hinausgehende Kosten hatte die OeNB selbst zu tragen, wodurch sich der Gewinnanteil des Bundes<sup>25</sup> verringerte (TZ 40). Der Anteil der beaufsichtigten Kreditinstitute an den Gesamtkosten der Bankenaufsicht lag in den Jahren 2010 bis 2015 zwischen 45,9 % und 55,8 %.

## 11.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Gesamtkosten der Bankenaufsicht in Österreich im Zuge der Weiterentwicklung des europäischen Aufsichtssystems gestiegen waren und im Jahr 2015 bei 56,90 Mio. EUR lagen. Der an die beaufsichtigten Kreditinstitute weiterverrechnete Anteil lag dabei bei 53,0 %. Die Begrenzung der weiterverrechenbaren Kosten der OeNB führte im Ergebnis zu einer Kostenteilung zwischen Bund und beaufsichtigten Kreditinstituten. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung zu TZ 40.

<sup>25</sup> § 69 Abs. 3 NBG sah vor, dass der Bund 90 % des Reingewinns der OeNB erhielt.

## Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute

### Überblick „bedeutende“ Kreditinstitute

**12** Per 30. Dezember 2015 beaufsichtigte die EZB insgesamt 129 Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen direkt. Folgende Tabelle stellt die neun „bedeutenden“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen unter Aufsicht der EZB in Österreich sowie die Grundlage für deren Einstufung als „bedeutend“ dar:

**Tabelle 6: „Bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen per 30. Dezember 2015**

Kreditinstitut bzw. Institutsgruppe	Grundlage für die Einstufung gemäß Kriterien der EZB	Anzahl Unternehmen in der Gruppe
Erste Group Bank AG	Größe (Aktiva 150 bis 300 Mrd. EUR)	55
Österreichische Volksbanken Aktiengesellschaft	Größe (Aktiva 30 bis 50 Mrd. EUR)	36
RAIFFEISEN–HOLDING NIEDERÖSTERREICH–WIEN reg.Gen.m.b.H.	Größe (Aktiva 30 bis 50 Mrd. EUR)	1
Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen	Größe (Aktiva 30 bis 50 Mrd. EUR)	2
Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft	Größe (Aktiva 125 bis 150 Mrd. EUR)	10
Promontoria Sacher Holding N.V. als Finanzholding der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	Größe (Aktiva 30 bis 50 Mrd. EUR)	5
in Österreich angesiedelte Unternehmen der Institutsgruppe Unicredit S.p.A. Italien	Größe der Unicredit S.p.A. (Aktiva 500 bis 1.000 Mrd. EUR)	3 <sup>1</sup>
Sberbank Europe AG	bedeutende grenzüberschreitende Vermögenswerte	2
VTB Bank (Austria) AG	bedeutende grenzüberschreitende Vermögenswerte	2

<sup>1</sup> UniCredit Bank Austria AG, Schoellerbank Aktiengesellschaft, Bank Austria Wohnbaubank AG

Quellen: OeNB; EZB

## Organisationsstruktur

### Überblick

**13.1** (1) Mit Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im November 2014 übernahm die EZB die direkte Aufsicht über die „bedeutenden“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen in Österreich. Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus bestand organisatorisch aus der EZB, den jeweiligen nationalen, für die Aufsicht über Kreditinstitute zuständigen Behörden (National Competent Authorities; NCA) und jenen Notenbanken, denen Aufgaben im Bereich der Bankenaufsicht übertragen waren. In Österreich nahmen aufgrund der bestehenden Bankenaufsichtsarchitektur die FMA und die OeNB am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus für „bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen teil (**TZ 2**).

Die folgende Übersicht stellt jene Abteilungen der FMA und OeNB dar, die Ende 2015 für die wesentlichen operativen Aufgaben im Rahmen der Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute und Institutsgruppen in Österreich zuständig waren:

**Tabelle 7: Bankenaufsicht in Österreich – wesentliche Abteilungen für die Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen (FMA und OeNB)**

Organisation	Bezeichnung der Organisationseinheit	Abteilungskurzbezeichnung
FMA	Abteilung Aufsicht über Signifikante Banken	I/2
OeNB	Hauptabteilung Europäische Großbankenaufsicht bestehend aus:	HEG
	Abteilung für Europäische Großbankenanalyse	EGBA
	Abteilung für Europäische Großbankenrevision	EGREV
	Abteilung Europäische Aufsichtsgrundsätze und Strategie	EGSA

Quellen: OeNB; FMA

Wie aus der Tabelle ersichtlich, waren eine Abteilung der FMA (I/2) und drei in der Hauptabteilung Europäische Großbankenaufsicht zusammengefasste Abteilungen der OeNB (EGBA, EGREV und EGSA) schwerpunktmäßig für die operative Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen zuständig.<sup>26</sup>

(2) Die FMA hielt die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Abteilungen in ihrer Geschäftsordnung fest, während diese bei der OeNB in der „Dienstvorschrift Organisation“ geregelt waren. In der FMA war die bereits bestehende Abteilung I/2 „Aufsicht über Signifikante Banken“ seit 1. April 2014 für die Bankenaufsicht über die „von der EZB als signifikant eingestufteten Banken“<sup>27</sup> zuständig. Gemäß der Geschäftsordnung vom 25. November 2015 oblagen der Abteilung dabei folgende Aufgaben:

- die Konzessions-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren;
- die behördlichen Aufsichtsverfahren;
- die behördliche Modellaufsicht;
- die Bewertung von Analyseergebnissen im Hinblick auf behördliche Schritte;
- das behördliche Monitoring der Mängelbehebung nach Vor-Ort-Prüfungen;
- die sich aus dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ergebenden behördlichen Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die Frühintervention in Kreditinstituten;

<sup>26</sup> zusätzliche Organisationseinheiten mit Querschnittsthemen siehe **TZ 8**

<sup>27</sup> siehe Geschäftsordnung der FMA vom 1. April 2014

- die Aufsicht über Finanzkonglomerate, sofern das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen ein Kreditinstitut ist, welches durch die EZB im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus beaufsichtigt wird.

Die Zuständigkeiten der Abteilung I/2 „Aufsicht über Signifikante Banken“ basierten nicht ausschließlich auf den rechtlichen Grundlagen für den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, der die behördlichen Funktionen für die Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen auf die EZB übertrug; zur Bankenaufsicht zählten gemäß § 2 FMABG auch die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse aus nationalen Gesetzen wie bspw. das Sparkassengesetz, das Bausparkassengesetz oder das Hypothekenbankgesetz. Für die Vollziehung zahlreicher nationaler Gesetze blieb daher die behördliche Funktion auch nach Eintritt des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus bei der FMA.

Zum Personaleinsatz in der FMA im Zusammenhang mit der Bankenaufsicht siehe [TZ 37](#).

(3) In der OeNB waren die organisatorischen Grundlagen für die Umsetzung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus mit der Organisationsänderung vom 1. Februar 2014 gelegt. Die neu eingerichtete Hauptabteilung Europäische Großbankenaufsicht (HEG) umfasste die drei Abteilungen EGBA, EGREV und EGSA, deren wesentliche Aufgaben in folgender Tabelle überblicksmäßig dargestellt sind:

**Tabelle 8: Wesentliche Aufgaben der Abteilungen EGBA, EGREV und EGSA in der OeNB**

Abteilungskurzbezeichnung	Bezeichnung der Organisationseinheit	ausgewählte wesentliche Aufgaben
EGBA	Abteilung für Europäische Großbankenanalyse	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zusammenarbeit mit der EZB durch die Zuweisung des Personals zu den gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams; JST) des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und die Teilnahme an dessen operativen Steuerungsgremien</li> <li>– laufende wirtschaftliche Analyse und Modellanalysen im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus</li> </ul>
EGREV	Abteilung für Europäische Großbankenrevision	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus</li> <li>– Durchführung von Modellgutachten und Modellauflagenüberprüfungen</li> </ul>
EGSA	Abteilung Europäische Aufsichtsgrundsätze und Strategie	<ul style="list-style-type: none"> <li>– (Weiter-)Entwicklung der Aufsichtspolicy des aufsichtlichen Qualitätsmanagements</li> <li>– Positionierungen zu nationalen und internationalen mikroprudenziellen Regulierungsfragen</li> <li>– Kooperation mit der FMA für die Vorbereitung von Management-Briefings für den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus</li> <li>– Berechnung und Weiterentwicklung von Stresstests</li> <li>– Wissenstransfer zu strategischen, regulatorischen und Policy-Themen sowie meldewesenrelevanten Fragen innerhalb der OeNB</li> </ul>

Quelle: OeNB

## 13.2

Die Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus bewirkte im ersten Halbjahr 2014 eine Anpassung der Aufbauorganisationen der FMA und OeNB in unterschiedlichem Ausmaß. In der FMA erfolgte eine geringfügige Anpassung dahingehend, dass die bereits bestehende für „signifikante Banken“ zuständige Abteilung nunmehr ihre Aufgaben basierend auf der von der EZB durchgeführten Einschätzung von „bedeutenden“ Kreditinstituten bzw. Institutsgruppen durchführte. In der OeNB erfolgte eine im Vergleich zur FMA umfassendere Organisationsänderung, welche die Neueinrichtung einer Hauptabteilung mit drei Abteilungen vorsah, die nunmehr für die Aufgaben der Bankenaufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus zuständig waren.

## Gemeinsame Aufsichtsteams

### Zusammensetzung und Aufgaben

## 14.1

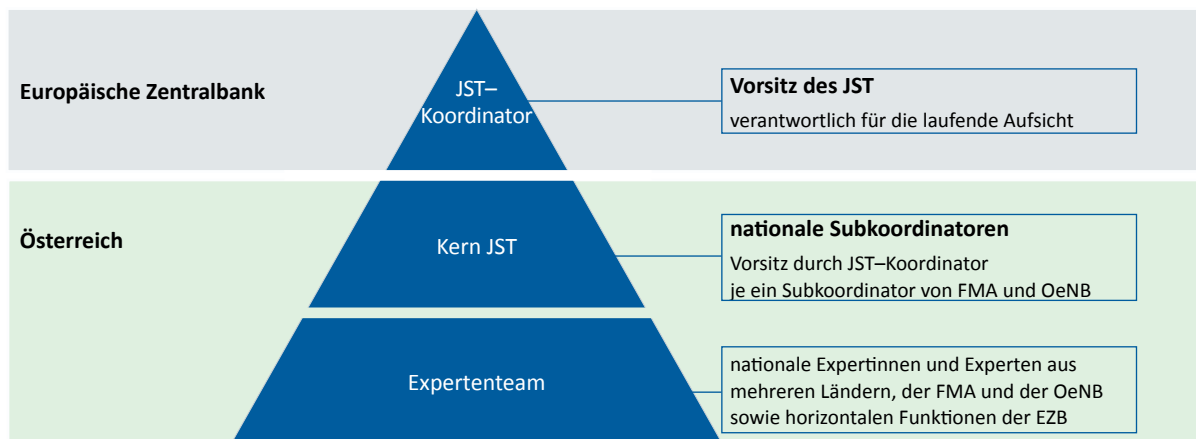
(1) Gemäß Art. 3 der SSM-Rahmenverordnung war für jedes „bedeutende“ Kreditinstitut bzw. für jede Institutsgruppe in den am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten ein gemeinsames Aufsichtsteam (Joint Supervisory Team; **JST**<sup>28</sup>) einzurichten. Dieses setzte sich aus Personal der EZB und der NCA, sowie gegebenenfalls aus an der Bankenaufsicht beteiligten Nationalbanken zusammen. Die Verantwortung für die Leitung und Koordination eines JST lag bei einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der EZB (JST-Koordinator). Für jede teilnehmende NCA bzw. an der Aufsicht beteiligte Nationalbanken war ein Subkoordinator eingesetzt. Der Koordinator und die Subkoordinatoren bildeten gemeinsam das JST-Kernteam. Ergänzt wurde dieses um Expertinnen und Experten aus den unterschiedlichen inhaltlichen Aufsichtsbereichen.

In Österreich waren aufgrund der Ausgestaltung der Bankenaufsichtsarchitektur die FMA als NCA bzw. die OeNB als an der Aufsicht beteiligte Nationalbank im JST-Kernteam vertreten. Diese setzten sich demnach folgendermaßen zusammen:

<sup>28</sup> Die Bezeichnungen „gemeinsames Aufsichtsteam“ und „JST“ werden analog verwendet.



**Abbildung 2: Schematische Darstellung eines JST für ein österreichisches „bedeutendes“ Kreditinstitut bzw. eine Institutsgruppe**



JST: gemeinsames Aufsichtsteam (Joint Supervisory Team)

Quellen: OeNB; FMA

Ein österreichisches JST setzte sich aus einem Koordinator der EZB, je einem Subkoordinator der FMA und der OeNB und einem Expertenteam bestehend aus EZB-, FMA- und OeNB-Personal zusammen. Die einzelnen Mitglieder des Expertenteams waren dabei für einzelne Themenbereiche („Substreams“) wie bspw. „Liquiditätsrisiko“, „Kreditrisiko“ oder „rechtliche Prozesse und Entscheidungsvorbereitung“ zuständig. Für jedes JST ergab sich daraus eine Themenmatrix bestehend aus den von der EZB vorgegebenen Themenbereichen und den jeweiligen Mitgliedern aus EZB, FMA bzw. OeNB für einen Themenbereich<sup>29</sup>. Beispielsweise setzte sich das JST der größten „bedeutenden“ Institutsgruppe aus insgesamt 22 Personen zusammen. Davon waren sieben Mitglieder der EZB (inkl. JST-Koordinator), acht Mitglieder der OeNB (inkl. Subkoordinator), fünf der FMA (inkl. Subkoordinator) sowie für zwei ausländische Tochtergesellschaften jeweils ein Mitglied der dort zuständigen NCA. Aufgrund der Einbindung unterschiedlicher Organisationen in verschiedenen Ländern war in den JST eine laufende, grenzüberschreitende Zusammenarbeit notwendig.

(2) Die Aufgaben der JST waren im Art. 3 der SSM-Rahmenverordnung festgelegt und umfassten:

- Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process; SREP),

<sup>29</sup> Hinzu konnten bei Tochtergesellschaften im Ausland noch zusätzliche Expertinnen und Experten aus JST anderer Länder für die jeweilige Tochtergesellschaft kommen.

- unter Berücksichtigung des SREP Beteiligung an der Festlegung eines aufsichtlichen Prüfprogramms, das dem Aufsichtsgremium vorzuschlagen ist, einschließlich eines Vor–Ort–Prüfungsplans,
- Umsetzung des von der EZB genehmigten aufsichtlichen Prüfprogramms und von der EZB gefasster Beschlüsse,
- Sicherstellung der Abstimmung mit Vor–Ort–Prüfungsteams hinsichtlich der Umsetzung des Vor–Ort–Prüfungsplans,
- Kontaktaufnahme zu NCA bezüglich der Tätigkeiten, die für die JST von Belang sind.

Als Grundlage für die operative Umsetzung der Aufgaben diente das Aufsichtshandbuch der EZB (TZ 9). Das Informationsmanagementsystem IMAS mit dem damit verbundenen Dokumentenmanagementsystem DARWIN bildeten die informationstechnologische Grundlage für die laufende, grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den JST (TZ 19).

## 14.2

Der RH stellte fest, dass aufgrund der Bankenaufsichtsarchitektur in Österreich mit der FMA als nationale kompetente Behörde und der OeNB als an der Bankenaufsicht beteiligter Nationalbank zwei österreichische Subkoordinatoren in den JST vertreten waren. Er erachtete diese Doppelvertretung im Hinblick auf die Größe des österreichischen Finanzmarktes im internationalen Vergleich als nicht wirtschaftlich.

Der RH empfahl dem BMF im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur, die Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus – insbesondere im Hinblick auf den innerstaatlichen organisationsübergreifenden Koordinationsaufwand – zu berücksichtigen.

## Rollen im JST–Kernteam

### 15.1

(1) Der JST–Koordinator war gemeinsam mit den nationalen Subkoordinatoren für die Leitung und Koordination eines JST zuständig. Gemeinsam mit dem ihm übergeordneten Management in der EZB entschied der JST–Koordinator, welche Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit im Aufsichtsgremium einzubringen waren. Darüber hinaus bereitete er Entscheidungsvorschläge für das Aufsichtsgremium vor (bzw. EZB–Rat; zum Entscheidungsprozess im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus siehe TZ 6).

(2) Die nationalen Subkoordinatoren unterstützten im Rahmen des JST–Kernteams den JST–Koordinator in der Koordination der Aufsichtstätigkeiten sowohl auf nationaler Ebene innerhalb ihrer eigenen Organisation als auch auf Ebene der EZB,

wenn dies erforderlich war. Den nationalen Subkoordinatoren kamen dabei auch die Rolle der Aufgabenzuteilung der nationalen JST-Mitglieder und die Qualitätssicherung zu.

Gemäß Vorgaben der EZB waren die Subkoordinatoren der JST so zu bestellen, dass diese als disziplinäre Vorgesetzte in den NCA bzw. an der Aufsicht beteiligten Nationalbanken die Arbeitsressourcen der Mitglieder der Expertenteams in ihrer Organisation steuern konnten. Die Subkoordinatoren der FMA waren auf Ebene der Abteilung–Stellvertretung bzw. der Teamleitung in der zuständigen Abteilung 1/2 tätig. Der Abteilungsleiter der Abteilung 1/2 war als Teammitglied in drei JST eingemeldet, was zu einer Durchbrechung der Vorgaben der EZB führte, nämlich dass die Subkoordinatoren so zu bestellen waren, dass diese disziplinäre Vorgesetzte der Mitglieder der Expertenteams in ihrer Organisation waren. Die Subkoordinatoren der OeNB waren die Gruppenleiter der zuständigen Abteilung EGBA.

(3) Durch die Einführung der JST waren für die Aufgabenbereiche der Bankenaufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen in der FMA und der OeNB unterschiedliche Fachvorgesetzte (JST-Koordinator) und Disziplinarvorgesetzte innerhalb der eigenen Organisation (z.B. Abteilungsleitung) zuständig. Die EZB beschloss am 18. November 2015 die Festlegung von Verfahrensgrundsätzen zur Leistungsbeurteilung von Subkoordinatoren der nationalen zuständigen Behörden in den gemeinsamen Aufsichtsteams mit dem Ziel, die Funktionsweise des einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu gewährleisten und zu verbessern. Die Kriterien umfassten nicht nur die Beurteilung der Fachkompetenz, sondern auch die Beurteilung von Kompetenzen wie Kommunikation, Führung, Integrität und Urteilsvermögen. Die Verantwortung zur Leistungsbeurteilung des Personals oblag unabhängig vom Beschluss der EZB dem nationalen Dienstgeber (FMA bzw. OeNB) als Disziplinarvorgesetzten. Soweit rechtlich zulässig, konnten die nationalen zuständigen Organisationen die Beurteilungsergebnisse aus dem sogenannten „SSM Performance Feedback“-Prozess der EZB nutzen. Dieser befand sich zur Zeit der Gebärungsüberprüfung durch den RH in der Testphase.

Innerstaatlich erfolgte die Leistungsbeurteilung des betroffenen Personals der FMA und der OeNB nach den organisationsintern gültigen Regelungen. Die FMA und die OeNB wiesen bezüglich einer möglichen Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem „SSM Performance Feedback“-Prozess der EZB darauf hin, dass es ihnen freistehe, Informationen aus dem Feedback-Prozess der EZB in ihr nationales Beurteilungssystem zu übernehmen und jedenfalls arbeitsverfassungsrechtliche Auswirkungen einer Berücksichtigung dieser Informationen zu prüfen wären.

## 15.2

(1) Der RH hielt kritisch fest, dass mit der Einmeldung des für die Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute zuständigen Abteilungsleiters der FMA als Expertenteammitglied in drei JST die Vorgaben der EZB durchbrochen waren, da die Subko-

ordinatoren der FMA in diesen drei JST somit nicht die disziplinierten Vorgesetzten der Mitglieder der Expertenteams in ihrer Organisation waren.

Er empfahl der FMA, die Einmeldung von Teammitgliedern in JST an die Vorgaben der EZB anzupassen.

(2) Der RH hob hervor, dass mit der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus auf der Ebene der innerstaatlichen JST–Subkoordinatoren der FMA und der OeNB eine Trennung von Fach– und Disziplinarvorgesetzten einherging. Während im Rahmen ihrer Tätigkeiten im JST der jeweilige JST–Kordinator Fachvorgesetzter für die Subkoordinatoren war, lag die Verantwortung zur Leistungsbeurteilung des betroffenen Personals bei dem jeweiligen nationalen Dienstgeber FMA bzw. OeNB als Disziplinarvorgesetzten.

In diesem Zusammenhang hob der RH auch hervor, dass die EZB im Beschluss vom 18. November 2015 die Möglichkeit einer Heranziehung der Ergebnisse ihres „SSM Performance Feedback“–Prozesses durch die nationalen zuständigen Organisationen ermöglichte.

Der RH erachtete die Berücksichtigung von Ergebnissen eines „SSM Performance Feedbacks“ durch Fachvorgesetzte in den JST als zweckmäßiges Instrument zur Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen, die einen Beitrag zur Verbesserung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus leisten konnten.

Daher empfahl der RH der FMA und der OeNB, die Ergebnisse des „SSM Performance Feedbacks“ für JST–Subkoordinatoren im Einvernehmen mit dem betroffenen Personal zur Vereinbarung von Personalentwicklungsmaßnahmen heranzuziehen.

## 15.3

(1) Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Einmeldung des Abteilungsleiters der Abteilung I/2 (Aufsicht über signifikante Banken) als einfaches Mitglied in JST im Einvernehmen mit der EZB geschehen sei. Der Empfehlung des RH folgend, sei nunmehr der Abteilungsleiter nicht mehr als bloßes Mitglied in JST eingemeldet.

(2) Weiters teilte die FMA mit, dass die Personalabteilung nach Prüfung von arbeitsverfassungsrechtlichen Auswirkungen evaluieren werde, ob die Heranziehung der Ergebnisse des „SSM Performance Feedbacks“ möglich sei.

Laut Stellungnahme der OeNB sei sie an einer Berücksichtigung des „SSM Performance Feedbacks“ in der Mitarbeiterentwicklung sehr interessiert, dieses könne aber nur einer von mehreren Faktoren sein. Der Gegensatz von nationaler zu SSM–Zuständigkeit müsse in einem Rahmen geregelt werden, der nationale arbeits-

rechtliche und arbeitsverfassungsrechtliche Aspekte hinreichend berücksichtige. Aus der Sicht der OeNB sei festzuhalten, dass sich der entsprechende Prozess auch im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus noch in der Pilot- bzw. Testphase befinde, die OeNB aber im Rahmen des Human Resources Committee eng in die Entwicklungen eingebunden sei.

## Nationale Gremien

**16.1** Mit dem Ziel, eine effiziente Abstimmung zwischen den Akteuren der Bankenaufsicht in Österreich über die einzelnen JST hinaus sicherzustellen, waren im überprüften Zeitraum von 2010 bis 30. November 2014 vier nationale institutionenübergreifende Gremien eingerichtet. Ihre Aufgaben- und Informationsschwerpunkte sind in der folgenden Tabelle überblicksmäßig dargestellt:

**Tabelle 9: Nationale Gremien der Bankenaufsicht 2010 bis 30. November 2014**

Langbezeichnung (Kurzbezeichnung)	Teilnehmende aus den jeweils zuständigen Organisationseinheiten nach Hierarchieebenen	Ziele und Aufgaben
Abteilungsleitungsforum (ALF)	FMA und OeNB: Abteilungsleitungen, Referentinnen und Referenten anlassbezogen	regelmäßige Zusammenarbeit zwischen FMA und OeNB auf Abteilungsleitererebene, Planung der Vor-Ort-Prüfungen, Behandlung von Themen allgemeiner Art wie rechtlich/legistische Themen, generelle Themen betreffend Analyse und Datentools
Koordinationsforum (KOFO)	FMA: Vorstand und Bereichsleitungen OeNB: Mitglied des Direktoriums, Hauptabteilungsleitung und Abteilungsleitungen	Beratung der FMA und der OeNB über Fragen des Bankwesens und über Entsendung von Prüferinnen und Prüfern
Einzelbankforum im Managementformat (EBF-M)	FMA: Vorstand, Bereichsleitung, Abteilungsleitung, zuständiges behördliches Personal OeNB: Mitglied des Direktoriums, Hauptabteilungsleitung und Abteilungsleitungen, zuständige Analysten und Prüfungsleitungen	institutsbezogener Informationsaustausch und Abstimmungen hinsichtlich Einzelbankanalysen und Vor-Ort-Prüfungen sowie beabsichtigte behördliche Maßnahmen
Einzelbankforum im Abteilungsleiterformat (EBF-A)	FMA: Abteilungsleitung, zuständiges behördliches Personal OeNB: Abteilungsleitungen, zuständige Analysten und Prüfungsleitungen	institutsbezogener Informationsaustausch und Abstimmungen hinsichtlich Einzelbankanalysen und Vor-Ort-Prüfungen sowie beabsichtigte behördliche Maßnahmen

Quellen: FMA; OeNB

Der mit Anfang November 2014 in Kraft getretene Einheitliche Aufsichtsmechanismus machte eine Anpassung der nationalen Koordinierungs- und Gremienstrukturen erforderlich. Das mit 1. Dezember 2014 neu eingerichtete „Nationale Aufsichtsgremium auf Abteilungsleiter-Ebene“ löste das „Abteilungsleitungsforum“ und das

„Einzelbankforum im Abteilungsleiterformat“ ab. Das ebenfalls am 1. Dezember 2014 neu eingerichtete „Nationale Aufsichtsgremium auf Management–Ebene“ löste das „Koordinationsforum“ und das „Einzelbankforum im Managementformat“ ab. Somit bestanden statt vier nur noch zwei Gremien. Zu diesen zwei Gremien kamen aufgrund der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus drei weitere institutionenübergreifende Gremien: das Status Update Significant Institutions, das Supervisory Board Briefing und der Subkoordinatoren–Jour Fixe. Die Teilnehmenden der neuen Gremien sowie die wesentlichen Ziele und Aufgaben sind in der folgenden Tabelle überblicksmäßig dargestellt.

**Tabelle 10: Nationale Gremien der Bankenaufsicht ab 1. Dezember 2014**

Langbezeichnung (Kurzbezeichnung)	Teilnehmende aus den jeweils zuständigen Organisationseinheiten nach Hierarchieebenen	Ziele und Aufgaben	Frequenz
Nationales Aufsichtsgremium auf Abteilungsleiter Ebene (NAG–AL)	FMA und OeNB: Abteilungsleitungen, Team– bzw. Gruppenleitungen sowie Referentinnen und Referenten anlassbezogen	Querschnittsthemen „bedeutende“ und „weniger bedeutende“ Kreditinstitute, organisationsbezogene Themen und bankspezifische Themen bei „weniger bedeutenden“ Kreditinstituten und Kreditinstitute, die nicht unter den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus fallen	quartalsweise
Nationales Aufsichtsgremium auf Managementebene (NAG–MA)	FMA: Vorstand, Bereichsleitung, Abteilungsleitungen, Teamleitungen sowie Referentinnen und Referenten anlassbezogen OeNB: Mitglied des Direktoriums, Hauptabteilungsleitung, Abteilungsleitungen, Gruppenleitungen sowie Referentinnen und Referenten anlassbezogen	wesentliche Querschnittsthemen „bedeutende“ und „weniger bedeutende“ Kreditinstitute, strategische Fragen und Legistik sowie organisationsbezogene Themen und bankspezifische Themen bei weniger bedeutenden Kreditinstituten und Kreditinstitute, die nicht unter den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus fallen	quartalsweise
Status Update Significant Institutions (SUSI)	FMA: Vorstand, Bereichsleitung, Abteilungsleitungen und Teamleitungen; Bereichsleitung für Bankenabwicklung OeNB: Mitglied des Direktoriums, Hauptabteilungsleitung, Abteilungsleitungen, Gruppenleitungen; Referatsleitung Spezifische Bankenabwicklungsthemen	Abstimmungs– und Informationsgremium; Querschnittsbetrachtung des österreichischen Bankensektors im Bereich der „bedeutenden“ Kreditinstitute; aktuelle Einzelbankthemen sowie die Ergebnis– und Risikoentwicklung der österreichischen „bedeutenden“ Kreditinstitute behandelt	quartalsweise
Supervisory Board Briefing (SB–Briefing)	FMA: Vorstand, Bereichsleitung, Abteilungsleitung, zuständiges behördliches Personal OeNB: Mitglied des Direktoriums, Hauptabteilungsleitungen und Abteilungsleitungen bzw. Vertretungen und sonstige spezielle Teilnehmende	Abstimmung zwischen der FMA und OeNB hinsichtlich Beiträge der österreichischen Vertretung im Supervisory Board	zweiwöchentlich
Subkoordinatoren–Jour Fixe (SUKO)	FMA und OeNB; Subkoordinatoren aller wesentlichen Kreditinstitute und zuständige Abteilungsleitungen OeNB: Vertretung der Prüfabteilung EGREV	Klärung von Abstimmungsfragen zur Sicherstellung der Konsistenz zwischen den JST für die österreichischen „bedeutenden“ Kreditinstitute und Sicherstellung des Informationsflusses zwischen JST und Prüfabteilung EGREV	zweiwöchentlich

Quellen: FMA; OeNB

Zur internen Vorbereitung und Abstimmung im Zusammenhang mit den Agenden der Bankenaufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute waren in der FMA und in der OeNB zahlreiche weitere interne informelle Kommunikationsstrukturen wie Jours Fixes auf verschiedenen Hierarchieebenen eingerichtet, die zeitliche und personelle Ressourcen in Anspruch nahmen (TZ 20). Dies betraf insbesondere das Supervisory Board Briefing: Da sowohl die FMA als auch die OeNB im Supervisory Board der EZB vertreten waren, mussten beide Institutionen interne Vorbereitungen und Abstimmungen für das zweiwöchentlich stattfindende Briefing treffen.

## 16.2

Der RH hielt fest, dass die FMA und die OeNB die Struktur der Bankenaufsicht im November 2014 an den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus anpassten. Durch die Zusammenlegung von Querschnittsthemen und Themen, die einzelne Kreditinstitute betrafen, konnten zwei der ursprünglich vier notwendigen Gremien eingespart werden. Das Hinzukommen der EZB im Bereich der Bankenaufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen führte jedoch zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf zwischen den drei involvierten Organisationen EZB, FMA und OeNB und deshalb zu einer höheren Anzahl an Schnittstellen als in der Zeit vor dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus. Hiervon war insbesondere das zweiwöchentlich stattfindende Supervisory Board Briefing betroffen, für welches aufgrund der Doppelvertretung Österreichs im Supervisory Board der EZB sowohl die FMA als auch die OeNB interne Vorbereitungen und Abstimmungen treffen mussten.

Der RH empfahl dem BMF, im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur die Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus – insbesondere im Hinblick auf den innerstaatlichen organisationsübergreifenden Koordinationsaufwand, der sich aus der nationalen Gremienstruktur ergibt – zu berücksichtigen.

## 16.3

(1) Laut ihrer Stellungnahme könne die FMA die Feststellung des RH, dass es mit Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu einer Schaffung weiterer nationaler Abstimmungsgremien gekommen sei, nicht nachvollziehen. Vielmehr seien die bis dahin bestehenden Gremien auf die neue Aufsichtsarchitektur hin angepasst worden, um die fachlichen Zuständigkeiten innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus bestmöglich zu spiegeln. Der Aufwand zur Abstimmung werde damit minimiert. Das gemeinsame FMA/OeNB-Briefing für die Sitzungen des Aufsichtsgremiums könne nicht als „Gremium“ im Sinne einer koordinierenden bzw. abstimmenden Arbeitsgruppe qualifiziert werden, sondern diene der Vorbereitung des Managements von FMA und OeNB auf die Sitzungen. Insgesamt sei die Anzahl der nationalen Arbeitsgremien auch nach Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus unverändert geblieben.

(2) Laut Stellungnahme der OeNB sei die Darstellung des RH, wonach mit Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus überproportional mehr Abstimmungsgremien geschaffen worden seien, nicht zutreffend, da z.B. der Subkoordinatoren–Jour Fixe bereits zuvor bestehende Treffen auf operativer Ebene (Großbanken–Jour Fixe) ersetzt habe. Nach Wahrnehmung der OeNB sei es tatsächlich gelungen, trotz Etablierung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus die Anzahl der Abstimmungsforen auf das notwendige Mindestausmaß zu beschränken. Weiters teilte die OeNB mit, dass sie und die FMA keineswegs getrennt interne Vorbereitungen im Vorfeld der Sitzungen des Supervisory Boards treffen würden, vielmehr bestehe ein strukturierter Prozess zur arbeitsteiligen Aufbereitung der Sitzungsunterlagen bis hin zu gemeinsamen Briefing– und Debriefing–Sitzungen.

**16.4** Der RH entgegnete der FMA und der OeNB, dass sich ein erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen den drei involvierten Institutionen FMA, OeNB und EZB unabhängig davon ergibt, ob es sich um die Vertretung der jeweiligen Institution in einer Arbeitsgruppe oder um regelmäßige gemeinsame Sitzungen handelt. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung an das BMF.

## Internationale Gremien

**17.1** Ergänzend zu den nationalen Gremien war die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des BMF, der FMA und der OeNB in internationalen Gremien vorgesehen. Zusätzlich zu den gesamten Finanzmarkt betreffenden sektorenübergreifenden Gremien wie Arbeitsgruppen und Komitees des European Systemic Risk Board (ESRB), dem Rat der EU und der Europäischen Kommission waren speziell für den Bankensektor bei zehn Organisationen<sup>30</sup> 101 Gremien<sup>31</sup> eingerichtet, in welchen entweder das BMF, die FMA oder die OeNB allein oder gemeinsam vertreten waren. In 47 dieser 101 Gremien war sowohl mindestens eine Vertretung der FMA als auch mindestens eine Vertretung der OeNB zur Teilnahme gemeldet. Die Entsendung zu den Sitzungen der Gremien koordinierten FMA und OeNB im Vorfeld.

**17.2** Der RH wies darauf hin, dass die duale Aufsichtsstruktur in Österreich zu einer Doppelvertretung in internationalen, den Bankensektor betreffenden Gremien, führte. Er erachtete im Hinblick auf die Größe des österreichischen Finanzmarktes im internationalen Vergleich eine Doppelvertretung grundsätzlich als nicht wirtschaftlich.

**Er empfahl daher der FMA und der OeNB, die Entsendungspolitik für internationale Gremien im Hinblick auf einen ressourcenschonenden, jedoch auch die österreichi-**

<sup>30</sup> Economic and Financial Committee der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäisches System der Zentralbanken (ESZB), EZB – Single Supervisory Mechanism (SSM), European Banking Authority (EBA), OECD, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, BSCEE–Konferenz, International Conference of Bank Supervisors (ICBS), Vienna Initiative

<sup>31</sup> Haupt– und diesen zugeordnete Arbeitsgruppen



schen Interessen berücksichtigenden Mitteleinsatz weiterhin im Vorfeld zu koordinieren. Darüber hinaus empfahl der RH dem BMF, im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur die Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus – insbesondere im Hinblick auf den innerstaatlichen organisationsübergreifenden Koordinationsaufwand zur Abstimmung der Teilnahme an internationalen Gremien – zu berücksichtigen.

## 17.3

(1) Laut ihrer Stellungnahme begrüße die FMA die anerkennende Feststellung des RH, dass die Beschickung internationaler und nationaler Arbeitsgruppen im Sinne des bestmöglichen Ressourceneinsatzes zwischen FMA und OeNB koordiniert werde. Wie schon bisher werde die FMA auch weiterhin die Entsendung von Personal in nationale und internationale Arbeitsgruppen mit der OeNB im Vorfeld koordinieren, um die bestmögliche Vertretung österreichischer Interessen bei gleichzeitiger Schonung der Ressourcen zu gewährleisten. Die Besetzung der Gremien und Arbeitsgruppen werde anhand der Aufsichtsschwerpunkte der FMA regelmäßig evaluiert.

(2) Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie gemeinsam mit der FMA bereits im Rahmen des Projekts „Aufsicht 2014“ eine rigorose Durchsicht der Gremienvertretungen mit dem Ziel der Reduktion von Entsendungen und Einfachbeschickung vorgenommen habe. Es finde nur mehr in jenen Fällen eine Doppelentsendung statt, in denen dies aufgrund der zentralen Bedeutung des Themas oder der Notwendigkeit, stärker in Meetings vertreten zu sein, gerechtfertigt sei. Zur Anzahl der Gremien – welche von der OeNB nicht beeinflusst werden könne – bzw. der Anzahl der entsendeten bzw. genannten Vertretungen hielt die OeNB fest, dass in vielen Fällen die Nennung einer Vertretung lediglich im Sinne der Gewährleistung des Informationsflusses erfolge oder erforderlich sei, um auf die Verteilerliste einer Arbeitsgruppe oder Task Force aufgenommen zu werden, ohne dass dies mit einer physischen Sitzungsteilnahme verbunden sei.

## Wesentliche Prozesse

### Aufsichtsplanung und Risikoanalyse

**18.1** (1) Die strategische Planung von Aufsichtsaktivitäten erfolgte im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus auf Ebene der EZB in der zuständigen Abteilung für Aufsichtsplanung. Der Zeithorizont der strategischen Planung lag zwischen zwölf und 18 Monaten. Grundlage für die strategische Planung bildeten laut des von der EZB ausgegebenen Leitfadens zur Bankenaufsicht u.a. aktuelle Risiken und Schwachstellen des Finanzsektors und Leitlinien und Empfehlungen anderer europäischer Behörden, wie insbesondere der European Banking Authority (**EBA**) und des European Systemic Risk Boards (**ESRB**), sowie die Ergebnisse des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses für die „bedeutenden“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen (**SREP**).

(2) Für die Durchführung des SREP war gemäß Art. 3 (2a) der SSM-Rahmenverordnung das JST zuständig. Der Prozess beruhte auf den Vorgaben des Art. 97 der CRD IV über die aufsichtliche Überprüfung von Kreditinstituten und regelte dabei die Bewertung von

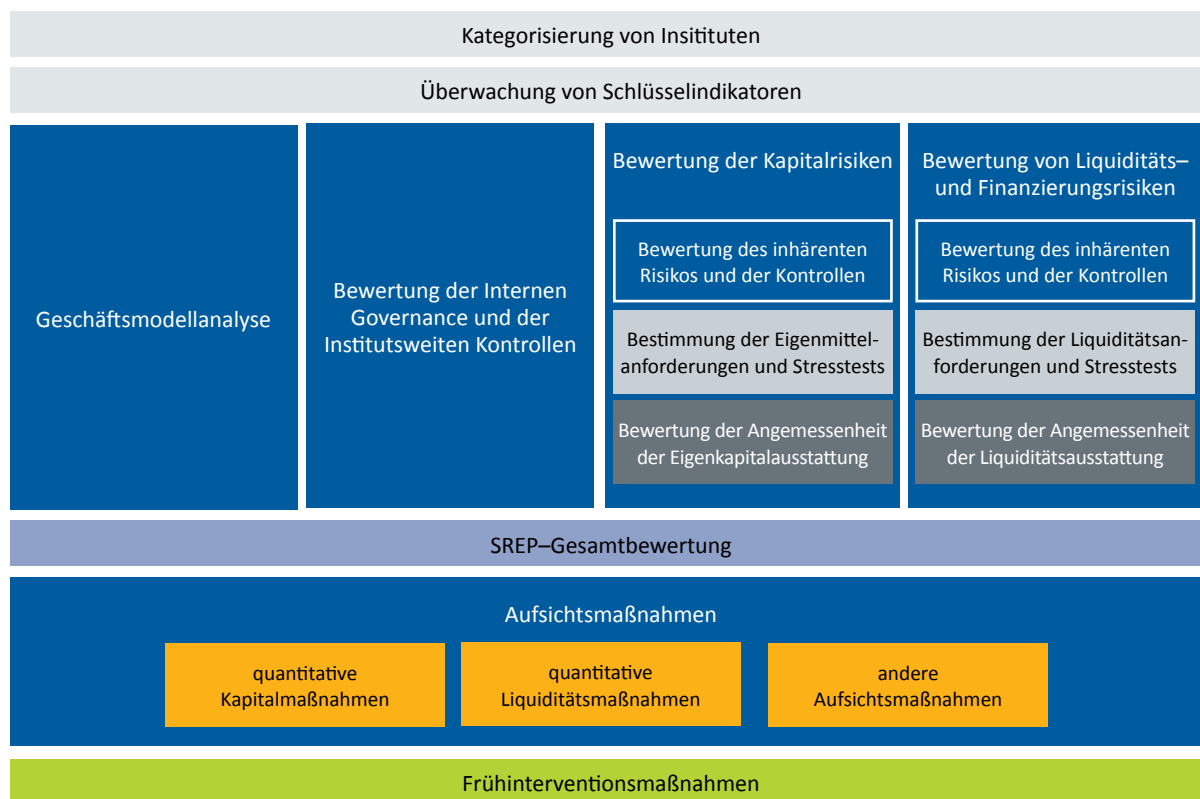
- Risiken, denen die Institute ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten,
- Risiken, die unter Berücksichtigung der Ermittlung und Messung des Systemrisikos von einem Institut für das Finanzsystem ausgehen könnten, und
- die anhand von Stresstests ermittelten Risiken unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte eines Instituts.

Die Methodologie des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus hinsichtlich des SREP basierte auf den Richtlinien der EBA und umfasste vier wesentliche Blöcke, deren zusammengefasste Einzelbewertung zu einem gesamten SREP-Score von 1 bis 4<sup>32</sup> für das jeweilige Kreditinstitut bzw. die Institutsgruppe führte.

Die nachstehende Abbildung fasst den SREP-Rahmen zusammen.

<sup>32</sup> 1 – niedrige Risikoeinschätzung, 4 – hohe Risikoeinschätzung

**Abbildung 3: Überblick über den gemeinsamen SREP-Rahmen**



SREP: Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process)

Quelle: EBA

Die vier geprüften und überwachten Blöcke waren:

1. Bewertung des Geschäftsmodells
2. Bewertung der Governance und des Risikomanagements
3. Bewertung von Kapitalrisiken
4. Bewertung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken

Die Ergebnisse des SREP-Scores reichten von niedriger Risikoeinschätzung (SREP-Score von 1) bis hohe Risikoeinschätzung (SREP-Score von 4). Unter Berücksichtigung der SREP-Ergebnisse hatte sich gemäß Art. 3 (2b) der SSM-Rahmenverordnung das gemeinsame Aufsichtsteam an der Festlegung eines aufsichtlichen Prüfprogramms (Supervisory Examination Programme; **SEP**) für das zu beaufsichtigende Kreditinstitut bzw. die Institutsgruppe zu beteiligen.<sup>33</sup> Dieses umfasste die

<sup>33</sup> Ergänzend dazu konnte das Ergebnis des SREP-Prozesses auch direkt zu einer aufsichtlichen Maßnahme wie bspw. Liquiditäts- und/oder Kapitalmaßnahmen führen.

wesentlichen Aufgaben und Aktivitäten (inkl. durchzuführende Vor–Ort–Prüfungen) für die folgenden zwölf Monate. Das SEP je Kreditinstitut bzw. Institutsgruppe war auf Basis der Erarbeitungen des JST dem Aufsichtsgremium vorzuschlagen und von diesem bzw. dem EZB–Rat zu genehmigen (zum Entscheidungsprozess im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus siehe [TZ 6](#)).

Zu den wesentlichen zu planenden aufsichtlichen Tätigkeiten zählten:

- laufende Aufsicht: u.a. Verfassen von Berichten zu bankspezifischen Risiken, Durchführung von Managementgesprächen, Durchführung thematischer Reviews (z.B. zu Governance–Themen),
- Durchführung von Vor–Ort–Prüfungen,
- Durchführung von Modellbegutachtungen.

Abgeleitet aus den Inhalten des SEP wurden die geplanten aufsichtlichen Tätigkeiten in einer Tätigkeitsliste zusammengeführt und mit Priorisierungen versehen („mandatory“ = verpflichtende, „optional“ = optionale Tätigkeit). Sämtliche verpflichtende Aktivitäten ergaben in Summe das sogenannte Minimum Engagement Level (**MEL**) für ein zu beaufsichtigendes „bedeutendes“ Kreditinstitut bzw. eine Institutsgruppe.

Der SEP–Prozess wurde gemäß Vorgaben der EZB einmal jährlich angestoßen und halbjährlich von der EZB evaluiert („top down“). Darüber hinaus war vorgesehen, dass laufende Erkenntnisse aus den aufsichtlichen Tätigkeiten von den JST–Mitgliedern an die zuständigen JST–Subkoordinatoren weitergeleitet werden können („bottom–up“).<sup>34</sup>

(3) Die Verantwortung für die Planungskontrolle, d.h. die Überprüfung, ob das JST die im SEP vorgesehenen Tätigkeiten erfüllte, oblag der für die Aufsichtsplanung zuständigen Abteilung der EZB. Eine diesbezügliche Überprüfung auf nationaler Ebene wäre durch die Internen Revisionen der FMA und OeNB im Rahmen der sogenannten „Joint Task Force“<sup>35</sup> möglich.

## 18.2

(1) Der RH erachtete es im Sinne der Sicherstellung der Stabilität des österreichischen Finanzmarktes als besonders wichtig, Erkenntnisse aus der aufsichtlichen

<sup>34</sup> Für dringende Angelegenheiten mit Auswirkung auf die aktuelle Aufsichtsplanung war ein monatliches Update im Rahmen des Supervisory Boards vorgesehen.

<sup>35</sup> Regelmäßiges Zusammenwirken der Internen Revisionen der FMA und OeNB für den gemeinsamen Aufgabenbereich der Bankenaufsicht.

Tätigkeit der JST-Mitglieder der FMA und OeNB zeitnah über die JST-Subkoordinatoren in das JST und demnach zur EZB zu kommunizieren.

Er empfahl der FMA und der OeNB deshalb, nationale Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit in die laufende Aufsichtsplanung einfließen zu lassen und diese im Rahmen des JST umgehend an die EZB zu kommunizieren.

(2) Der RH hielt fest, dass die Planungskontrolle des aufsichtlichen Prüfprogramms in der Verantwortung der EZB lag.

Um auf die Beteiligung an der Erstellung künftiger Prüfprogramme bestmöglich vorbereitet zu sein, empfahl der RH der FMA und der OeNB, im Rahmen der „Joint Task Force“ eine zeitnahe Überprüfung der Einhaltung des aufsichtlichen Prüfprogramms 2016 durch die Internen Revisionen der FMA und OeNB durchzuführen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Erstellung künftiger aufsichtlicher Prüfprogramme im Rahmen des JST „bottom-up“ einfließen zu lassen.

## 18.3

(1) Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Informationsfluss aus der Aufsichtstätigkeit der FMA in die JST bereits bislang im Rahmen der unterschiedlichen Jours Fixes sichergestellt gewesen sei. Das De-Briefing aus dem Bereichs-Jour-Fixe erfolge entweder per E-Mail an die betroffenen Mitglieder oder auch im Rahmen der Abteilungs-Jours Fixes. Der diesbezüglichen Empfehlung des RH sei daher bereits entsprochen.

Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass bereits derzeit sämtliche Erkenntnisse aus der aufsichtlichen Tätigkeit der JST-Expertenteammitglieder an die EZB bzw. den JST-Koordinatoren kommuniziert würden, sodass eine zeitnahe Berücksichtigung in der laufenden Aufsichtsplanung gewährleistet sei. Die Kommunikation der als relevant identifizierten Risiken erfolge zum einen über den JST-Subkoordinator und zum anderen über die im JST eingerichteten Expertenteams („Substreams“). JST-Mitglieder der OeNB würden regelmäßig an „Risikoworkshops“ teilnehmen und darüber hinaus sei seit letztem Jahr ein jährlich stattfindender sogenannter „Austrian Day“ etabliert worden, in der auf Senior Management-Ebene zwischen OeNB, FMA und EZB u.a. spezifische Risiken und Erkenntnisse zu den „bedeutenden“ Kreditinstituten in Österreich diskutiert werden würden. Weiters teilte die OeNB mit, dass die Aufsichtspläne für 2016 und 2017 für die „bedeutenden“ österreichischen Kreditinstitute eine Reihe von Schwerpunkten zu Themen beinhalten würden, die von den österreichischen JST-Mitgliedern angeregt worden seien.

(2) Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das Thema „Ongoing Supervision Planning and Monitoring“ auf dem Prüfplan des SSM Internal Audit Committee (IAC) für Dezember 2016 sei und somit der Empfehlung des RH, die Einhaltung des aufsichtlichen Prüfprogramms 2016 zu prüfen, gefolgt werde. Es sei geplant,

den Prozess des „aufsichtlichen Prüfprogrammes“ ab Dezember 2016 im Rahmen des IAC/EZB–Audits auch lokal von der Internen Revision in der FMA zu prüfen.

Die OeNB merkte an, dass bereits jetzt über das entsprechende Netzwerk im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus Erkenntnisse aus dem Prüfungs– und Begutachtungsprozess direkt bottom–up eingebracht werden könnten. Die OeNB sagte zu, die Anregungen im IAC einzubringen.

## Durchführung von Aufsichtsaktivitäten

### Informationsmanagementsystem (IMAS)

**19** (1) Die Umsetzung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und seiner umfangreichen gesetzlichen und sonstigen Vorgaben machte ein zentrales Informationsmanagementsystem zur Unterstützung des Aufsichtsprozesses und der Umsetzung der Methodologie des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus sowohl bei der EZB als auch bei den nationalen Institutionen notwendig. Das zentrale IT–Tool, in welchem die Arbeit der gemeinsamen Aufsichtsteams im Wesentlichen abgebildet war, war das Informationsmanagementsystem IMAS. Im IMAS waren die rechtlichen und sonstigen Grundlagen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus hinterlegt. Das IMAS–Berechtigungskonzept der EZB dokumentierte die Zugriffsrechte auf IMAS–Inhalte nach Rollen sowie nach rechtlichen Aspekten hinsichtlich des Zugangs zu aufsichtlichen Informationen. Über die Zugriffsberechtigungen in IMAS entschied das Aufsichtsgremium. In das IMAS integriert war das zentrale Dokumentenmanagementsystem der EZB DARWIN.

(2) Die einzelnen Planungs– und Aufsichtsaktivitäten waren im IMAS in Modulen gegliedert, wobei folgende wesentliche Module für die beaufsichtigten Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen eingerichtet waren:

- Das SREP–Modul umfasste sowohl die laufende Risikoeinschätzung eines Kreditinstituts bzw. einer Institutsgruppe (Risk Assessment; RAS) als auch die jährliche Gesamteinschätzung als Basis für die Aufsichtsaktivitäten (TZ 18);
- Das Planner–Modul gab einen Überblick über vergangene, aktuelle und zukünftige Aufsichtstätigkeiten, dabei war für jeden Aufsichtsprozess im Aufsichtshandbuch eine korrespondierende Aufgabe im Planner–Modul vorgesehen; die Zuweisung von Aufgaben an einen User hing von dessen Rolle im IMAS ab; für Aufgaben im Rahmen des SEP war eine zentrale Eingabe vorgesehen (z.B. Aufgaben im Rahmen des Minimum Engagement Levels MEL (TZ 18));

- Das Risk Mitigation Programme bzw. RMP-Modul fasste Erkenntnisse aus Aufsichtstätigkeiten risikoorientiert zusammen und war somit die Grundlage für die Mängelverfolgung (TZ 22).

## Organisationsinterne Informationswege FMA und OeNB

### 20.1

(1) In der FMA, waren für den internen Informationsweg zu Sachverhalten betreffend „bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen die allgemein bestehenden Richtlinien der FMA wie die „Dienstanweisung betreffend Zeichnungsberechtigungen in der Finanzmarktaufsichtsbehörde“ und die „Kompetenzordnung des Vorstandes über Aufgaben und Erledigungen, die der Genehmigung des Vorstandes bedürfen“, sowie die Geschäftsordnung anzuwenden.

Aufgrund des Umstands, dass aufsichtliche Entscheidungen zu „bedeutenden“ Kreditinstituten bzw. Institutsgruppen im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus nicht mehr bei der FMA, sondern bei der EZB fielen, waren Teile der Dokumente nicht anwendbar. Die vorliegenden FMA-internen Dokumente nahmen darüber hinaus keinen Bezug zu den besonderen organisatorischen Gegebenheiten der Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen, wie bspw. Maßnahmen zur Sicherstellung der internen Informationsflüsse in der Hierarchie der FMA zu Sachverhalten aus den Aufsichtstätigkeiten der FMA-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der gemeinsamen Aufsichtsteams.

(2) In der OeNB beinhaltete die Rahmenarbeitsanweisung der Abteilung EGBA Vorgaben zur Weiterleitung von Informationen aus den gemeinsamen Aufsichtsteams in der Hierarchie der OeNB. Die Rahmenarbeitsanweisung hielt dabei fest, dass der Subkoordinator das OeNB-Management über die Inhalte der Arbeit in den gemeinsamen Aufsichtsteams zu informieren hatte. Bei relevanten Themen oder Erkenntnissen war die Abteilungsleitung bzw. Hauptabteilungsleitung oder das Direktorium zu informieren bzw. in die Entscheidungsfindung einzubinden. Die Entscheidung über diese Einbindung oblag dem Subkoordinator. Neben der Möglichkeit, dies ad-hoc zu tun, waren zweimal wöchentliche Jours Fixes auf Abteilungsleitungsebene und wöchentliche auf Hauptabteilungsebene sowie monatliche auf Ebene des Direktoriums vorgesehen.

Abhängig von der Risikorelevanz eines Sachverhalts lagen in der OeNB Vorgaben für jede Mitarbeiterin bzw. jeden Mitarbeiter im JST vor, zu welchem Zeitpunkt ein Sachverhalt an welche Hierarchieebene zu kommunizieren war (z.B. Sachverhalt mit hoher Risikorelevanz unverzüglich bis auf Direktoriumsebene; unter Einbindung des zuständigen Subkoordinators und Abteilungsleitung). Umgekehrt war festgelegt, dass abweichende Meinungen auf nationaler Ebene von den JST-Subkoordinatoren in das gemeinsame Aufsichtsteam einzubringen waren.

## 20.2

Der RH hielt fest, dass aufgrund der Neuausrichtung der Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen keine Approbationswege für aufsichtliche Entscheidungen in der FMA und OeNB mehr notwendig waren, da diese mit Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus in den gemeinsamen Aufsichtsteams die JST-Koordinatoren bzw. das Aufsichtsgremium und der EZB-Rat treffen mussten. Ungeachtet dessen erachtete es der RH im Sinne der Sicherstellung der Stabilität des österreichischen Finanzmarktes als besonders wichtig, Erkenntnisse aus der aufsichtlichen Tätigkeit aller JST-Mitglieder der FMA und OeNB auch zeitnah an das Management der jeweiligen Organisation zu kommunizieren.

Der RH anerkannte, dass in der OeNB diesbezüglich schriftlich festgelegte interne Regelungen vorlagen, zu welchem Zeitpunkt ein Sachverhalt an welche Hierarchieebene zu kommunizieren war (z.B. Sachverhalt mit hoher Risikorelevanz unverzüglich bis auf Direktoriumsebene). Der RH hielt kritisch fest, dass in der FMA keine schriftlichen Vorgaben vorlagen, die den internen Informationsfluss für Erkenntnisse aus der laufenden aufsichtlichen Tätigkeit aller JST-Mitglieder festlegten.

Er empfahl der FMA, analog zur Vorgehensweise der OeNB schriftlich festzulegen, wie Informationen nach ihrem Risiko zu klassifizieren wären und welche Informationen aufbauend auf dieser Klassifizierung von den Mitgliedern der JST innerhalb der FMA zu kommunizieren wären. Dabei wären die entsprechende Hierarchieebene und die Häufigkeit der Informationsweitergabe festzulegen.

Der RH erachtete dies insbesondere für wichtig, da – unabhängig von der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus – der FMA gemäß § 69 Abs. 1 BWG nach wie vor die Aufgabe zukam, bei ihrer Aufsichtstätigkeit auf „das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität Bedacht zu nehmen.“ Die effektive Erfüllung dieser Aufgabe war dabei aus Sicht des RH nur möglich, wenn dem Management der FMA alle diesbezüglich notwendigen Informationen, also bspw. Risikohinweise sowohl von „weniger bedeutenden“ als auch von „bedeutenden“ Kreditinstituten bzw. Institutsgruppen zeitnah und vollständig vorlagen.

## 20.3

Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Erkenntnisse aus den JST laufend an die verschiedenen Hierarchieebenen weitergegeben würden. Dies erfolge in der Regel im Rahmen von Jours Fixes oder Briefings für Supervisory Board Meetings. Im Rahmen der Vorstandssitzungen werde der Vorstand u.a. über wesentliche Aufsichtsfälle informiert. Die FMA werde die Anregung des RH, diesen Prozess gesamthaft zu verschriftlichen, aufgreifen.



## Stichprobenhafte Überprüfung der Dokumentation von Aufsichtstätigkeiten im IMAS

### 21.1

Der RH überprüfte stichprobenartig die Umsetzung der Vorgaben des Aufsichtshandbuchs der EZB, indem er für drei risikoorientiert ausgewählte Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen den aktuell dokumentierten Stand der aufsichtlichen Tätigkeiten im Informationsmanagementsystem IMAS einsah (TZ 19).

Zu den Prüfungshandlungen zählten dabei für jedes der drei ausgewählten Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen

- eine stichprobenartige Abstimmung der Abbildung von Aufsichtstätigkeiten wie Modellbegutachtungen, Managementgespräche und Vor–Ort–Prüfungen gemäß einer von der OeNB übermittelten Liste der Aufsichtstätigkeiten im Jahr 2015 im Planner–Modul und Überprüfung der Ablage von Zusammenfassungen und Berichten im Dokumentenmanagementsystem DARWIN;
- eine Durchsicht des SREP–Moduls und Überprüfung, ob die im IMAS abgebildeten Analyseschritte im Wesentlichen den Vorgaben des Art. 97 der CRD IV über die aufsichtliche Überprüfung von Kreditinstituten entsprachen (TZ 18);
- eine Durchsicht des RMP–Moduls hinsichtlich der Dokumentation von Mängeln aus Vor–Ort–Prüfungen aus einer von der OeNB zur Verfügung gestellten Liste im Jahr 2015 durchgeführter Prüfungen.

Hinsichtlich der stichprobenartigen Überprüfung der dokumentierten Aufsichtstätigkeiten im Planner– und im SREP–Modul konnte der RH bei keinem der drei ausgewählten Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen eine Abweichung von den erwarteten Prozessen und deren Dokumentation in IMAS und DARWIN feststellen.

Im Rahmen der vom RH beabsichtigten Abstimmung der Feststellungen aus einer Vor–Ort–Prüfung eines der ausgewählten Kreditinstitute mit den eingepflegten Daten im RMP–Modul zeigte sich, dass Mängel aus einer Vor–Ort–Prüfung mit Beginn vor Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus begonnen und mit Ende 2015 nicht im IMAS erfasst waren.

### 21.2

Der RH hielt kritisch fest, dass bei einem von drei risikoorientiert ausgewählten Kreditinstituten bzw. Institutsgruppen die Erfassung von Mängeln im RMP–Modul unvollständig war. Betroffen waren Mängel aus einer Vor–Ort–Prüfung, die im Jahr 2014 vor Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus begonnen hatte und im Jahr 2015 beendet worden war.

Der RH empfahl der FMA und der OeNB, darauf hinzuwirken, dass auch Mängel aus Vor–Ort–Prüfungen, die sich zeitlich mit der Einführung des Einheitlichen Auf-

sichtsmechanismus überschritten, in das IMAS eingepflegt werden. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass Mängel und Risiken, welche die nationale Aufsicht schon vor Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus erkannt hatte, auch nach dessen Einführung effektiv adressiert werden können.

- 21.3** Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass bei der im IMAS unvollständig erfassten Vor-Ort-Prüfung aufgrund des Prüfinhalts und der im JST geltenden Themenmatrix ein Team unter Leitung einer anderen Aufsichtsbehörde im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus zuständig gewesen sei. Mittlerweile seien sämtliche Mängel aus Vor-Ort-Prüfungen zu österreichischen „bedeutenden“ Instituten, die sich zeitlich mit der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus überschritten hätten, im IMAS eingepflegt worden.

## Mängelverfolgung

- 22.1** (1) Der Prozess der Mängelverfolgung bei „bedeutenden“ Kreditinstituten (Follow-up Prozess) fiel in den Aufgabenbereich des jeweiligen JST. Im Fall von Vor-Ort-Prüfungen sah das Aufsichtshandbuch der EZB vor, dass das JST dem überprüften Kreditinstitut gemeinsam mit dem Prüfbericht einen „Follow-up letter“ übermittelte. Der „Follow-up letter“ beinhaltete Empfehlungen und Maßnahmen sowie Termine zur Behebung der festgestellten Mängel. In Beantwortung des „Follow-up letters“ übermittelte das Kreditinstitut einen sogenannten „Action Plan“ an das JST, der Vorschläge zur Mängelbehebung durch das Kreditinstitut enthielt.

Das JST unterzog die vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Maßnahmen einer Plausibilisierung im Hinblick auf den Zeitrahmen und die Tauglichkeit zur Mängelbehebung. Weiters erfasste der Prüfungsleiter (Head of Mission) die Mängel im RMP-Modul<sup>36</sup> des Informationsmanagementsystems IMAS der EZB. Die Mängelverfolgung beinhaltete regelmäßige „Progress Reports“, worin das beaufsichtigte Institut den aktuellen Status und etwaige Abweichungen vom Action Plan darlegte.

Die Follow-up Phase galt dann als abgeschlossen, wenn das JST alle Maßnahmen im „Action Plan“ als umgesetzt bewertete. Die Verantwortung lag dabei beim JST-Koordinator.

Für den Fall, dass ein Kreditinstitut die Mängelbehebung nicht zufriedenstellend bzw. nicht rechtzeitig umsetzte, konnte das JST über folgende Maßnahmen entscheiden:

- Verlängerung des Zeitrahmens zur Umsetzung der Maßnahmen,

---

<sup>36</sup> Risk Mitigation Programme

- Anwendung der Aufsichtsbefugnisse gemäß Art. 16 der SSM-Verordnung,<sup>37</sup>
- Weiterleitung an die zuständige Abteilung der EZB (Durchsetzung & Sanktionen<sup>38</sup>).

(2) Mangels weiterer konkreter Vorgaben für den Mängelverfolgungsprozess für „bedeutende“ Kreditinstitute durch die EZB sah die Arbeitsanweisung der Abteilung für Europäische Großbankenanalyse (EGBA)<sup>39</sup> der OeNB die Anwendung OeNB-interner Regelungen<sup>40</sup> vor. Demnach waren die Maßnahmen zur Mängelverfolgung aus Vor-Ort-Prüfungen und Modellbegutachtungen von der Risikoklassifizierung der Mängel abhängig. Beispielsweise war bei geringem Risiko die Überwachung eines Mangels und bei hohem Risiko die Behandlung im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung vorgesehen. Weitere exemplarisch genannte Maßnahmen waren z.B. die Durchführung einer laufenden Analyse und die Abhaltung eines Workshops mit dem Kreditinstitut. Dabei war die Einbindung der Internen Revision des Kreditinstituts zur Überprüfung der Mängelumsetzung vorgesehen.

(3) Der RH hatte im Rahmen seiner stichprobenhaften Überprüfung der Dokumentation von Aufsichtstätigkeiten bei drei „bedeutenden“ Kreditinstituten Einblick in das für die Mängelverfolgung eingesetzte RMP-Modul des Informationsmanagementsystems IMAS der EZB. Dabei fiel bei einem Kreditinstitut auf, dass die im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung im Jahr 2015 festgestellten Mängel nicht im RMP-Modul aufschienen. Dies begründeten Mitglieder des JST damit, dass die Vor-Ort-Prüfung bereits vor Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im November 2014 startete und deshalb die Mängelbehebung nicht mit Hilfe des RMP-Moduls erfolgt war (**TZ 21**).

## 22.2

(1) Der RH hielt fest, dass für die Mängelverfolgung bei „bedeutenden“ Kreditinstituten keine detaillierten Prozessvorgaben der EZB vorlagen und deshalb für JST-Mitglieder der OeNB die Anwendung interner Regelungen der OeNB vorgesehen war.

**Der RH empfahl den Vertretungen der FMA sowie der OeNB in den Gremien der EZB, aufgrund der zentralen Bedeutung der Mängelverfolgung auf eine rasche Weiterentwicklung der Vorgaben für eine strukturierte Mängelverfolgung hinzuwirken, um eine zeitnahe Behebung der festgestellten Mängel sicherzustellen und damit die Wirkung der Bankenaufsicht zu stärken.**

<sup>37</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates; die EZB ist befugt, unter gewissen Voraussetzungen, die beaufsichtigten Unternehmen zu verpflichten, frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um etwaigen Problemen zu begegnen. Mögliche Maßnahmen wären bspw.: die Verpflichtung zur Erhöhung der Eigenmittelunterlegung, die Vorschreibung der Rückstellungspolitik oder einer bestimmten Behandlung der Aktiva, die Vorschreibung besonderer Liquiditätsanforderungen, die Abberufung von Mitgliedern des Leitungsorgans des Kreditinstituts usw.

<sup>38</sup> Enforcement & Sanctions

<sup>39</sup> EGBA-Rahmenarbeitsanweisung zur Bankenanalyse im Kontext des SSM

<sup>40</sup> Ergebnis aus dem Linienprojekt zur Mängelklassifizierung und -verfolgung

(2) Der RH hielt fest, dass bei einem Kreditinstitut, bei dem er im Rahmen seiner stichprobenartigen Überprüfung Einblick in das Informationsmanagementsystem IMAS der EZB hatte, die Mängelverfolgung einer vor Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus gestarteten Vor–Ort–Prüfung nicht mithilfe des von der EZB vorgesehenen Moduls zur Mängelverfolgung erfolgte.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in **TZ 21**, dass FMA und OeNB darauf hinwirken sollten, dass sämtliche Mängel – auch jene aus Prüfungshandlungen, die vor Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus bereits vorlagen, – vollständig in das IMAS eingepflegt werden.

## 22.3

Laut Stellungnahme der OeNB hätten die OeNB–internen Vorgaben das Ziel, innerhalb des Aufgabengebiets der OeNB, eine zeitnahe, konsistente und strukturierte Mängelverfolgung zu gewährleisten. Nichtsdestotrotz werde die OeNB in den entsprechenden Gremien der EZB weiterhin auf eine rasche Weiterentwicklung der Vorgaben für den SSM hinwirken.

## Resümee Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute

23

Im Zusammenhang mit der Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute hob der RH die wesentlichen Feststellungen zusammenfassend hervor:

### Duale Aufsichtsstruktur – hoher Abstimmungsbedarf und Mehrfachvertretungen

- Die Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus erforderte Anpassungen der nationalen Gesetze sowie der Organisationsstruktur der FMA und der OeNB (TZ 4, TZ 13).
- Aufgrund der Bankenaufsichtsarchitektur in Österreich mit der FMA als NCA und der OeNB als an der Bankenaufsicht beteiligter Nationalbank waren zwei österreichische Subkoordinatoren in den JST vertreten. Diese Doppelvertretung war nicht wirtschaftlich (TZ 14).
- Die FMA und die OeNB veränderten in Anpassung an den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus ihre nationale Gremienstruktur; das Hinzukommen der EZB im Bereich der Bankenaufsicht führte zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf und deshalb zu einer höheren Anzahl an Schnittstellen. Zwar konnten zwei der ursprünglichen Gremien reduziert werden, jedoch kam es zu einer Überkompensation durch die erforderliche Einführung dreier neuer nationaler Gremien, in denen sowohl die FMA als auch die OeNB vertreten waren; damit erhöhte sich der Abstimmungsbedarf (TZ 16).
- In 47 von 101 internationalen, den Bankensektor betreffenden Gremien waren sowohl mindestens eine Vertretung der FMA als auch mindestens eine der OeNB zur Teilnahme gemeldet (TZ 17).

### System- und Prozessmängel

- Die Vorgaben der EZB waren durch die Einmeldung eines Abteilungsleiters der FMA als Expertenteammitglied in drei JST durchbrochen (TZ 15).
- Die Einführung der JST führte zu einem Auseinanderfallen von Fach- und Disziplinarvorgesetzten, insbesondere bei den JST-Subkoordinatoren (TZ 15).
- Die Sicherstellung des Informationstransfers aus der Tätigkeit der JST-Mitglieder an das Management war nur in der OeNB, nicht jedoch in der FMA geregelt (TZ 20).
- Die Erfassung von Mängeln aus einer Vor-Ort-Prüfung, die 2014 vor Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus begonnen hatte, war im Informationsmanagementsystem IMAS unvollständig (TZ 21).

## Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute

### Überblick „weniger bedeutende“ Kreditinstitute

**24** Per 30. Dezember 2015 beinhaltete die Liste aller am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Länder rd. 3.450 als „weniger bedeutend“ eingestufte Kreditinstitute. Davon fiel die Beaufsichtigung von rd. 79 % (rd. 2.740 Kreditinstitute) in die Zuständigkeit von drei Ländern (Deutschland, Österreich, Italien); die Aufsicht über die restlichen 21 % der „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute war auf die Aufsichtseinrichtungen von 16 Ländern verteilt.

Der österreichischen Bankenaufsicht oblag die direkte Aufsicht über rd. 560 Kreditinstitute. Das waren rd. 16 % und somit hinter Deutschland (rd. 1.660 „weniger bedeutende“ Kreditinstitute) die zweithöchste Anzahl der „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute aller am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Länder. Rund 86 % gehörten dezentral organisierten Sektorenbanken an.<sup>41</sup>

**25.1** (1) Die EZB nahm gemeinsam mit den NCA eine Kategorisierung der „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute vor. Dabei stufte sie für das Jahr 2015 die fünf größten „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute pro Land (gemessen an der Bilanzsumme) sowie jene mit einer Bilanzsumme von mehr als 5 Mrd. EUR und einer entsprechenden Risikoeinstufung als „high-priority“ ein. Im Jahr 2015 fielen somit in Österreich acht der rd. 560 „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute unter die definierten Kriterien. Für die als „high-priority“ eingestuften „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute galten bspw. umfangreichere Anzeige- und Berichtspflichten sowie kürzere Prüfungsintervalle als für die übrigen „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute.

(2) Für das Jahr 2016 nahm die EZB gemeinsam mit den NCA eine weitergehende Kategorisierung der „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute vor. Diese sah neben der Kategorie „high-priority“ die Kategorien „medium-priority“ und „low-priority“ vor.<sup>42</sup> Die EZB erarbeitete für die Zuordnung 2016 eine neue, grundlegende Vorgehensweise, welche bspw. das spezifische Risiko des jeweiligen Kreditinstituts sowie die möglichen Auswirkungen auf das heimische Finanzsystem im Falle eines Ausfalls berücksichtigte.

<sup>41</sup> Die Liste enthielt auch beaufsichtigte Unternehmen, die zwar eines der in der SSM-Verordnung genannten Kriterien erfüllten und daher als bedeutend einzustufen gewesen wären, aufgrund besonderer Umstände aber dennoch gemäß SSM-Verordnung und SSM-Rahmenverordnung von der EZB als weniger bedeutend eingestuft wurden. Bis Dezember 2015 war kein österreichisches Unternehmen davon betroffen.

<sup>42</sup> Die Kategorisierung für 2016 erfolgte auf Basis der Daten zum 31. Dezember 2014.

Mit Ende 2015 waren für 2016 vorläufig elf der rd. 560 in Österreich zu beaufsichtigenden „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute als „high–priority“ eingestuft.<sup>43</sup> Die finale Beschlussfassung der Kategorisierung für 2016 durch das Aufsichtsgremium der EZB (Supervisory Board) stand mit Ende des Jahres 2015 noch aus. Dies, obwohl die Kategorisierung bisher – bspw. durch kürzere Prüfungsintervalle bei „high–priority“ Kreditinstituten – Einfluss auf das gemäß BWG<sup>44</sup> für das jeweils folgende Kalenderjahr zu erstellende Prüfprogramm für Vor–Ort–Prüfungen bei „weniger bedeutenden“ Kreditinstituten sowie die diesbezügliche Ressourcenplanung hatte.

In einer Sitzung des Nationalen Aufsichtsgremiums Anfang Dezember 2015<sup>45</sup> lockerten die FMA und die OeNB ihre Prüfungsstrategie für das Jahr 2016, indem sie das Prüfungsintervall bei „high–priority“ Kreditinstituten von zwei Jahren auf zwei bis drei Jahre änderten. Dies diente zur Abfederung künftiger Schwankungen bei der Anzahl der als „high–priority“ eingestuften „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Prüfprogramm des nächsten Jahres (**TZ 28**). In der gleichen Sitzung fixierten die FMA und die OeNB das Prüfprogramm 2016 für „weniger bedeutende“ Kreditinstitute.

Im Jänner 2016<sup>46</sup> entschied das Aufsichtsgremium der EZB (Supervisory Board), ein vorläufig als „high–priority“ kategorisiertes „weniger bedeutendes“ Kreditinstitut auf „medium–priority“ umzustufen.<sup>47</sup>

Somit waren für 2016 zehn der rd. 560 in Österreich zu beaufsichtigenden „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute als „high–priority“ eingestuft und damit um zwei mehr als im Jahr 2015. Aufgrund der im Dezember 2015 erfolgten Anpassung der Prüfungsstrategie hatte die Änderung der Kategorisierung eines Kreditinstituts durch das Supervisory Board der EZB im Jänner 2016 keine Auswirkungen auf das im Dezember 2015 von FMA und OeNB beschlossene Prüfprogramm 2016.

## 25.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die nationalen Regelungen des BWG aufgrund der auf das Kalenderjahr bezogenen Prüfungsplanung der Beschlusspraxis der EZB bislang nicht Rechnung trugen und deshalb die FMA und die OeNB den Auswirkungen einer Veränderung der Kategorisierung von „weniger bedeutenden“ Kreditinsti-

<sup>43</sup> Die Auswertung basierte auf der von der EZB veröffentlichten Liste und betrachtete ein Kreditinstitut und eine dazugehörige Finanzholdinggesellschaft jeweils als Einzelinstitut.

<sup>44</sup> § 70 Abs. 1b BWG

<sup>45</sup> 4. Sitzung des Nationalen Aufsichtsgremiums auf Management–Ebene (NAG–MA) am 2. Dezember 2015

<sup>46</sup> 21. und 22. Jänner 2016

<sup>47</sup> Die Vertreter der Österreichischen Aufsichtsbehörden im Aufsichtsgremium der EZB waren ein Vorstandsmitglied der FMA sowie der Vizegouverneur der OeNB; sie hatten nur ein Mandat.

ten durch das Aufsichtsgremium der EZB nach Erstellung des Prüfprogramms mit einer Lockerung der Prüfungsstrategie entgegenwirken mussten.

Der RH empfahl dem BMF, auf eine Flexibilisierung der nationalen Rechtsvorschriften im Hinblick auf den Planungszeitraum hinzuwirken, um eine abgestimmte Prüfungsplanung der FMA und der OeNB im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu ermöglichen.

**25.3** Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung aufgreifen werde. Die Umsetzung müsse aber mit FMA und OeNB besprochen werden, zumal von beiden Institutionen kein Wunsch nach einer Flexibilisierung an das BMF herangetragen worden sei.

Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung des RH begrüße.

## Organisationsstruktur

**26** (1) Mit Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im November 2014 übernahm die EZB die indirekte Aufsicht über die „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute. Deren direkte Aufsicht verblieb somit bei den NCA. Die in **TZ 2** dargestellten Zuständigkeiten der beiden Organisationen FMA und OeNB blieben im Rahmen der Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute im Wesentlichen unverändert. Die FMA traf weiterhin die behördlichen Entscheidungen („Decision taking“), während die OeNB weiterhin bspw. Einzelbankanalysen und Vor–Ort–Prüfungen durchführte („Fact findings“). Die NCA waren seit Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im November 2014 dazu verpflichtet, der EZB alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Aufsicht über „weniger bedeutende“ Unternehmen benötigte.<sup>48</sup>

(2) Wie in **TZ 8** dargestellt, passten die FMA und die OeNB ihre Organisationsstrukturen bereits vor Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im November 2014 an. Die folgende Übersicht zeigt die mit Ende 2015 für die operative Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute zuständigen Abteilungen von FMA und OeNB:

<sup>48</sup> Art. 21 (1) der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der EZB (EZB/2014/17) bzw. Art. 6 (2) der SSM-Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates



**Tabelle 11: Operative Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute**

Organisation	Abteilungsbezeichnung	Abteilungskurzbezeichnung
FMA	Abteilung Aufsicht über Aktienbanken und Zahlungsinstitute	I/3
FMA	Abteilung Aufsicht über dezentral organisierte Kreditinstitute	I/4
FMA	Abteilung Aufsicht über sonstige Groß- und Regionalbanken	I/5
OeNB	Abteilung für Bankenanalyse	BAKA
OeNB	Abteilung für Bankenrevision	BAREV

Quellen: FMA; OeNB; RH

Wie aus Tabelle 11 ersichtlich, waren – neben den in **TZ 8** dargestellten Organisationseinheiten mit Querschnittsthemen – drei Abteilungen der FMA (I/3, I/4, I/5) und zwei Abteilungen der OeNB (BAKA, BAREV) ausschließlich für die Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute zuständig. Den in Tabelle 11 angeführten Abteilungen der FMA waren die Leitung des Bereichs I und den Abteilungen der OeNB das Ressort Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Statistik<sup>49</sup> sowie die Hauptabteilung Finanzmarktstabilität und Bankenprüfung übergeordnet.<sup>50</sup>

(3) Die Aufteilung der Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen erfolgte in der FMA nach der jeweiligen Bankenstruktur (Aktienbanken und Zahlungsinstitute, dezentral organisierte Kreditinstitute, Groß- und Regionalbanken), die OeNB definierte die Abteilungszuständigkeiten nach Prozessen (Bankenanalyse, Bankenrevision). Die FMA hielt die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Abteilungen in ihrer Geschäftsordnung fest, während diese bei der OeNB in der Dienstvorschrift Organisation geregelt waren.

(4) Die FMA und die OeNB behielten auch nach Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im November 2014 das sogenannte SPOC-System<sup>51</sup> im Rahmen der Aufsicht über „weniger bedeutende“ Unternehmen bei, welches wesentlich zum laufenden Informationsaustausch zwischen FMA und OeNB beitrug. Die SPOCs der OeNB waren in der Abteilung BAKA, die SPOCs der FMA waren – abhängig vom jeweiligen Kreditinstitut – in den Abteilungen I/3, I/4 oder I/5 tätig.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungsteams bei Vor-Ort-Prüfungen oblag der Abteilung BAREV der OeNB und hatte zum Ziel, die Erfüllung des im Prüfungsauftrag festgelegten Projektziels<sup>52</sup> bestmöglich sicherzustellen. Prüfungsteams setzen

<sup>49</sup> Ressort des Vizegouverneurs der OeNB

<sup>50</sup> Diese Organisationseinheiten nahmen nicht ausschließlich Aufgaben im Rahmen der Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute wahr.

<sup>51</sup> SPOC = Single Point of Contact; FMA und OeNB machten für jedes beaufsichtigte Institut jeweils eine Ansprechperson (SPOC) namhaft.

<sup>52</sup> z.B. die Überprüfung der Gesamtbanksteuerung, des Meldewesens, des Adressenausfallsrisikos usw.

sich aus einer Prüfungsleiterin oder einem Prüfungsleiter, einer oder einem Senior Examiner<sup>53</sup> und einer oder einem oder mehreren Prüferinnen und Prüfern zusammen.

## Wesentliche Prozesse

### Risikoanalyse

#### 27.1

(1) Gemäß § 69 Abs. 2 BWG war die FMA dafür zuständig, die Risiken und deren angemessene Adressierung eines Kreditinstituts bzw. einer Institutsgruppe zu beaufsichtigen.<sup>54</sup> Dabei waren die Art, der Umfang und die Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte zu berücksichtigen (Proportionalitätsprinzip). Für die Umsetzung dieser Zuständigkeit wandte die FMA die Methodologie des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (supervisory review and evaluation process; SREP) an, wie er auch bei „bedeutenden“ Kreditinstituten bzw. Institutsgruppen durchgeführt wurde.<sup>55</sup> Zu Ablauf und weiterem Inhalt des SREP-Prozesses siehe **TZ 18**.

Die Durchführung des SREP-Prozesses erfolgte in enger Abstimmung zwischen FMA und OeNB, da die FMA einzelne Bewertungen teilweise selbst durchführte, teilweise die Durchführung von Bewertungen von der OeNB anforderte.<sup>56</sup> Mit Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus hatte die FMA darüber hinaus Vorgaben der EZB hinsichtlich der Durchführung des SREP zu berücksichtigen. So war für „weniger bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen eine vereinfachte Anwendung der Methodologie für „bedeutende“ Kreditinstitute und Institutsgruppen seitens der EZB vorgesehen. Beispielsweise war für von der EZB als „high-priority“ eingestufte „weniger bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen jährlich, für alle anderen „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen in einem Abstand von zwei bis drei Jahren eine SREP-Gesamtbewertung durchzuführen. Hinzu kam mit der Einführung des Gemeinsamen Aufsichtsmechanismus auch die Prüfung einer Notifizierungspflicht in Einzelfällen an die EZB, die aufgrund ihrer Zuständigkeit für die indirekte Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen bestimmte Informationspflichten seitens der nationalen Behörden vorsah.

<sup>53</sup> vergleichbar mit stellvertretender Prüfungsleitung

<sup>54</sup> Dies betraf bspw. die Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals und der Liquidität zur Absicherung von wesentlichen bankbetrieblichen Risiken, sowie die Angemessenheit sonstiger Verfahren eines Kreditinstituts bzw. einer Institutsgruppe zur Absicherung der in § 39 Abs. 2b BWG genannten Risiken wie das Kreditrisiko, Marktrisiko oder das operationelle Risiko.

<sup>55</sup> Für die Durchführung des SREP für „bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen war die EZB zuständig.

<sup>56</sup> Die OeNB erstellte Vorschläge für die Bewertung des Geschäftsmodells, der Kapitalrisiken sowie der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken. Die FMA führte die Bewertung der Governance und des Risikomanagements durch.

**27.2** Der RH hielt fest, dass im Rahmen der Durchführung der regelmäßigen Risikoanalysen aller beaufsichtigten „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute und Institutsgruppen zahlreiche Schnittstellen zwischen der FMA und der OeNB bestanden, welche einen hohen Abstimmungsbedarf erforderten. Das Hinzukommen der EZB, die mit Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus die „indirekte Aufsicht“ über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen innehatte, führte zu einer weiteren Erhöhung der Anzahl der Schnittstellen im Prozess und zu einem zusätzlichen Abstimmungsbedarf der drei involvierten Organisationen EZB, FMA und OeNB.

Der RH empfahl dem BMF, im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur die Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus – insbesondere im Hinblick auf den innerstaatlichen organisationsübergreifenden Koordinationsaufwand – zu berücksichtigen.

**27.3** Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Erstellung der regelmäßigen Risikoanalysen der „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute ein Kernprozess der OeNB–Abteilung für Bankenanalyse (BAKA) sei, den diese im Sinne des § 79 Abs. 4 BWG in eigener Verantwortung durchführe. Dieser Prozess beinhalte keine Schnittstellen zwischen der FMA und der OeNB.

**27.4** Der RH entgegnete der OeNB, dass sich ein erhöhter Abstimmungsbedarf bzw. eine Erhöhung der Schnittstellen beim SREP–Prozess für „weniger bedeutende“ Kreditinstitute zwangsläufig dadurch ergab, dass in dem gesamten Prozess drei Organisationen (FMA, OeNB und EZB) involviert waren. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung an das BMF, im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur die Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus – insbesondere im Hinblick auf den innerstaatlichen organisationsübergreifenden Koordinationsaufwand – zu berücksichtigen.

## Prüfprogramm gemäß § 70 Abs. 1b BWG

**28.1** (1) Gemäß § 70 Abs. 1b BWG hatten die FMA und die OeNB gemeinsam für das jeweils folgende Kalenderjahr ein Prüfprogramm festzulegen. Dieses umfasste die Planung der von der OeNB durchzuführenden Vor–Ort–Prüfungen der beaufsichtigten Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen. Die Koordination des Planungsprozesses oblag der FMA, die Festlegung des Prüfprogramms erfolgte für die Planungsjahre 2010 bis 2014 im Rahmen des Koordinationsforums (KOFO)<sup>57</sup> im November bzw. Dezember des jeweiligen Vorjahres. Da die Zuständigkeit für die Beaufsichti-

<sup>57</sup> Nationales Gremium der Bankenaufsicht, in dem die zuständigen Vorstandsmitglieder und Bereichsleitungen der FMA sowie Direktoriumsmitglieder, Hauptabteilungsleitungen und Abteilungsleitungen der OeNB teilnahmen.

gung „bedeutender“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen ab November 2014 der EZB oblag, legten die FMA und die OeNB gemeinsam im Rahmen des KOFO am 2. Juli 2014 fest, im Prüfprogramm für das Jahr 2015 und die darauf folgenden Jahre nunmehr ausschließlich Vor-Ort-Prüfungen „weniger bedeutender“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen sowie von Instituten, die nicht unter den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus fielen, zu berücksichtigen. Das Prüfprogramm für das Jahr 2016 legten die FMA und OeNB gemeinsam in dem neu eingerichteten „Nationalen Aufsichtsgremium auf Managementebene“ (NAG-MA) unter Teilnahme der zuständigen Vorstands- und Direktoriumsmitglieder der FMA und OeNB sowie zuständiger Hauptabteilungs- und Abteilungsleitungen beider Organisationen fest.

(2) Der Erstellung des Prüfprogramms lag die jeweils aktuell geltende – zwischen FMA und OeNB akkordierte – Prüfstrategie zugrunde. Diese orientierte sich im Wesentlichen an der Kategorisierung der zu beaufsichtigenden Kreditinstitute. So wurde bspw. ab dem Jahr 2013 ein jährlicher Prüfzyklus für die größten acht Großbanken („Top 8 Banken“), ein dreijähriger Prüfzyklus für die größten Sonstigen Groß- und Regionalbanken („Top 9 – 39 Banken“) sowie ein einheitlicher fünfjähriger Prüfzyklus für verbleibende Groß- und Regionalbanken sowie alle Aktienbanken festgelegt. Die Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus machte eine Adaptierung dieser Strategie für die Planungsjahre 2015 und 2016 notwendig, da die EZB eine Kategorisierung „weniger bedeutender“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen als „high-priority“ vornahm. Zum zeitlichen Ablauf dieser Kategorisierung und deren Auswirkung auf die Prüfprogrammplanung siehe auch [TZ 25](#).

(3) Neben der Kategorisierung der Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen hatten u.a. auch Erkenntnisse aus von der OeNB durchgeführten Analysen z.B. im Rahmen des SREP-Prozesses eine Auswirkung auf die Prüfungsauswahl ([TZ 27](#)). Die Begründung einer Prüfungsauswahl war im genehmigten Prüfprogramm auf Ebene der einzelnen geplanten Prüfung dokumentiert. Mit der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus waren neben den Begründungen von OeNB und FMA – wie bspw. Analyseerkenntnisse der OeNB oder eine behördliche Notwendigkeit seitens der FMA – auch Vorgaben der EZB für die Prüfprogrammplanung zu berücksichtigen. Diese Vorgaben umfassten für „weniger bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen, für welche die EZB die indirekte Aufsicht innehatte, organisatorische Richtlinien zum Kommunikationsprozess mit der EZB und die Berücksichtigung von durch die EZB identifizierten Risiken.

## 28.2

Da sowohl die FMA als auch die OeNB in den Prozessablauf zur Erstellung des Prüfprogramms eingebunden waren, war ein sehr hoher Abstimmungsbedarf gegeben. Hinzu kam, dass mit Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus vermehrt auch Vorgaben der EZB, die ab November 2014 die indirekte Aufsicht über „weni-

ger bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Institutsgruppen innehatte, im Prozessablauf zu berücksichtigen waren.

Der RH empfahl dem BMF, im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur die Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus – insbesondere im Hinblick auf den innerstaatlichen organisationsübergreifenden Koordinationsaufwand im Rahmen der Erstellung des Prüfprogramms – zu berücksichtigen.

## 28.3

Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Erstellung des Prüfprogramms einer risikoorientierten Herangehensweise anhand der aufsichtlichen Prüfstrategie folge. Die Auswahl der zu prüfenden Kreditinstitute erfolge unter Berücksichtigung von Analyseerfordernissen, behördlichen Erfordernissen, den strategischen Prüfungszyklen sowie der jeweiligen jährlichen Schwerpunktsetzung. Es handle sich dabei um einen eingespielten, iterativen Bottom-up Prozess, der durch die OeNB- und FMA-SPOCs unter Restriktion der verfügbaren Prüffressourcen vorgenommen werde. Aufgrund der notwendigen Einbeziehung aller wirtschaftlichen und juristischen Perspektiven sei die Involvierung mehrerer Abteilungen in OeNB und FMA unerlässlich. Die finale Beschlussfassung des Prüfplans erfolge im Rahmen des Nationalen Aufsichtsgremiums auf Managementebene (NAG-MA) durch das Management von OeNB und FMA. Vor dem Hintergrund der institutionellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, die explizit eine gemeinsame Festlegung des Prüfprogramms durch FMA und OeNB vorsehen würden, erachte die OeNB den Prozess der Prüfplanerstellung insgesamt als transparent und effizient.

## 28.4

Der RH entgegnete der OeNB, dass sich aufgrund der aktuellen institutionellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen ein erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen den drei involvierten Institutionen FMA, OeNB und EZB ergibt. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung an das BMF, im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur die Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus – insbesondere im Hinblick auf den innerstaatlichen organisationsübergreifenden Koordinationsaufwand im Rahmen der Erstellung des Prüfprogramms – zu berücksichtigen.

## Stichprobenhafte Überprüfung ausgewählter Prozesse der Bankenaufsicht

### 29

(1) Der RH wählte zwei „weniger bedeutende“ Kreditinstitute zur stichprobenhaften Überprüfung einzelner Prozesse der Bankenaufsicht aus. Die Auswahl erfolgte risikobasiert und fiel auf zwei der acht von der EZB für 2015 als „high-priority“ eingestuften, „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute. Die Auswahl basierte auf Konzernebene und umfasste deshalb auch die Prüfungshandlungen der FMA und der OeNB bei Tochtergesellschaften von Kreditinstitut A und Kreditinstitut B. Im

überprüften Zeitraum traf dies auf eine Tochtergesellschaft von Kreditinstitut B (= Kreditinstitut C) zu.

(2) Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die Prozesse, bei denen der RH stichprobenhaft Prüfungshandlungen setzte sowie einen Verweis auf die jeweilige Textzahl (TZ):

**Tabelle 12: Übersicht ausgewählter Prozesse mit Prüfungshandlungen**

Prozess	Hauptakteur(e)	TZ
Erstellung von Einzelbankanalysen	OeNB	TZ 30
Genehmigung von Einzelbankanalysen	OeNB	TZ 31
Kommunikation im Rahmen von Vor–Ort–Prüfungen	FMA, OeNB	TZ 32
Genehmigung und Übermittlung von Prüfberichten und Repliken	OeNB	TZ 33
Mängelverfolgung – Einzelbankanalysen	FMA	TZ 34
Mängelverfolgung – Vor–Ort–Prüfungen	FMA	TZ 35

Quelle: RH

Die Prüfungshandlungen des RH im Rahmen seiner stichprobenhaften Überprüfung umfassten sechs Teilprozesse der Bankenaufsicht bei den zwei ausgewählten „weniger bedeutenden“ Kreditinstituten. Davon fiel die Zuständigkeit von drei Teilprozessen in den Aufgabenbereich der OeNB und für die Durchführung von zwei Teilprozessen war die FMA hauptverantwortlich. Bei der Bearbeitung eines Teilprozesses waren FMA und OeNB eingebunden. Der RH überprüfte die internen Vorgaben von FMA und OeNB sowie deren Anwendung, wobei ein Schwerpunkt auf den Informationsflüssen zwischen FMA und OeNB und innerhalb der jeweiligen Organisationen sowie auf der Dokumentation der Informationsflüsse lag. Zur Wahrung der Aktualität der analysierten Prozesse wählte der RH als Überprüfungszeitraum die Jahre 2014 und 2015, wobei er die Aktivitäten der FMA im Rahmen der Mängelverfolgung bis Ende März 2016 miteinbezog.

## Erstellung von Einzelbankanalysen

### 30.1

(1) Gemäß § 79 Abs. 4 BWG fiel seit der Finanzmarktaufsichtsreform 2008 die Erstellung von Bankanalysen ausschließlich in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der OeNB (Fact-finding). Wie in **TZ 24** ausgeführt, waren in Österreich rd. 560 „weniger bedeutende“ Kreditinstitute zu beaufsichtigen.

(2) Für die Erstellung von Einzelbankanalysen war die Abteilung für Bankenanalyse (BAKA) der OeNB zuständig. Diese plante – in Ergänzung zu den vierteljährlich automatisiert aus den Meldedaten erzeugten Basisanalysen<sup>58</sup> – für jedes „weniger

<sup>58</sup> erstellt durch Hauptabteilung Statistik (HST)

bedeutende“ Kreditinstitut jährlich jeweils eine wirtschaftliche Detailanalyse<sup>59</sup> zu erstellen.<sup>60</sup> Im Gegensatz dazu sah das zuletzt im August 2011 aktualisierte Analysehandbuch der Abteilung BAKA ein halbjährliches Intervall für die Erstellung von wirtschaftlichen Detailanalysen vor (mit Ausnahme der dezentral organisierten Bankengruppe). Wie bereits in **TZ 10** behandelt, bildete das Analysehandbuch BAKA aufgrund der fehlenden Aktualisierung auch weitere Änderungen seit Beginn des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus nicht ab.

(3) Die FMA hatte die Möglichkeit, die OeNB zusätzlich zu den von ihr regelmäßig erstellten Detailanalysen um die Erstellung weiterer Analysen (z.B. Sonderanalysen, ad-hoc-Analysen<sup>61</sup>) zu ersuchen. Weiters beauftragte die FMA die OeNB seit 2015 mit der Analyse der von den Kreditinstituten gemäß BaSAG eingebrachten Sanierungspläne.

(4) Alle von der OeNB erstellten Einzelbankanalysen enthielten einen Hinweis, ob aus Sicht der OeNB ein behördlicher Handlungsbedarf vorlag oder ob diese der FMA lediglich zur Information dienten. Gemäß § 79 Abs. 3 BWG hatte die OeNB eine gemeinsame Datenbank für bankaufsichtliche Analysen zu unterhalten und der FMA den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff zu ermöglichen.<sup>62</sup> Die Auswertungen der OeNB stellten die Basis für die behördlichen Aktivitäten der FMA (Decision-taking) dar.

## 30.2

Der RH kritisierte, dass die letzte Aktualisierung des Analysehandbuchs der Abteilung BAKA im August 2011 bereits über vier Jahre zurücklag und u.a. durch die Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. Beispielsweise änderte die Abteilung BAKA die Sollvorgaben für die Erstellung wirtschaftlicher Detailanalysen im Hinblick auf das Durchführungsintervall von halbjährlich auf jährlich, passte jedoch die Vorgaben im Analysehandbuch BAKA nicht an. Der RH verwies im Zusammenhang mit den Mängeln der Prozessdokumentation auf seine Empfehlung an die OeNB in **TZ 10**.

## 30.3

Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass bis zum Inkrafttreten des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im November 2014 die Inhalte des Analysehand-

<sup>59</sup> Wirtschaftliche Detailanalysen berücksichtigten neben den quantitativen Informationen der Basisanalyse auch qualitative Informationen aus Jahresabschlüssen, Wirtschaftsprüferberichten, Aufsichtsgesprächen, Vor-Ort-Prüfungen usw..

<sup>60</sup> Ausnahme stellte eine dezentral organisierte Bankengruppe dar, für deren Primärbanken die OeNB aufgrund der Vielzahl an Unternehmen einen risikobasierten Aufsichtsansatz wählte und nur dann eine Detailanalyse ausarbeitete, wenn die automatisiert erzeugte Basisanalyse Auffälligkeiten zeigte.

<sup>61</sup> Ad-hoc- bzw. Sonderanalysen wurden bspw. zu Anträgen gemäß Art. 113 Abs. 6 CCR – Anwendung eines Risikogewichts von 0 % für vollkonsolidierte Konzerneinheiten im Inland oder zu Anzeigen gemäß § 63 Abs. 3 BWG oder in Bezug auf einen potenziellen Frühinterventionsbedarf gemäß § 44 BaSAG erstellt.

<sup>62</sup> Die OeNB stellte die Unterlagen in die Aufsichtsdatenbank ein.



buchs betreffend Prozesse und Kennzahlen weitgehend aktuell gewesen seien. Seit November 2014 würde der Analyseprozess unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben stetig angepasst und dokumentiert. Bezüglich der Analyseprozesse befinde sich derzeit in der BAKA eine Dienstanweisung in Finalisierung. Bezüglich der für die Analyse verwendeten Kennzahlen werde unter Federführung der EZB und der Mitarbeit der OeNB ein harmonisiertes „Analysehandbuch“ im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus für weniger bedeutende Institute (nach dem Vorbild des Supervisory Manuals für bedeutende Institute) erstellt, welches in weiterer Folge nationale Vorgaben ersetzen werde.

## Genehmigung von Einzelbankanalysen

### 31.1

(1) Die stichprobenhafte Überprüfung des RH ergab, dass die OeNB in den Jahren 2014 und 2015 für die beiden vom RH ausgewählten Kreditinstitute A und B jeweils eine auf den Jahresabschlüssen 2012 und 2013 basierende Detailanalyse sowie fünf von der FMA beauftragte ad-hoc- bzw. Sonderanalysen zu ausgewählten Themen durchführte.<sup>63</sup> Weiters analysierte die OeNB die von den Kreditinstituten gemäß BaSAG eingebrachten Sanierungspläne. Insgesamt zogen acht Analysen aus Sicht der OeNB einen behördlichen Handlungsbedarf nach sich (TZ 34).

(2) Die OeNB erstellte Analysen auf Basis der Jahresabschlüsse 2014 für beide Kreditinstitute – unter Berücksichtigung der laufenden Entwicklungen – im ersten Quartal 2016. Die Verzögerung begründete die OeNB mit der vorrangigen Behandlung der von der FMA beauftragten ad-hoc- bzw. Sonderanalysen im Jahr 2015 und mit dem damit verbundenen hohen Ressourceneinsatz.

(3) Die Qualitätssicherungs- und Genehmigungswege nach Fertigstellung von Einzelbankanalysen legte die OeNB in Form von Leitwegen in der Arbeitsanweisung zur Aufsichtsdatenbank fest. Die von der OeNB erstellten, ausgedruckten Einzelbankanalysen wurden erst nach vollständigem Qualitätssicherungs- und Genehmigungsweg im elektronischen Aktensystem (ELAK) erfasst – danach erfolgten nochmals die einzelnen bereits in Papierform durchgeführten OeNB-internen Qualitätssicherungs- und Genehmigungsschritte.<sup>64</sup> Eine elektronische Dokumentation im ELAK der im Zuge des Approbationswegs in Papierform durchgeführten Änderungen unterblieb. Nach der elektronischen Genehmigung der Analyseergeb-

<sup>63</sup> Weiters führte die OeNB eine ad-hoc-Analyse als Gesprächsunterlage für ein Managementgespräch durch und erstellte für die Tochtergesellschaft von Kreditinstitut B (= Kreditinstitut C) eine Analyse des Jahresabschlusses 2012.

<sup>64</sup> Die Endgenehmigung der Einzelbankanalysen mit behördlichem Handlungsbedarf erfolgte bis auf eine Ausnahme durch den Leiter der Hauptabteilung Finanzmarktstabilität und Bankenprüfung (HFB); eine Endgenehmigung erfolgte entsprechend den Vorgaben der Arbeitsanweisung der OeNB zur Aufsichtsdatenbank durch die Abteilungsleitung.



nisse übermittelte die OeNB diese mittels ELAK an die FMA.<sup>65</sup> Zwischen der Genehmigung in Papierform und der Genehmigung des ELAK lagen bis zu 21 Tage. Die Übermittlung an die FMA erfolgte mit einer Ausnahme unmittelbar nach der Genehmigung des elektronischen Akts der OeNB.<sup>66</sup>

## 31.2

(1) Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB die vom RH überprüften Detailanalysen basierend auf den Jahresabschlüssen 2014 unter Berücksichtigung der laufenden Entwicklungen erst im ersten Quartal 2016 erstellte. Somit führte die OeNB für die ausgewählten Kreditinstitute im Jahr 2015 nur von der FMA beauftragte ad-hoc- bzw. Sonderanalysen zu ausgewählten Themen sowie Sanierungsplananalysen, aber keine umfassenden wirtschaftlichen Detailanalysen durch, obwohl die OeNB-internen Vorgaben eine jährliche Erstellung von Detailanalysen vorsahen.

Der RH empfahl der OeNB, die jährlichen wirtschaftlichen Detailanalysen anhand der Jahresabschlüsse entsprechend den internen Vorgaben möglichst zeitnah nach deren Fertigstellung durchzuführen, um die Basis für eine unmittelbare behördliche Behandlung durch die FMA zu legen und so zur Erhöhung der Effektivität der Bankenaufsicht beizutragen.

(2) Der RH kritisierte, dass die OeNB die Analyseergebnisse erst nach der internen Qualitätssicherung und Genehmigung in Papierform elektronisch im ELAK erfasste. Dadurch waren die im Approbationsweg durchgeführten Änderungen im elektronischen Akt der OeNB nicht abgebildet, wodurch aus Sicht des RH die Transparenz des Qualitätssicherungs- und Genehmigungsprozesses fehlte. Weiters erfolgte die Genehmigung im ELAK und somit auch die anschließende Übermittlung an die FMA erst bis zu 21 Tage nach der Genehmigung in Papierform.

Der RH empfahl der OeNB, den internen Qualitätssicherungs- und Genehmigungsprozess von Analyseergebnissen ausschließlich im ELAK vorzunehmen, um damit doppelte Arbeitsschritte zu vermeiden, den Prozess zu beschleunigen und eine durchgängige elektronische Dokumentation aller im Qualitätssicherungs- und Genehmigungsprozess durchgeführten Änderungen abzubilden.

## 31.3

(1) Laut Stellungnahme der OeNB würden die geprüften Jahresabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erst per 30. Juni jeden Jahres vorliegen. Im Rahmen der sogenannten Detailanalysen würden nicht nur die Jahresabschlüsse für sich, sondern auch alle bankgeschäftlichen Risiken sowie die bankinternen Kapital-

<sup>65</sup> Arbeitsanweisung der OeNB zur Aufsichtsdatenbank bezüglich Approbation: „Innerhalb des aufsichtlichen Bewilligungsverfahrens gilt für FMA und OeNB die Prämisse, dass nur die elektronische Unterschrift in der Aufsichtsdatenbank rechtskräftig gültig ist. Physische Unterschriften auf eingescannten Dokumenten sind laut DVS IT als nicht hinreichend sicher einzustufen.“

<sup>66</sup> In einem Fall diente die Analyse dem Gouverneur der OeNB zur Vorbereitung für ein Gespräch mit dem Vorstand des Kreditinstituts – aus diesem Grund entfiel die Übermittlung an die FMA.

und Liquiditätsadäquanzverfahren der Kreditinstitute unter Berücksichtigung aller vorhandenen Informationen verarbeitet und beurteilt. Eine zeitnahe, gleichzeitige Detailanalyse für rd. 90 Kreditinstitute sei aus Ressourcengründen nicht durchgängig darstellbar. Deshalb folge eine möglichst zeitnahe Bearbeitung einer risikobasierten Herangehensweise, sodass die letzten Jahresabschlüsse in der Regel erst gegen Jahresende bzw. für weniger kritische Banken oder auch Banken, für welche ohnehin ein intensives Monitoring bestehe, am Beginn des nächsten Jahres analysiert werden können. Die erhaltenen Jahresabschlüsse bzw. die ausgeübte Redepflicht von Bankprüfern werde von den SPOCs nach Einlangen jedenfalls auf besondere Auffälligkeiten hin durchgesehen und gegebenenfalls prioritär abgearbeitet und der FMA mit Hinweis auf behördlichen Handlungsbedarf zeitnahe übermittelt.

Weiters teilte die OeNB in ihrer Stellungnahme mit, dass die im Jahr 2015 erstellten zahlreichen Sonderanalysen prioritär gegenüber den Standardanalysen (Detailanalysen) zu behandeln gewesen seien, wodurch die Planung der Standardanalysen permanenten Anpassungen und geänderten Priorisierungen unterlegen sei. Sie merkte an, dass diese Sonderanalysen sämtliche aktuellen Informationen und somit auch verfügbare Daten aus den Jahresabschlüssen 2014 umfasst hätten, wodurch eine zeitnahe Würdigung der Informationen aus den Jahresabschlüssen gegeben gewesen sei und die Erkenntnisse der Jahresabschlussanalysen bereits in den Sonderanalysen vorweggenommen worden seien.

(2) Laut Stellungnahme der OeNB sei die Transparenz des Qualitätssicherungsprozesses gewährleistet, allerdings nicht im elektronischen Aktensystem (ELAK), sondern in den jeweiligen Erstellungssystemen der OeNB (v.a. BASS und BOSS), wo Änderungen in verschiedenen Stadien der Qualitätssicherung revisionssicher dokumentiert seien. Der folgende Genehmigungsprozess setze nahtlos an das elektronische Aktensystem (ELAK) an, indem die finalen Analysedokumente mit einer elektronischen Signatur versehen würden und standardisierte, in einer Dienstanweisung festgelegte Leitwege zur Anwendung kämen. Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit werde der Genehmigungsprozess in physischer Form durchgeführt, da die Freigabe so im Idealfall mit nur einem Dokument (Laufexemplar) auskomme. Dieser Prozess enthalte insofern auch keine doppelten Arbeitsschritte, als Änderungen jedenfalls auch elektronisch durchgeführt werden müssten. Wenn es in einem Fall zu einer längeren Verzögerung bei der Freigabe eines Aktes gekommen sei, handle es sich um einen bedauerlichen Extremfall, entstanden durch eine unglückliche Verkettung von Abwesenheiten. Die OeNB werde den Genehmigungsprozess zur Vermeidung solcher Fälle durchleuchten und gegebenenfalls Maßnahmen ableiten.

## 31.4

(1) Der RH entgegnete der OeNB, dass die ausgewählten Stichproben zwei der acht von der EZB aufgrund ihrer Risikoeinstufung bzw. ihrer Systemrelevanz als „high priority“ eingestufte „weniger bedeutende“ Kreditinstitute betrafen. Im Sinne einer

risikobasierten Herangehensweise hätten aus Sicht des RH die Jahresabschlüsse 2014 für diese beiden Kreditinstitute in jedem Fall prioritär analysiert werden müssen. Weiters wies der RH darauf hin, dass die Detailanalysen der Jahresabschlüsse 2014 im ersten Quartal 2016 aufgearbeitet wurden, obwohl laut Stellungnahme der OeNB die Daten der Jahresabschlüsse in den Sonderanalysen bereits einer zeitnahen Würdigung unterzogen wurden. Aus Sicht des RH behandelten Sonderanalysen ein konkretes Themengebiet, während Jahresabschlussanalysen auf eine umfängliche wirtschaftliche Betrachtung unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen abzielten. Der RH wies darauf hin, dass die internen Vorgaben zur Analysehäufigkeit keine gesonderten Regelungen berücksichtigten, wenn die Inhalte der Jahresabschlüsse mit der Erstellung von Sonderanalysen vollumfänglich mitumfasst waren.

(2) Der RH entgegnete der OeNB, dass bei der Hälfte der im Rahmen der stichprobenhaften Überprüfung ausgewählten Akten zur Analysetätigkeit zwischen der Genehmigung in Papierform und der Genehmigung im ELAK und somit auch der anschließenden Übermittlung an die FMA zwischen zwölf bis 21 Tage lagen. Aus Sicht des RH kann diese Verzögerung ebenso wie das doppelte Durchlaufen des Aktenweges (in Papierform und elektronisch) vermieden werden, wenn der Qualitätssicherungs- und Genehmigungsprozess ausschließlich mittels elektronischem Akt erfolgt.

## Kommunikation im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen

### 32.1

(1) Die FMA war gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 BWG berechtigt, die OeNB mit der Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen von Kreditinstituten zu beauftragen. Die Beauftragung von Vor-Ort-Prüfungen war Aufgabe der Abteilung Horizontale Bankaufsichtsangelegenheiten (I/1) der FMA. Für die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen bei „weniger bedeutenden“ Unternehmen war die Abteilung für Bankenrevision (BAREV) der OeNB zuständig. Vor-Ort-Prüfungen basierten auf einem von FMA und OeNB gemeinsam erstellten Prüfprogramm (TZ 28). Gemäß § 71 Abs. 1 BWG waren Vor-Ort-Prüfungen<sup>67</sup> dem betroffenen Kreditinstitut mit Beginn der Prüfungshandlungen mitzuteilen.

(2) Die internen Vorgaben der FMA sahen die schriftliche Beauftragung der OeNB mit der Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung sowie die schriftliche Mitteilung über die Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung an das jeweilige Kreditinstitut, an den Bankprüfer des Kreditinstituts, an die entsprechende Einlagensicherungseinrichtung, an den zuständigen Staatskommissär sowie an dessen Stellvertretung vor. Eine Benachrichtigung des Aufsichtsrats des Kreditinstituts über die Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung war nicht vorgesehen. Eine Darstellung des Prüfprozesses

<sup>67</sup> Prüfungen gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 und 4 BWG

der OeNB sah die Verständigung des Kreditinstituts über die Durchführung einer Vor–Ort–Prüfung durch die OeNB vor; das Prozesshandbuch der Abteilung BAREV der OeNB enthielt diesbezüglich keine Regelung.

(3) Die OeNB führte im ausgewählten Zeitraum bei Kreditinstitut A und bei einer Tochtergesellschaft von Kreditinstitut B (= Kreditinstitut C) jeweils eine Vor–Ort–Prüfung durch.<sup>68</sup> Die folgende Tabelle stellt die von der FMA und der OeNB zur Ankündigung dieser Vor–Ort–Prüfungen versandten Mitteilungen bzw. Prüfungsaufträge und die Empfänger der Prüfberichte bzw. von Informationen über die Übermittlung von Prüfberichten dar:

**Tabelle 13: Kommunikation im Rahmen von Vor–Ort–Prüfungen**

Kreditinstitut A und C <sup>1</sup>	vor Durchführung Vor–Ort–Prüfung		nach Durchführung Vor–Ort–Prüfung	
	von FMA	von OeNB	von FMA	von OeNB
an OeNB	Prüfungsauftrag	–	–	–
an FMA	–	–	–	Prüfbericht
an Kreditinstitut	Mitteilung	Mitteilung	–	Prüfbericht
an Bankprüfer	Mitteilung	–	–	Information
an Einlagensicherungseinrichtung	Mitteilung	–	–	Information
an Staatskommissär und Stellvertretung	Mitteilung	–	Prüfbericht <sup>2</sup>	–
Prüfungsteam	–	Prüfungsauftrag	–	–

<sup>1</sup> Kreditinstitut C war eine Tochtergesellschaft von Kreditinstitut B.

<sup>2</sup> ab März 2016; davor Information durch FMA

Quellen: FMA; OeNB; RH

Wie aus Tabelle 13 ersichtlich, versandte die FMA für beide im Rahmen der stichprobenhaften Überprüfung des RH ausgewählten Vor–Ort–Prüfungen entsprechend den internen Vorgaben jeweils einen Prüfungsauftrag an die OeNB und Mitteilungen an das Kreditinstitut, an den Bankprüfer des Kreditinstituts, an die entsprechende Einlagensicherungseinrichtung, an den zuständigen Staatskommissär sowie an dessen Stellvertretung. Von der OeNB ergingen jeweils eine schriftliche Mitteilung an das Kreditinstitut sowie Prüfungsaufträge an die Mitglieder des Prüfungsteams. Die Kreditinstitute wurden somit von der FMA und von der OeNB über die Durchführung einer Vor–Ort–Prüfung in Kenntnis gesetzt.<sup>69</sup>

<sup>68</sup> Der RH bezog die Vor–Ort–Prüfungen in seine stichprobenhafte Überprüfung ein, bei denen die Zustellung des Prüfberichts im ausgewählten Überprüfungszeitraum (2014, 2015) erfolgte. Eine von der FMA im August 2015 beauftragte Vor–Ort–Prüfung bei Kreditinstitut B, deren Prüfbericht die OeNB im Februar 2016 übermittelte, war nicht Gegenstand der stichprobenhaften Überprüfung des RH.

<sup>69</sup> In den Mitteilungen der FMA gemäß § 71 Abs. 1 BWG waren die Prüfungsschwerpunkte genannt. Die Prüfungsaufträge gemäß § 71 Abs. 1 BWG der OeNB enthielten den voraussichtlichen Prüfungsbeginn sowie den Namen der Prüfungsleiterin bzw. des Prüfungsleiters.

(4) Die Feststellungen aus einer Vor–Ort–Prüfung fasste die OeNB in einem Prüfbericht zusammen und übermittelte diesen – wie aus Tabelle 13 ersichtlich – jeweils an das geprüfte Kreditinstitut und an die FMA. Darüber hinaus informierte die OeNB den Bankprüfer und die Einlagensicherungseinrichtung des geprüften Kreditinstituts schriftlich über die Zustellung eines Prüfberichts. Eine Information über das Vorliegen bzw. über wesentliche Inhalte eines Prüfberichts an den Staatskommissär und dessen Stellvertretung fiel in den Aufgabenbereich der FMA. Ab März 2016 sah der Prozess der FMA die Übermittlung eines Prüfberichts an den zuständigen Staatskommissär und an dessen Stellvertretung vor. Informationen über die Durchführung einer Vor–Ort–Prüfung bzw. über die Zustellung eines Prüfberichts an den Aufsichtsrat des Kreditinstituts waren nicht vorgesehen. Durch die fehlende Information war vonseiten der Aufsicht nicht sichergestellt, dass der Aufsichtsrat seine gemäß AktG eingeräumten Auskunfts– und Einsichtsrechte<sup>70</sup> aktiv von der Geschäftsleitung des überprüften Unternehmens einfordern konnte.<sup>71</sup>

## 32.2

(1) Der RH hielt kritisch fest, dass die Verständigung eines Kreditinstituts über die Durchführung einer Vor–Ort–Prüfung durch die OeNB zwar in einer Darstellung des Prüfprozesses vorgesehen war, das Prozesshandbuch der Abteilung BAREV der OeNB aber diesbezüglich keine Regelung enthielt. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die OeNB in **TZ 10**, die Dokumentation der Sollprozesse im Rahmen der Bankenaufsicht zu überarbeiten, nach einheitlichen Vorgaben (u.a. zu Bezeichnung, Aufbau und Layout) zu gestalten sowie diese laufend aktuell zu halten. Weiters hielt der RH kritisch fest, dass sowohl die FMA als auch die OeNB die Durchführung einer Vor–Ort–Prüfung in einem Schreiben an das Kreditinstitut ankündigte.

**Der RH empfahl der FMA und der OeNB, zur Vermeidung der mehrfachen Ankündigung einer Vor–Ort–Prüfung beim Kreditinstitut die diesbezügliche Zuständigkeit zu überarbeiten und nach Möglichkeit in einer Stelle zu bündeln.**

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass eine Benachrichtigung des Aufsichtsrats eines Kreditinstituts über die Durchführung einer Vor–Ort–Prüfung sowie über die Übermittlung eines Prüfberichts nicht vorgesehen war.

**Der RH empfahl der FMA und der OeNB zur Erhöhung der Transparenz, den Aufsichtsrat eines Kreditinstituts über die bevorstehende Durchführung einer Vor–Ort–Prüfung sowie über die Zustellung eines Prüfberichts zu informieren. So wäre vonseiten der Aufsicht sichergestellt, dass der Aufsichtsrat im Rahmen seiner ge-**

<sup>70</sup> Gemäß § 95 Abs. 2 AktG konnte der Aufsichtsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Gemäß § 95 Abs. 3 AktG konnte der Aufsichtsrat u.a. die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen.

<sup>71</sup> Bericht „HYPO ALPE–ADRIA–BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung“ (Reihe Bund 2015/5; TZ 20.2)

setzunglich eingeräumten Rechte aktiv Informationen über die Feststellungen aus Vor-Ort-Prüfungen der OeNB von der Geschäftsleitung des Kreditinstituts einfordern und – sofern erforderlich – auf eine zeitnahe Mängelbehebung hinwirken kann.

(3) Der RH hielt fest, dass die OeNB für die Übermittlung von Prüfberichten an das Kreditinstitut bzw. von Informationen über die Übermittlung von Prüfberichten an den Bankprüfer und die zuständige Einlagensicherungseinrichtung zuständig war. Einzig die Information des Staatskommissärs und dessen Stellvertretung bzw. die ab März 2016 vorgesehene Übermittlung der Prüfberichte an den zuständigen Staatskommissär und dessen Stellvertretung war Aufgabe der FMA.

Der RH empfahl der FMA und der OeNB, die Zuständigkeiten für die Übermittlung von Prüfberichten im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen bzw. von Informationen über die Übermittlung von Prüfberichten zu überarbeiten und diese im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung in einer Stelle zu bündeln.

## 32.3

(1) Laut Stellungnahme der OeNB seien Verständigungen der Kreditinstitute vom Sekretariat der Abteilung BAREV erstellt worden. Zutreffend sei, dass das Prozesshandbuch der BAREV die für Vor-Ort-Prüfer relevanten Handlungsanweisungen enthalte, während die erforderlichen Verfahrensschritte des Sekretariats in einer eigenen Checkliste abgelegt seien. Die OeNB werde daher die Anregung des RH aufnehmen und im Zuge der Überarbeitung der Prozessbeschreibungen eine Zusammenführung vorsehen.

Die FMA und die OeNB teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass Vor-Ort-Prüfungen nicht doppelt angekündigt worden seien. Das Anschreiben der FMA diene der formellen Ankündigung einer Vor-Ort-Prüfung gemäß § 71 Abs. 1 BWG. Das Anschreiben der OeNB sei hingegen die erste konkrete Prüfungshandlung, nämlich die dokumentierte Kontaktaufnahme der Prüfer mit der Geschäftsleitung zum Zwecke der Bekanntgabe von Ansprechpersonen in der OeNB und genauem Prüfungsbeginn, mit der oft auch die Übermittlung der ersten konkreten Unterlagenforderung einhergehe.

(2) Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie grundsätzlich davon ausgehe, dass sorgfältige Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter eines Kreditinstituts im Rahmen der Erfüllung ihrer gesellschafts- und bankaufsichtsrechtlichen Verpflichtungen den Aufsichtsrat sowohl über die Ankündigung einer Prüfung als auch über die Ergebnisse der Prüfung informieren würden. Zur Klarstellung und einheitlichen Kommunikation dieser Erwartungshaltung plane sie jedoch, einen expliziten Hinweis in die Prüfungsankündigung an die Kreditinstitute aufzunehmen.

Laut ihrer Stellungnahme stehe die OeNB einer Information des Aufsichtsrats grundsätzlich positiv gegenüber, prozessgemäß wäre jedoch zu klären, ob und wie seitens der FMA eine solche Information über eine bevorstehende Prüfung erfol-

gen könne. Die OeNB würde sodann bei der Information über die Übermittlung des Prüfberichts eine analoge Vorgehensweise wählen.

(3) Laut Stellungnahme der FMA erfolge die Versendung von Prüfberichten im Sinn einer effizienten Erledigung arbeitsteilig und ohne Doppelgleisigkeiten. Staatskommissäre würden als Organe der FMA auch von dieser informiert.

Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass mit Ausnahme des Exemplars für den Staatskommissär die Übermittlung von Prüfberichten ausschließlich durch die OeNB erfolge. Dies diene der Beschleunigung und der Effizienzsteigerung, indem durch Einholung und Verarbeitung der Stellungnahme des Kreditinstituts durch die OeNB ein vorgezogenes Parteiengehör samt entsprechender Würdigung stattfinde. Da der Staatskommissär als Organ der FMA handle, habe sich die FMA als Behörde die betreffende Kommunikation einschließlich der Übermittlung des (seit März 2016) für ihn vorgesehenen Berichtsexemplars vorbehalten.

## 32.4

(1) Der RH entgegnete der FMA und der OeNB, dass sich beide Institutionen in ihren Anschreiben auf § 71 Abs. 1 BWG<sup>72</sup> bezogen und somit aus Sicht des RH zwei Ankündigungen vorlagen. Weiters teilte er mit, dass in den Stichproben des RH die Anschreiben der OeNB keine Unterlagenanforderungen enthielten, sondern die von der FMA zuvor übermittelten Informationen um den Namen des Prüfungsleiters und das Datum des Beginns der Einschau ergänzten. Der RH verblieb bei seiner Ansicht, dass die Ankündigung einer Vor–Ort–Prüfung von nur einer Stelle erfolgen sollte.

(2) Der RH entgegnete der FMA, dass die Benachrichtigung des Aufsichtsrats über die Durchführung einer Vor–Ort–Prüfung bzw. das Vorliegen eines Prüfberichts die Information an den Aufsichtsrat von Seiten der Aufsicht sicherstellt und damit eine weitere Möglichkeit zur Stärkung der Bankenaufsicht darstellt.

(3) Der RH vertrat gegenüber der FMA und der OeNB die Ansicht, dass die Übermittlung des Prüfberichts an den Staatskommissär ebenso durch die OeNB erfolgen kann, auch wenn dieser als Organ der FMA handelt.

## Genehmigung und Übermittlung von Prüfberichten und Repliken

### 33.1

(1) Die nach Fertigstellung eines Prüfberichts durch das Prüfteam und nach erfolgter Qualitätssicherung durch den Abteilungsleiter der Abteilung BAREV und dessen Stellvertreter erforderlichen Approbationsschritte waren in der Arbeitsanweisung der OeNB zur Aufsichtsdatenbank in Form von Leitwegen sowie im Prozesshand-

<sup>72</sup> § 71 Abs. 1 BWG: Prüfungen gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 und 4 sind dem betroffenen Kreditinstitut mit Beginn der Prüfungshandlungen mitzuteilen.



buch der Abteilung BAREV festgehalten. Demnach hatte die Endgenehmigung eines Prüfberichts immer durch den Direktor des Ressorts Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Statistik<sup>73</sup> zu erfolgen.

Gemäß § 71 Abs. 6 BWG war dem Kreditinstitut nach Übermittlung eines Prüfberichts die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Nach Erhalt der Stellungnahme beurteilte die OeNB die vom Kreditinstitut angekündigten Maßnahmen zur Mängelbehebung und teilte dies dem Kreditinstitut in Form einer Replik zur Stellungnahme mit. Regelungen dazu waren ebenfalls in der Arbeitsanweisung der OeNB zur Aufsichtsdatenbank sowie im Prozesshandbuch der Abteilung BAREV enthalten.

(2) Der RH überprüfte im Rahmen seiner stichprobenhaften Überprüfung die OeNB-internen Regelungen sowie deren Einhaltung (siehe **TZ 29**). Die folgende Tabelle zeigt die in den Jahren 2014 und 2015 erstellten Prüfberichte zu Vor-Ort-Prüfungen und die dazu erstellten Repliken bei den vom RH ausgewählten Kreditinstituten (inkl. Tochtergesellschaften) sowie die wesentlichen Aktenwege<sup>74</sup>:

**Tabelle 14: Prüfberichte der OeNB**

	Genehmigung Papierform	Endgenehmigung ELAK OeNB-intern	Endgenehmigung ELAK für FMA	Übermittlung FMA
<b>Kreditinstitut A</b>				
Prüfbericht	12. Februar 2015	26. Februar 2015	18. Februar 2015	18. Februar 2015
Replik zu Stellungnahme	18. Mai 2015	28. Mai 2015	27. Mai 2015	27. Mai 2015
<b>Kreditinstitut C<sup>1</sup></b>				
Prüfbericht	16. März 2015	17. April 2015	23. März 2015	23. März 2015
Replik zu Stellungnahme	25. Juni 2015	3. Juli 2015	26. Juni 2015	26. Juni 2015

<sup>1</sup> Kreditinstitut C war eine Tochtergesellschaft von Kreditinstitut B.

Quellen: OeNB; RH

Entsprechend den OeNB-internen Vorgaben erfolgte die Qualitätssicherung und Approbation der für die zwei ausgewählten Kreditinstitute erstellten Prüfberichte sowie für die dazu erstellten Repliken zunächst in Papierform. Im Anschluss daran erfasste die OeNB die Prüfberichte im elektronischen Aktensystem (ELAK) und bildete die in Papierform bereits durchlaufenen Genehmigungswege darin ab. Die Endgenehmigung der ausgewählten Prüfberichte führte in beiden Fällen der Vizegouverneur der OeNB durch. Die Endgenehmigung der Repliken erfolgte entspre-

<sup>73</sup> zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Verantwortungsbereich des Vizegouverneurs der OeNB

<sup>74</sup> Der RH bezog die Vor-Ort-Prüfungen in seine stichprobenhafte Überprüfung ein, bei denen die Zustellung des Prüfberichts im ausgewählten Überprüfungszeitraum (2014, 2015) erfolgte. Eine von der FMA im August 2015 beauftragte Vor-Ort-Prüfung bei Kreditinstitut B, deren Prüfbericht die OeNB im Februar 2016 übermittelte war nicht Gegenstand der stichprobenhaften Überprüfung des RH.



chend den OeNB-internen Regelungen durch die zuständige Hauptabteilungsleitung. Das Prozesshandbuch der BAREV sah vor, dass im Fall von Änderungen im Rahmen der Approbation jeweils eine Version vor und eine Version nach Durchführung der Änderungen in dem für die Dokumentation von Vor-Ort-Prüfungen eingesetzten IT-Programm<sup>75</sup> gespeichert wurden. Eine transparente Erfassung aller im Genehmigungsweg durchgeführten Änderungen im ELAK war weder im Prozesshandbuch BAREV noch in der Arbeitsanweisung der OeNB zur Aufsichtsdatenbank vorgesehen. Bei den ausgewählten Prüfberichten erfolgten nach Angaben der OeNB im Approbationsweg keine Änderungen.

(3) Für die Übermittlung der Prüfberichte und der Repliken an die FMA erfolgte entsprechend den internen Vorgaben der OeNB eine nochmalige aktenmäßige Erfassung im ELAK-System (jeweils unter neuer Ordnungszahl), die der Leiter der Abteilung BAREV sowie dessen Stellvertreter genehmigten. Durch die nochmalige Aktenanlage im ELAK und die unterschiedlichen Genehmigungswege vom OeNB-internen elektronischen Akt und elektronischen Akt für die FMA waren für die FMA die OeNB-internen Genehmigungswege nicht vollständig ersichtlich.

Tabelle 14 zeigt, dass bei den vom RH ausgewählten Prüfberichten die Endgenehmigung des OeNB-internen ELAK bis zu über einem Monat nach der Genehmigung in Papierform erfolgte. Die OeNB übermittelte die Prüfberichte und Repliken nach der Genehmigung in Papierform innerhalb von neun Tagen an die FMA und an die geprüften Kreditinstitute. Die Übermittlung der Prüfberichte und Repliken fand zwar unmittelbar nach der Genehmigung des ELAK für die FMA durch die Abteilungsleitung der BAREV, aber in beiden Fällen vor der Genehmigung des OeNB-internen elektronischen Aktes durch den Vizegouverneur bzw. die Hauptabteilungsleitung statt. Dies, obwohl gemäß der Arbeitsanweisung der OeNB zur Aufsichtsdatenbank nur die elektronische Unterschrift rechtskräftig gültig war, weil physische Unterschriften auf eingescannten Dokumenten als nicht hinreichend sicher einzustufen waren.<sup>76</sup> Die weitere Verfolgung der im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung festgestellten Mängel war Aufgabe der FMA (TZ 35).

## 33.2

(1) Der RH kritisierte, dass die Arbeitsanweisung der OeNB zur Aufsichtsdatenbank eine Erfassung der Prüfberichte und Repliken im ELAK erst nach einem Genehmigungsweg in Papierform vorsah. Dadurch waren die im Genehmigungsweg durch-

<sup>75</sup> BOSS – Banking On-Site Supervision

<sup>76</sup> Arbeitsanweisung der OeNB zur Aufsichtsdatenbank bezüglich Approbation: „Innerhalb des aufsichtlichen Bewilligungsverfahrens gilt für FMA und OeNB die Prämisse, dass nur die elektronische Unterschrift in der Aufsichtsdatenbank rechtskräftig gültig ist. Physische Unterschriften auf eingescannten Dokumenten sind laut DVS IT als nicht hinreichend sicher einzustufen.“

geführten Änderungen nicht im ELAK abgebildet und es fehlte die Transparenz des Qualitätssicherungsprozesses.

Der RH empfahl der OeNB, die Qualitätssicherung und Approbation von Prüfberichten und Repliken nicht in Papierform, sondern ausschließlich mittels elektronischem Akt durchzuführen, um dadurch doppelte Arbeitsschritte zu vermeiden und eine durchgängige elektronische Dokumentation aller durchgeführten Änderungen zu erlangen.

(2) Der RH kritisierte, dass die OeNB für die Übermittlung eines Prüfberichts und einer Replik an die FMA einen weiteren elektronischen Akt im ELAK-System anlegte, dessen Genehmigung durch den Abteilungsleiter der Abteilung BAREV und dessen Stellvertreter erfolgte. Es lagen somit für jeden Prüfbericht und für jede Replik – zusätzlich zur Genehmigung in Papierform – jeweils ein OeNB-interner elektronischer Akt und ein elektronischer Akt für die Übermittlung an die FMA vor, deren Genehmigungswege differierten.

Zudem kritisierte der RH, dass die Übermittlung der Prüfberichte und Repliken an die FMA und an das geprüfte Kreditinstitut zwar nach der Genehmigung in Papierform und nach Genehmigung des elektronischen Akts für die FMA, aber vor der formal gültigen Genehmigung des Prüfberichts durch den Vizegouverneur bzw. die Hauptabteilungsleitung im ELAK erfolgte.

Er empfahl der OeNB, für einen Prüfbericht und eine Replik jeweils nur einen elektronischen Akt anzulegen und diesen unmittelbar nach der formal gültigen elektronischen Genehmigung der FMA zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Weiters empfahl der RH der OeNB, die Prozessvorgaben für die Qualitätssicherung und Approbation von Prüfberichten und Repliken entsprechend anzupassen.

### 33.3

(1) Laut Stellungnahme der OeNB sei die Transparenz des Qualitätssicherungsprozesses gewährleistet, allerdings nicht im elektronischen Aktensystem (ELAK), sondern in den jeweiligen Erstellungssystemen der OeNB (v.a. BASS und BOSS), wo Änderungen in verschiedenen Stadien der Qualitätssicherung revisionssicher dokumentiert seien.

(2) Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der externe Akt der Übermittlung des entsprechenden wassergezeichneten Prüfberichtsexemplars und aller für die FMA relevanten Dokumente des Schriftverkehrs diene, während der interne Akt die Erledigung und das OeNB-eigene Berichtsexemplar enthielte. Mit nur einem Akt sei die adressatenspezifische Übermittlung von Prüfberichtsexemplaren nicht möglich.

## 33.4

Der RH entgegnete der OeNB, dass die ausschließliche Durchführung des Qualitätssicherungs- und Genehmigungsprozesses sowie die Übermittlung an die FMA mit nur einem elektronischen Akt (ELAK) nicht nur die durchgängige Dokumentation der durchgeführten Änderungen im elektronischen Akt gewährleistet, sondern gleichzeitig auch die Übermittlung von Prüfberichten an die FMA vor Genehmigung des elektronischen Aktes verhindert.

## Mängelverfolgung

### Mängelverfolgung bei Einzelbankanalysen

## 34.1

(1) Die behördliche Behandlung der von der OeNB im Rahmen von Einzelbankanalysen festgestellten Mängel fiel in den Aufgabenbereich der FMA. Die Prozessvorgaben der FMA sahen vor, dass die Mitteilung eines behördlichen Handlungsbedarfs durch die OeNB die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die FMA erforderlich machen konnte. Weitere konkrete FMA-interne Prozessvorgaben bezüglich der Verfolgung von Mängeln aus Einzelbankanalysen – bspw. zeitliche Vorgaben für die Einholung und Bearbeitung von Stellungnahmen oder Vorgaben zur Kommunikation mit den Kreditinstituten – lagen nicht vor.

(2) Die stichprobenhafte Überprüfung des RH ergab, dass die OeNB im Rahmen der von ihr in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführten Analysen für die beiden von der Stichprobe umfassten Kreditinstitute A und B bei acht Analysen einen behördlichen Handlungsbedarf an die FMA mitteilte. Bei drei dieser acht Analysen, die die FMA mittels Bescheid erledigte, lag die Dauer von der Übermittlung der Analyse durch die OeNB an die FMA bis zur Ausstellung des Bescheids durch die FMA zwischen drei Tagen und dreieinhalb Monaten.

(3) Bezüglich der im November 2015 von der OeNB an die FMA übermittelten Analysen zu den Sanierungsplänen der beiden Kreditinstitute sandte die FMA am 31. März 2016 an den Eigentümer von Kreditinstitut A eine Ankündigung über die Zusendung eines Verbesserungsauftrags sowie am 13. Jänner 2016 einen Verbesserungsauftrag an Kreditinstitut B.

(4) In Bezug auf eine am 6. Mai 2014 von der OeNB an die FMA übermittelte Jahresabschlussanalyse (2012 und 2013) betreffend Kreditinstitut B legte die FMA am 27. August 2014 einen elektronischen Akt für die weitere Bearbeitung an. Am 15. September 2014 sowie am 21. Oktober 2014 erging jeweils eine Aufforderung zur Übermittlung einer Stellungnahme zu einem konkreten Thema an Kreditinstitut B. Kreditinstitut B kam den Aufforderungen am 8. Oktober 2014 (nach Ersuchen auf Fristerstreckung) und am 3. November 2014 nach. Die Genehmigung des Aktes über die aufsichtsbehördliche Würdigung dieser Stellungnahme durch die FMA er-

folgte am 17. März 2016 und damit über 16 Monate nach deren Übermittlung. Eine Dokumentation einer diesbezüglichen Kommunikation zwischen der FMA und dem Kreditinstitut lag nicht vor.

(5) Zu einer von der OeNB am 16. Juli 2015 übermittelten ad-hoc-Analyse betreffend Kreditinstitut B forderte die FMA unmittelbar nach deren Übermittlung eine Stellungnahme von Kreditinstitut B an. Kreditinstitut B kam der Aufforderung innerhalb der vereinbarten Frist am 4. August 2015 nach, worauf die FMA über acht Monate später (am 12. April 2016) diesbezüglich eine weitere Stellungnahme von Kreditinstitut B anforderte. Eine diesbezügliche zwischenzeitliche Kommunikation mit Kreditinstitut B war nicht dokumentiert.

(6) Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf seinen Bericht zur HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG<sup>77</sup>, in dem er u.a. kritisch festhielt, dass die FMA keine zeitnahe aktenmäßige Erfassung und Bearbeitung der von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen aus der Analyse über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 sowie den Viability Report (Stand 29. April 2009) vornahm.

## 34.2

(1) Der RH kritisierte, dass keine konkreten FMA-internen Prozessvorgaben bezüglich der Verfolgung von Mängeln aus Einzelbankanalysen – bspw. zeitliche Vorgaben für die Einholung und Bearbeitung von Stellungnahmen oder Vorgaben zur Kommunikation mit den Kreditinstituten – vorlagen.

(2) Der RH hielt im Rahmen seiner stichprobenhaften Überprüfung fest, dass die FMA dem von der OeNB bei der Erstellung von Analysen aufgezeigten behördlichen Handlungsbedarf bei allen vom RH ausgewählten Fällen nachging. Der RH kritisierte jedoch, dass die Abstände zwischen den einzelnen dokumentierten Aktivitäten der FMA mit bis zu eineinhalb Jahren sehr lang waren. Beispielsweise forderte die FMA zu einer im Mai 2014 von der OeNB übermittelten Analyse erst im September 2014 eine Stellungnahme des Kreditinstituts an bzw. erfolgte die behördliche Würdigung einer Anfang November 2014 eingebrachten Stellungnahme erst Mitte März 2016. Weiters forderte die FMA zu einer im August 2015 übermittelten Stellungnahme eines Kreditinstituts erst im April 2016 eine weitere Stellungnahme an.

(3) Aus Sicht des RH kam dem Prozess der Mängelverfolgung eine zentrale Bedeutung im Rahmen der Bankenaufsicht zu.

Aus diesem Grund empfahl der RH der FMA, die internen Prozessvorgaben in Bezug auf die Verfolgung von Mängeln, welche im Rahmen von Einzelbankanalysen festgestellt wurden, zu konkretisieren. Beispielsweise könnten zeitliche Vorgaben für

<sup>77</sup> „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung“ (Reihe Bund 2015/5; TZ 27)

die Einholung und Bearbeitung von Stellungnahmen sowie Vorgaben zur Kommunikation mit den Kreditinstituten zu einer zeitnahen Behebung der festgestellten Mängel beitragen und somit die Wirkung der Bankenaufsicht stärken.

**34.3** Die FMA nahm zu TZ 34 und TZ 35 gemeinsam Stellung. Der RH verwies auf die Ausführungen in **TZ 35**.

**34.4** Hinsichtlich der Stellungnahme der FMA zu TZ 34 und TZ 35 verwies der RH auf seine Gegenäußerung unter **TZ 35**.

## Mängelverfolgung bei Vor–Ort–Prüfungen

**35.1** (1) Nach dem Versand der Replik an das geprüfte Kreditinstitut durch die OeNB sahen die Prozesse der FMA und der OeNB eine Besprechung zwischen dem SPOC der FMA, dem SPOC der OeNB und dem Senior Examiner<sup>78</sup> der Vor–Ort–Prüfung vor (sogenannte Dreier–Runde). Dabei diskutierten die Teilnehmenden basierend auf einem Vorschlag des zuständigen SPOC der FMA die möglichen behördlichen Maßnahmen zu den einzelnen Feststellungen. Die weitere Überwachung der Mängelbehebung war Aufgabe der FMA, die wiederum zur Beurteilung der vom Kreditinstitut angekündigten Maßnahmen die OeNB heranziehen konnte.

Der FMA–interne Prozess der Mängelverfolgung sah im Fall von behördlichem Handlungsbedarf eine umgehende Bearbeitung und Verfahrenseinleitung vor. Weitere Regelungen – bspw. in welchen Intervallen die FMA Stellungnahmen der Kreditinstitute über den Fortschritt bei der Mängelbehebung einforderte oder welche weiteren Schritte bei einer mehrmaligen negativen Würdigung der vom Kreditinstitut im Rahmen einer Stellungnahme angekündigten Maßnahmen zur Mängelbehebung durch die FMA zu setzen waren – lagen nicht vor. Die diesbezügliche Bearbeitung erfolgte einzelfallbezogen.

(2) Die folgende Übersicht zeigt die wichtigsten im Zeitraum Jänner 2014 bis März 2016 getroffenen Aktivitäten für die vom RH ausgewählten Kreditinstitute in Bezug auf die Verfolgung von festgestellten Mängeln aus Vor–Ort–Prüfungen:<sup>79</sup>

<sup>78</sup> vergleichbar mit stellvertretender Prüfungsleitung

<sup>79</sup> Die Übersicht beinhaltet nur jene Aktivitäten der FMA, die sich direkt auf Vor–Ort–Prüfungen bezogen und die nach außen gerichtet waren. Nicht enthalten sind die intern durchgeführten Aktivitäten und behördlichen Würdigungen sowie die laufende Abstimmung zwischen FMA und OeNB.

**Tabelle 15: Verfolgung von Mängeln aus Vor–Ort–Prüfungen durch die FMA**

Thema	Datum
<b>Kreditinstitut A</b>	
<b>Mängel aus Prüfberichten der Jahre 2009 bis 2012</b>	
Zusammenfassung aller offenen Themen im Zusammenhang mit Verdachtsmomenten auf Gesetzesverletzung in einem Akt und Aufforderung zur Stellungnahme durch die FMA	2. November 2014
Zusammenfassung offener Feststellungen aus Vor–Ort–Prüfungen 2009 und 2011 in einem Akt und Aufforderung zur Stellungnahme durch die FMA	3. November 2014
Übermittlung einer Stellungnahme durch Kreditinstitut A betreffend Verdachtsmomente auf Gesetzesverletzung	15. Dezember 2014
Übermittlung einer Stellungnahme durch Kreditinstitut A betreffend offener Prüfungsfeststellungen aus Vor–Ort–Prüfungen 2009 und 2011	16. Dezember 2014
Gespräch zur Klärung der offenen Mängel zwischen Kreditinstitut A und Bankenaufsicht betreffend Verdachtsmomente auf Gesetzesverletzung und offener Prüfungsfeststellungen aus Vor–Ort–Prüfungen 2009 und 2011	26. März 2015
Übermittlung einer Zusammenfassung der Themen vergangener Vor–Ort–Prüfungen durch Kreditinstitut A	19. Mai 2015
neuerliche Abfrage zum Status der Mängelbehebung durch die FMA betreffend offener Prüfungsfeststellungen aus Vor–Ort–Prüfungen 2009 und 2011	16. November 2015
Übermittlung des Status der Mängelbehebung durch Kreditinstitut A betreffend offener Prüfungsfeststellungen aus Vor–Ort–Prüfungen 2009 und 2011	7. Jänner 2016
<b>Mängel aus Prüfbericht 2015</b>	
Übermittlung einer Stellungnahme zum Prüfbericht 2015 durch Kreditinstitut A	3. April 2015
Übermittlung eines 3–Monats–Berichts durch Kreditinstitut A	19. Juni 2015
Übermittlung einer ergänzenden Stellungnahme zum Prüfbericht 2015 und eines Quartalsberichts sowie Antrag auf Akteneinsicht durch Kreditinstitut A	16. Oktober 2015
Aufforderung zur Stellungnahme zum Prüfbericht 2015 durch die FMA	16. November 2015
Übermittlung einer Stellungnahme zum Prüfbericht 2015 durch Kreditinstitut A	8. Februar 2016
<b>Kreditinstitut B</b>	
<b>Mängel aus Prüfbericht 2013</b>	
Aufforderung zur Stellungnahme zum Prüfbericht 2013 durch die FMA	5. September 2014
Übermittlung einer Stellungnahme zum Prüfbericht 2013 durch Kreditinstitut B	26. September 2014
Aufforderung zur Stellungnahme zum Prüfbericht 2013 durch die FMA	4. November 2015
Übermittlung einer Stellungnahme zum Prüfbericht 2013 durch Kreditinstitut B	18. November 2015
<b>Kreditinstitut C<sup>1</sup></b>	
<b>Mängel aus Prüfbericht 2011</b>	
Aufforderung zur Stellungnahme zum Prüfbericht 2011 durch die FMA	16. September 2014
Übermittlung einer Stellungnahme zum Prüfbericht 2011 durch Kreditinstitut C	8. Oktober 2014
<b>Mängel aus Prüfbericht 2015</b>	
Übermittlung einer Stellungnahme zum Prüfbericht 2015 durch Kreditinstitut C	30. April 2015
Aufforderung zur Stellungnahme zum Prüfbericht 2015 durch die FMA	5. Oktober 2015
Übermittlung einer Stellungnahme durch Kreditinstitut C	27. Oktober 2015
neuerliche Abfrage Stand der Mängelbehebung (Fristerstreckung bis 6. April 2016)	10. Februar 2016

<sup>1</sup> Kreditinstitut C war eine Tochtergesellschaft von Kreditinstitut B.

(3) (a) Wie aus Tabelle 15 ersichtlich, fasste die FMA im November 2014 alle noch nicht abgeschlossenen Tatbestände von Kreditinstitut A im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Gesetzesverletzung aus den Jahren 2009 bis 2012 sowie die offenen Mängel aus den Vor–Ort–Prüfungen in den Jahren 2009 und 2011 in zwei neuen Akten zusammen und forderte Anfang November 2014 jeweils eine Stellungnahme von Kreditinstitut A ein.<sup>80</sup> Dabei nahm sie in beiden Fällen Bezug auf die letzten von Kreditinstitut A diesbezüglich übermittelten Stellungnahmen vom November 2012. Kreditinstitut A kam der Aufforderung nach und übermittelte im Dezember 2014 jeweils eine Stellungnahme an die FMA.

(b) Bei einem klärenden Gespräch im März 2015 mit Teilnehmenden des Kreditinstituts, der FMA und der OeNB vereinbarten sie u.a., dass die FMA

- die Stellungnahme zum zwischenzeitlich übermittelten Prüfbericht zur Vor–Ort–Prüfung 2014 (Prüfbericht 2015) sowie
- eine gesamthafte Stellungnahme von Kreditinstitut A

abwarte und darauf basierend – bei weiterhin unzureichenden Maßnahmen – unmittelbar ein Verfahren einleiten werde. Kreditinstitut A übermittelte die Stellungnahmen im April und Mai 2015. Weiters berichtete Kreditinstitut A im Juni und Oktober 2015 – ohne Aufforderung durch die FMA – über den Stand der Mängelbehebung zum Prüfbericht 2015. Die FMA sammelte die Berichte und protokollierte sie im Jänner 2016; eine behördliche Würdigung seitens der FMA unterblieb.

(c) Im November 2015 – unmittelbar nach Anforderung der Unterlagen durch den RH – forderte die FMA von Kreditinstitut A neuerlich den Stand der Mängelbehebung für die offenen Mängel aus den Vor–Ort–Prüfungen 2009 und 2011 sowie zum Prüfbericht 2015 ein, wobei die Berichte von Kreditinstitut A vom Juni und Oktober 2015 unberücksichtigt blieben. Kreditinstitut A übermittelte die Stellungnahmen im Jänner bzw. Februar 2016. Deren behördliche Würdigungen durch die FMA standen mit Ende März 2016 noch aus.

(4) Von Kreditinstitut B forderte die FMA im September 2014 sowie im November 2015 jeweils eine Stellungnahme zu den offenen Mängeln aus einem Prüfbericht aus dem Jahr 2013 an. Kreditinstitut B kam der Aufforderung jeweils fristgerecht nach. Anhand der übermittelten Stellungnahmen bewertete die FMA im Dezember 2015 alle Mängel als behoben und hielt dies in einem FMA–internen Votum fest. Eine dokumentierte Mitteilung an Kreditinstitut B betreffend die behördliche Würdigung der FMA lag nicht vor.

<sup>80</sup> Kreditinstitut A führte im Jahr 2013 eine grundlegende gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung durch und stellte wegen der dadurch notwendigen aufsichtsbehördlichen Neubewertung eine besondere Sachlage dar.



(5) Im September 2014 forderte die FMA von Kreditinstitut C eine Stellungnahme zu den aus Sicht der FMA noch offenen Punkten aus einem Prüfbericht aus dem Jahr 2011 an. Dieses Schreiben der FMA an Kreditinstitut C nahm Bezug auf die letzte von Kreditinstitut C im Oktober 2012 übermittelte Stellungnahme und wurde etwa einen Monat vor der Beauftragung der OeNB mit einer diesbezüglichen Follow-up-Überprüfung versandt. Kreditinstitut C übermittelte die Stellungnahme fristgerecht im Oktober 2014 an die FMA. Eine Kommunikation zwischen FMA und Kreditinstitut C betreffend die behördliche Würdigung war nicht dokumentiert.

Zu dem im Jahr 2015 an Kreditinstitut C übermittelten Prüfbericht nahm Kreditinstitut C Ende April 2015 Stellung. Im Oktober 2015 forderte die FMA diesbezüglich erneut eine Stellungnahme an, welche Kreditinstitut C fristgerecht erstattete. Die FMA fragte im Februar 2016 mit Frist Anfang April 2016 erneut den Stand der Mängelbehebung bei Kreditinstitut C ab.

(6) Die aufgrund einer Empfehlung eines Vorberichts des RH<sup>81</sup> eingerichtete Joint-Task Force OeNB-FMA (gemeinsame Prüfung der Internen Revisionen) stellte in einem Bericht vom April 2014 das Fehlen von Vorgaben für die Mängelverfolgung im Follow-up-Prozess der FMA u.a. mangels einer zentralen Wartung der Mängelverfolgung im Rahmen einer Mängeldatenbank fest. In diesem Zusammenhang regte die Joint-Task Force OeNB-FMA an, „Vorgaben für den Mängelverfolgungsprozess im Rahmen von Follow-up-Prüfungen im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Effektivitätssteigerung zu evaluieren sowie eine Mängeldatenbank zur zentralen Wartung der Mängelverfolgung einzurichten“.

Die internen Prozessvorgaben der FMA sahen ab Jänner 2016 die Erfassung aller im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen ermittelten Feststellungen in einer Datenbank vor. Dabei war durch die OeNB zeitgleich mit dem Prüfbericht eine Tabelle mit den kategorisierten Prüffeststellungen an die FMA zu übermitteln. Weiters war es die Aufgabe der OeNB, die Feststellungen aus Vor-Ort-Prüfungen elektronisch in die Datenbank für Prüfungsfeststellungen und Maßnahmen zu übertragen. Die Datenbank der FMA sollte für alle Prüfberichte ab Jänner 2016 unterstützend zur Überwachung des Umsetzungsstandes der einzelnen im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen ermittelten Feststellungen dienen.

## 35.2

(1) Zwar setzte die FMA eine Reihe von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verfolgung von Mängeln aus Vor-Ort-Prüfungen, der RH kritisierte jedoch, dass der FMA-interne Prozess der Mängelverfolgung nicht umfassend und strukturiert geregelt war. Beispielsweise fehlten Vorgaben, in welchen Intervallen die FMA Stellungnahmen über die Mängelbehebung vom Kreditinstitut einzufordern hatte oder welche weiteren Maßnahmen zu setzen waren, wenn die FMA die Stellungnahmen

<sup>81</sup> „Finanzmarktaufsicht; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2011/4; TZ 2)



des Kreditinstituts mehrmals als nicht ausreichend gewürdigt hatte, sowie Vorgaben zur Kommunikation zwischen der FMA und den Kreditinstituten.

(2) Der RH kritisierte, dass bei einem vom RH ausgewählten Kreditinstitut Mängel aus einer im Jahr 2009 durchgeführten Vor–Ort–Prüfung bis März 2016 noch nicht vollständig behoben waren. Weiters zeigte die stichprobenhafte Überprüfung, dass die FMA in drei Fällen – u.a. mangels interner Vorgaben – erst nach fast zwei Jahren auf die Übermittlung von Stellungnahmen reagierte, indem sie den aktuellen Stand der Umsetzung erneut abfragte. Der RH kritisierte weiters, dass eine Dokumentation über die Kommunikation der FMA mit den Kreditinstituten bezüglich der behördlichen Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen fehlte.

(3) Aus Sicht des RH schwächte diese Vorgehensweise aufgrund der mangelnden Kommunikation zwischen der FMA und den Kreditinstituten, den langen Zeitspannen zwischen den einzelnen diesbezüglichen Aktivitäten der FMA und der daraus resultierenden langen Dauer bis zur vollständigen Behebung der Mängel aus Vor–Ort–Prüfungen die Effektivität der Bankenaufsicht.

Der RH empfahl der FMA aufgrund der zentralen Bedeutung der Mängelverfolgung, den Prozess der Mängelverfolgung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich implementierten Datenbank zu überarbeiten. Die internen Vorgaben wären so zu präzisieren, dass eine zeitnahe Behebung der in Vor–Ort–Prüfungen festgestellten Mängel sichergestellt und die Effektivität der Bankenaufsicht erhöht werden kann. Dabei wären Vorgaben für einen strukturierten Mängelverfolgungsprozess zu erarbeiten, die bspw. Intervalle für die Aktivitäten der FMA im Rahmen der Mängelbehebung festlegen und eine zeitnahe Würdigung der vom Kreditinstitut in Stellungnahmen kommunizierten Maßnahmen durch die FMA sowie eine umgehende Rückmeldung an das Kreditinstitut bezüglich der Würdigung vorsehen. Weiters wäre eine verbindliche Vorgehensweise festzulegen, wenn die FMA die von einem Kreditinstitut vorgeschlagenen Maßnahmen mehrmals als nicht ausreichend erachtet.

## 35.3

(1) Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass eine zielgerichtete und effektive Bankenaufsicht einen risikoorientierten Ressourceneinsatz erfordere. Dies könne mitunter verzögernd auf die Dauer der einzelnen Verfahren wirken, steigere jedoch insgesamt die Effektivität der Aufsicht und die Bedachtnahme auf die Funktionsfähigkeit des Bankwesens als eines der wesentlichen Ziele der FMA. So seien – neben der grundlegenden Neustrukturierung der Aufsicht im SSM – im vom RH betrachteten Zeitraum volkswirtschaftlich bedeutsame und überaus komplexe Themenstellungen beispielsweise rund um die Hypo Alpe–Adria–Bank International AG bzw. HETA ASSET RESOLUTION AG sowie um die Österreichische Volksbanken–AG bzw. immigon portfolioabbau AG zu bewältigen gewesen. Es sei daher aus Sicht der FMA unzulässig und unangemessen, aus lediglich zwei Stichproben und der Verfahrensdauer auf die Effektivität der Bankenaufsicht im Allgemeinen zu schließen.

Die FMA sei der Überzeugung, dass sie die in der Stichprobe enthaltenen Kreditinstitute mit den vorhandenen Ressourcen risikobasiert, effizient und effektiv beaufsichtigt habe. Die Darstellung des Berichts sei stark verkürzt und könne beim Leser einen verzerrten Eindruck erzeugen:

- Die Feststellung des RH, dass Mängel aus einer 2009 durchgeführten Vor–Ort–Prüfung bis März 2016 noch nicht behoben gewesen seien, ließe wesentliche Aspekte unberücksichtigt. 2009 habe eine Vor–Ort–Prüfung stattgefunden, zu welcher zeitnah ein Verfahren der FMA eingeleitet und die Mängelbehebung verfolgt worden sei. Bereits 2011 sei als Mängelverfolgungshandlung eine von der FMA beauftragte neuerliche Prüfung in derselben Sache (Follow–up) erfolgt, bei der festgestellt worden sei, dass zahlreiche der Mängel aus der Vor–Ort–Prüfung 2009 behoben und neue Systeme implementiert worden seien. Der aufgrund dieser Prüfung aktualisierte Mängelstatus sei wiederum Gegenstand aufsichtsbehördlicher Verfahren gewesen. Im Bericht des RH finde weiters keine Erwähnung, dass es bei der Vor–Ort–Prüfung 2011 zu einer inhaltlichen Ausweitung der Prüfung auf die im Ausland befindliche Tochtergesellschaft gekommen sei. Sämtliche Mängel aus diesen Prüfberichten seien beobachtet und ihre zeitnahe Behebung beaufsichtigt worden.
- Im Jahr 2013 sei eine im Bericht unerwähnte Verschmelzung der Tochtergesellschaft der Bank auf das österreichische Mutter–Kreditinstitut inklusive umfassender Systemumstellungen, die eine Neubewertung der vorliegenden Prüfberichtsfindung notwendig gemacht habe, erfolgt. Im Jahr 2014 habe die FMA eine erneute Vor–Ort–Prüfung der Bank beauftragt, um ein möglichst vollständiges Bild der inhärenten Risiken zu erlangen. Der neue Prüfbericht zeige in Zusammenschau mit dem Prüfbericht 2011 auf, dass grundlegende Probleme noch nicht hinreichend adressiert worden seien. Wenngleich die weit überwiegende Anzahl der Mängel der Vor–Ort–Prüfung 2011 für sich genommen behoben gewesen sei, beendete die FMA das ursprüngliche Mängelbehebungsverfahren vorerst nicht, sondern habe nachhaltig auf eine gesamthafte Lösung gedrängt.
- Somit sei aus Sicht der FMA zum einen die Darstellung des Aufsichtshandelns im Bericht des RH unvollständig, zum anderen genüge eine bloße Betrachtung der Zeitpunkte schriftlicher Aufforderungen und der Dauer von Verfahren nicht, um aufsichtsbehördliches Handeln hinreichend zu erfassen. Neben den erfassten Aufsichtshandlungen hätten Management– und Aufsichtsgespräche sowie insbesondere regelmäßige Telefonate mit den Kreditinstituten stattgefunden, die aus Gründen der Verfahrensökonomie nicht alle verschriftlicht worden seien. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse seien aber unmittelbar in die inhaltliche Betrachtung eingeflossen. Dies entkräfte weiters den erhobenen Vorwurf einer unzureichenden Kommunikation mit den Kreditinstituten. Auch lasse sich die Forderung des RH

nach noch umfassenderer Dokumentation nicht mit einem effizienten und risikoorientierten Einsatz knapper Ressourcen in Einklang bringen.

Die FMA sei der Meinung, dass eine Bewertung der Effektivität der Bankenaufsicht eine Gesamtbetrachtung voraussetze. Diese müsse das Erfordernis risikoorientierten Aufsichtshandelns und die Verpflichtung der FMA, auf die volkswirtschaftlichen Interessen an einem funktionierenden Bankwesen Bedacht zu nehmen, als wesentliche Grundpfeiler der Bankenaufsicht hinreichend berücksichtigen.

(2) Die FMA sagte in ihrer Stellungnahme zu, die internen Prozessvorgaben im Hinblick auf die Mängelverfolgung zu präzisieren und hielt fest, dass eine Aktualisierung der Prozesse unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich implementierten Datenbanken bereits erfolgt sei.

## 35.4

Der RH entgegnete der FMA, dass eine zeitgleiche Bewältigung komplexer Themenstellungen die Aufsicht anderer Kreditinstitute nicht beeinträchtigen darf, zumal die FMA Ende 2011 bei einem der vom RH ausgewählten Kreditinstitute (Kreditinstitut A) aufgrund einer wesentlichen Verschärfung der Risikolage und erheblicher Wertminderungen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte. Der RH wies darauf hin, dass er bei der Stichprobenauswahl – wie in der Erläuterung in **TZ 29** dargestellt – risikobasiert vorgeht und zwei der acht von der EZB als „high priority“ eingestuft „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute auswählte und somit 25 % der „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute der Kategorie mit dem höchsten Risiko abdeckte. Weiters grenzte der RH – wie ebenfalls in **TZ 29** angeführt – zur Wahrung der Aktualität der analysierten Prozesse, den Überprüfungszeitraum auf die Jahre 2014 und 2015 ein; bezüglich Mängelverfolgung erfolgte eine Berücksichtigung bis Ende März 2016. Aus diesem Grund führte der RH die Aktivitäten der Bankenaufsicht aus den vorangegangenen Jahren nicht im Detail an.

Zu dem Vorwurf der FMA, dass eine Verschmelzung der Tochtergesellschaft mit der Bank auf das österreichische Mutter-Kreditinstitut im Bericht unerwähnt blieb, verwies der RH auf eine Fußnote in **TZ 35**, wo er auf eine grundlegende gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung von Kreditinstitut A im Jahr 2013 hinwies.

Weiters entgegnete der RH der FMA, dass die Kritik bezüglich der fehlenden Dokumentation über die Kommunikation der FMA und der Kreditinstitute nicht einzelne Telefonate, sondern – wie im Bericht dargestellt – in erster Linie die Dokumentation über die Kommunikation der FMA mit den Kreditinstituten bezüglich der behördlichen Würdigung der von den Kreditinstituten vorgelegten Stellungnahmen betraf. Aus Sicht des RH war es unerlässlich, die Kreditinstitute zeitnah über die behördliche Würdigung der übermittelten Stellungnahmen zu informieren und dies schriftlich zu dokumentieren.

Aus Sicht des RH waren die Erkenntnisse aus der stichprobenhaften Überprüfung durchaus geeignet, die Prozessabläufe der Mängelverfolgung zu beurteilen. Der RH betonte nochmals die zentrale Bedeutung der Mängelverfolgung und vertrat die Ansicht, dass ein strukturierter und transparenter Mängelverfolgungsprozess zur zeitnahen Behebung der festgestellten Mängel und somit zur Stärkung der Effektivität der Bankenaufsicht beitragen kann.

## Resümee Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute

**36** Im Zusammenhang mit der Aufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute hob der RH die wesentlichen Feststellungen zusammenfassend hervor:

### Hoher Abstimmungsbedarf

- Im Rahmen der Durchführung der regelmäßigen Risikoanalysen aller beaufsichtigten „weniger bedeutenden“ Kreditinstitute und Institutsgruppen bestanden zahlreiche Schnittstellen zwischen der FMA und der OeNB, welche einen hohen Abstimmungsbedarf erforderten. Das Hinzukommen der EZB führte zu einer weiteren Erhöhung der Anzahl der Schnittstellen im Prozess und zu einem zusätzlichen Abstimmungsbedarf der drei involvierten Organisationen EZB, FMA und OeNB (TZ 27).
- Da sowohl die FMA als auch die OeNB in den Prozessablauf der Erstellung des Prüfprogramms eingebunden waren, war ein sehr hoher Abstimmungsbedarf gegeben (TZ 28).

### System- und Prozessmängel

- Die nationalen Regelungen des BWG trugen aufgrund der auf das Kalenderjahr bezogenen Prüfungsplanung der Beschlusspraxis der EZB bislang nicht Rechnung, weshalb die FMA und die OeNB den Auswirkungen einer Veränderung der Kategorisierung von „weniger bedeutenden“ Kreditinstituten durch das Aufsichtsgremium der EZB nach Erstellung des Prüfprogramms mit einer Lockerung der Prüfungsstrategie entgegenwirken mussten (TZ 25).
- Die letzte Aktualisierung des Analysehandbuchs der Abteilung BAKA lag bereits über vier Jahre zurück und entsprach u.a. durch die Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten (TZ 30).
- Die OeNB erfasste die Analyseergebnisse, Prüfberichte und Repliken erst nach der internen Qualitätssicherung und Genehmigung in Papierform im elektronischen Akt. Dadurch waren die im Approbationsweg durchgeführten Änderun-

gen im elektronischen Akt der OeNB nicht abgebildet, wodurch die Transparenz des Qualitätssicherungs- und Genehmigungsprozesses fehlte (TZ 31, TZ 33).

- Eine Benachrichtigung des Aufsichtsrats eines Kreditinstituts über die Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung sowie über die Übermittlung eines Prüfberichts war nicht vorgesehen (TZ 32).
- Es lagen für jeden Prüfbericht der OeNB und für jede Replik – zusätzlich zur Genehmigung in Papierform – jeweils ein OeNB-interner elektronischer Akt und ein elektronischer Akt für die Übermittlung an die FMA vor, deren Genehmigungswege differierten (TZ 33).
- Seitens der FMA lagen keine konkreten Prozessvorgaben bezüglich der Verfolgung von Mängeln aus Einzelbankanalysen und Vor-Ort-Prüfungen – bspw. zeitliche Vorgaben für die Einholung und Bearbeitung von Stellungnahmen oder Vorgaben zur Kommunikation mit den Kreditinstituten – vor (TZ 34, TZ 35).

## Zeitliche Verzögerungen

- Die OeNB erstellte für die vom RH im Rahmen seiner stichprobenhaften Überprüfung ausgewählten Kreditinstitute die Detailanalysen basierend auf den Jahresabschlüssen 2014 unter Berücksichtigung der laufenden Entwicklungen erst im ersten Quartal 2016 (TZ 31).
- Im Rahmen dieser Überprüfung zeigte sich, dass bei der Verfolgung von Mängeln aus Einzelbankanalysen die Abstände zwischen den einzelnen Aktivitäten der FMA mit bis zu eineinhalb Jahren sehr lang waren (TZ 34).
- Weiters waren bei einem der ausgewählten Kreditinstitute Mängel aus einer im Jahr 2009 durchgeführten Vor-Ort-Prüfung bis März 2016 noch nicht vollständig behoben (TZ 35).

## Personal

### Personaleinsatz der FMA

**37.1** (1) Der Vorstand der FMA hatte in einem Stellenplan die zulässige Anzahl der Be-  
diensteten der FMA für das jeweils nächste Geschäftsjahr festzulegen. Nach dem  
FMABG war der Stellenplan als Teil des Finanzplans bis längstens 31. Oktober des  
laufenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der  
Aufsichtsrat hatte den Finanzplan ehestmöglich, jedoch spätestens bis 15. Dezem-  
ber des laufenden Geschäftsjahres, zu beschließen.

(2) Laut Geschäftsordnung gliederte sich die FMA in Bereiche und Abteilungen. Auf  
diese waren die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammen-  
hang aufgeteilt. Der Bereich I umfasste die Bankenaufsicht betreffende behördliche  
Aufgaben und Befugnisse sowie die Vertretung in nationalen und internationalen  
Gremien (TZ 15, TZ 17). Der Bereich Bankenaufsicht gliederte sich per 31. Dezem-  
ber 2015 in fünf Abteilungen mit insgesamt 74,1 Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

Der Personalstand und die Personalaufwendungen im Bereich I entwickelten sich  
im überprüften Zeitraum wie in nachstehender Tabelle dargestellt:

**Tabelle 16: Entwicklung Personalstand und Personalaufwendungen im Bereich Bankenaufsicht  
der FMA**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderungen 2010/2015
	in VZÄ						in %
bewilligter Planstellenstand	57,0	63,5	63,5	67,5	74,5	74,5	30,7
VZÄ per 31. Dezember	53,5	61,5	62,6	64,7	72,7	74,1	38,5
	in %						
weiblich	60,7	62,1	59,4	57,1	60,0	61,3	1,0
männlich	39,3	37,9	40,6	42,9	40,0	38,7	-1,5
	in Stunden <sup>1</sup>						
Ressourcenaufwand	163.697	189.269	199.017	220.072	199.740	229.149	40,0
	in Mio. EUR						
Personalaufwendungen	10,40	12,05	13,31	14,76	13,89	15,67	50,7

<sup>1</sup> Anzahl der dem Rechnungskreis Bankenaufsicht zugeordneten Stunden

Quelle: FMA

Im überprüften Zeitraum genehmigte der Aufsichtsrat der FMA zusätzliche Plan-  
stellen im Bereich Bankenaufsicht. So erhöhte die FMA den Personalstand in den  
Jahren 2010 bis 2015 von 53,5 VZÄ um 38,5 % auf insgesamt 74,1 VZÄ in diesem  
Bereich. Der Ressourcenaufwand stieg von 163.697 um 40,0 % auf 229.149 Stun-

den. Bis zum Jahr 2015 stiegen die Personalaufwendungen von 10,40 Mio. EUR um 50,7 % auf 15,67 Mio. EUR. Laut FMA machten die zunehmenden internationalen Tätigkeiten und die intensivere Beaufsichtigung von Großbanken im Jahr 2011 die Schaffung von zusätzlichen Planstellen notwendig. Der Stellenplan für das Jahr 2012 blieb unverändert gegenüber dem Vorjahr. Im Jahr 2013 genehmigte der Aufsichtsrat die Aufnahme von weiteren VZÄ für den Bereich Bankenaufsicht, insbesondere für die Umsetzung von Basel III<sup>82</sup> und wegen der intensivierten internationalen Zusammenarbeit.

(3) Im Sinne der SSM-Verordnung hatte die FMA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus eng mit der Europäischen Zentralbank zusammenzuarbeiten. Laut Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 22. November 2013 plante die FMA weitere Neuaufnahmen im Jahr 2014 für die Zusammenarbeit mit der EZB im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, insbesondere im Bereich Bankenaufsicht und der Integrierten Aufsicht für folgende neue Aufgaben:

**Tabelle 17: Neue Aufgaben der FMA im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus**

behördliche Maßnahmen und Berichtspflichten für „bedeutende“ Kreditinstitute	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Koordinierung und Zusammenarbeit im JST</li> <li>– Berichtspflichten zu Themen innerhalb/außerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus</li> <li>– Vorlagepflichten (common procedures)</li> </ul>
behördliche Maßnahmen und Berichtspflichten für „weniger bedeutende“ Kreditinstitute	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Berichtspflichten (u.a. periodische Berichte zu Kreditinstituten, Verwaltungsstrafen)</li> <li>– Vorlagepflichten (common procedures, material decisions)</li> <li>– Auskunftspflichten</li> </ul>
Sprachenregime	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Übersetzungen von Bescheiden</li> <li>– Qualitätssicherung der Übersetzungen</li> <li>– Berichte und laufende Kommunikation in englischer Sprache</li> </ul>
Informationsaufbereitung für Gremien des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Organisation und fachlicher Input für Supervisory Board</li> <li>– Vertretung der FMA in Gremien des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus</li> </ul>
Rechts-, Legistik-, Policy- und Organisationsfragen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– nationale Positionsbildung zu materiellem Recht und Gremienvertretung</li> <li>– Koordinierung Vor-Ort-Prüfungen</li> <li>– Rechtsfragen zur Amtshaftung, Organisationsrecht, allgemeines Europarecht</li> </ul>

Quelle: FMA

Im Jahr 2015 war keine weitere Erhöhung des Personalstands im Bereich Bankenaufsicht geplant.

<sup>82</sup> Vorschriften des Basler Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zur Regulierung von Banken

## 37.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die FMA im Zuge der Übernahme neuer Aufgaben im Bereich der Bankenaufsicht wiederholt die Genehmigung zusätzlicher Planstellen forderte und somit ihren Personalstand im überprüften Zeitraum von 53,5 VZÄ um 38,5 % auf insgesamt 74,1 VZÄ und die Personalaufwendungen von 10,40 Mio. EUR um 50,7 % auf 15,67 Mio. EUR bis zum Jahr 2015 erhöhte.

Der RH empfahl daher der FMA, im Zuge der Übernahme neuer Aufgaben Umschichtungs- und Synergiepotenziale zu nutzen und insbesondere durch eine vorgelagerte Vornahme einer internen Aufgabenkritik den Ressourceneinsatz zu optimieren.

## 37.3

Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie bereits im Jahr 2015 alternativ zu Neuaufnahmen interne, vom Aufsichtsrat genehmigte Personalumschichtungen vorgenommen habe. So habe sie eine Stelle vom Bereich II und eine Stelle vom Bereich III in den Bereich I umgeschichtet. Die FMA werde diese Vorgehensweise auch zukünftig beibehalten. Ein zusätzlicher Mehrbedarf solle im Rahmen des Möglichen durch Umschichtungen realisiert werden.



## Personaleinsatz der OeNB

### 38.1

(1) Das Direktorium der OeNB, bestehend aus dem Gouverneur, dem Vizegouverneur und zwei weiteren Mitgliedern, hatte den gesamten Dienstbetrieb zu leiten und die Geschäfte der OeNB zu führen. Das Direktorium stellte die Bediensteten der OeNB an, soweit deren Ernennung nicht dem Bundespräsidenten vorbehalten war. Dem Direktorium oblag auch die Pensionierung, Kündigung oder Entlassung der von ihm angestellten Bediensteten.<sup>83</sup>

Nach § 79 Abs. 4b BWG hatte die OeNB das BMF und die FMA einmal jährlich über die Anzahl der mit den Aufgaben der Vor–Ort–Prüfungen und der Einzelbankanalysen im Jahresdurchschnitt beschäftigten Bediensteten zu informieren sowie die geschätzten direkten Kosten aus den Vor–Ort–Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse für das jeweils folgende Geschäftsjahr der FMA bis zum 30. September jeden Jahres mitzuteilen.

(2) In der OeNB waren insgesamt 13 Abteilungen in die Prozesse der Bankenaufsicht eingebunden (**TZ 8**). Davon waren, gemäß der OeNB, ausschließlich folgende fünf Abteilungen mit den Aufgaben der Vor–Ort–Prüfungen und der Einzelbankanalysen befasst:

- Abteilung für Europäische Großbankenrevision (EGREV),
- Abteilung für Bankenrevision (BAREV),
- Abteilung für Europäische Großbankenanalyse (EGBA),
- Abteilung für Bankenanalyse (BAKA),
- Abteilung Europäische Aufsichtsgrundsätze und Strategie (EGSA).

(3) Die Bediensteten der OeNB waren angehalten, ihre Arbeitszeit elektronisch zu erfassen und die geleisteten Arbeitsstunden gemäß Zeitnachweis entsprechenden Aktivitäten zuzuweisen. Seit der im Jahr 2013 erfolgten Einführung des Funktionsmanagements, eines OeNB–spezifischen Steuerungsinstruments auf Basis des „Eurosystem Functions Grid“, entsprachen die Aktivitäten den internationalen Standards im Bereich der Nationalbanken des Eurosystems. Das „Eurosystem Functions Grid“ stellte die Tätigkeiten der Zentralbanken in Form eines Funktionenrasters dar und ermöglichte dabei den Vergleich der Personalressourcen je Notenbank auf Funktionenbasis sowie die Darstellung von Ressourcenentwicklungen je Funktion.

<sup>83</sup> gemäß § 32 und § 33 NBG

(4) Für die Ermittlung der nach § 79 Abs. 4b BWG vorgesehenen Personalressourcen und Kosten für Vor–Ort–Prüfungen und Einzelbankanalysen, die der FMA und dem BMF zu übermitteln waren, entwickelte die OeNB ein eigenes Kostenabrechnungsmodell (TZ 40). Basis für die Personalressourcen– und Kostenermittlung war die organisatorische Zuordnung des Personals zu den nach Angaben der OeNB relevanten Abteilungen zum Monatsletzten. Jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während des Monats die Abteilung verließen, berücksichtigte die OeNB nicht.

Der Personalstand und die Personalaufwendungen dieser Abteilungen entwickelten sich im überprüften Zeitraum folgendermaßen:

**Tabelle 18: Entwicklung des Ressourceneinsatzes für Vor–Ort–Prüfungen und Einzelbankanalysen der OeNB**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderungen 2010/2015
	in VZÄ						in %
bewilligter Planstellenstand	129,0	141,3	142,3	148,8	151,9	155,1	20,2
VZÄ per 31. Dezember	114,0	126,9	133,8	150,4	160,9	154,1	35,2
	in %						
weiblich	30,6	28,3	26,4	25,0	24,6	23,9	-21,9
männlich	69,4	71,7	73,6	75,0	75,4	76,1	9,7
	in Stunden						
Ressourcenaufwand <sup>1</sup>	202.659	228.230	239.411	257.541	291.788	310.885	53,4
	in Mio. EUR						
Personalaufwendungen	13,75	15,20	16,36	19,53	18,95	20,53	49,3

<sup>1</sup> tatsächlich geleistete Arbeitsstunden in den Aufsichtsabteilungen

Quelle: OeNB

In den Jahren 2010 bis 2015 stieg die Anzahl der mit Aufgaben der Vor–Ort–Prüfungen und der Einzelbankanalysen betrauten Personen von 114,0 VZÄ um 35,2 % auf 154,1 VZÄ. Die Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der berücksichtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stieg von 202.659 um 53,4 % auf 310.885 Stunden. Die Personalaufwendungen stiegen im überprüften Zeitraum von 13,75 Mio. EUR um 49,3 % auf 20,53 Mio. EUR. Die OeNB begründete den im Jahr 2010 festgestellten Mehrbedarf an Personal insbesondere mit der Erweiterung des Aufgabenspektrums, v.a. aufgrund internationaler Entwicklungen und der Erfahrungen mit der Finanzmarktkrise sowie mit der höheren Anzahl an Vor–Ort–Prüfungen mit intensiviertem Prüfumfang/–fokus. Das Direktorium beschloss daher im Jahr 2010 eine Ressourcenaufstockung im Bereich Finanzmarktstabilität und Bankenprüfung (HFB), die gestaffelt bis zum Jahr 2013 erfolgen sollte.

Im Jahr 2013 genehmigte das Direktorium der OeNB im Rahmen des Projekts „Aufsicht 2014“ zusätzliche Mitarbeiterressourcen für die Erfüllung von Aufgaben aus dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem Bankeninterventions- und Restrukturierungsgesetz (BIRG)<sup>84</sup> inkl. Asset Quality Review<sup>85</sup>. Im Rahmen der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus änderte die OeNB mit 1. Februar 2014 ihre Organisationsstruktur und definierte die Zuständigkeiten und die Verantwortung für europäische und nationale Agenden durch eine inhaltliche Abgrenzung der Aufgaben.

## 38.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB nur fünf von insgesamt 13 in die Prozesse der Bankenaufsicht eingebundene Abteilungen bei der Ermittlung der Anzahl der mit Aufgaben der Vor-Ort-Prüfungen und der Einzelbankanalysen beschäftigten Bediensteten berücksichtigte, obwohl sie auch die für die Bankenaufsicht angefallenen Ressourcen der restlichen acht Abteilungen erfasst hatte. Dementsprechend spiegelte die an das BMF und die FMA kommunizierte Anzahl der mit Aufgaben der Vor-Ort-Prüfungen und der Einzelbankanalysen beschäftigten Bediensteten nicht den tatsächlichen Ressourceneinsatz der OeNB für die Bankenaufsicht wider.

Weiters kritisierte der RH, dass die OeNB bei den fünf berücksichtigten Abteilungen trotz der Zeiterfassung nach internationalen Standards im Eurosystem die organisatorische Zuordnung des Personals zum Monatsletzen heranzog und somit jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während des Monats die Abteilung verließen, nicht in der Ressourcenermittlung berücksichtigte.

Der RH hielt fest, dass das BMF aufgrund dieser unvollständigen Ressourcenermittlung der OeNB und der unterschiedlichen Methoden der Ressourcenerfassung bei der OeNB und der FMA (siehe **TZ 37**) keine Übersicht über die für die Bankenaufsicht tatsächlich aufgewendeten Ressourcen hatte.

**Der RH empfahl dem BMF, der FMA und der OeNB, im Sinne der Kosten- und Ressourcentransparenz darauf hinzuwirken, dass die FMA und die OeNB eine einheitliche Methode für die Ermittlung der Ressourcen der Bankenaufsicht einsetzen.**

## 38.3

(1) Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH einleuchtend sei, allerdings die OeNB und die FMA unabhängig und weisungsfrei seien, sodass eine Einflussnahme bestenfalls mittelbar über die gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsgremien möglich sei. In einer Aufsichtsratssitzung der FMA sei das Thema ohne Erfolg angesprochen worden. Eine gesetzliche Regelung der Materie

<sup>84</sup> Das BIRG wurde durch das am 1. Jänner 2015 in Kraft getretene Bankensanierungsgesetz (BaSAG) ersetzt.

<sup>85</sup> Zur Vorbereitung auf den SSM wurde das Asset Quality Review (Prüfung der Aktiva-Qualität) im Zuge einer umfassenden Prüfung von 130 grenzüberschreitend bedeutendsten Kreditinstitutsgruppen von November 2013 bis Oktober 2014 durchgeführt.

sei insofern nicht zielführend, als die eingesetzten Systeme unterschiedliche Ziele hätten. In der FMA sei das System von der gesetzlich vorgeschriebenen Kostenumlage geprägt, in der OeNB dagegen von den Standards im Bereich der Nationalbanken des Eurosystems (Eurosystem Functions Grid).

(2) Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Aufteilung der eingesetzten Ressourcen auf Tätigkeiten der Aufsicht, deren damit verbundene Kosten seitens der FMA der OeNB zu erstatten seien, gemäß monatlich je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu erbringendem Zeitnachweis – wie durch den RH dargestellt – erfolge. Die Gliederung der einzelnen Tätigkeiten entspreche in diesem Zeitnachweis den Vorgaben des Eurosystems (Eurosystem Functions Grid), auf welchem die OeNB-Kostenrechnung aufbaue. Generell unterliege die Kostenrechnung der OeNB den Vorgaben des Eurosystems (Common Cost Methodology). Die Anwendung der Vollkostenrechnung durch die OeNB sei im Eurosystem bindend, diese Methodik werde auch im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus bei der Berechnung der Aufsichtskosten, welche direkt durch die EZB verrechnet werden würden, angewandt.

Weiters teilte die OeNB in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Zugehörigkeit des Personals und die damit verbundenen Kosten per Monatsultimo abgrenze. So seien die Kosten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vor dem Monatsultimo in einen anderen Bereich wechselten, nicht erfasst, wohingegen jene, die vor dem Monatsultimo in den Bereich hinein wechselten, voll erfasst seien. Diese Berechnungsmethodik habe der Wirtschaftsprüfer abgenommen, weil die betragsmäßige Änderung der Kosten durch die taggenaue Abgrenzung vernachlässigbar sei und der Aufwand einer technischen Implementierung in keinem Verhältnis zur erzielbaren Genauigkeit stehe.

## 38.4

Der RH entgegnete dem BMF, dass die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit von Aufsichtsinstitutionen in keinem kausalen Zusammenhang mit einer fehlenden Übersicht über die für die Bankenaufsicht tatsächlich aufgewendeten Ressourcen stand. Auch wenn keine gemeinsamen Zeiterfassungssysteme (wie in der vom BMF angesprochenen Aufsichtsratssitzung) zielführend waren, stellte der Gesamtressourceneinsatz für den RH eine steuerungsrelevante Größe dar, die insbesondere im Rahmen der Fortentwicklung der Österreichischen Bankenaufsicht von Bedeutung war.

Der RH entgegnete der OeNB, dass der Wirtschaftsprüfer die Berechnungsmethodik zwar abgenommen, aber dennoch in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2009 u.a. angemerkt hatte, dass es „zu geringfügigen Abweichungen“ kommen kann, „wenn Mitarbeiter während des Monats die Abteilung wechseln oder in Karenz gehen, da diese Kosten dann entweder zur Gänze erfasst sind oder gar nicht erfasst werden“. Darüber hinaus führte die OeNB im Jahr 2013 die Vollkostenrechnung nach Vorgaben des Eurosystems (Eurosystem Functions Grid) auf Basis der monatlich je Mitarbeiterin bzw.

Mitarbeiter zu erbringenden Zeitaufwand ein, die sie auch im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus bei der Berechnung der Aufsichtskosten anwandte.

Daher verblieb der RH bei seiner Kritik und hielt an seiner Empfehlung fest, die Ressourcen der Bankenaufsicht unabhängig von der organisatorischen Zugehörigkeit des Personals zu ermitteln und dem BMF, trotz fehlender rechtlicher Bestimmungen, jährlich die gesamten direkten und indirekten Kosten der Bankenaufsicht bekannt zu geben, zumal sie diese ohnehin im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus errechnete.

## Kosten der Bankenaufsicht

### Kosten der Bankenaufsicht bei der FMA

#### 39.1

(1) Gemäß § 19 Abs. 4 FMABG waren der FMA die Kosten der Bankenaufsicht durch die von ihr beaufsichtigten Unternehmen zu ersetzen. Zur Feststellung der Höhe der zu verrechnenden Kosten war die FMA verpflichtet, für die von ihr beaufsichtigten Bereiche Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht, Wertpapieraufsicht und Pensionskassenaufsicht jeweils einen Rechnungskreis zu bilden. Die Aufsichtskosten, die sich insbesondere aus Personal- und Sachaufwand, Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen zusammensetzten, waren dem entsprechenden Rechnungskreis weitest möglich direkt zuzuordnen. Dies erfolgte mithilfe eines Zeit- und Leistungserfassungssystems (ZLES), mit welchem jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter die elektronisch erfasste effektive Arbeitszeit einer Tätigkeit bzw. Leistung zuordnete. Diese im Produktkatalog der FMA abgebildeten Tätigkeiten bzw. Leistungen waren jeweils einem Rechnungskreis zugeordnet. Die erfassten Daten bildeten die Grundlage für die prozentuelle Aufteilung des Personalaufwands auf die vier Rechnungskreise sowie für die Ermittlung einer Verhältniszahl, die als Berechnungsgrundlage für die Verteilung der nicht direkt zuordenbaren Kosten und Erträge (z.B. Abschreibungen, Anteil des Bundes) diente.

(2) Im Zuge der Finanzmarktaufsichtsreform im Jahr 2008 wurde die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen und Einzelbankanalysen von der FMA auf die OeNB übertragen. Durch die damalige Verschiebung von Aufgaben von der FMA zur OeNB verlagerte sich auch der Aufwand zur OeNB. Die FMA hatte der OeNB die daraus erwachsenden direkten Kosten zu ersetzen.<sup>86</sup> Diese betraglich beschränkte Refundierung für die in der OeNB angefallenen Kosten aus Vor-Ort-Prüfungen und Einzelbankanalysen ordnete die FMA dem Rechnungskreis Bankenaufsicht zu und verrechnete diese in weiterer Folge an die beaufsichtigten Kreditinstitute weiter. Der dafür gesetzlich vorgesehene maximale Kostenersatz an die OeNB wurde im Jahr 2011 von 4 Mio. EUR auf 8 Mio. EUR angehoben. Zudem war im Jahr 2015 ein

<sup>86</sup> gemäß § 19 Abs. 1 FMABG

Kostenersatz in der Höhe von 1 Mio. EUR gemäß § 19 Abs. 5c FMABG<sup>87</sup> für Tätigkeiten der OeNB im Bereich der Sanierung und Abwicklung von Unternehmen gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG vorgesehen. Die OeNB hatte alle darüber hinausgehenden Kosten der Bankenaufsicht selbst zu tragen.

(3) Von den Aufsichtskosten der FMA waren der vom Bund pro Geschäftsjahr geleistete Beitrag von 3,5 Mio. EUR sowie Erträge, die der FMA in Form bestimmter Gebühren und Aufsichtsleistungen zufließen, abzuziehen. Der verbleibende Differenzbetrag war in Anwendung der Verhältniszahl auf die vier Rechnungskreise der FMA aufzuteilen. Von der Aufteilung nach der Verhältniszahl war auch der vom Bund pro Geschäftsjahr geleistete Beitrag von 3,5 Mio. EUR umfasst. Die sich hieraus je Rechnungskreis ergebenden Beträge stellten nach Abzug von Bewilligungsgebühren<sup>88</sup> jene Kosten dar, die von den kostenpflichtigen Beaufsichtigten der FMA zu ersetzen waren.

(4) Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die von der FMA aus dem Rechnungskreis Bankenaufsicht ermittelten und an die kostenpflichtigen Kreditinstitute verrechneten Kosten:

**Tabelle 19: Rechnungskreis Bankenaufsicht der FMA**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderungen 2010/2015
	in Mio. EUR						in %
direkt zuordenbare Kosten	13,91	19,64	21,18	22,60	22,96	26,91	93,5
<i>davon Kostenersatz an die OeNB<sup>1</sup></i>	<i>4,00</i>	<i>8,00</i>	<i>8,00</i>	<i>8,00</i>	<i>8,00</i>	<i>9,00</i>	<i>125,0</i>
nicht direkt zuordenbare Kosten	4,18	4,55	4,74	5,06	3,80	4,08	-2,4
Rücklage gemäß § 20 FMABG <sup>2</sup>	0,16	0,14	0,17	0,09	0,08	0,13	-18,8
<b>Summe Kosten<sup>3</sup></b>	<b>18,25</b>	<b>24,33</b>	<b>26,09</b>	<b>27,75</b>	<b>26,84</b>	<b>31,12</b>	<b>70,5</b>
Bundesbeitrag	1,67	1,91	1,91	1,91	1,67	1,78	6,6
Gebührenerträge	2,31	2,42	2,84	2,20	2,58	0,32	-86,1
sonstige Erträge	0,77	0,19	0,30	0,82	0,22	0,19	-75,3
<b>Summe Erträge</b>	<b>4,75</b>	<b>4,52</b>	<b>5,05</b>	<b>4,93</b>	<b>4,47</b>	<b>2,29</b>	<b>-51,8</b>
<b>Weiterverrechnung an beaufsichtigte Kreditinstitute</b>	<b>13,50</b>	<b>19,81</b>	<b>21,04</b>	<b>22,82</b>	<b>22,37</b>	<b>28,83</b>	<b>113,6</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> im Jahr 2015 inkl. 1 Mio. EUR Kostenersatz gemäß § 19 Abs. 5c FMABG für Tätigkeiten der OeNB im Bereich der Sanierung und Abwicklung von Unternehmen gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG

<sup>2</sup> Die FMA war berechtigt, nach § 20 FMABG eine Rücklage für unvorhergesehene Belastungen zu bilden.

<sup>3</sup> im Jahr 2015 inkl. Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG in der Höhe von 4,91 Mio. EUR sowie Kosten gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG in der Höhe von 0,16 Mio. EUR

Quelle: FMA

<sup>87</sup> Ab dem Jahr 2016 war gemäß § 19 Abs. 5 FMABG ein Kostenersatz in der Höhe von 2 Mio. EUR für Tätigkeiten der OeNB im Bereich der Sanierung und Abwicklung von Unternehmen gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG vorgesehen.

<sup>88</sup> gemäß § 19 Abs. 10 FMABG

Aufgrund der Verdoppelung des Kostenersatzes der OeNB im Jahr 2011 und der Erhöhung des Personalstands (**TZ 37**) stiegen die von den beaufsichtigten Kreditinstituten zu ersetzenden Kosten in den Jahren 2010 bis 2015 von 13,50 Mio. EUR um 113,6 % auf 28,83 Mio. EUR. Nach der Aufteilung des Bundesanteils in Anwendung der Verhältniszahl auf die vier Rechnungskreise lag der Anteil des Bundes an den Kosten der Bankenaufsicht der FMA zwischen 1,67 Mio. EUR und 1,91 Mio. EUR. Die Höhe der von bestimmten Tatbeständen abhängigen Gebührenerträge der FMA war, so wie die der sonstigen Erträge der FMA, Schwankungen unterworfen und lag in den Jahren 2010 bis 2015 zwischen 0,32 Mio. EUR und 2,84 Mio. EUR.

(5) Bei der Gründung der FMA im Jahr 2002 normierte § 69a Abs. 6 BWG einen gesetzlichen Deckel für die Aufteilung der Aufsichtskosten von FMA und OeNB auf die Kreditinstitute in der Höhe von 0,8 ‰ der Kostenzahl des jeweiligen Kreditinstituts. Die von dem Mindesteigenmittelerfordernis bzw. von der Summe der risikogewichteten Aktivposten (**RWA**) abhängige Kostenzahl war für jeden Kostenpflichtigen jährlich festzustellen.<sup>89</sup> Auf Basis der Kostenzahl war für jedes Kreditinstitut eine Verhältniszahl zu errechnen, welche die Basis für die Aufteilung der Gesamtkosten des Rechnungskreises bildete. Ergab diese Berechnung für ein Kreditinstitut einen Betrag von weniger als 1.000 EUR, so waren dem Kreditinstitut 1.000 EUR als Aufsichtskosten vorzuschreiben (Mindestbetrag).

Mit der im Dezember 2015 vom Nationalrat beschlossenen Gesetzesänderung<sup>90</sup> wurde die Höhe des gesetzlichen Deckels erstmals seit der Gründung der FMA angehoben. Die Aufsichtskosten pro Kreditinstitut wurden von 0,8 ‰ auf 1 ‰ der Kostenzahl des jeweiligen Kreditinstituts bzw. der Mindestbetrag von 1.000 EUR auf 2.000 EUR erhöht.

In den Erläuterungen zum BWG hielt der Gesetzgeber fest, dass mit diesen Änderungen „den Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung getragen werden“ sollte. Bedingt durch die „regulatorischen Anforderungen und das geänderte wirtschaftliche Umfeld“ waren „die RWAs nicht im erwarteten Ausmaß gestiegen“ und „durch die Erhöhung des Mindestbeitrags“ konnte „dem Umstand Rechnung getragen werden, dass für jedes Kreditinstitut unabhängig von der Größe ein gewisses Mindestmaß an Aufsichtsaufwand“ anfiel.

## 39.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die der FMA von den beaufsichtigten Kreditinstituten zu ersetzenden Kosten in den Jahren 2010 bis 2015 von 13,50 Mio. EUR um 113,6 % auf 28,83 Mio. EUR anstiegen und der Gesetzgeber als Reaktion auf die regulatorischen

<sup>89</sup> gemäß § 69a Abs. 2 BWG

<sup>90</sup> BGBl. I Nr. 159/2015

Anforderungen und das geänderte wirtschaftliche Umfeld sowie die steigenden Kosten der Bankenaufsicht den Kostendeckel je beaufsichtigtem Kreditinstitut erhöhte.

Der RH empfahl dem BMF, der FMA und der OeNB, künftig verstärkte Aufmerksamkeit auf die Kostenentwicklung im Bereich der Bankenaufsicht zu legen und geeignete Maßnahmen zu setzen, um Kostensteigerungen in diesem Bereich weitestgehend auszugleichen. Dabei wäre insbesondere zu untersuchen, inwieweit eine organisatorische Zusammenführung der beiden bankaufsichtlichen Bereiche der FMA und der OeNB zu einer Erhöhung der Kosteneffizienz beitragen würde.

### 39.3

(1) Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass zu der vom RH festgestellten Kostensteigerung um 113,6 % zwischen 2010 und 2015 nachhaltig darauf hinzuweisen sei, dass diese keinerlei Rückschluss auf mangelnde Kosteneffizienz der FMA zulasse. Vielmehr sei die Kostenveränderung folgenden Entwicklungen geschuldet:

- höherer Personalaufwand von rd. 5,3 Mio. EUR durch die Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die FMA;
- höherer Sachaufwand durch die Erhöhung der OeNB–Refundierung in der Bankenaufsicht um 5 Mio. EUR, zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung in der Höhe von 1,7 Mio. EUR sowie durch die Index– und Inflationsanpassungen in der Höhe von 0,7 Mio. EUR;
- geänderte Zurechnung von Gebühren in der Höhe von 2 Mio. EUR aufgrund der Übertragung der Zuständigkeiten nach InvFG und AIFMG an den Bereich III ab dem Jahr 2014.

(2) Die OeNB wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie, wie vom RH zutreffend ausgeführt, gesetzlich verpflichtet sei, die für die aufsichtliche Tätigkeit notwendigen Ressourcen vorzuhalten. Sie nehme für sich in Anspruch, einer nachhaltigen Kostensteuerung im Bereich der Bankenaufsicht – wie in der OeNB generell – hohes Augenmerk zuzumessen. Da die Kostenentwicklung aufgrund gegebener Rahmenbedingungen und externer Faktoren nur in gewissem Ausmaß beeinflussbar sei, seien alle Überlegungen zu begrüßen, die geeignet sind, vorhandene Synergien zu heben; hierzu zählten auch sämtliche aufbau– und ablauforganisatorische Maßnahmen.

### 39.4

Der RH entgegnete der FMA, dass er im Zusammenhang mit der Kostensteigerung um 113,6 % in der FMA sowohl auf die geänderten regulatorischen Anforderungen als auch auf die Erhöhung des Kostenersatzes an die OeNB hingewiesen hat. Dies impliziert jedoch keineswegs, dass keine Maßnahmen möglich sind, die zu einem Ausgleich der Kostensteigerung führen. Daher bekräftigte der RH seine an das BMF, die FMA und die OeNB gerichtete Empfehlung, künftig verstärkte Aufmerksamkeit auf die Kostenentwicklung im Bereich der Bankenaufsicht zu legen und geeignete



Maßnahmen zu setzen, um Kostensteigerungen in diesem Bereich weitestgehend auszugleichen. Er hielt auch an seiner Empfehlung fest, zu untersuchen, inwieweit eine organisatorische Zusammenführung der beiden bankaufsichtlichen Bereiche der FMA und der OeNB zu einer Erhöhung der Kosteneffizienz beitragen würde.

## Kosten der Bankenaufsicht bei der OeNB

### 40.1

(1) Die OeNB hatte die ihr im Zuge der Finanzmarktaufsichtsreform im Jahr 2008 von der FMA übertragenen Prüfungen<sup>91</sup> sowie Gutachten im Rahmen der Bankenaufsicht und Analysen<sup>92</sup> („Vor–Ort–Prüfungen und Einzelbankanalyse“) in eigener Verantwortung und im eigenen Namen durchzuführen. Durch die damalige Verschiebung dieser Aufgaben von der FMA zur OeNB ging auch der Aufwand zur OeNB über.

Mit dem Ziel, die Aufsichtsfinanzierung – dem internationalen best–practice–Modell entsprechend – überwiegend durch die Marktteilnehmer aufrecht zu erhalten, sah der Gesetzgeber einen Ersatz der bei der OeNB zusätzlich anfallenden Kosten vor. Die FMA hatte der OeNB gemäß § 19 Abs. 1 FMABG die im jeweiligen Geschäftsjahr aus Vor–Ort–Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse erwachsenden direkten Kosten zu ersetzen und in weiterer Folge an die beaufsichtigten Kreditinstitute zu verrechnen. Die Refundierung von der FMA an die OeNB war jedoch betragsmäßig begrenzt. Der gesetzlich vorgesehene maximale Kostenersatz an die OeNB wurde im Jahr 2011 von 4 Mio. EUR auf 8 Mio. EUR angehoben.<sup>93</sup> Zudem war im Jahr 2015 ein Kostenersatz in der Höhe von 1 Mio. EUR gemäß § 19 Abs. 5c FMABG<sup>94</sup> für Tätigkeiten der OeNB im Bereich der Sanierung und Abwicklung von Unternehmen gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG vorgesehen. Alle darüber hinausgehenden Kosten, die aus der Erfüllung der Aufgaben der Bankenaufsicht anfielen, hatte die OeNB selbst zu tragen, wodurch sich der nach § 69 Abs. 3 NBG vorgesehene 90%ige Gewinnanteil des Bundes verringerte.

(2) Gemäß § 79 Abs. 4b BWG hatte die OeNB eine Aufstellung der ihr im jeweiligen Geschäftsjahr aus Vor–Ort–Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse erwachsenden direkten Kosten zu erstellen und vom Rechnungsprüfer gemäß § 37 NBG prüfen zu lassen. Die geprüfte Aufstellung war der FMA bis zum 30. April des jeweils folgenden Geschäftsjahres zu übermitteln. Die geschätzten direkten Kosten aus Vor–Ort–Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse für das jeweils folgende Geschäftsjahr hatte die OeNB der FMA bis zum 30. September jeden Jahres mitzuteilen.

<sup>91</sup> gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 und § 70a Abs. 2 BWG

<sup>92</sup> gemäß § 79 Abs. 4a BWG

<sup>93</sup> gemäß § 19 Abs. 1 FMABG

<sup>94</sup> Ab dem Jahr 2016 war gemäß § 19 Abs. 5 FMABG ein Kostenersatz in der Höhe von 2 Mio. EUR für Tätigkeiten der OeNB im Bereich der Sanierung und Abwicklung von Unternehmen gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG vorgesehen.

(3) Die erstmalige Abrechnung der aus den Tätigkeiten der Vor–Ort–Prüfungen und der Einzelbankanalyse direkt erwachsenden Kosten führte die OeNB im Jahr 2008 durch. Dazu beauftragte sie eine gesonderte abteilungsübergreifende Projektgruppe mit der Erstellung eines eigenen Kostenabrechnungsmodells.

(4) Das Kostenabrechnungsmodell der OeNB differierte von jenem der FMA. Während die FMA zwecks Verrechnung an die beaufsichtigten Kreditinstitute die gesamten Aufsichtskosten unter Berücksichtigung der Erträge und des Anteils des Bundes festzustellen hatte (siehe [TZ 39](#)), hatte die OeNB nach § 79 Abs. 4b BWG ausschließlich jene „aus Vor–Ort–Prüfungen und der Einzelbankanalyse erwachsenden direkten Kosten“ zu ermitteln. Die OeNB zog dabei jene Kosten heran, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Vor–Ort–Prüfungen und der Einzelbankanalyse in den für diese Tätigkeiten zuständigen Abteilungen anfielen. Dabei handelte es sich um aufwandsgleiche Kosten, die aus dem Rechnungswesen abgeleitet werden konnten. Auch Aufwendungen, die aus der periodengerechten Erfassung von Mehrleistungen des Personals stammten, sowie Vorsorgen für Pensionsverpflichtungen wurden miteinbezogen. Die OeNB unterteilte die direkten Kosten in drei Gruppen: Personalkosten, Sachkosten und Abschreibungen.

Kosten von Personal aus anderen Abteilungen, die auch mit Aufgaben der Bankenaufsicht befasst waren, wurden nicht in die Kostenabrechnung miteinbezogen. Dabei handelte es sich insbesondere um Personal folgender Abteilungen ([TZ 8](#)):

- Hauptabteilung Europäische Großbankenaufsicht (HEG),
- Ressort Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Statistik (R VG),
- Hauptabteilung Finanzmarktstabilität und Bankenprüfung (HFB),
- Abteilung für Finanzmarktstabilität und Makroprudenzielle Aufsicht (FINMA),
- Hauptabteilung Statistik (HST),
- Abteilung Statistik – Informationssysteme und Datenmanagement (SIDAT),
- Abteilung Statistik – Aufsicht Modelle und Bonitätsanalysen (SAMBA),
- Referat für spezifische Bankenabwicklungsthemen (REFBA).

(5) Die OeNB ermittelte die Personalkosten auf Basis der tatsächlichen monatlichen Gehaltsabrechnungen<sup>95</sup>. Die OeNB erfasste ausschließlich direkt abgerechnete Kosten für Leistungszeiten jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den für die Vor-Ort-Prüfungen und Einzelbankanalyse zuständigen Abteilungen zum Monatsletzten organisatorisch zugeordnet waren, sodass bei Versetzungen in andere Abteilungen oder etwa Karenzierungen keine Kosten erfasst wurden. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während des Monats die Abteilung wechselten oder in Karenz gingen, erfasste die OeNB, je nach Abteilungszugehörigkeit zum Monatsletzten, die Kosten entweder zur Gänze oder gar nicht.

(6) Bei den Sachkosten handelte es sich um die im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen und der Bankenanalyse angefallenen Aufwendungen der relevanten Abteilungen, wie z.B. Raumkosten, Kosten für Dienstreisen oder etwa Kosten für den Betrieb der Aufsichtsdatenbank. In die Abrechnung der direkten Kosten bezog die OeNB neben Personal- und Sachkosten auch Abschreibungen von Investitionen, die den für die Vor-Ort-Prüfungen und die Einzelbankanalyse zuständigen Abteilungen zuzuordnen waren, mit ein.

(7) Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die von der OeNB gemäß § 79 Abs. 4b BWG ermittelten direkten Kosten aus Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse:

**Tabelle 20: Entwicklung der direkten Kosten aus Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderungen 2010/2015
	in Mio. EUR						in %
Personalaufwendungen	13,75	15,20	16,36	19,53	18,95	20,53	49,3
direkte Sachkosten	1,38	3,74	4,73	4,84	6,18	4,42	220,3
Abschreibungen	0,10	0,25	0,10	0,12	0,19	0,13	30,0
<b>direkte Kosten gemäß § 79 Abs. 4b BWG</b>	<b>15,23</b>	<b>19,19</b>	<b>21,19</b>	<b>24,49</b>	<b>25,32</b>	<b>25,08</b>	<b>64,7</b>
<i>davon Weiterverrechnung an Kreditinstitute<sup>1</sup></i>	<i>4,00</i>	<i>8,00</i>	<i>8,00</i>	<i>8,00</i>	<i>8,00</i>	<i>8,00</i>	<i>100,0</i>
	in %						
Anteil beaufsichtigte Kreditinstitute an direkten Kosten gemäß § 79 Abs. 4b BWG	26,3	41,7	37,8	32,7	31,6	31,9	
	in Mio. EUR						
nicht weiterverrechnete direkte Kosten gemäß § 79 Abs. 4b BWG der OeNB	11,23	11,19	13,19	16,49	17,32	17,08	52,1
	in VZÄ						
VZÄ per 31. Dezember	114,0	126,9	133,8	150,4	160,9	154,1	35,2

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> gemäß § 19 Abs. 1 FMABG

Quellen: OeNB; RH

<sup>95</sup> Diese bestanden aus Bruttobezügen, gehaltsabhängigen Nebenkosten, Prämien-/Bonuszahlungen sowie Aufwendungen aus der Veränderung/Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaubstage, Jubiläumsgeldzahlungen und Abfertigungsverpflichtungen.

In den Jahren 2010 bis 2015 stiegen die direkten Kosten aus Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse von 15,23 Mio. EUR um 64,7 % auf 25,08 Mio. EUR. Die Refundierung von der FMA an die OeNB, die bis zum Jahr 2010 mit 4 Mio. EUR und danach mit 8 Mio. EUR begrenzt war, deckte im Jahr 2015 31,9 % der direkten Kosten aus Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse der OeNB.

(8) Für die betriebswirtschaftliche Steuerung der Bank errechnete die OeNB in den Jahren 2003 bis 2012 die Vollkosten aus Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse mit Hilfe des Produkt- und Prozessmanagements, welches im Jahr 2013 durch das Funktionsmanagement abgelöst wurde (TZ 38). Damit führte die OeNB ein Steuerungsinstrument nach internationalen Standards im Bereich der Nationalbanken des Eurosystems ein, u.a. mit dem Ziel, die Datenqualität bei der Ressourcenplanung und -steuerung zu verbessern (TZ 38).

Die Entwicklung der von der OeNB errechneten Vollkosten aus Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse wird in folgender Tabelle dargestellt:

**Tabelle 21: Entwicklung der Vollkosten aus Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse der OeNB**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderungen 2010/2015
	in Mio. EUR						in %
direkte Kosten gemäß § 79 Abs. 4b BWG	15,23	19,19	21,19	24,49	25,32	25,08	64,7
	in %						
Zuschlagsätze für indirekte Kosten der Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse	31,5	29,0	35,9	40,2	41,7	38,5	
	in Mio. EUR						
indirekte Kosten der Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse	4,80	5,57	7,61	9,84	10,56	9,66	101,3
Vollkosten aus Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelbank- analyse der OeNB	20,03	24,76	28,80	34,33	35,88	34,74	73,4
davon Weiterverrechnung an Kreditinstitute <sup>1</sup>	4,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	100,0
nicht weiterverrechnete Vollkosten aus Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse der OeNB <sup>2</sup>	16,03	16,76	20,80	26,33	27,88	26,74	66,7

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> gemäß § 19 Abs. 1 FMABG

Quelle: OeNB

Für die interne Kostenrechnung errechnete die OeNB mit Hilfe von Zuschlagssätzen die indirekten Kosten für diese Tätigkeiten, die zusammen mit den direkten Kosten (bestehend aus Personalkosten, Sachkosten und Abschreibungen) die Vollkosten aus Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse ergaben. Darin waren u.a. anteilige Kosten für das Direktorium und den Generalrat, die Personalvertretung, die Buchhaltung oder etwa die Personalverwaltung berücksichtigt. Die Zuschlagssätze auf direkte Kosten für die Errechnung der indirekten Kosten lagen im überprüften Zeitraum zwischen 29,0 % (2011) und 41,7 % (2014). Die indirekten Kosten aus Vor-Ort-Prüfungen und aus der Einzelbankanalyse beliefen sich ab dem Jahr 2013 auf rd. 10 Mio. EUR.

## 40.2

(1) Der RH hielt kritisch fest, dass dem BMF keine Gesamtkosten der Bankenaufsicht bekannt waren. Zwar erstellte die OeNB gemäß § 79 Abs. 4b BWG eine Aufstellung der ihr erwachsenden direkten Kosten, die jedoch um jährlich rd. 10 Mio. EUR (indirekte Kosten) unter den von der OeNB errechneten Vollkosten lagen. Dies war insbesondere deshalb kritisch zu sehen, weil die Refundierung von der FMA an die OeNB bis zum Jahr 2010 mit 4 Mio. EUR und danach mit 8 Mio. EUR begrenzt war. Im Jahr 2015 deckte diese nur 31,9 % der direkten Kosten der OeNB. Die restlichen 68,1 % der direkten Kosten in der Höhe von 17,08 Mio. EUR sowie die indirekten Kosten in Höhe von 9,66 Mio. EUR – somit 26,74 Mio. EUR – hatte der Bund im Wege der Verringerung des OeNB-Ergebnisses zu tragen.

Der RH empfahl daher der OeNB, dem BMF – über die gesetzliche Verpflichtung des BWG hinausgehend – jährlich die gesamten direkten und indirekten Kosten der Bankenaufsicht bekannt zu geben, um so Transparenz der Kosten zu schaffen.

(2) Der RH kritisierte, dass die OeNB für die gemäß § 79 Abs. 4b BWG vorgesehene Ermittlung der „aus Vor-Ort-Prüfungen und der Einzelbankanalyse erwachsenden direkten Kosten“ trotz der Ressourcenerfassung nach internationalen Standards im Bereich der Nationalbanken des Eurosystems ein auf der organisatorischen Zuordnung des Personals basierendes Kostenabrechnungsmodell verwendete; somit hatte sie Kosten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Abteilungen, die auch mit Tätigkeiten der Bankenaufsicht befasst waren, nicht in die Kostenabrechnung miteinbezogen.

Der RH empfahl der OeNB, im Sinne der Kostentransparenz alle mit Tätigkeiten der Bankenaufsicht gemäß § 79 Abs. 4b BWG befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung, in die Kostenabrechnung miteinzubeziehen.

## 40.3

(1) Die FMA führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Kostentransparenz jederzeit vollumfänglich nachkomme. Dies sei für die Kostenumlage unumgänglich und würde jährlich von Wirtschaftsprüfern bestätigt.

Die FMA erachte es daher als unbedingt erforderlich, die Kosten der gesamten Bankenaufsicht in Österreich, deren exakte Quantifizierung dem RH nach eigener Aussage nicht möglich sei, von den vollkommen transparenten Kosten der FMA zu differenzieren und dies im Bericht klar zum Ausdruck zu bringen.

Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die direkten Kosten der Aufsicht – in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der OeNB – jährlich festgestellt, vom Wirtschaftsprüfer geprüft und in der Folge der FMA (die gesetzlich vorgegebene Mitteilungspflicht in diesem Bereich beziehe sich auf die FMA, nicht das BMF) mitgeteilt würden. Hinsichtlich der Vollkosten gebe es keinerlei gesetzliche Berichtspflicht, sodass hier auch keine gesonderte Darstellung erfolge.

(2) Die OeNB merkte in ihrer Stellungnahme im Hinblick auf die Einbeziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an, dass die nicht im Berechnungsmodell enthaltenen Organisationseinheiten gemäß Mitarbeiter-Ist-Zeiterfassung beispielsweise im Jahr 2015 ca. 5 % der Aufsichtstätigkeiten, jedoch die fünf Organisationseinheiten im Gegenzug 6 % andere Tätigkeiten (z.B. Projektarbeit, makroprudenzielle Aufsichtstätigkeiten) erbracht hätten. Die per Saldo bestehende geringfügige Unschärfe von ca. 1 % zwischen Abteilungs- und Tätigkeiten-Betrachtung würde in der Folge akzeptiert, nicht zuletzt aufgrund der gebotenen Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, da der Mehraufwand für eine geringfügig genauere Rechnung übergebürlich wäre.

Weiters teilte die OeNB zu den im Bericht des RH genannten 13 Organisationseinheiten mit, dass im Jahr 2015 die fünf im Berechnungsmodell enthaltenen Organisationseinheiten 95 % der Wertschöpfung in diesem Tätigkeitsfeld erbracht hätten, während in anderen Organisationseinheiten bankaufsichtliche Tätigkeiten im Umfang von lediglich 5 % erfolgt wären. Darüber hinaus sei in den fünf im Bericht genannten Organisationseinheiten auch laut Dienstvorschrift die Zuständigkeit für die Tätigkeiten der Bankenaufsicht verankert.

Bei dem gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer entwickelten Abrechnungsmodell für die direkten Kosten der OeNB, welches Elemente aus der Abteilungs- und Tätigkeiten-Sicht kombiniere, bestehe des Weiteren der Vorteil, dass auf Personalkosten zurückgegriffen werden könne, was bei der alleinigen Tätigkeiten-Betrachtung (Verwendung von Durchschnittskosten über Stundentarif) nicht gegeben sei. Da die Personalkosten einen erheblichen Teil der direkten Kosten ausmachen (siehe Tabelle „Kenndaten“), würde einer möglichst exakten Ermittlung der Personalkosten im Kostenabrechnungsmodell der OeNB der Vorzug gegeben.

#### 40.4

(1) Der RH entgegnete der FMA und der OeNB, dass er in seinem Bericht klar zwischen den Kosten der FMA, jenen der OeNB und den Gesamtkosten der Bankenaufsicht, bestehend aus den Kosten der FMA, den Vollkosten der OeNB sowie den für

die Staatskommissäre angefallenen Kosten unterschied. Diese Unterscheidung berücksichtigend, wies der RH explizit darauf hin, dass dem BMF die Gesamtkosten der Bankenaufsicht nicht bekannt waren, da die OeNB zwar gemäß § 79 Abs. 4b BWG eine Aufstellung der ihr erwachsenden direkten Kosten erstellte, diese jedoch seit 2013 jährlich rd. 10 Mio. EUR (indirekte Kosten) unter den von der OeNB errechneten Vollkosten lagen.

(2) Hinsichtlich der Einbeziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Kostenabrechnung entgegnete der RH der OeNB, dass sie seit der Einführung der Vollkostenrechnung nach Vorgaben des Eurosystems (Eurosystem Functions Grid) die Möglichkeit hat, auf Basis der monatlich je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zu erbringenden Zeitnachweise und unabhängig von der organisatorischen Zugehörigkeit des jeweiligen Personals, die exakten für Vor–Ort–Prüfungen und Einzelbankanalyse angefallenen Kosten zu errechnen – analog zur Vollkostenermittlung im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus.

Der RH hielt an seiner Empfehlung fest, die Ressourcen der Bankenaufsicht unabhängig von der organisatorischen Zugehörigkeit des Personals zu ermitteln und dem BMF – über die gesetzliche Verpflichtung des BWG hinausgehend – jährlich die gesamten direkten und indirekten Kosten der Bankenaufsicht bekannt zu geben, um so Transparenz der Kosten zu schaffen.

## Staatskommissäre

### Bestellung und Abberufung

**41.1** (1) Die Funktion der Staatskommissäre (und deren Stellvertretung)<sup>96</sup> stellte einen – nicht durch gemeinschaftsrechtliche Vorgaben determinierten – Teilbereich der österreichischen Bankenaufsicht dar. Die Staatskommissäre handelten (seit Einrichtung der FMA als Aufsichtsbehörde im April 2002) funktional als Organe der FMA und waren in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. Die zentrale gesetzliche Norm betreffend Staatskommissäre bildete § 76 BWG. Demgemäß hatte der Bundesminister für Finanzen – sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt war – bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme 1 Mrd. EUR überstieg, einen Staatskommissär und dessen Stellvertretung zu bestellen. Die Funktionsperiode betrug fünf Jahre, eine Wiederbestellung war zulässig.

Zum Staatskommissär durften (gemäß § 76 Abs. 2 BWG) nur eigenberechtigte natürliche Personen, die im aktiven Erwerbsleben standen und Hauptwohnsitz im EWR hatten, bestellt werden. Interessenskonflikte<sup>97</sup> zum beaufsichtigten Kreditinstitut durften keine bestehen. Darüber hinaus mussten erforderliche Sachkenntnisse bei Bestellung und Ausübung der Tätigkeit vorliegen (TZ 42).

Ein Staatskommissär war vom Bundesminister für Finanzen abzuberufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorlagen oder anzunehmen war, dass der Staatskommissär seine Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen werde. Eine regelmäßige Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nahmen weder das BMF noch die FMA vor (TZ 46).

(2) Die Regelungen der Materiengesetze enthielten teilweise (z.B. § 29 Sparkassengesetz) vom BWG abweichende Regelungen. So war gemäß § 29 Sparkassengesetz ein Staatskommissär unabhängig von der Bilanzsummengrenze des § 76 BWG (ab 1 Mrd. EUR) zu bestellen. Dabei kam der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Sparkasse ihren Sitz hatte, ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht, bis zu einer Bilanzsumme von 7 Mrd. EUR, zu.

**41.2** Obwohl im Jahr 2002 – nach Einrichtung der FMA – die Funktion der Aufsichtsbehörde vom BMF an die FMA übertragen wurde und die Staatskommissäre funktional als Organ der FMA zuzurechnen waren, oblag deren Bestellung und Abberufung weiterhin dem Bundesminister für Finanzen. Der RH hob weiters hervor, dass der

<sup>96</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Stellvertretung nur angeführt, sofern eine Differenzierung erforderlich ist.

<sup>97</sup> Gemäß § 76 Abs. 2 Z 1 BWG durften Staatskommissäre weder einem Organ des Kreditinstituts oder eines Unternehmens der betreffenden Kreditinstitutsgruppe angehören, noch in einem Abhängigkeits- oder Konkurrenzverhältnis zum Kreditinstitut oder einem dieser Unternehmen stehen.



Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Sparkasse ihren Sitz hatte, ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht zukam, obgleich die Landeshauptleute seit Etablierung der FMA im April 2002 keine Kompetenz im Rahmen der Bankenaufsicht (mehr) hatten.

Der RH hielt daher kritisch fest, dass sich die FMA Handeln von Organen zurechnen lassen musste, deren Auswahl, Bestellung und Abberufung nicht in ihre Zuständigkeit fielen. Der RH merkte kritisch an, dass die Bündelung der Behördenkompetenz bei der FMA in dieser Hinsicht nach 14 Jahren noch nicht abgeschlossen war.

Der RH empfahl dem BMF, im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur konsequent auf eine Zusammenführung der Aufgabenverantwortung bei der zuständigen Behörde (derzeit FMA) hinzuwirken und die Kompetenz zur Auswahl, Bestellung und Abberufung von Staatskommissären an diese zu übertragen.

**41.3** Das BMF nahm zu TZ 41, TZ 43, TZ 46, TZ 47 und TZ 48 gemeinsam Stellung. Der RH verwies auf die Ausführungen unter **TZ 48**.

**41.4** Hinsichtlich der Stellungnahme des BMF zu TZ 41, TZ 43, TZ 46, TZ 47 und TZ 48 verwies der RH auf seine Gegenäußerung unter **TZ 48**.

## Erforderliche Sachkenntnis

**42.1** (1) Die Bestellung als Staatskommissär erfolgte durch den Bundesminister für Finanzen. Die Auswahl und die Bestellung von Staatskommissären waren in einer Richtlinie des BMF aus dem Jahr 2007 näher geregelt. Ein grundsätzliches Vorschlagsrecht zur Nominierung von Bediensteten des BMF kam den Sektionsleitungen im BMF zu. Dafür stand ein Beobachtungs- und Beurteilungsbogen hinsichtlich der Persönlichkeitsmerkmale und Kompetenzen zur Verfügung. Das Vorliegen der erforderlichen Sachkenntnisse (fachliche Auswahlkriterien) bestätigte die jeweilige Sektionsleitung ohne formale Beurteilungsvorgaben.

**Tabelle 22: Auswahlkriterien zur Bestellung von Staatskommissären**

Fachliche Auswahlkriterien	Persönlichkeitsmerkmale und Kompetenzen
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausbildung: abgeschlossenes Universitäts– oder Fachhochschulstudium (vorzugsweise mit rechts– oder wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt) oder Matura (AHS; HAK)</li> <li>– Kenntnis des Bankwesengesetzes, insbesondere der allgemeinen Bestimmungen, Ordnungsnormen, Bankgeheimnis, Sorgfaltspflicht, Aufsicht und Geldwäscherei sowie Rechnungslegung</li> <li>– Grundkenntnisse des Handels– und Gesellschaftsrechts (UGB, AktG, GmbHG ...)</li> <li>– wirtschaftliche Kenntnisse: Kenntnisse über Rechnungslegung sowie über die vom beaufsichtigten Kreditinstitut durchgeführten Bankgeschäfte, einschließlich deren typischer Risiken (insbesondere im Kreditgeschäft, bei der Veranlagung in Wertpapieren und im Handel mit derivativen Produkten)</li> <li>– Kenntnisse der spezialgesetzlichen Vorschriften, abhängig vom Geschäftsbereich des Kreditinstituts (z.B. Investmentfondsgesetz, Bausparkassengesetz und dgl.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– persönliche Integrität</li> <li>– analytische Intelligenz und Urteilsvermögen</li> <li>– soziale Intelligenz und Kommunikationsfähigkeit</li> <li>– unbedingtes Commitment zu Rechtsstaatlichkeit und Wirtschaftsethik</li> <li>– Selbstvertrauen und Stabilität</li> <li>– Konfliktfähigkeit</li> </ul>

Quelle: BMF

Die Verifizierung der Bestellvoraussetzungen (Rücksprache mit nominierender Stelle oder persönliches Gespräch mit namhaft gemachten Personen) oblag der Präsidialsektion des BMF. Laut Richtlinie waren bei der Nominierung von externen Personen (weder Bedienstete des BMF noch der Länder) dieselben Kriterien und Überprüfungsprozeduren anzuwenden.

(2) Ein grundsätzliches Vorschlagsrecht zur Nominierung von Landesbediensteten lag bei der jeweiligen Landeshauptfrau bzw. beim jeweiligen Landeshauptmann. Die Überprüfung des Vorliegens der Bestellvoraussetzungen hatte in diesem Fall durch die jeweilige Dienstbehörde zu erfolgen. Diese übermittelte ihren Bestimmungsvorschlag gemeinsam mit einer Erklärung über das Vorliegen der Bestellvoraussetzungen dem BMF. Eine weitere Verifizierung durch das BMF sah die Richtlinie für die Auswahl und die Bestellung von Staatskommissären nicht vor. Die Richtlinie stellte für den Bereich der Sparkassen darauf ab, dass die – bis zur Etablierung der FMA im April 2002 – durch die Sparkassenaufsicht 1. Instanz erworbene Expertise der Landeshauptleute eine kompetente Wahrnehmung des Vorschlagsrechts eröffnete.

## 42.2

Der RH kritisierte, dass die Nominierung von Staatskommissären durch Stellen im BMF und den Ländern erfolgte, denen seit 2002 keine Kompetenz zur Aufsicht von Kreditinstituten mehr zukam. Insbesondere kritisch beurteilte der RH den in der Richtlinie des BMF enthaltenen Verweis auf die – bis zur Etablierung der FMA im April 2002 – durch die Sparkassenaufsicht 1. Instanz erworbene Expertise der Lan-

deshauptleute. Im Jahr 2016 – 14 Jahre nach Wegfall der Länderkompetenz im Bereich der Sparkassenaufsicht und nach Etablierung des Europäischen Aufsichtsmechanismus – war nach Ansicht des RH eine ungeprüfte Übernahme der Vorschläge nicht vertretbar. Dies insbesondere deshalb, weil 14 Jahre nach Wegfall der Aufsichtskompetenz und grundlegenden Änderungen des Aufsichtssystems von einer Expertise der Landeshauptleute im Bereich der Bankenaufsicht nicht mehr auszugehen war.

Der RH kritisierte weiters, dass im Rahmen der Bestellung von Staatskommissären im BMF keine einheitlichen Regelungen bestanden. So wendeten die Sektionsleitungen im BMF einen Beobachtungs- und Beurteilungsbogen für die Persönlichkeitsmerkmale und Kompetenzen an, das Vorliegen der erforderlichen Sachkenntnisse (fachliche Auswahlkriterien) bestätigten sie hingegen formlos.

[Der RH verwies auf seine Empfehlungen zur Flexibilisierung des Staatskommissärs als Aufsichtsmaßnahme unter TZ 48.](#)

## 43.1

(1) Die qualitativen und persönlichen Anforderungen an die Mitglieder und Teilnehmenden der Organsetzungen von Kreditinstituten (insbesondere Aufsichtsrat) veränderten sich seit Einführung der Aufsichtsfunktion „Staatskommissär“ durch das Kreditwesengesetz (BGBl. Nr. 63/1979) und dessen Nachfolgegesetz BWG (BGBl. Nr. 532/1993). Neben den gesellschaftsrechtlichen Anforderungen sah das BWG allgemeine und persönliche Voraussetzungen für Mitglieder der Geschäftsleitung, Aufsichtsratsvorsitzende und Aufsichtsratsmitglieder von Kreditinstituten vor. In diesem Zusammenhang war die Leitlinie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)<sup>98</sup>, die Mindestanforderungen für die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit, fachlichen Eignung und Erfahrung von Personen in Leitungs- und Kontrollfunktionen in Kreditinstituten festlegte, ebenso maßgeblich wie innerstaatlich (zusätzlich zum Verweis in § 69 Abs. 5 BWG) das sogenannte „Fit & Proper-Rundschreiben“<sup>99</sup> der FMA.

(2) Die Anforderungen an die Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder erfuhren weiters mit Inkrafttreten des Basel-III-Pakets (BGBl. I Nr. 184/2013) eine Änderung. Die bis dahin nicht explizit geregelten Anforderungen für einfache Aufsichtsratsmitglieder (anders als für Vorsitzende des Aufsichtsrats) waren seit 1. Jänner 2014 explizit in § 28a BWG festgelegt. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass der Aufsichtsrat eines Kreditinstituts kollektiv über die notwendige Qualifika-

<sup>98</sup> EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2012/06); EBA-Leitlinien zur Internen Governance (EBA/GL/2011/44)

<sup>99</sup> Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen; Stand November 2014.

tion verfügt, um seine Überwachungs- und Kontrollfunktion effektiv wahrnehmen zu können.

(3) Die Zuständigkeit zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation (insbesondere theoretische Kenntnisse) und nötigen Erfahrung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats lag – je nach zuständiger Aufsichtsbehörde des Kreditinstituts – bei der EZB oder der FMA, die stets als Eingangspunkt des Verfahrens fungierte. Beginnend mit einer ersten Einschätzung (z.B. Lebenslauf, Aus- und Fortbildungsnachweise) endete die Beurteilung in der Regel mit einem persönlichen Hearing, dem „Fit & Proper-Test“.

(4) Fit & Proper-Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats von Kreditinstituten umfassten – neben der persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit – die fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung (im Bankbereich oder in vergleichbaren Unternehmen). Die fachliche Eignung (banktheoretische Kenntnis) konnte durch den Abschluss einschlägiger Studienrichtungen, Aus- und Fortbildung bzw. Schulungen auf den Gebieten Finanzierung, Rechnungswesen und –legung, Abschlussprüfung sowie Aufsichtsrecht angeeignet werden. Die erforderliche Erfahrung (bankpraktische Kenntnis) setzte – unter Berücksichtigung der beantragten Bankgeschäfte – einschlägige berufliche Erfahrung voraus.

(5) Bei Staatskommissären mussten gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 BWG erforderliche Sachkenntnisse bei der Bestellung aufgrund der Ausbildung oder des beruflichen Werdegangs vorliegen. Weiters mussten sie die erforderlichen Sachkenntnisse während der Funktionsperiode jederzeit aufgrund der ausgeübten beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit besitzen. Eine nähere Definition der erforderlichen Sachkenntnisse eines Staatskommissärs enthielt das Gesetz nicht.

Die Auswahl und die Bestellung von Staatskommissären waren in einer Richtlinie des BMF aus dem Jahr 2007 näher geregelt. Die Richtlinie enthielt zu den gesetzlichen Kriterien des § 76 Abs. 2 BWG Konkretisierungen hinsichtlich fachlicher Auswahlkriterien, Persönlichkeitsmerkmalen und Kompetenzen, zeitlicher Verfügbarkeit, wirtschaftlicher Unabhängigkeit, Unvereinbarkeiten und Ausschließungsgründen sowie laufender Fortbildung.

Die nachstehende Tabelle stellt die Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung und Aufsichtsratsvorsitzende (laut Rundschreiben der FMA) jenen der zur Beaufsichtigung berufenen Staatskommissäre gegenüber.

**Tabelle 23: Vergleich der fachlichen Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung und Aufsichtsratsvorsitzende mit jenen an Staatskommissäre**

Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung und Aufsichtsratsvorsitzende	Anforderungen an Staatskommissäre
	– abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium (vorzugsweise mit rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt) oder Matura (AHS; HAK)
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnis der zentralen Bestimmungen des österreichischen BWG (im Besonderen die Bereiche: Allgemeine Bestimmungen, Konzessionsbestimmungen, Eigentümerbestimmungen und Bewilligungen, Ordnungsnormen (Liquidität, Gesellschaftsrecht, Organe, Gruppenbetrachtung), Sorgfaltspflichten, Bestimmungen zum Bankgeheimnis, zum Risikomanagement, zur Geldwäschekämpfung, zur internen Revision und zur Einlagensicherung)</li> <li>– Kenntnis der zentralen Bestimmungen/Inhalte und Regelungsbereiche der CRR (wie insbesondere Allgemeine Bestimmungen, Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen, Großkredite und Liquidität, Verschuldung und Offenlegung) und der relevanten Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der CRR</li> <li>– Kenntnis weiterer relevanter Bestimmungen und Inhalte des Europäischen Bankaufsichtsrechts (SSM-Verordnung, SSM-Rahmenverordnung, CRD IV, CEBS-GL bzw. EBA-GL, BTS) – sofern und soweit sie in nationales Recht umgesetzt wurden bzw. auf die beaufsichtigten Institute anzuwenden sind</li> <li>– Kenntnis der zentralen Bestimmungen des Bankeninterventions- und –restrukturierungsgesetzes (bzw. des Nachfolgegesetzes zur Umsetzung der Bankenabwicklungsrichtlinie)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnis des Bankwesengesetzes, insbesondere der allgemeinen Bestimmungen, Ordnungsnormen, Bankgeheimnis, Sorgfaltspflicht, Aufsicht und Geldwäscherei sowie Rechnungslegung</li> </ul>
– Kenntnis des Bausparkassengesetzes, des Investmentfondsgesetzes 2011, des Immobilien-Investmentfondsgesetzes oder des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – soweit sie auf die beaufsichtigten Institute anzuwenden sind	– Kenntnisse der spezialgesetzlichen Vorschriften, abhängig vom Geschäftsbereich des Kreditinstituts (z.B. Investmentfondsgesetz, Bausparkassengesetz und dgl.)
– Kenntnis der zentralen Bestimmungen des Börsegesetzes und des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (abhängig vom Geschäftsmodell und im Verhältnis zum Tätigkeitsumfang)	
– Kenntnis der wesentlichen (bzw. für die Aufsichtstätigkeit wesentlichen) Inhalte der FMA-Verordnungen, FMA-Rundschreiben und FMA-Mindeststandards	
– Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts	– Grundkenntnisse des Handels- und Gesellschaftsrechts (UGB, AktG, GmbHG ...)
– Kenntnis der Satzung des Instituts und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsorgane	
	– wirtschaftliche Kenntnisse: Kenntnisse über Rechnungslegung sowie über die vom beaufsichtigten Kreditinstitut durchgeführten Bankgeschäfte, einschließlich deren typischer Risiken (insbesondere im Kreditgeschäft, bei der Veranlagung in Wertpapieren und im Handel mit derivativen Produkten)

Quellen: FMA; BMF

## 43.2

Der RH hob die – v.a. in den letzten Jahren – gestiegenen qualitativen Anforderungen für die Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats bei Kreditinstituten hervor. Die Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten durch die FMA als Aufsichtsbehörde war grundsätzlich geeignet, einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu ermöglichen. Die Weiterentwicklungen im Bereich der Europäischen Bankenaufsicht fanden in das BWG ebenso Eingang wie die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA). In diesem Zusammenhang hielt der RH kritisch fest, dass das Institut des Staatskommissärs seit dem Kreditwesengesetz 1979 nahezu unverändert blieb.

Der RH kritisierte, dass die erforderliche Sachkenntnis laut Richtlinie des BMF, die bei der Auswahl der Staatskommissäre heranzuziehen war, in Bezug auf die fachlichen Anforderungen nicht den Entwicklungen der Europäischen Bankenaufsicht angepasst war. So stammte die Richtlinie aus dem Jahr 2007 und spiegelte die fachlichen Anforderungen der Europäischen Bankenaufsichtsentwicklungen nicht wider. Insbesondere hob der RH kritisch hervor, dass Staatskommissäre Teil der Aufsicht über ein Gremium (Aufsichtsrat) waren, das erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung nicht nur zu dokumentieren hatte, sondern auch diesbezüglich seitens der FMA als Aufsichtsbehörde einem Hearing (Fit & Proper-Test) als Nachweis unterzogen wurde.

Der RH empfahl dem BMF, im Zuge der Fortentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur konsequent auf eine Zusammenführung der Aufgabenverantwortung bei der zuständigen Behörde (derzeit FMA) hinzuwirken und die Kompetenz zur Auswahl, Bestellung und Abberufung von Staatskommissären an diese zu übertragen.

Der RH verwies auf seine Empfehlungen zur Flexibilisierung des Staatskommissärs als Aufsichtsmaßnahme unter [TZ 48](#).

## 43.3

Das BMF nahm zu TZ 41, TZ 43, TZ 46, TZ 47 und TZ 48 gemeinsam Stellung. Der RH verwies auf die Ausführungen unter [TZ 48](#).

## 43.4

Hinsichtlich der Stellungnahme des BMF zu TZ 41, TZ 43, TZ 46, TZ 47 und TZ 48 verwies der RH auf seine Gegenäußerung unter [TZ 48](#).

## Aufgaben und Befugnisse

**44.1** (1) Die Aufgaben und Befugnisse des Staatskommissärs waren im BWG festgelegt. Die FMA erließ eine Richtlinie für die Tätigkeit der Staatskommissäre bei Kreditinstituten (September 2008 und März 2016) mit dem Zweck, diese über ihre Aufgabenstellung in allgemeiner Form zu informieren. Vom Geltungsbereich der Richtlinie waren Staatskommissäre bei Kreditinstituten im Sinne des BWG und nach sondergesetzlichen Regelungen<sup>100</sup> erfasst. Die Richtlinie erläuterte die Rechte und Pflichten des Staatskommissärs gegenüber den Kreditinstituten (Teilnahme an Organsitzungen im In- und Ausland, Informationsrechte, Einspruchserhebung) und der Aufsichtsbehörde (wechselseitiger Informationsfluss). Darüber hinaus enthielt die Richtlinie Ausführungen über erforderliches Wissen der Staatskommissäre (TZ 42).

Die nachstehende Tabelle beinhaltet die Aufgaben mit der jeweiligen gesetzlichen Grundlage.

**Tabelle 24: Aufgaben der Staatskommissäre**

Aufgaben Staatskommissär	Norm
Teilnahme an bestimmten Organsitzungen eines Kreditinstituts	§ 76 Abs. 4 BWG
Einspruchserhebung gegen rechtswidrige Organbeschlüsse	§ 76 Abs. 5 und Abs. 6 BWG
unverzügliche Mitteilung von Tatsachen, die aufsichtsbehördliche Maßnahmen erfordern	§ 76 Abs. 8 BWG
jährliche Übermittlung eines schriftlichen Tätigkeitsberichtes an die FMA	§ 76 Abs. 8 BWG

Quelle: RH

Die Kreditinstitute hatten den Staatskommissär zu (u.a.) Hauptversammlungen, Aufsichtsratssitzungen, Sitzungen des Prüfungsausschusses (des Aufsichtsrats) sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrats rechtzeitig einzuladen. Der Staatskommissär hatte gegen Beschlüsse dieser Organe, durch die er gesetzliche Vorschriften (Aufsichtsgesetze im Sinne des § 69 BWG, CRR) oder sonstige Vorschriften (z.B. Satzungen des Kreditinstituts) oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen bzw. der FMA für verletzt erachtete, unverzüglich Einspruch zu erheben.

Dem Staatskommissär oblag eine Informationspflicht an die FMA über ihm bekannt gewordene Tatsachen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts nicht mehr gewährleistet war.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben standen dem Staatskommissär die in nachfolgender Tabelle dargestellten Befugnisse mit der jeweiligen gesetzlichen Grundlage zu:

<sup>100</sup> z.B. Sparkassen, (Investmentfonds-)Verwaltungsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien, Bausparkassen, Betriebliche Vorsorgekassen

**Tabelle 25: Befugnisse der Staatskommissäre**

Befugnisse Staatskommissär	Norm
Einsicht in Dokumente und bestimmte Schriftstücke, soweit erforderlich	§ 76 Abs. 7 BWG
Recht auf Übersendung bestimmter Schriftstücke und Unterlagen, insbesondere bis spätestens zwei Tage vor Organsitzungen	§ 76 Abs. 4 und Abs. 7 BWG
Recht, jederzeit das Wort in Organsitzungen zu ergreifen	§ 76 Abs. 4 BWG

Quelle: RH

Die Befugnisse des Staatskommissärs beschrieben gleichzeitig einen Teilbereich seiner Informationsquellen. Insgesamt umfassten diese die Teilnahme an Organsitzungen, Organbeschlüsse, ein Fragerecht und sein Einsichtsrecht in Unterlagen des Kreditinstituts, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgabe Einspruchserhebung gegen Organbeschlüsse gemäß § 76 Abs. 5 BWG erforderlich war. Eine weitergehende Ermittlungspflicht war aus dem Wortlaut des Gesetzes und gemäß der Richtlinie der FMA nicht ableitbar.

Der zweite Teilbereich an Informationsquellen der Staatskommissäre umfasste jene Informationen, welche die FMA dem Staatskommissär zur Verfügung stellte.<sup>101</sup> Neben einem verpflichtenden Erstgespräch für neue Staatskommissäre mit den (jeweiligen) Ansprechpersonen bei der FMA waren dies der Konzessionsumfang, an das Kreditinstitut ergehende Bescheide, Veranlassungen aufgrund von Wahrnehmungen des Staatskommissärs, wichtige Aufsichtsmaßnahmen (z.B. Prüfungsaufträge, Ermittlungsverfahren) und deren Ergebnisse (z.B. Prüfberichte) bzw. öffentlichkeitswirksame Ereignisse (z.B. Bestellung eines Regierungskommissärs).

(3) Die Staatskommissäre hatten ihrerseits die FMA über ihre Wahrnehmungen zu informieren. So war die Agenda der Aufsichtsratssitzungen (Tagesordnung und Beschlusspunkte) von Staatskommissären nichtsignifikanter Kreditinstitute auf Anfrage der FMA zu übermitteln. Die Staatskommissäre signifikanter Kreditinstitute hatten die Agenda nach Erhalt unaufgefordert der FMA zuzuleiten.

Die Staatskommissäre hatten einen jährlichen Tätigkeitsbericht anhand des geprüften Jahresabschlusses und des Prüfberichts zu erstellen und der FMA zu übermitteln. Dabei war besonders auf die Behandlung der Anlage zum Prüfbericht über die Einhaltung des BWG sowie die Einhaltung der grundlegenden Prinzipien der internen Governance einzugehen. Eine Berichterstattung über der FMA bereits bekannte Tatsachen (vorhergehende Berichte des Staatskommissärs, Wirtschaftsprüferberichte) war nicht erforderlich.<sup>102</sup>

<sup>101</sup> individuelle Ansprechperson nach Kreditinstitut (Single Point of Contact – SPOC)

<sup>102</sup> Daher konnte der Jahresbericht sich auch darauf beschränken, dass keine der FMA noch nicht bekannten aufsichtsrelevanten Sachverhalte hervorgekommen waren.



Unabhängig von den Jahresberichten hatte der Staatskommissär Quartalsberichte innerhalb von vier Wochen nach Quartalsende an die FMA zu übermitteln. Inhaltlich waren die Rechtsaufsicht (gemäß § 76 Abs. 8 BWG) sowie sonstige Sachverhalte von behördlichem Interesse aufzunehmen. Hinsichtlich der internen Governance (§§ 28 bis 28b BWG) waren auch begründete Zweifel an der Funktionstüchtigkeit des Aufsichtsrats anzuführen.

(4) Seit November 2005 erhob kein Staatskommissär Einsprüche gegen Organbeschlüsse (gemäß § 76 Abs. 5 BWG). Laut Angaben der FMA war es möglich, Zweifelsfälle und Sachverhalte bei Gesprächen zwischen Staatskommissären und gesetzlichen Vertretern der Kreditinstitute vor den jeweiligen Organsitzungen zu klären. In einigen Fällen waren die Ansprechpersonen der Staatskommissäre bei der FMA im Vorfeld eingebunden. Die Kontaktaufnahmen erfolgten diesfalls im kurzen Wege, sodass in der Regel keine gesonderte Dokumentation der Inhalte erfolgte.

Die Informationspflicht des Staatskommissärs an die FMA über ihm bekannt gewordene Tatsachen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts nicht mehr gewährleistet war, übten nach Angaben der FMA die Staatskommissäre von zwei Kreditinstituten im Zeitraum 2010 bis April 2016 zwölf Mal aus. Acht dieser Meldungen bezogen sich auf ein ehemaliges Kreditinstitut nach Übergang in eine Abbaueinheit im Oktober 2014.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die in der Leistungserfassung der FMA aufgezeichneten Stunden für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Staatskommissären.

**Tabelle 26: Auszug aus Leistungserfassung der FMA zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit Staatskommissären**

	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderungen 2010/2014
	in Stunden					in %
Bearbeitung von Staatskommissärsberichten	1.607,50	1.639,50	1.597,00	1.559,50	932,50	-42,0
Staatskommissärswesen (Kontaktpflege, Berichtsmonitoring, Schulung)	511,00	877,50	556,00	376,00	460,00	-10,0

Quelle: FMA

Der erfasste Verwaltungsaufwand der FMA im Zusammenhang mit Staatskommissären lag im Zeitraum 2010 bis 2014 bei durchschnittlich 2.000 Stunden pro Jahr.

**44.2** Der RH hob hervor, dass die FMA mit der Richtlinie für die Tätigkeit der Staatskommissäre bei Kreditinstituten im März 2016 den Entwicklungen der Europäischen Bankenunion Rechnung trug und die bisher gültige Richtlinie vom September 2008 adaptierte.

Der RH konnte jedoch keinen Mehrwert der Staatskommissäre im Hinblick auf die gesetzlichen Aufgaben der Einspruchserhebung in Organsitzungen oder ad-hoc-Berichterstattung erkennen. Der RH wies kritisch darauf hin, dass eine Abklärung von Einspruchsgründen im Vorfeld von Organsitzungen und die Klärung von Zweifelsfragen geeignet war, einzelne, in der jeweiligen Person des Staatskommissärs gelegene Zweifel zu beseitigen, dies jedoch nicht der Auffassung der Behörde entsprechen musste.

Der RH empfahl der FMA, für jedes aufsichtsrelevante Verhalten der Staatskommissäre – auch im Vorfeld von Organsitzungen und damit noch vor Ausübung konkreter gesetzlicher Aufgaben – eine detaillierte Dokumentation von den Staatskommissären einzufordern.

**44.3** Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass in der Regel der Staatskommissär zur Abklärung von Fragen im Vorfeld einer Organsitzung sowohl mit dem Kreditinstitut wie auch mit dem SPOC der FMA Kontakt aufnehme, um eine Erörterung und Abstimmung des Themas zu erreichen. Ein diesbezüglicher Kommunikationsfluss zwischen Staatskommissär und SPOC sei ein wesentliches Kriterium für ein Funktionieren der Kooperation. Gerade in den letzten Monaten habe die FMA durch eine Reihe von Maßnahmen diesen Kommunikationsprozess verbessert.

Die Dokumentation jedweder Kommunikation zwischen Staatskommissär und SPOC sei allerdings im Hinblick auf die bestehende Ressourcenausstattung und das Gebot einer zweckmäßigen Verwaltung aus Sicht der FMA nicht geboten.

**44.4** Der RH entgegnete der FMA, dass seine Empfehlung darauf gerichtet war, aufsichtsrelevantes Verhalten der Staatskommissäre einer Dokumentation durch diese selbst zuzuführen. Laut Angaben der FMA erfolgte eine Kontaktaufnahme des Staatskommissärs zum SPOC nicht zwingend, wenn Zweifelsfälle und Sachverhalte bei Gesprächen zwischen Staatskommissären und gesetzlichen Vertretern der Kreditinstitute vor den jeweiligen Organsitzungen geklärt wurden. Damit konnte der Staatskommissär – noch vor Ausübung konkreter gesetzlicher Aufgaben (Einspruchserhebung) – aufsichtsrelevante Handlungen setzen, die nur eingeschränkt nachvollziehbar waren. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

## Parallele Anzeige-, Melde- und Berichtspflichten

**45.1** (1) Die in **TZ 44** dargestellten Aufgaben der Staatskommissäre waren in einem Bereich deckungsgleich mit Aufgaben und Pflichten der Kreditinstitute (bzw. deren ordentlicher Geschäftsleitung) sowie mit jenen des Bankprüfers. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über gleichlautende Verpflichtungen.

**Tabelle 27: Mehrfachverpflichtungen zu Gefährdungstatbeständen**

Aufgabe	Grundlage	Zuständigkeit		
Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Kreditinstituts gefährdet/nicht mehr gewährleistet	§ 73 Abs. 1 Z 5 BWG	Kreditinstitut		
	§ 63 Abs. 3 Z 2 BWG		Bankprüfer	
	§ 76 Abs. 8 BWG			Staatskommissär

Quelle: RH

An die Verpflichtung der Kreditinstitute zur Anzeige (ab Erkennbarkeit der Umstände) sowie jene des Bankprüfers zur Berichterstattung (unverzüglich, unabhängig von Redepflicht gemäß § 273 UGB) von Tatsachen, die die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Kreditinstituts für gefährdet erkennen ließen, waren bei der FMA prozessuale Anknüpfungspunkte vorhanden. Diese lösten ein aufsichtliches Handeln (u.a. Protokollierung, Informationsweitergabe an Führungskräfte und OeNB, Einleitung Ermittlungsverfahren, erforderlichenfalls Notifikation der EZB) aus. Der Bankprüfer hatte gleichzeitig mit der Berichterstattung an die FMA auch an den Aufsichtsrat<sup>103</sup> zu berichten.

Die Kreditinstitute hatten (gemäß § 44 BWG) die geprüften (Einzel- und Konzern-) Jahresabschlüsse und Lageberichte, sowie die entsprechenden Prüfungsberichte darüber einschließlich der Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss, der FMA und der OeNB vorzulegen.<sup>104</sup> Der daran anschließende Prozess der FMA sah eine formelle (u.a. fristgerechtes Einlangen, notwendige Unterschriften) und materielle Prüfung (u.a. Durchsicht, aufsichtsbehördliche Würdigung, Analyse durch OeNB) vor.

(2) Die Mitteilungen der Staatskommissäre gemäß § 76 Abs. 8 BWG (Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts nicht mehr gewährleistet; jährlicher Tätigkeitsbericht) waren bei der FMA ebenfalls prozessual erfasst. Eine Sachbearbeiterin bzw. ein Sachbearbeiter der FMA hatte die Berichte der Staatskommissäre zusammenzufassen und inhaltlich hinsichtlich eines behördlichen Handlungsbedarfs zu

<sup>103</sup> an das nach Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan des Kreditinstituts

<sup>104</sup> längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres

analysieren. Erforderlichenfalls hatten sie ein Verfahren gemäß § 70 BWG (entweder Auskunftseinholung nach Z 1 oder aber zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands nach Z 4) einzuleiten.

## 45.2

(1) Der RH hielt kritisch fest, dass bei Gefährdung der Erfüllbarkeit von Verpflichtungen eines Kreditinstituts die FMA mehrfach einzubinden war. So hatten Kreditinstitute unverzüglich ab Erkennbarkeit der gefährdenden Umstände eine Anzeige bei der FMA zu erstatten und Bankprüfer ebenso unverzüglich und unabhängig von ihrer Redepflicht gemäß UGB an die FMA zu berichten. Der Bericht des Bankprüfers war auch gleichzeitig dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Sowohl die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter als auch der Bankprüfer leiteten qualitative Informationen direkt aus der Unternehmenssphäre des Kreditinstituts ab. Der Kenntnisstand des Staatskommissärs setzte sich aus – gegenüber den Anzeigen und Berichten der Kreditinstitute und Bankprüfer an die FMA – zeitlich verzögerten Informationen aus Aufsichtsratssitzungen zusammen.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass die Berichterstattung der Staatskommissäre (Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts nicht mehr gewährleistet) keine weiteren Informationen für die Aufsichtstätigkeit lieferte als bereits – zeitlich vorgelagert – durch Anzeige- und Berichtspflichten der Kreditinstitute und Bankprüfer bereitzustellen waren. Darüber hinaus hielt der RH kritisch fest, dass durch die aufsichtsbehördliche Würdigung der jährlichen Tätigkeitsberichte der Staatskommissäre ein Verwaltungsaufwand bei der FMA entstand, dem nur ein geringer Zusatznutzen (zur Berichterstattung interne Governance siehe [TZ 44](#)) gegenüberstand.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen zur Flexibilisierung des Staatskommissärs als Aufsichtsinstrument unter [TZ 48](#).

## Weiterbildung

### 46.1

(1) Das BMF erstellte ein jährliches Schulungsprogramm für Staatskommissäre (und andere Funktionsträger). Als Vortragende gewann das BMF vorrangig Personal der FMA, der OeNB, des BMF sowie in Einzelfällen externe Expertinnen und Experten. Die Schulungen waren 2014 und 2015 von den Entwicklungen der Europäischen Bankenaufsicht und –abwicklung geprägt und inhaltlich unterschiedlich tiefgehend. Der Themenbereich Rechnungslegung von Kreditinstituten nach nationalen und internationalen Vorschriften (UGB/BWG, IFRS) war nicht Bestandteil des Schulungsprogramms.

(2) Die Staatskommissäre hatten in Eigenverantwortung zu entscheiden, ob sie an Schulungen teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme bestand ebenso wenig wie eine individuelle Feststellung eines Weiterbildungserfordernisses oder entsprechender Zielvereinbarungen. Eine Mindestanzahl an Weiterbildungsstunden war nicht festgelegt.

(3) Das BMF begann im Jahr 2015 mit der Konzeptionierung einer neuen Richtlinie für Staatskommissäre, die jene aus dem Jahr 2007 ablösen sollte. Das Jahresschulungsprogramm sollte federführend vom BMF erstellt werden und ein Basismodul (mit Fokus auf praktischer Tätigkeit der Staatskommissäre) sowie aktuelle Aufsichtsthemen umfassen. Das Konzept sah vor, dass das Basismodul verpflichtend von bereits bestellten Staatskommissären (innerhalb von zwei Jahren) und binnen Jahresfrist von neu bestellten Staatskommissären zu absolvieren war. Andernfalls sollten sie abberufen (gemäß § 76 Abs. 3 BWG) oder nicht auf fünf Jahre verlängert werden.

Weiters sah das Konzept vor, dass jene Staatskommissäre, die bei signifikanten Kreditinstituten bestellt waren, einen Eignungstest im Rahmen der Aufsichtsakademie der FMA zu absolvieren hatten.

Für Staatskommissäre von Sparkassen sah das Konzept zwei Schulungstermine gleichen Inhalts pro Jahr in Wien und in einer anderen Landeshauptstadt als Teil des jährlichen Schulungsprogramms vor.

(4) Die Eignung von Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorganen eines Kreditinstituts hatte sowohl bei Antritt der Tätigkeit als auch laufend vorzuliegen. Diese Verpflichtung war in Art. 91 CRD IV vorgesehen. Darüber hinaus hatten die Kreditinstitute<sup>105</sup> angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für Schulungen und Weiterbildung bereitzustellen.

## 46.2

(1) Der RH hob die Bedeutung von Weiterbildungsmaßnahmen für Staatskommissäre hervor. Diese waren im Zusammenhang mit den beaufsichtigten Organen und damit den Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich der erforderlichen Qualifikationen im Sinne des Art. 91 CRD IV (innerstaatlich umgesetzt in § 28a BWG) zu sehen. Dementsprechend hatten diese dauerhaft, jederzeit über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen. Damit war eine Weiterbildungspflicht für die Mitglieder des Aufsichtsrats verankert und gemäß § 28a Abs. 6 BWG auch eine Verpflichtung des Kreditinstituts zum Angebot von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen festgelegt.

Der RH kritisierte daher, dass bisher keine verbindlichen Vorgaben für die Weiterbildung von Staatskommissären vorlagen. Dies war nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass die Tätigkeit von Staatskommissären der FMA nur funktional zuzurechnen war, die Diensthöhe aber bspw. beim BMF oder den Ländern lag. Im Ergebnis war für den RH nicht auszuschließen, dass zwischen dem europäischen Aufsichtsgefüge (Fit & Proper-Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichts-

<sup>105</sup> § 28a Abs. 6 BWG: „Das Kreditinstitut hat über angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zu verfügen, um die Einschulung der Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans in ihr Amt zu erleichtern und deren laufende Schulung sicherzustellen.“

rats) und dem nationalen, österreichischen Sonderinstitut „Staatskommissärswesen“ materielle Unterschiede hinsichtlich der Weiterbildung bestanden. Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass ohne expliziter Weiterbildungsverpflichtung die Aufgabewahrnehmung der Staatskommissäre nicht dauerhaft auf hohem Niveau möglich war.

(2) Der RH sah in der konzeptionierten Weiterentwicklung der Richtlinie des BMF für Staatskommissäre einen ersten positiven Schritt, weil zumindest teilweise verpflichtende Weiterbildung geplant war. Er merkte jedoch kritisch an, dass diese aus seiner Sicht nicht weitgehend genug waren. Die FMA war als zuständige Behörde nicht federführend in die Weiterbildung eingebunden; darüber hinaus bestand keine laufende Weiterbildungsverpflichtung.

Gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 BWG musste bei Staatskommissären während der gesamten Funktionsperiode die erforderliche Sachkenntnis vorliegen (TZ 42). Die verpflichtende Absolvierung eines Basismoduls für bestehende (und neu bestellte) Staatskommissäre bei sonstiger Abberufung – gemäß § 76 Abs. 3 BWG Wegfall der Bestellungs Voraussetzung „erforderliche Sachkenntnis“ – war vorgesehen. Dies bedeutete nach Ansicht des RH, dass ein bereits bestellter Staatskommissär – ohne Absolvierung des Basismoduls – die erforderliche Sachkenntnis nicht (mehr) aufwies.

Weiters hielt der RH kritisch fest, dass die verpflichtende Absolvierung eines Basismoduls oder die Absolvierung eines Eignungstests von Staatskommissären signifikanter Kreditinstitute – wie im Konzept des BMF vorgesehen – mit der Bestellvoraussetzung des § 76 Abs. 2 Z 2 BWG (erforderliche Sachkenntnis aufgrund von Ausbildung und beruflichem Werdegang) insofern in einem Spannungsverhältnis stand, als dadurch die erforderliche Sachkenntnis erst nach der Bestellung angeeignet und nachgewiesen werden sollte.

Der RH beurteilte die Abstufung der Aus- und Weiterbildungserfordernisse der Staatskommissäre (signifikante/nicht signifikante Kreditinstitute, Sparkassen) als Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips in der Aufsicht (angemessenes Verhältnis zwischen Aufsicht und Art (Risikogehalt, Komplexität) und Umfang des Geschäftsbetriebs). Kritisch beurteilte er, dass nicht die FMA als funktional verantwortliche Aufsichtsbehörde auch die Kompetenz zur Beurteilung des Aus- und Weiterbildungserfordernisses wahrnahm.

Der RH empfahl daher dem BMF, die Weiterbildung von Organen, deren Handeln funktional der FMA zuzurechnen war, allein dem Verantwortungsbereich der zuständigen Behörde (derzeit FMA) zu unterstellen. Dadurch könnte die Aufgabewahrnehmung in der Bankenaufsicht zusammengeführt werden.

Der RH empfahl der FMA, die vorhandenen Sachkenntnisse aller Staatskommissäre im Rahmen eines Fit & Proper-Hearings zu erheben und individuellen Weiterbil-

dungsbedarf festzustellen. Darüber hinaus empfahl der RH der FMA, bei festgestellter mangelnder Sachkenntnis der Staatskommissäre dies dem Bundesminister für Finanzen anzuzeigen und auf eine Abberufung gemäß § 76 Abs. 3 BWG wegen Fehlen der Voraussetzungen für die Bestellung nach § 76 Abs. 2 BWG hinzuwirken.

Der RH empfahl der FMA weiters, mit den Staatskommissären Zielvereinbarungen für die jährliche Weiterbildung abzuschließen und dabei ein Mindestmaß an Weiterbildungsstunden und erforderliche Inhalte – unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips – festzulegen.

**46.3** Das BMF nahm zu TZ 41, TZ 43, TZ 46, TZ 47 und TZ 48 gemeinsam Stellung. Der RH verwies auf die Ausführungen unter **TZ 48**.

Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie Maßnahmen zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung der Staatskommissäre befürworte. Die FMA wirke derzeit maßgeblich am Fortbildungsprogramm des hierfür zuständigen BMF durch Bereitstellung von Vortragenden mit und werde von diesem laufend bei der Weiterentwicklung des Aufsichtskonzepts miteinbezogen.

Die FMA habe ihre Verpflichtung gemäß § 76 Abs. 3 BWG, wonach dem BMF die für die Bestellung und Abberufung von Staatskommissären maßgeblichen Umstände, insbesondere Informationen gemäß §§ 76 Abs. 1, 6, 7, 21 und 92 BWG, unverzüglich mitzuteilen waren, zu jeder Zeit erfüllt. Nach der geltenden Rechtslage sei für die Bestellung und Abberufung der Staatskommissäre das BMF zuständig.

**46.4** Hinsichtlich der Stellungnahme des BMF zu TZ 41, TZ 43, TZ 46, TZ 47 und TZ 48 verwies der RH auf seine Gegenäußerung unter **TZ 48**.

Hinsichtlich der Mitteilung von maßgeblichen Umständen und Informationen im Sinne des § 76 BWG an das BMF entgegnete der RH der FMA, dass seine Empfehlungen darauf gerichtet waren, die vorhandenen Sachkenntnisse aller Staatskommissäre im Rahmen eines Fit & Proper-Hearings zu erheben und von diesen Ergebnissen ausgehend die weitere Vorgehensweise zu wählen.

## Funktionsgebühr

**47.1** Staatskommissäre erhielten gemäß § 76 Abs. 9 BWG eine pauschale Vergütung. Jedem Kreditinstitut, bei dem ein Staatskommissär bestellt war, schrieb das BMF einen jährlichen Pauschalbetrag als Aufsichtsgebühr vor. Dieser Pauschalbetrag betrug 9.600 EUR. Im Regelfall betrug die Vergütung für Staatskommissäre jährlich 6.000 EUR und für Stellvertretungen jährlich 3.000 EUR brutto. Staatskommissären, die bei den „bedeutenden“ Kreditinstituten tätig waren, wurde unter Berücksichtigung eines erhöhten Aufwands, der Komplexität der zugrunde liegenden Ge-

schäftstätigkeit der Kreditinstitute und einer größeren Verantwortung eine um maximal 50 % höhere Funktionsgebühr bezahlt sowie den Kreditinstituten als erhöhter Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

Im Jahr 2002 übernahm das BMF die Systematik des Staatskommissärswesens bei Sparkassen von den Ämtern der Landesregierung. Die Funktionsgebühren orientierten sich an der Größenklasse des Sparkassensektors. Die vom BMF vorgeschriebenen jährlichen Funktionsgebühren variierten je Bundesland (und Sparkasse) zwischen 1.252 EUR und 20.800 EUR und lagen im Maximum über dem Betrag für „bedeutende“ Kreditinstitute (rd. 16.000 EUR).

Der bei den Kreditinstituten und Sparkassen entstandene Aufwand im Zusammenhang mit der Bestellung von Staatskommissären belief sich im Zeitraum 2010 bis 2016 auf jährlich rd. 1,33 Mio. EUR.

**47.2** Der RH hielt kritisch fest, dass kein einheitliches System für Funktionsgebühren bei Staatskommissären bei den beaufsichtigten Kreditinstituten (insbesondere im Sparkassensektor) bestand. Die vorgeschriebenen Funktionsgebühren lagen mit bis zu 20.800 EUR im Sparkassensektor über dem Betrag für „bedeutende“ Kreditinstitute (rd. 16.000 EUR).

Der im Zusammenhang mit der Staatskommissärstätigkeit bei den Kreditinstituten entstandene Verwaltungsaufwand von rd. 1,33 Mio. EUR jährlich stand in keinem Verhältnis zum erzielten aufsichtlichen Nutzen (**TZ 44, TZ 45**).

Der RH empfahl dem BMF, auf ein einheitliches System der Funktionsgebühren hinzuwirken, das sowohl den Aufwand der Staatskommissäre – unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips – als auch den Aufwand der zuständigen Behörde (derzeit FMA) in transparenter Weise berücksichtigt.

**47.3** Das BMF nahm zu TZ 41, TZ 43, TZ 46, TZ 47 und TZ 48 gemeinsam Stellung. Der RH verwies auf die Ausführungen unter **TZ 48**.

**47.4** Hinsichtlich der Stellungnahme des BMF zu TZ 41, TZ 43, TZ 46, TZ 47 und TZ 48 verwies der RH auf seine Gegenäußerung unter **TZ 48**.



## Weiterentwicklung des Staatskommissärs als Aufsichtsinstrument

### 48.1

(1) Die FMA war seit April 2002 zur Aufsicht über Kreditinstitute berufen. Die Kompetenz zur Auswahl, Bestellung und Abberufung von Staatskommissären lag nicht bei der FMA, sondern beim Bundesminister für Finanzen. Es bestand für den Bereich der Sparkassen ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht der Landeshauptleute. Die Staatskommissäre handelten funktional als Organe der FMA (TZ 41).

(2) Die qualitativen Anforderungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats, die im Rahmen der Tätigkeit der Staatskommissäre zu beaufsichtigen waren, veränderten sich seit Einführung der Aufsichtsfunktion Staatskommissäre (1979) grundlegend. Insbesondere oblag der FMA die Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats im Rahmen eines persönlichen Hearings (Fit & Proper-Test).

Die Beurteilung der erforderlichen Sachkenntnis der Staatskommissäre erfolgte durch die Sektionsleitungen im BMF oder die Landeshauptleute. Die FMA war nicht federführend in die Weiterbildung der Staatskommissäre eingebunden. Eine Weiterbildungsverpflichtung bestand nicht und die laufende Beurteilung, ob die erforderlichen Sachkenntnisse vorlagen, erfolgte nicht (TZ 42, TZ 43, TZ 46).

(3) Die Aufgaben der Staatskommissäre deckten sich – bis auf das Einspruchsrecht in Organsitzungen – mit Melde- und Berichtspflichten der Geschäftsleiterinnen bzw. Geschäftsleiter und des Bankprüfers von Kreditinstituten. Seit November 2005 erfolgte kein Einspruch eines Staatskommissärs. Der erfasste Verwaltungsaufwand der FMA im Zusammenhang mit Staatskommissären lag im Zeitraum 2010 bis 2014 bei durchschnittlich 2.000 Stunden pro Jahr (TZ 44, TZ 45).

(4) Grundsätzlich war bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme 1 Mrd. EUR überstieg (gemäß § 76 Abs. 1 BWG) ein Staatskommissär für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen (TZ 41).

Auf Grundlage der CRD IV und der CRR sowie der EBA-Leitlinien<sup>106</sup> hatten die zuständigen Behörden (in Österreich die FMA) alle Institute unter ihrer Aufsicht einem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) zu unterziehen (TZ 18). Die Ergebnisse der Bewertungen der einzelnen SREP-Elemente waren in einer SREP-Gesamtbewertung zusammengefasst. Die zuständigen Behörden hatten Aufsichtsmaßnahmen anzuwenden, um die bei der Bewertung der SREP-Elemente erkannten Schwachstellen zu beheben. Dabei konnten sie Aufsichtsmaßnahmen gemäß der Kapitaladäquanz-

<sup>106</sup> EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP); (EBA/GL/2014/13)

richtlinie<sup>107</sup> (Art. 104 und 105) und nach nationalem Recht sowie, sofern notwendig, Frühinterventionsmaßnahmen nach Art. 27 der Bankenabwicklungsrichtlinie<sup>108</sup> oder eine Kombination dieser Maßnahmen vorsehen.

Die Bestellung eines Staatskommissärs war keine durch die FMA als zuständige Behörde vorsehbare nationale Aufsichtsmaßnahme gemäß § 70 BWG.

## 48.2

(1) Der RH kritisierte, dass das Institut des Staatskommissärs seit 1979 nicht den erhöhten Anforderungen im Aufsichtsbereich entsprechend angepasst worden war. Weiters kritisierte der RH, dass 14 Jahre nach Übertragung der Behördenfunktion an die FMA immer noch keine Kompetenz für die Auswahl, Bestellung und Abberufung von Staatskommissären bei der FMA gegeben war. Besonders kritisch hob der RH die fortbestehende Involvierung von Landeshauptleuten über Anhörungs- und Vorschlagsrechte für Staatskommissäre bei Sparkassen hervor. Dies insbesondere deshalb, weil Landeshauptleuten keinerlei Kompetenz im Rahmen der Bankenaufsicht zukam, dem BMF hingegen die Legistik in diesem Bereich oblag.

(2) Kritisch sah der RH die unterschiedlichen Qualifikationserfordernisse von Aufsicht (Staatskommissäre) und Beaufsichtigten (Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats). Während die Beaufsichtigten im Rahmen von Fit & Proper-Tests durch die Behörde ihre Kompetenzen unter Beweis stellen mussten und einer regelmäßigen Weiterbildungsverpflichtung unterlagen, erfolgte für die Staatskommissäre die Bestätigung der erforderlichen Sachkenntnis durch die Sektionsleitungen im BMF oder die Landeshauptleute. Kritisch hob der RH die fehlende Weiterbildungsverpflichtung hervor.

(3) Der RH hob hervor, dass innerhalb der Regelungen zur Europäischen Bankenaufsicht ein Gestaltungsraum von nationalen Aufsichtsmaßnahmen gegeben war. Der RH merkte jedoch an, dass das Institut des Staatskommissärs einerseits nicht durch die FMA bestimmt und bestellt werden konnte. Andererseits war die Bestellung eines Staatskommissärs an ein Bilanzsummenkriterium gebunden. Das Bilanzsummenkriterium gab nur in geringem Maße Aufschluss über das erforderliche Ausmaß an Aufsichtsintensität, da die Bilanzsummengrenze (1 Mrd. EUR) allein keinen beurteilbaren Informationsgehalt hatte. Darüber hinaus merkte der RH an, dass ein Bilanzsummenkriterium keinen Konnex zu Verfahren und Methoden der Europäischen Aufsicht hatte.

<sup>107</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (CRD IV)

<sup>108</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

Der RH empfahl daher dem BMF, im Rahmen der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur darauf hinzuwirken, dass die Konzeption des Instituts der Staatskommissäre einer grundlegenden Neuerung zugeführt wird und der Einsatz von Staatskommissären bei Kreditinstituten der zuständigen Behörde (derzeit FMA) als risikoorientierte vom Bilanzsummenkriterium losgelöste Aufsichtsmaßnahme zur Verfügung steht.

## 48.3

(1) Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Ausführungen des RH un schlüssig seien. Einerseits kritisiere der RH das Kosten–Nutzen–Verhältnis des bestehenden Systems (**TZ 45.2**), andererseits spreche er betreffend Aus– und Weiterbildung und Überprüfung der Qualifikation Empfehlungen aus, die das derzeitige, vergleichsweise kostengünstige System nachhaltig verteuern würden.

Unbestritten sei, dass nur qualifizierte Personen bestellt werden sollten, die Qualifikation sowohl vor Bestellung als auch periodisch danach überprüft werden müsse, und Aus– und Weiterbildung systematisch erfolgen müssten. Unbestritten sei auch, dass das für alle Staatskommissäre, also auch solche bei Sparkassen, gelten müsse. Geteilt werde auch die Empfehlung hinsichtlich eines einheitlichen Vergütungssystems. In all diesen Punkten gebe es Handlungsbedarf, wobei bereits während der Prüfung durch den RH Projekte zur Systemweiterentwicklung aufgesetzt worden seien.

Zum Bilanzsummenkriterium hielt das BMF in seiner Stellungnahme fest, dass dieses seiner Ansicht nach durchaus risikoorientiert sei. Zunächst sei jedes Bankgeschäft Risikogeschäft, auch das sogenannte klassische Bankgeschäft, bestehend aus der Vergabe von Krediten und der Hereinnahme von Spareinlagen. Die Refinanzierung von Banken in dieser Größe stütze sich zu einem erheblichen Teil auf Spareinlagen, da sie zu klein für eine Teilnahme am Geldmarkt wären. Gleichzeitig hätten sie eine Größe, bei der eine Abwicklung/Insolvenz erstens öffentlich wahrgenommen werde, zweitens die Sicherungssysteme spürbar belastet würden und damit verbunden drittens das öffentliche Vertrauen in das System zur Disposition stehe.

Eine Prüfung der Weiterentwicklung des Instruments des Staatskommissärs sei jedenfalls geboten. In diesem Sinn gebe es auch Vorschläge im Abschlussbericht des Hypo–Untersuchungsausschusses, u.a. auch eine Bezeichnungsänderung, weil die aktuelle Bezeichnung im Hinblick auf die tatsächlichen Eingriffsmöglichkeiten missverständlich sei.

(2) Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Staatskommissäre eine wichtige Informationsquelle für die Aufsicht darstellen würden. Insbesondere würden die zeitnahen Informationen aus Organsitzung ein allenfalls erforderliches rasches Handeln der FMA ermöglichen. Um die Institution des Staatskommissärs noch effektiver in das Aufsichtsgefüge einzubinden, habe die FMA in den letzten Jahren die

Zusammenarbeit weiterentwickelt und den Informationsaustausch laufend intensiviert. Die Empfehlungen des RH für eine weitere Optimierung des Staatskommissärswesens und einen risikoorientierten Einsatz der Staatskommissäre unabhängig von der bilanzsummenmäßigen Größe eines Kreditinstitutes würden von der FMA ausdrücklich begrüßt.

## 48.4

Der RH entgegnete dem BMF, dass die behauptete Unschlüssigkeit seiner Ausführungen tatsächlich nicht vorlag. Die in **TZ 45** angeführte Kosten–Nutzen–Relation des Verwaltungsaufwands der FMA ergab sich aufgrund der aufsichtsbehördlichen Würdigung der jährlichen Tätigkeitsberichte der Staatskommissäre. Der im Zusammenhang mit den Empfehlungen des RH betreffend Aus– und Weiterbildung und Überprüfung der Qualifikation von Staatskommissären bei der FMA entstehende Verwaltungsaufwand war hingegen geeignet, zur Sicherstellung und Erhöhung des Aufsichts-niveaus beizutragen.

Hinsichtlich des Bilanzsummenkriteriums entgegnete der RH dem BMF, dass die in der Stellungnahme beschriebene Struktur des Bankgeschäfts die Feststellung des RH unterstrich. Dies insbesondere deshalb, weil die Beschreibung des Risikogeschäfts eines Kreditinstitutes bereits nähere Kenntnisse über die Zusammensetzung der Bilanzsumme erfordert. Der RH erachtete es als Verwaltungseffizienz, bereits im Aufsichtsprozess vorhandene risikorelevante Informationen (z.B. jene des aufsichtlichen Überprüfungs– und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) dem Einsatz des Instituts des Staatskommissärs zugrunde zu legen.

Der RH begrüßte grundsätzlich die Bereitschaft des BMF zur Weiterentwicklung des Instituts des Staatskommissärs. Der RH wies jedoch darauf hin, dass eine Bezeichnungsänderung allein weder die im Abschlussbericht des Hypo–Untersuchungsausschusses als zweckmäßig erachtete Evaluierung noch die vom RH aufgezeigten Kritikpunkte entkräften konnte. Er hielt daher seine Empfehlung vollinhaltlich aufrecht.

## Notwendige Strukturreform der Bankenaufsichtsarchitektur

### 49.1

(1) Die Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus in der EU führte im Bereich der Aufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute zur teilweisen Verlagerung von (bisher nationalen) Aufgabenverantwortungen an die EZB. Bezogen auf die Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur waren nunmehr drei Organisationen (EZB, FMA und OeNB) in die aktive Aufsichtstätigkeit involviert. Die innerstaatliche, zur Umsetzung der EZB–Beschlüsse zuständige Behördenfunktion (decision taking) übte die FMA aus. Die Aufsichtstätigkeit Vor–Ort übten gemeinsame Aufsichtsteams (JST) aus, die sich aus Personal von EZB, FMA und OeNB zusammensetzten. Die nationalen Subkoordinatoren der JST stellten sowohl die FMA als auch

die OeNB. Grundsätzlich blieb die (österreichische) Trennung zwischen der Vor–Ort–Prüftätigkeit (fact finding) der OeNB und der Behördenfunktion (decision taking) der FMA bestehen und erforderte die Zusammenarbeit von mindestens 24 Organisationseinheiten in den beiden Aufsichtsorganisationen (TZ 2, TZ 4, TZ 8, TZ 10).

Zur Sicherstellung der Abstimmung zwischen den Akteuren der Bankenaufsicht in Österreich (FMA und OeNB) über die einzelnen JST hinaus waren fünf nationale institutionenübergreifende Gremien eingerichtet. Zur internen Vorbereitung und Abstimmung im Zusammenhang mit den Agenden der Bankenaufsicht über „bedeutende“ Kreditinstitute waren in der FMA und in der OeNB zahlreiche weitere interne informelle Kommunikationsstrukturen wie Jours Fixes auf verschiedenen Hierarchieebenen eingerichtet (TZ 16, TZ 20).

Ergänzend zu den nationalen Gremien war die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des BMF, der FMA und der OeNB in internationalen Gremien vorgesehen. Speziell für den Bankensektor waren bei zehn Organisationen 101 Gremien eingerichtet, in welchen entweder das BMF, die FMA oder die OeNB allein oder gemeinsam vertreten waren (TZ 17).

(2) Die Trennung zwischen Vor–Ort–Prüftätigkeit und Behördenfunktion war im BWG so ausgestaltet, als die FMA zur Wahrnehmung ihrer behördlichen Verantwortung zur Einholung der Expertise der OeNB befugt war. Die OeNB hatte ausreichende personelle und organisatorische Ressourcen (gemäß § 70 BWG) bereitzustellen. Per Ende 2015 waren 74,1 VZÄ bei der FMA (im Bereich I) und 154,1 VZÄ bei der OeNB im Bereich der Bankenaufsicht tätig. Die von der FMA an die beaufsichtigten Kreditinstitute weiterverrechneten Kosten beliefen sich für das Jahr 2015 auf 28,83 Mio. EUR und die gesamten (direkten und indirekten) Kosten der OeNB auf 26,74 Mio. EUR (TZ 37, TZ 38, TZ 39, TZ 40).

(3) Die behördliche Behandlung der von der OeNB im Rahmen von Einzelbankanalysen festgestellten Mängel fiel in den Aufgabenbereich der FMA. Die Prozessvorgaben der FMA sahen vor, dass die Mitteilung eines behördlichen Handlungsbedarfs durch die OeNB die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die FMA erforderlich machen konnte. Eine stichprobenhafte Überprüfung durch den RH zeigte, dass zwischen den einzelnen Aktivitäten der FMA bis zu eineinhalb Jahre lagen (TZ 34, TZ 35).

Bei der OeNB war festgelegt, zu welchem Zeitpunkt ein Sachverhalt aus den gemeinsamen Aufsichtsteams an welche Hierarchieebene zu kommunizieren war (z.B. Sachverhalt mit hoher Risikorelevanz unverzüglich bis auf Direktoriumsebene). Bei der FMA waren keine diesbezüglichen Vorgaben, die den internen Informationsfluss an das Management festlegten, vorhanden (TZ 20).

Die Teilung von Vor-Ort-Prüftätigkeit und Behördenfunktion und Zuordnung zu unterschiedlichen Organisationseinheiten führte zu einem jeweils organisationsinternen Abstimmungs-, Genehmigungs- und Qualitätssicherungsprozess. Die Kommunikation mit den beaufsichtigten Kreditinstituten nahmen beide Organisationseinheiten unterschiedlich wahr (TZ 30, TZ 31, TZ 32, TZ 33).

(4) Obwohl im Jahr 2002 – nach Einrichtung der FMA – die Funktion der Aufsichtsbehörde vom BMF an die FMA übergang und die Staatskommissäre funktional als Organ der FMA zuzurechnen waren, oblag deren Bestellung und Abberufung weiterhin dem Bundesminister für Finanzen. Der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Sparkasse ihren Sitz hatte, kam ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht zu, obgleich für die Landeshauptleute seit Etablierung der FMA im April 2002 keine Kompetenz im Rahmen der Bankenaufsicht (mehr) bestand. Das Institut des Staatskommissärs konnte einerseits nicht durch die FMA bestimmt und bestellt werden. Andererseits war die Bestellung eines Staatskommissärs an ein Bilanzsummenkriterium gebunden, das nur in geringem Maße Aufschluss über das erforderliche Ausmaß an Aufsichtsintensität bot. Darüber hinaus hatte das Bilanzsummenkriterium keinen Konnex zu Verfahren und Methoden der Europäischen Aufsicht (TZ 41, TZ 48).

Die Qualifikationserfordernisse von Aufsicht (Staatskommissäre) und Beaufsichtigten (Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats) waren unterschiedlich. Während die Beaufsichtigten im Rahmen von Fit & Proper-Tests durch die Behörde ihre Kompetenzen unter Beweis stellen mussten und einer regelmäßigen Weiterbildungsverpflichtung unterlagen, erfolgte für die Staatskommissäre die Bestätigung der erforderlichen Sachkenntnis durch die Sektionsleitungen im BMF oder die Landeshauptleute.

## 49.2

(1) Der RH hielt fest, dass Ende 2015 aufgrund der dualen Aufsichtsstruktur in Österreich mindestens 24 Organisationseinheiten aus zwei Aufsichtseinrichtungen (FMA, OeNB) in die Prozesse der Bankenaufsicht in Österreich eingebunden waren. Er hielt kritisch fest, dass die Vielzahl der eingebundenen Einheiten aus zwei Aufsichtseinrichtungen – zusätzlich zur notwendigen Kommunikation mit der EZB – bereits auf nationaler Ebene eine Vielzahl von Informations- und Abstimmungsprozessen erforderte. Die Anzahl der Gremien sowie die hinzukommenden internen Abstimmungen in der FMA und in der OeNB bedeuteten einen hohen Ressourcenverbrauch. Eine Doppelvertretung von FMA und OeNB in internationalen den Bankensektor betreffenden Gremien erachtete der RH, im Hinblick auf die Größe des österreichischen Finanzmarktes im internationalen Vergleich, als nicht wirtschaftlich.

Das Hinzukommen der EZB, die mit Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus die „indirekte Aufsicht“ über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute bzw. Insti-

tutsgruppen innehatte, führte zu einer weiteren Erhöhung der Anzahl der Schnittstellen im Prozess und zu einem zusätzlichen Abstimmungsbedarf der drei involvierten Organisationen EZB, FMA und OeNB.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass die Trennung zwischen decision taking durch die FMA und fact finding durch die OeNB die Vorhaltung und Bereitstellung von ausreichenden Ressourcen bei der OeNB erforderte. Dies war insofern notwendig, als die behördlichen Kompetenzen der FMA durch die Einholung der Expertise der OeNB zu unterstützen waren.

(3) Der RH kritisierte weiters – wie die stichprobenhafte Überprüfung des RH aufzeigte –, dass die organisatorische Trennung keine schnellere Bearbeitung von Aufsichtsfällen erzielte und auch zu einer Steigerung der strukturell bedingten Kosten („overhead“ z.B. IT, Personal, Organisation und Support) führte.

Darüber hinaus wies der RH kritisch darauf hin, dass die organisatorische Trennung der Bankenaufsicht auch unterschiedliche Informationsflüsse an das Management der jeweiligen Organisationen bewirkte und ein einheitlicher Kenntnisstand von fact finding und decision taking aus den Prozessen nicht ableitbar war.

(4) Der RH hielt im Zusammenhang mit dem Institut der Staatskommissäre kritisch fest, dass die Bündelung der Behördenkompetenz bei der FMA nach 14 Jahren noch nicht abgeschlossen war und die FMA sich Handeln von Organen (Staatskommissäre) zurechnen lassen musste, deren Auswahl, Bestellung und Abberufung nicht in ihre Zuständigkeit fielen.

(5) Der RH beurteilte – wie bereits in seinen Berichten „Finanzmarktaufsichtsbehörde und Aufsichtsgenden der Oesterreichischen Nationalbank und des BMF“ (Reihe Bund 2007/10) und dessen Follow-up-Überprüfung (Reihe Bund 2011/4) – die Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht infolge einer dualen Struktur (FMA und OeNB) kritisch. Insbesondere hob der RH als negative Folgen der dualen Struktur kritisch hervor, dass

- eine Vielzahl der eingebundenen Einheiten aus zwei Aufsichtseinrichtungen in einer Vielzahl von Informations- und Abstimmungsprozessen resultierte;
- es zu einer Doppelvertretung in internationalen, den Bankensektor betreffenden Gremien kam;
- der im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus erforderliche Kontakt zur EZB zu einer Erhöhung der bereits komplexen und hohen Anzahl der Schnittstellen im Prozess und zu einem zusätzlichen Abstimmungsbedarf führte;



- trotz Heranziehung der Expertise der OeNB eine gesonderte Würdigung durch die FMA erforderlich war, um den von der OeNB aufgezeigten behördlichen Handlungsbedarf zu beurteilen oder den von der OeNB mitgeteilten Verdacht auf Gesetzesverletzungen behördlich festzustellen; daher war die Vorhaltung und Bereitstellung von ausreichenden Ressourcen bei der OeNB insofern notwendig, als die behördlichen Kompetenzen der FMA durch die Einholung der Expertise der OeNB zu unterstützen waren. Die personellen Ressourcen zur Wahrnehmung der behördlichen Kompetenz erreichten ein Verhältnis zur Prüf- und Analysetätigkeit von 1:2;
- die duale Struktur zu einem gesteigerten „overhead“ beitrug und so die Aufsichtskosten für die beaufsichtigten Kreditinstitute steigerte;
- unterschiedliche Informationsflüsse an das FMA- und OeNB-Management bestanden und damit keine einheitliche Aufsichtsmeinung sichergestellt war;
- die beaufsichtigten Kreditinstitute Kontakt zu zwei Aufsichtsorganisationen hatten und die Kommunikation komplexer und damit schwieriger war.

Der RH empfahl daher dem BMF, wie bereits in seinen beiden Vorberichten zur Finanzmarktaufsicht<sup>109</sup>, im Sinne der bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht auf eine Regelung im Bankwesengesetz hinzuwirken, wonach die beiden Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB organisatorisch zusammengeführt werden sollten.

Der RH empfahl dem BMF, im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur die Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu berücksichtigen und zur Vermeidung einer weiter steigenden Komplexität (z.B. hinsichtlich Kommunikations- und Abstimmungserfordernissen oder die Beschickung internationaler Gremien) die bestehenden organisatorischen Strukturen bei der Zusammenführung der Aufsichtsbereiche zu nutzen und keine weitere organisatorische Einheit vorzusehen.

Der RH empfahl dem BMF, auf eine Bündelung der Aufsichtskompetenzen und Weiterentwicklung der Aufsichtsmaßnahmen hinzuwirken.

## 49.3

(1) Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass unbestrittenermaßen mit dem Tätigwerden des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im November 2014 eine zusätzliche Aufsichtsebene entstanden sei und sich der schon davor bestehende Ab-

<sup>109</sup> „Finanzmarktaufsichtsbehörde und Aufsichtsgenden der Oesterreichischen Nationalbank und des BMF“ (Reihe Bund 2007/10) und „Finanzmarktaufsicht; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2011/4), sowie Verweis auf diese Empfehlung im Bericht „HYPO ALPE-ADRIA-BANK-INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung“ (Reihe Bund 2015/05)



stimmungsbedarf zwischen FMA und OeNB erhöht habe, da seither drei Institutionen (EZB, FMA und OeNB) betroffen seien. Das BMF könne aber die Präferenz zur Reduktion dieser Komplexität, die Bankenaufsicht in einer Institution zusammenzuführen, nicht uneingeschränkt teilen.

Oberflächlich betrachtet erscheine eine Zusammenführung der Bankenaufsicht in einer Institution wirtschaftlich sinnvoll, würden doch existierende externe Schnittstellen zwischen FMA und OeNB ebenso beseitigt werden wie die Doppelvertretungen im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus samt dem sich daraus ergebenden Koordinierungsaufwand.

Diesen augenscheinlichen Vorteilen stehe aber ein gravierender Nachteil gegenüber, der vom RH weder untersucht noch thematisiert worden sei, nämlich die Auflösung des Konzepts der Allfinanzaufsicht und das Entstehen neuer externer Schnittstellen zwischen der neuen Bankenaufsichtsbehörde und der Rest-FMA.

Als Allfinanzaufsicht habe die FMA einen Überblick über die Aktivitäten aller Marktteilnehmer. Wenn sie die Zuständigkeit für die Bankenaufsicht verliere, ginge dieser Überblick verloren. Gleichzeitig würden aber wesentliche Agenden in der FMA verbleiben, die nicht den Vollzug des BWG, sehr wohl aber Banken betreffen würden und eine Reflexwirkung auf die Einhaltung von BWG-Bestimmungen (z.B. die Geschäftsleiterqualifikation) hätten. Exemplarisch zu nennen seien:

- der Vollzug der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung einschließlich der Durchführung entsprechender Vor-Ort-Prüfungen; Agenden, welche die OeNB in der Vergangenheit explizit nicht übernehmen wollte;
- sämtliche Agenden im Bereich III, insbesondere die Einhaltung des Wertpapieraufsichtsgesetzes sowie des Börsegesetzes, u.a. im Hinblick auf die Verfolgung von Insider- und Marktmissbrauchstatbeständen.

Umgekehrt erscheine es kaum möglich, die Bankenaufsichtsaufgaben der OeNB einschließlich des Meldewesens in die FMA zu übertragen, da die damit verbundenen Informationen für die OeNB im Hinblick auf Ihre Mitwirkung im europäischen System der Zentralbanken unerlässlich seien.

Vor diesem Hintergrund bedürfe jede Änderung des bestehenden Systems einer sorgfältigen Analyse hinsichtlich ihrer konzeptionellen Vor- und Nachteile, ihrer Kosten sowie ihrer rechtlichen Durchführbarkeit (Verfassungsmehrheit, EZB-Zustimmung).

(2) Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die duale Aufsicht durch FMA und OeNB eine konsequente und umfassende Aufsicht über die österreichische Kreditwirtschaft gewährleiste. Seit der Reform 2008 seien die bankaufsichtlichen Bereiche zwischen FMA und OeNB in einer effizienten und effektiven Arbeitsteilung zusammengewachsen. Das trilaterale SPOC-System (FMA – OeNB – Bank) führe zu klaren und kurzen Kommunikationswegen sowie einer engmaschigen Aufsicht über die österreichischen Kreditinstitute. Doppelgleisigkeiten seien beseitigt und die Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten klar abgegrenzt worden. Internationale Standards würden von einem System der „Checks & Balances“ innerhalb der Aufsicht ausgehen: diese gegenseitige Kontrolle und damit einhergehende stetige Qualitätssicherung werde in Österreich durch die duale Struktur und die etablierten Prozesse zwischen FMA und OeNB bestmöglich umgesetzt.

Komplexe und aufwendige Entscheidungsstrukturen innerhalb der EZB sollten den Interessenkonflikt zwischen Geldpolitik und Bankenaufsicht minimieren. Die klare Aufgabenzuordnung in der Aufsicht zwischen FMA und OeNB auf nationaler Ebene und die Trennung zwischen Stimmrecht im „Governing Council“ und Stimmrecht im „Supervisory Board“ ließe den Konflikt zwischen Geldpolitik und Aufsicht auf nationaler Ebene gar nicht entstehen. Dies sei sinnvoll und effizient.

Die Qualität der Zusammenarbeit sei auch in der Praxis als sehr gut und reibungslos einzustufen: gegenüber den Banken würden FMA und OeNB als durchsetzungsstarke und in sich geschlossene Aufsicht auftreten; innerhalb des europäischen Systems würden beide Institutionen dafür sorgen, dass österreichische Interessen wirkungsvoll mit doppeltem Gewicht durch zwei konsistente Stimmen vertreten seien.

Die FMA betonte die Bedeutung der integrierten Aufsicht für den Finanzplatz Österreich. Der österreichische Finanzmarkt sei durch eine starke Vernetzung der beaufsichtigten Unternehmen gekennzeichnet. Ein stark vernetzter Finanzmarkt brauche eine integrierte Aufsicht. Die FMA vereine als integrierte Aufsicht die prudentielle Aufsicht, die Verhaltensaufsicht, die Mikro- und Makro-Aufsicht unter einem Dach und habe den Vorteil, ihrer Aufsichtstätigkeit den „Blick auf das Ganze“ zugrunde legen zu können, ohne langwierige Abstimmungen zwischen mehreren Behörden vornehmen zu müssen. Auf Entwicklungen am Finanzmarkt könne somit schneller und besser reagiert werden. Das integrierte Aufsichtsmodell sei somit effektiv, kosteneffizient und hebe alle Synergien beim Know-how. Auch im internationalen Vergleich seien integrierte Behörden aufgrund ihres Wissensvorsprungs und ihrer Effektivität überlegen.

Die duale Struktur der Bankenaufsicht sei sehr gut eingespielt. Die gemeinsame Datenbank, gemeinsame Prozesse und eine Abstimmung auf allen Hierarchiestufen würden die österreichische Aufsicht – auch im europäischen Vergleich mit anderen dual organisierten Aufsichtsbehörden – stark und effektiv machen. Die Modalitäten der

Zusammenarbeit würden zudem laufend optimiert. Eine Zusammenführung der prudentiellen Bankenaufsicht aus FMA und OeNB würde die Neudefinition der bewährten Schnittstellen und organisatorischen Abläufe bedingen, was einen hohen Aufwand bei Verlust des bewährten Status quo bedeuten würde. Dadurch seien erneute Reibungsverluste, nicht unbedingt aber Kostenersparnisse zu erwarten.

Für den Fall, dass dennoch Änderungen im institutionellen Setting der Bankenaufsicht überlegt werden würden, sei darauf zu achten, dass der Mehrwert, den die FMA aufgrund ihres integrierten Aufsichtskonzepts biete, erhalten bleibe und nicht durch neue institutionelle Schranken verloren gehe. Die Bedeutung der integrierten Aufsichtsthemen werde immer höher. Risiken, die nur durch die Wohlverhaltensaufsicht identifiziert werden könnten, jedoch eine erhebliche Auswirkung auf die Stabilität von Banken haben könnten und daher auch unmittelbare prudentielle Aufsichtsmaßnahmen erfordern, seien ein Beispiel dafür. Gerade in letzter Zeit hätten die Legacy Risks aus Misselling von Finanzprodukten oder aus der Nichteinhaltung anderer Wohlverhaltensnormen (z.B. Geldwäscheprävention) bei großen internationalen Bankengruppen zu erheblichen Stabilitätsproblemen geführt.

(3) Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die derzeitige Organisation der Bankenaufsicht in Österreich im Wesentlichen auf der Umsetzung der Finanzmarktaufsichtsreform 2008 beruhe. Diese sehe eine klare Trennung zwischen der FMA als zuständiger Behörde und der OeNB als für das gesamte Fact-Finding (gesamthafte Risikobeurteilung mittels wirtschaftlicher Analysen, Vor-Ort-Prüfungen, Modellgutachten und Meldewesen) zuständiger Institution vor. Diese Neuregelung resultiere aus den Erkenntnissen des BAWAG-Untersuchungsausschusses sowie Evaluierungen des RH und ziele darauf ab, zuvor bestandene Doppelgleisigkeiten zu beseitigen und die Koordination zwischen den beiden Institutionen zu verbessern. OeNB und FMA hätten bis zur Gründung des „Single Supervisory Mechanism“ (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus) den Aufsichtsablauf unter der Prämisse „Zwei Institutionen, ein gesamtheitlicher Prozess und gestärkte gemeinsame Verantwortung“ adäquat gestaltet.

Als Konsequenz aus der Finanzkrise sei die Rolle der Notenbanken in der Bankenaufsicht deutlich verstärkt worden, dies sei in die Gründung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus bei der Europäischen Zentralbank im November 2014 gemündet. Mit dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus bestehe für den gesamten Euroraum nunmehr ein gemeinsames Aufsichtssystem, das sich im Rahmen einer dezentralen Organisation aus der EZB und den nationalen Aufsichtsinstitutionen – in Österreich somit FMA und OeNB – zusammensetze.

Da nunmehr in Österreich drei Institutionen (EZB, FMA und OeNB) in die Bankenaufsicht involviert seien und somit die Komplexität des österreichischen Aufsichtsmodells inhärent angestiegen sei, würden in den vergangenen Jahren erzielte Effi-

zizienzsteigerungen und Schnittstellenverbesserungen (z.B. Einsparungen bei den nationalen Aufsichtsgremien) zum Teil wieder egalisiert.

Sollte der politische Wille bestehen, wäre bei einer neuerlichen Reform eine Zusammenführung aller österreichischen Bankenaufsichtssachen in der OeNB vorteilhaft. Dies würde nicht nur dem in der Eurozone gängigen Aufsichtsmodell entsprechen (nur in sehr wenigen Ländern sei die Notenbank nicht Aufsichtsbehörde bzw. in die Aufsicht eingebunden), sondern begründe sich auch in der Tatsache, dass die Letztentscheidungsfunktion in Bankenaufsichtsfragen beim EZB-Rat (und damit den Gouverneuren der nationalen Zentralbanken) liege und sohin eine Involvierung der OeNB in Bankenaufsichtsfragen jedenfalls gegeben sei. Darüber hinaus sei vom RH auch richtigerweise festgehalten worden, dass schon derzeit der Großteil der Bankenaufsichtsaufgaben in der OeNB wahrgenommen werde (Ressourcenverhältnis Behördenfunktion FMA zu Analyse- und Prüfaufgaben der OeNB 1:2).

Zudem sei hervorzuheben, dass die OeNB schon vor Gründung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im Bereich der Bankenaufsicht sehr ähnlich organisiert gewesen sei (On-/Off-site, Großbanken/andere Banken), dies insbesondere aufgrund der hohen Anzahl an Kreditinstituten in Österreich und deren heterogener Größenverteilung. Diesen Vorteil habe die OeNB 2014 unmittelbar nutzen und die Anforderungen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus sehr rasch und effizient abbilden können. Es sei lediglich eine Abteilung zur Policy-Unterstützung (Abteilung Europäische Aufsichtsgrundsätze und Strategie, EGSA) und eine einhüllende Hauptabteilung Europäische Großbankenaufsicht (HEG) geschaffen worden.

#### 49.4

Der RH erwiderte dem BMF, der FMA und der OeNB, dass – wie auch in der Stellungnahme des BMF ausgeführt – jede Änderung im System der Österreichischen Bankenaufsicht einer sorgfältigen Analyse und Konzeptionierung bedarf. Der RH wies jedoch darauf hin, dass jegliche Änderung nicht aufgrund ihrer rechtlichen Umsetzungserfordernisse (Verfassungsmehrheit, EZB-Zustimmung) im Vorfeld ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollte.

Der RH wies weiters darauf hin, dass – als Folge der im September 2008 akut gewordenen weltweiten Finanzkrise – auf europäischer Ebene keine Harmonisierung im Sinne einer Allfinanzaufsicht oder integrierten Aufsicht stattfand. Insbesondere das Hinzukommen einer dritten (mit Entscheidungskompetenz ausgestatteten) Institution im Aufsichtsgefüge über Banken, der EZB, gab aus der Sicht des RH Anlass dafür, eine Weiterentwicklung des „Status quo“ anzustoßen. Innerstaatliche Gestaltungsspielräume sind im europäischen Bankenaufsichtssystem gegeben, die nach Ansicht des RH zur Optimierung der Österreichischen (Banken-)Aufsicht genutzt werden sollten.

## Schlussempfehlungen

50 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### BMF, FMA und OeNB

- (1) Im Sinne der Kosten— und Ressourcentransparenz wäre darauf hinzuwirken, dass die FMA und die OeNB eine einheitliche Methode für die Ermittlung der Ressourcen der Bankenaufsicht einsetzen. (TZ 38)
- (2) Künftig wäre verstärkte Aufmerksamkeit auf die Kostenentwicklung im Bereich der Bankenaufsicht zu legen und es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um Kostensteigerungen in diesem Bereich weitestgehend auszugleichen. Dabei wäre insbesondere zu untersuchen, inwieweit eine organisatorische Zusammenführung der beiden bankaufsichtlichen Bereiche der FMA und OeNB zu einer Erhöhung der Kosteneffizienz beitragen würde. (TZ 39)

### BMF und FMA

- (3) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Rechenschaftspflicht der EZB durch das österreichische Parlament regelmäßig eingefordert wird, um mögliche Kontrolllücken im Bereich der Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute bestmöglich zu vermeiden. (TZ 5)

### FMA und OeNB

- (4) Die Ergebnisse des „SSM Performance Feedbacks“ für JST—Subkoordinatoren wären im Einvernehmen mit dem betroffenen Personal zur Vereinbarung von Personalentwicklungsmaßnahmen heranzuziehen. (TZ 15)
- (5) Im Hinblick auf einen ressourcenschonenden, jedoch auch die österreichischen Interessen berücksichtigenden, Mitteleinsatz wäre die Entsendungspolitik für internationale Gremien weiterhin im Vorfeld zu koordinieren. (TZ 17)
- (6) Im Sinne der Sicherstellung der Stabilität des österreichischen Finanzmarktes wären nationale Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit in die laufende Aufsichtsplanung einfließen zu lassen und im Rahmen des gemeinsamen Aufsichtsteams (JST) umgehend an die EZB zu kommunizieren. (TZ 18)
- (7) Im Rahmen der „Joint Task Force“ wäre eine zeitnahe Überprüfung der Einhaltung des aufsichtlichen Prüfprogramms 2016 durch die Internen Revisionen der FMA und OeNB durchzuführen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Erstellung künftiger aufsichtlicher Prüfprogramme im

Rahmen des gemeinsamen Aufsichtsteams (JST) „bottom—up“ einfließen zu lassen. (TZ 18)

- (8) Es wäre darauf hinzuwirken, dass auch Mängel aus Vor—Ort—Prüfungen, die sich zeitlich mit der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus überschneiden, in das IMAS eingepflegt werden. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass Mängel und Risiken, welche die nationale Aufsicht schon vor Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus erkannt hatte, auch nach dessen Einführung effektiv adressiert werden können. (TZ 21)
- (9) In den Gremien der EZB wäre aufgrund der zentralen Bedeutung der Mängelverfolgung auf eine rasche Weiterentwicklung der Vorgaben für eine strukturierte Mängelverfolgung hinzuwirken, um eine zeitnahe Behebung der festgestellten Mängel sicherzustellen und damit die Wirkung der Bankenaufsicht zu stärken. (TZ 22)
- (10) Zur Vermeidung der mehrfachen Ankündigung einer Vor—Ort—Prüfung beim Kreditinstitut wäre die diesbezügliche Zuständigkeit zu überarbeiten und nach Möglichkeit in einer Stelle zu bündeln. (TZ 32)
- (11) Zur Erhöhung der Transparenz wäre der Aufsichtsrat eines Kreditinstituts über eine bevorstehende Durchführung einer Vor—Ort—Prüfung sowie über die Zustellung eines Prüfberichts zu informieren. (TZ 32)
- (12) Die Zuständigkeiten für die Übermittlung von Prüfberichten im Rahmen von Vor—Ort—Prüfungen bzw. von Informationen über die Übermittlung von Prüfberichten wären zu überarbeiten und diese im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung in einer Stelle zu bündeln. (TZ 32)

## BMF

- (13) Im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur wären die Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus – insbesondere im Hinblick auf den innerstaatlichen organisationsübergreifenden Koordinationsaufwand, der sich aus der nationalen Gremienstruktur ergibt – zu berücksichtigen. (TZ 14, TZ 16)
- (14) Im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur wären die Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus – insbesondere im Hinblick auf den innerstaatlichen organisationsübergreifenden Koordinationsaufwand zur Abstimmung der Teilnahme an internationalen Gremien – zu berücksichtigen. (TZ 14, TZ 17, TZ 27)

- (15) Im Hinblick auf den Planungszeitraum wäre auf eine Flexibilisierung der nationalen Rechtsvorschriften hinzuwirken, um eine abgestimmte Prüfungsplanung der FMA und OeNB im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu ermöglichen. (TZ 25)
- (16) Im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur wären die Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus – insbesondere im Hinblick auf den innerstaatlichen organisationsübergreifenden Koordinationsaufwand im Rahmen der Erstellung des Prüfprogramms – zu berücksichtigen. (TZ 27, TZ 28)
- (17) Im Zuge der Weiterentwicklung der österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur wäre konsequent auf eine Zusammenführung der Aufgabenverantwortung bei der zuständigen Behörde (derzeit FMA) hinzuwirken und die Kompetenz zur Auswahl, Bestellung und Abberufung von Staatskommissären an diese zu übertragen. (TZ 41, TZ 43)
- (18) Es wäre die Weiterbildung von Organen, deren Handeln funktional der FMA zuzurechnen war, allein dem Verantwortungsbereich der zuständigen Behörde (derzeit FMA) zu unterstellen. Dadurch könnte die Aufgabenwahrnehmung in der Bankenaufsicht zusammengeführt werden. (TZ 46)
- (19) Es wäre auf ein einheitliches System der Funktionsgebühren für Staatskommissärstätigkeiten hinzuwirken, das sowohl den Aufwand der Staatskommissäre – unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips – als auch den Aufwand der zuständigen Behörde (derzeit FMA) in transparenter Weise berücksichtigt. (TZ 47)
- (20) Im Rahmen der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur wäre darauf hinzuwirken, dass die Konzeption des Instituts der Staatskommissäre einer grundlegenden Neuerung zugeführt wird und der Einsatz von Staatskommissären bei Kreditinstituten der zuständigen Behörde (derzeit FMA) als risikoorientierte vom Bilanzsummenkriterium losgelöste Aufsichtsmaßnahme zur Verfügung steht. (TZ 48)
- (21) Im Sinne der bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht wäre auf eine Regelung im Bankwesengesetz hinzuwirken, wonach die beiden Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB organisatorisch zusammengeführt werden sollten. (TZ 49)
- (22) Im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur wären die Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu berücksichtigen und zur Vermeidung einer weiter steigenden Komplexität (z.B.

hinsichtlich Kommunikations— und Abstimmungserfordernissen oder die Beschickung internationaler Gremien) die bestehenden organisatorischen Strukturen bei der Zusammenführung der Aufsichtsbereiche zu nutzen und keine weitere organisatorische Einheit vorzusehen. (TZ 49)

- (23) Es wäre auf eine Bündelung der Aufsichtskompetenzen und Weiterentwicklung der Aufsichtsmaßnahmen hinzuwirken. (TZ 49)

## FMA

- (24) Die Einmeldung von Teammitgliedern in gemeinsame Aufsichtsteams (JST) wäre an die Vorgaben der EZB anzupassen. (TZ 15)

- (25) Analog zur Vorgehensweise der OeNB wäre schriftlich festzulegen, wie Informationen nach ihrem Risiko zu klassifizieren wären und welche Informationen aufbauend auf dieser Klassifizierung von den Mitgliedern der JST innerhalb der FMA zu kommunizieren wären. Dabei wäre die entsprechende Hierarchieebene und die Häufigkeit der Informationsweitergabe festzulegen. (TZ 20)

- (26) Die internen Prozessvorgaben in Bezug auf die Verfolgung von Mängeln, welche im Rahmen von Einzelbankanalysen festgestellt wurden, wären zu konkretisieren. (TZ 34)

- (27) Der Prozess der Mängelverfolgung wäre unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich implementierten Datenbank zu überarbeiten. Die internen Vorgaben wären so zu präzisieren, dass eine zeitnahe Behebung der in Vor—Ort—Prüfungen festgestellten Mängel sichergestellt und die Effektivität der Bankenaufsicht erhöht werden kann. (TZ 35)

- (28) Es wären Vorgaben für einen strukturierten Mängelverfolgungsprozess zu erarbeiten, die bspw. Intervalle für die Aktivitäten der FMA im Rahmen der Mängelbehebung festlegen und eine zeitnahe Würdigung der vom Kreditinstitut in Stellungnahmen kommunizierten Maßnahmen durch die FMA sowie eine umgehende Rückmeldung an das Kreditinstitut bezüglich der Würdigung vorsehen. (TZ 35)

- (29) Es wäre eine verbindliche Vorgehensweise festzulegen, wenn die FMA die von einem Kreditinstitut vorgeschlagenen Maßnahmen mehrmals als nicht ausreichend erachtet. (TZ 35)

- (30) Im Zuge der Übernahme neuer Aufgaben im Bereich der Bankenaufsicht wären Umschichtungs— und Synergiepotenziale zu nutzen; der Ressourcenein-



satz wäre insbesondere durch eine vorgelagerte Vornahme einer internen Aufgabenkritik zu optimieren. (TZ 37)

- (31) Für jedes aufsichtsrelevante Verhalten der Staatskommissäre – auch im Vorfeld von Organsitzungen und damit noch vor Ausübung konkreter gesetzlicher Aufgaben – wäre eine detaillierte Dokumentation von den Staatskommissären einzufordern. (TZ 44)
- (32) Die vorhandenen Sachkenntnisse aller Staatskommissäre wären im Rahmen eines Fit & Proper—Hearings zu erheben und ein individueller Weiterbildungsbedarf wäre festzustellen. Darüber hinaus wäre, bei festgestellter mangelnder Sachkenntnis der Staatskommissäre dies dem Bundesminister für Finanzen anzuzeigen und auf eine Abberufung gemäß § 76 Abs. 3 BWG wegen Fehlen der Voraussetzungen für die Bestellung nach § 76 Abs. 2 BWG hinzuwirken. (TZ 46)
- (33) Es wären Zielvereinbarungen mit den Staatskommissären für die jährliche Weiterbildung abzuschließen. Dabei wären ein Mindestmaß an Weiterbildungsstunden und erforderliche Inhalte – unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips – festzulegen. (TZ 46)

## OeNB

- (34) Die Dokumentation der Sollprozesse im Rahmen der Bankenaufsicht wäre zu überarbeiten und nach einheitlichen Vorgaben (u.a. zu Bezeichnung, Aufbau und Layout) zu gestalten sowie laufend aktuell zu halten. Zudem wären im Zuge der Überarbeitung der Sollprozesse die Rollen und Verantwortungen aller Hauptprozesse der Bankenaufsicht abteilungsübergreifend und standardisiert – bspw. in RASCI—Tabellen – festzuhalten. (TZ 10)
- (35) Die jährlichen wirtschaftlichen Detailanalysen wären anhand der Jahresabschlüsse entsprechend den internen Vorgaben jährlich möglichst zeitnah nach deren Fertigstellung durchzuführen, um die Basis für eine unmittelbare behördliche Behandlung durch die FMA zu legen und so zur Erhöhung der Effektivität der Bankenaufsicht beizutragen. (TZ 31)
- (36) Der interne Qualitätssicherungs— und Genehmigungsweg von Analyseergebnissen wäre ausschließlich im ELAK vorzunehmen, um damit doppelte Arbeitsschritte zu vermeiden. Der Prozess wäre zu beschleunigen und eine durchgängige elektronische Dokumentation aller im Qualitätssicherungs— und Genehmigungsprozess durchgeführten Änderungen abzubilden. (TZ 31)

- (37) Im Sinne der Transparenz des Qualitätssicherungsprozesses wäre die Qualitätssicherung und Approbation von Prüfberichten und Repliken nicht in Papierform, sondern ausschließlich mittels elektronischem Akt durchzuführen, um dadurch doppelte Arbeitsschritte zu vermeiden und eine durchgängige elektronische Dokumentation aller durchgeführten Änderungen zu erlangen. (TZ 33)
- (38) Für einen Prüfbericht und eine Replik wäre jeweils nur ein elektronischer Akt anzulegen und dieser unmittelbar nach der formal gültigen elektronischen Genehmigung der FMA zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung zu stellen. Zudem wären die Prozessvorgaben für die Qualitätssicherung und Approbation von Prüfberichten und Repliken entsprechend anzupassen. (TZ 33)
- (39) Im Hinblick auf die Transparenz der Kosten wären von der OeNB dem BMF – über die gesetzliche Verpflichtung des BWG hinausgehend – jährlich die gesamten direkten und indirekten Kosten der Bankenaufsicht bekannt zu geben. (TZ 40)
- (40) Im Sinne der Kostentransparenz wären alle mit Tätigkeiten der Bankenaufsicht gemäß § 79 Abs. 4b BWG befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung, in die Kostenabrechnung miteinzubeziehen. (TZ 40)

## Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

### Finanzmarktaufsichtsbehörde

#### Aufsichtsrat

##### Vorsitz

**Mag. Alfred Lejsek** (seit 1. September 2001)

##### Stellvertretung

Dr. Klaus Liebscher (1. September 2001 bis 31. August 2008)

**Univ.-Prof. Dr. Ewald Nowotny** (seit 1. September 2008)

#### Vorstand

Dr. Heinrich Traunmüller (14. Februar 2005 bis 13. Februar 2008)

Dr. Kurt Pribil (22. Oktober 2001 bis 13. Februar 2013)

**Mag. Helmut Ettl** (seit 14. Februar 2008)

**Mag. Klaus Kumpfmüller** (seit 14. Februar 2013)

## Oesterreichische Nationalbank

### Generalrat

#### Präsident

**Dkfm. Dr. Claus Raidl** (seit 1. September 2008)

#### Vizepräsident

**Mag. Max Kothbauer** (seit 1. September 2008)

### Direktorium

#### Gouverneur

**Univ.-Prof. Dr. Ewald Nowotny** (seit 1. September 2008)

#### Vize-Gouverneur

Mag. Dr. Wolfgang Duchatczek (11. Juli 2003 bis 18. Juni 2013)

Univ.-Prof. Dr. Ewald Nowotny  
(Agenden von VG interimistisch übernommen) (18. Juni 2013 bis 10. Juli 2013)

**Mag. Andreas Ittner** (seit 11. Juli 2013)

#### Direktor

**Mag. Dr. Peter Mooslechner** (seit 1. Mai 2013)

**Dr. Kurt Pribil** (seit 11. Juli 2013)

Mag. Andreas Ittner (von 1. September 2008 bis 10. Juli 2013)

Mag. Dr. Peter Zöllner (von 15. Juli 1998 bis 30. April 2013)

Wien, im April 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker